Österreichisches Volksgruppenzentrum

2. Bericht

zur Durchführung des

Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der

Republik Österreich

März 2007 NGO-Report, Austria, German, © Österreichisches Volksgruppenzentrum 2007

1.) Einleitung

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im folgenden: RÜK), BGBl. III 1998/130 ist die erste rechtsverbindliche multilaterale Übereinkunft, die ausschließlich dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist; sie ist für Österreich am 1.7.1998 in Kraft getreten.

Das RÜK wurde von Österreich als Staatsvertrag (StV) mit gesetzesänderndem bzw. gesetzesergänzendem Charakter vom NR nach Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Es entfaltet zunächst grundsätzlich keine innerstaatlichen Rechtswirkungen („spezielle Transformation"). Durch den Erfüllungsvorbehalt ist auch „authentisch" festgestellt, dass das RÜK nicht unmittelbar anwendbar ist. Das bedeutet also, dass die Bestimmungen nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten vollzogen werden können, und – unter anderem – auch, dass Minderheitsangehörige aus den Bestimmungen des RÜK im innerstaatlichen Bereich keine subjektiven Rechte ableiten können (Freilich räumt nicht jede unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Bestimmung ein subjektives Recht ein).

Das RÜK ist durch „Erfüllungsgesetze" (damit sind nicht nur formelle Gesetze gemeint, es können auch Verordnungen in Frage kommen, wenn eine entsprechende Verordnungsermächtigung bereits besteht) „durchzuführen"; es müssen aber keine Erfüllungsgesetze ergehen, wenn die innerstaatliche Rechtslage bereits den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht.

Nachdem Österreich anlässlich der Ratifizierung des RÜK erklärt hat, dass es unter dem Begriff „nationale Minderheiten" nur die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. 1976/196, erfassten Gruppen österreichischer Staatsangehöriger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum versteht, geht das Österreichische Volksgruppenzentrum davon aus, dass das RÜK derzeit auf die kroatische, slowakische, slowenische, tschechische, ungarische und die Volksgruppe der Roma anzuwenden ist. **Durch diesen Erfüllungsvorbehalt hat die Republik Österreich die polnische und eventuell auch andere Volksgruppen ausgeschlossen, die ebenso über mehrere Generationen in Österreich ansässig sind, aber nach wie vor nicht als Volksgruppe anerkannt sind.**

Nach Art 25 RÜK muss jede Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten, danach regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt, dem Generalsekretär des Europarates vollständige Informationen über Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der festgelegten Grundsätze getroffen hat, übermitteln.

Die österreichische Bundesregierung war bereits bei der Abgabe des 1. Staatenberichtes säumig. Gleiches gilt für den 2. Staatenbericht, der um zwei Jahre verspätet erstattet wurde. Die Ursache dafür sieht das Österreichische Volksgruppenzentrum insbesondere darin gelegen, dass die Erkenntnisse des österreichischen Verfassungsgerichtshofes betreffend die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache und betreffend zweisprachige topographische Aufschriften in Kärnten (die VfGH-Erkenntnisse sind aus den Jahren 2000 und 2001, weiter

Erkenntnisse betreffend zweisprachige topographische Aufschriften sind aus 2005 und 2006 und wird auf diese in der Folge näher eingegangen) immer noch nicht umgesetzt sind.

Das Österreichische Volksgruppenzentrum als Dachorganisation von Vertretungsorganisationen aller autochthonen Volksgruppen in Österreich übermittelt dem Generalsekretär des Europarates diesen NGO-Bericht zur Durchführung des RÜK in Österreich parallel zum 2. österreichischen Staatenbericht auch deshalb, weil die österreichische Bundesregierung – entgegen den Ausführungen im Staatenbericht - regierungsunabhängige Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen in die Berichtserstellung nicht eingebunden hat. Die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes hat einzig und allein den von der Regierung bestellten sogenannten Volksgruppenbeiräten einen Entwurf des Staatenberichtes rund um den 20. Dezember 2005 vorgelegt und Stellungnahmen hierzu bis 13. Jänner 2006 eingefordert. Eine ernsthafte Befassung mit der umfangreichen Materie war also kaum möglich. Der zuständigen Beamtenschaft Willkür vorzuhalten bewusst die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ausgesucht zu haben ist eventuell unangebracht, obwohl dies nicht Auszuschließen ist, da der Staatenbericht fast noch ein ganzes Jahr im zuständigen Ressort verblieb und erst im Dezember 2006 dem Europarat übermittelt wurde. Jedenfalls ist der Staatenbericht tendenziös und unobjektiv gestaltet.

Am vorliegendem Bericht des Österreichischen Volksgruppenzentrums haben mitgewirkt:

Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev, Artikel-VII–Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus / Kulturno društvo člen 7 za avstrijsko Štajersko – Pavlova hiša, Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich / Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousko, Österreichisch-Slowakischer Kulturverein / Rakúsko-slovensky kultúrny spolok, Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein /Burgenlandi Magyar Kultúregyesület,Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich / Ausztriai Magyar Egyesületek és Szervezetek Központi Szövetsége, Dachverband der Unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich / Ausztriai Független Magyar Kultúrregyesületek Csúcsszervezete, Verein Roma, Kulturverein österreichischer Roma und Kroatischer Kulturverein in Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću.

Das Österreichische Volksgruppenzentrum nimmt die zusammenfassenden Feststellungen im Prüfbericht des Beratenden Ausschusses vom 16. Mai 2002 [CM(2002)91] und die Resolution des Ministerkomitees [ResCMN(2004)1] und die darin vom Europarat empfohlenen Verbesserungsvorschläge als Grundlage für seinen NGO-Bericht. Die von der Republik Österreich getroffenen und die verabsäumten Maßnahmen werden erläutert, ebenso andere auf die Volksgruppen speziell Bezug habende Entwicklungen seit Vorlage des 1. Berichts des Österreichischen Volksgruppenzentrums vom Jänner 2000. Vorangestellt wird dem Bericht eine zusammenfassende Darstellung, am Ende wurden Anregungen für Empfehlungen des Beratenden Ausschusses angefügt.

2.) Zusammenfassung

Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der autochthonen Volksgruppen ist ihr Bestand gefährdet. Der verfassungsrechtliche Volksgruppenschutz ist nicht gänzlich umgesetzt und bedarf einer dringenden Erweiterung auf die ungarische Volksgruppe in Burgenlanden, die kroatische, ungarische, tschechische und slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Roma in Burgenland und Wien. Es bedarf eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um diesen Gemeinschaften zu helfen, ihre Identität, vor allem im Bereich der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren. Im Besonderen trifft dies für die slowenische Minderheit in der Steiermark, die kroatische, ungarische, tschechische und slowakische Minderheit in Wien sowie die Roma in Burgenland und Wien zu.

Die österreichische Bundesregierung hat – entgegen den Ausführungen im Staatenbericht - regierungsunabhängige Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen nicht in die Berichtserstellung eingebunden.

Anlässlich der beabsichtigten Neufassung der österreichischen Bundesverfassung soll der Volksgruppenschutz in einen zentralen Minderheitenschutzartikel in der Bundesverfassung, gemäß dem vom Österreichischen Volksgruppenzentrum im Ausschuss IV des Österreich-Konvents eingebrachten Vorschlag, einfließen und somit das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden – Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht und vorsichtig weiterentwickelt werden.

Insbesondere sind die Minderheitenschutzbestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrags von Wien aus dem Jahre 1955 gänzlich zu erfüllen.

Die Amtssprachen- und Topographieverordnungen für Kärnten und Burgenland sind im Sinne der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu ändern.

Das Bildungs- und mediale Angebot in den Volksgruppensprachen ist gezielt zu fördern, insbesondere Programme zur Steigerung der Sprachkompetenz im Vorschul- und Schulalter, sowie das Privatschulwesen der Volksgruppen, (Schulverein Komenský u. a.) sind verstärkt zu fördern;

Minderheitenschulgesetze für Wien und die Steiermark sind in Anlehnung an das bestehende Minderheitenschulrecht vom Bundesgesetzgeber nach Anhörung der betroffenen Volksgruppen zu beschließen.

Zur Inflationsabgeltung und speziellen Förderung von Medienerzeugnissen in den Volksgruppensprachen ist die Volksgruppenförderung für 2007 und folgend um 50

% zu erhöhen (seit 1995 bleibt die Volksgruppenförderung unverändert bei 3,8 Mio. €) und in weiterer Folge an den Erfordernissen und Bedürfnissen gemäß dem neu zu kodifizierenden Minderheitenschutzartikel in der Bundesverfassung anzupassen.

3.) Allgemeine Informationen zu den autochthonen Volksgruppen in Österreich

Historische Entwicklung

Burgenländische Kroaten

Die Ansiedlung der Burgenländischen Kroaten in die damaligen Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Westungarn, in Niederösterreich, in der Südslowakei und in Südmähren erfolgte in mehreren Wellen bis zum Jahr 1584. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts lebten in diesem Gebiet etwa 120.000 Kroaten, dies entsprach einem Bevölkerungsanteil von 25-28%. Während der Gegenreformation entwickelten die Burgenländischen Kroaten eine eigenständige regionale Schriftsprache. Durch den Staatsvertrag von Trianon (1921) verpflichtete sich Ungarn zur Abtretung Westungarns an die Republik Österreich. Nach dem Anschluss Österreichs an Hitlerdeutschland wurden die kroatischen Vereine sowie der kroatische Unterricht an den Schulen verboten. Das Burgenland war sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Republik wirtschaftliches Krisengebiet. In der Ersten Republik wanderten viele Burgenländer nach Amerika aus, während sie in der Zweiten Republik in den Ballungszentren Wien und Graz Arbeit suchten.

Polen

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts siedelten sich etliche polnische Familien in der Reichshauptstadt Wien an. Schon im Jahre 1860 hatte Wien 4.700 polnischsprachige Bewohner. Die ersten polnischen Vertretungsorganisationen wurden mit Ende des 19. Jahrhunderts in Wien gegründet. Die größte Vertretungsorganisation „Strzecha" hat ihre Tätigkeit kontinuierlich bis heute erhalten und ausgebaut. Ex definitione ist auch die polnische Volksgruppe vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes erfasst und durch die Erklärung Österreichs anlässlich der Ratifikation damit auch vom Anwendungsbereich des Europäischen RÜK zum Schutz nationaler Minderheiten, auch wenn sie von der österreichischen Bundesregierung de facto nicht als Volksgruppe anerkannt ist.

Slowaken

Die neuerliche slowakische Besiedlung einiger niederösterreichischer Dörfer an der March erfolgte im 16. Jahrhundert. In diesen Dörfern hat sich die ursprüngliche slowakische Sprache zum Teil bis heute erhalten. Der Zuzug der Slowaken in die Reichshauptstadt Wien

beschränkte sich bis zur Türkenbelagerung Wiens auf Einzelpersonen. Danach verstärkte sich der Zuzug von Slowaken und es wurden ab dem Jahre 1835 die ersten slowakischen Vereine in Wien gegründet. Vor allem seit der Samtenen Revolution in der damaligen ČSSR kommt es zu einem Wiederaufleben der slowakischen Volksgruppe in Wien.

Kärntner Slowenen

Die Einwanderung der Slowenen in das südöstliche Gebiet des heutigen Österreich erfolgte zu Ende der Völkerwanderung im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts. Mitte des 19. Jahrhunderts war Klagenfurt/Celovec das kulturelle Zentrum aller Slowenen. Nach dem Ersten Weltkrieg und der danach erfolgten Volksabstimmung im Jahre 1920 verblieb Südkärnten mit seiner slowenischsprachigen Bevölkerung bei Österreich, ebenso wurden die in der Steiermark ansässigen Slowenen durch die Pariser Friedensverträge zu einer österreichischen Minderheit. Unter der NS-Herrschaft wurden sämtliche slowenische Vereine aufgelöst. 1942 kam es zur Aussiedlung von rund 300 slowenischen Familien und in der Folge zum organisierten bewaffneten Widerstand der Slowenen gegen Hitlerdeutschland. Der Widerstand der slowenischen Partisanen war der einzige militärisch organisierte Kampf gegen das NS-Regime in Österreich.

Mit dem Anschluss Österreichs an Deutschland ging eine rapide Verschlechterung der Situation nationaler Minderheiten im Staate einher, die jedoch auch schon in der 1. Republik nicht gerade vorbildhaft war. In Kärnten wurde bereits 1938 eine Volkstumsstelle installiert, die vom Kärntner Nationalsozialisten und späteren Kriegsverbrecher Alois Maier-Kaibitsch geleitet wurde und die Politik gegenüber der slowenischen Minderheit definierte. Führende slowenische Politiker und Lehrer mussten das Land verlassen, zugleich wurde von den nationalsozialistischen Machthabern der öffentliche Gebrauch der slowenischen Sprache verboten – es galt der Leitspruch „Kärntner sprich Deutsch".

Am 14. April 1942 begann die Zwangsaussiedlung von rund 200 slowenischen Familien und rund 1.000 Personen, die zur Zwangsarbeit in deutsche Arbeitslager deportiert wurden, einige wurden auch in Konzentrationslager verfrachtet. Die Deportation slowenischer Familien, die vom Reichsführer SS Heinrich Himmler befohlen und von Maier-Kaibitsch organisatorisch durchgeführt wurde, folgte einem präzise ausgearbeiteten Plan, der in Kärnten schon vor Ausbruch des Krieges vorbereitet wurde.

Die Deportation slowenischer Familien führte in Kärnten endgültig zum organisierten bewaffneten Partisanenwiderstand. Der slowenische Partisanenwiderstand war der einzige bewaffnete Widerstand gegen das NS-Regime auf dem Boden der Republik Österreich. Diese Tatsache spielte später bei den Verhandlungen um den Österreichischen Staatsvertrag noch eine bedeutende Rolle, da in der Moskauer Deklaration aus dem Jahre 1943 die Anwesenheit eines bewaffneten antinazistischen Widerstandes als Bedingung für die Erlangung der staatlichen Souveränität festgelegt wurde.

Im Januar 1947 übermittelte die jugoslawische Regierung dem Sonderabgesandten der Alliierten in London auch offiziell ihre Forderung nach Einbindung von 2.470 km^2 Kärntner Gebietes einschließlich der Städte Klagenfurt und Villach südlich der Drau mit insgesamt 180.000 Bewohnern sowie 130 km^2 Gebietes in der Steiermark mit 10.000 Bewohnern. Seine Forderungen begründete Jugoslawien mit der Beteiligung Österreichs an Hitlers Aggression und Okkupation gegenüber Jugoslawien, mit den begangenen Kriegsverbrechen, der

gewaltsamen Germanisierung in Nordslowenien und der Aussiedlung der slowenischen Bevölkerung sowie mit der ökonomischen und politischen Unterdrückung der Kärntner Slowenen in der 1. Republik, mit dem Volksbefreiungskampf der Kärntner Slowenen sowie dem ethnischen Charakter Slowenisch-Kärntens und der geografisch-ökonomischen Verbundenheit Slowenisch-Kärntens und des steirischen Grenzraumes mit Jugoslawien. Die jugoslawischen Forderungen wurden unter anderem auch durch ein Memorandum von 51 slowenischen Geistlichen in Kärnten unterstützt. Auch Österreich hatte nach dem Zweiten Weltkrieg Territorialforderungen anmeldet, und zwar für das deutsche Berchtesgaden, das ungarische Ödenburg/Sopron, für das slowenische, damals jugoslawische Mießtal/Mežiška dolina und Maribor sowie für das italienische Kanaltal und natürlich für Südtirol.

Wegen des offensichtlichen Widerstandes der westlichen Alliierten gegenüber den jugoslawischen Territorialansprüchen, die auch von den Sowjets nicht offen unterstützt wurden, begann Jugoslawien schon 1947 seine Forderungen zu verringern, gleichzeitig wurde ein besonderer Minderheitenschutz für die slowenische und kroatische Minderheit gefordert. Der Entstehungsprozess des Minderheitenartikels im Staatsvertrag schritt dann bei der Junisession 1949 in Paris relativ schnell voran. Am 20. Juni wurde eine Kompromissformel beschlossen, »dass die Grenzen Österreichs jene vom 1. Januar 1938 sein sollen; dass der Vertrag vorsehen soll, dass Österreich den Schutz der Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheit in Österreich gewährleiste; dass keine Reparationen von Österreich verlangt werden, dass aber Jugoslawien das Recht haben soll, von österreichischem Eigentum, Rechten und Interessen auf jugoslawischem Gebiet Besitz zu ergreifen, sie zurückzuhalten oder sie zu liquidieren". Wichtig für spätere Interpretationen ist die Tatsache, dass auf sowjetisches Verlangen hin die ursprüngliche britische Formulierung fallen gelassen wurde, die für die Amtssprache und die zweisprachige Topographie eine „beträchtliche Anzahl" (considerable proportion) an Angehörigen der Minderheit vorsah. Stattdessen gilt gemäß Artikel 7 Abs. 3 die kroatische bzw. slowenische Amtssprache und zweisprachige Topographie in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken „mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung".

Der Wiener Vertrag über die Wiedererrichtung eines unabhängigen Österreich ist das fundamentale politische Dokument und die verfassungsrechtliche Säule der 2. Österreichischen Republik, deren Vorgängerin, die 1. Republik, mit dem Einmarsch deutscher Truppen am 13. März 1938 und dem folgenden Anschluss der »Ostmark« an das Großdeutsche Dritte Reich ruhmlos verschwand. Der Österreichische Staatsvertrag, ist aber auch die verfassungsrechtliche Stütze der verbrieften Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten und in der Steiermark sowie der kroatischen Minderheit im Burgenland, werden doch in den fünf Absätzen des Artikels 7 den genannten Volksgruppen Sonderrechte garantiert. Der Staatsvertrag wurde am 15. Mai 1955 unterzeichnet und trat am 27. Juli 1955 in Kraft.

Steirische Slowenen

Seit dem frühen Mittelalter gab es eine slowenische Bevölkerung auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Steiermark und sie lebten in Frieden mit ihren deutschsprachigen Nachbarn zusammen. Spuren slawischer Besiedelung finden sich noch heute in allen Teilen der Steiermark. Zahlreiche Orts- und Flussnamen weisen darauf hin, etwa Graz (vom slow. gradec, kleine Burg).

Sowohl diesseits als auch jenseits der jetzigen Südgrenze der Steiermark gehörten die SlowenInnen vorwiegend zur bäuerlichen Bevölkerung, während das Bürgertum der Städte und Märkte überwiegend deutschsprachig war.

Am 1. Dezember 1918 wurde in Belgrad das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen" feierlich proklamiert. Bereits am 1. November hatte Major Rudolf Maister die Befehlsgewalt in der Stadt Marburg übernommen. Danach rückten seine Truppen nach Norden vor und besetzten im Verlauf weniger Wochen das zweisprachige Gebiet Soboth, Leutschach, Spielfeld, Radkersburg und auch einige nördlich davon gelegene deutschsprachige Gemeinden und die umliegenden Gemeinden wurden zu militärisch umkämpften Grenzorten.
Diese Ereignisse haben bei den Betroffenen tiefe Spuren hinterlassen und über Jahrzehnte hinweg das Zusammenleben erschwert. Nach dem Abzug der südslawischen Truppen wurden nicht nur jene verfolgt, die die Besetzung unterstützt hatten, es verstärkte sich auch das Misstrauen gegenüber allen Menschen mit slowenischer Muttersprache.

Am 10. September 1919 wurden in St. Germain im Staatsvertrag zwischen Österreich und den ehemaligen Kriegsgegnern der untergegangenen Monarchie die neuen Grenzen des Staatsgebietes festgelegt. Die Südgrenze der Steiermark zum neugegründeten SHS-Staat wurde so gezogen, dass Teile des zweisprachigen Gebietes (wie etwa die Windischen Bühel südlich von Mureck und das Abstaller Feld) dem südslawischen Staat zufielen, andere wiederum (die Gegenden um Soboth, Leutschach und Radkersburg) zu Österreich kamen. Mit der Grenzziehung wurden persönliche und wirtschaftliche Beziehungen unterbrochen. Bei manchen Bauern verlief plötzlich eine Staatsgrenze zwischen Hof und Acker, in einigen Fällen sogar zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Durch die Grenzziehung verloren viele - sowohl österreichische als auch slowenische - Orte ihr Hinterland; dadurch verstärkte sich die Abwanderung. Bis in die Gegenwart blieb das Grenzland eine Krisenregion.

Nach der südslawischen Besetzung und der Grenzziehung wurde es für slowenischsprachige SteirerInnen zunehmend schwieriger, sich zu ihrer Sprache zu bekennen. Von der Bevölkerung wurden Loyalitätserklärung zu Österreich und zum Deutschtum erwartet.

Die Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus wäre eine Chance gewesen, das Miteinander zweier Sprachen im Grenzraum zu fördern. In Wirklichkeit wurden aber die alten Ängste und Verdrängungsmuster übernommen. Diese wurden zusätzlich durch die Vertreibung der deutschsprachigen Untersteirer und Gebietsansprüche Jugoslawiens an Österreich genährt. Die zweisprachige Bevölkerung befand sich damit in einer doppelten Zwangslage: Wer sich zu seiner slowenischen Muttersprache bekannte, wurde leicht der ideologischen Nähe zum kommunistischen Jugoslawien verdächtigt. Zudem verlor die zweisprachige Bevölkerung stärker als je zuvor ihre grenzüberschreitenden Kontakte.
Durch die extreme Randlage der betroffenen Regionen verschärfte sich ihre wirtschaftliche Situation; in der Folge kam es zu einer massiven Abwanderung, was die zweisprachige Bevölkerung weiter verminderte.

Roma

Seit dem 15. Jahrhundert leben Sinti und Roma in Mitteleuropa. Ihre gesamte Geschichte ist durch Diskriminierung und Verfolgung gekennzeichnet. Während der NS-Herrschaft wurden mehr als die Hälfte der damals ca. 11.000 österreichischen Roma und Sinti in Konzentrationslagern umgebracht.

Tschechen

Die ersten Hinweise auf tschechische Ansiedler in Wien beziehen sich auf die Regentschaft des Königs Přemysl Ottokar II. im 13. Jahrhundert. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die ersten tschechischen Vereine in Wien gegründet. Ende des 19. Jahrhunderts lebten ca. 200.000 Tschechen in Wien, der größere Teil davon remigrierte nach der Gründung der Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1918 in die ČSSR. Während der NS-Zeit wurden die tschechischen Vereine aufgelöst und die Angehörigen der Volksgruppe waren einer massiven politischen Verfolgung ausgesetzt. Es existierten drei tschechische Widerstandsgruppen in Wien.

Ungarn

Die Ungarn sind in den Jahren 895 und 896 in das Karpatenbecken eingezogen. Die Vorfahren der heutigen Ungarn im Burgenland wurden im 11. Jahrhundert zum Schutz der westungarischen Grenze als so genannte Grenzwächter angesiedelt. Durch die Türkenkriege im 16. Jahrhundert sowie die Besiedlung des Gebietes durch Kroaten und deutsche Protestanten führen die Ungarn im Burgenland seit mehr als 450 Jahren ein Sprachinseldasein. Des Weiteren sind die Ungarn seit dem 16. Jahrhundert eng mit Wien verbunden. Zur Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie kam es zu einem starken Zuzug von Ungarn nach Wien. Nach dem Ersten Weltkrieg verblieb davon nur eine relativ kleine Gruppe in Wien und den umliegenden Randgemeinden. Mehrere Wanderbewegungen – ausgelöst durch politische und wirtschaftliche Entwicklung - führten in den 20er Jahren, nach dem Zweiten Weltkrieg, in großer Zahl dann im Jahre 1956 und verstärkt nach der Öffnung der Grenzen und dem EU-Beitritt Ungarns und anderer Staaten mit ungarischen Bevölkerungsgruppen der Volksgruppe neue Mitglieder zu.

Siedlungsgebiete der Volksgruppen

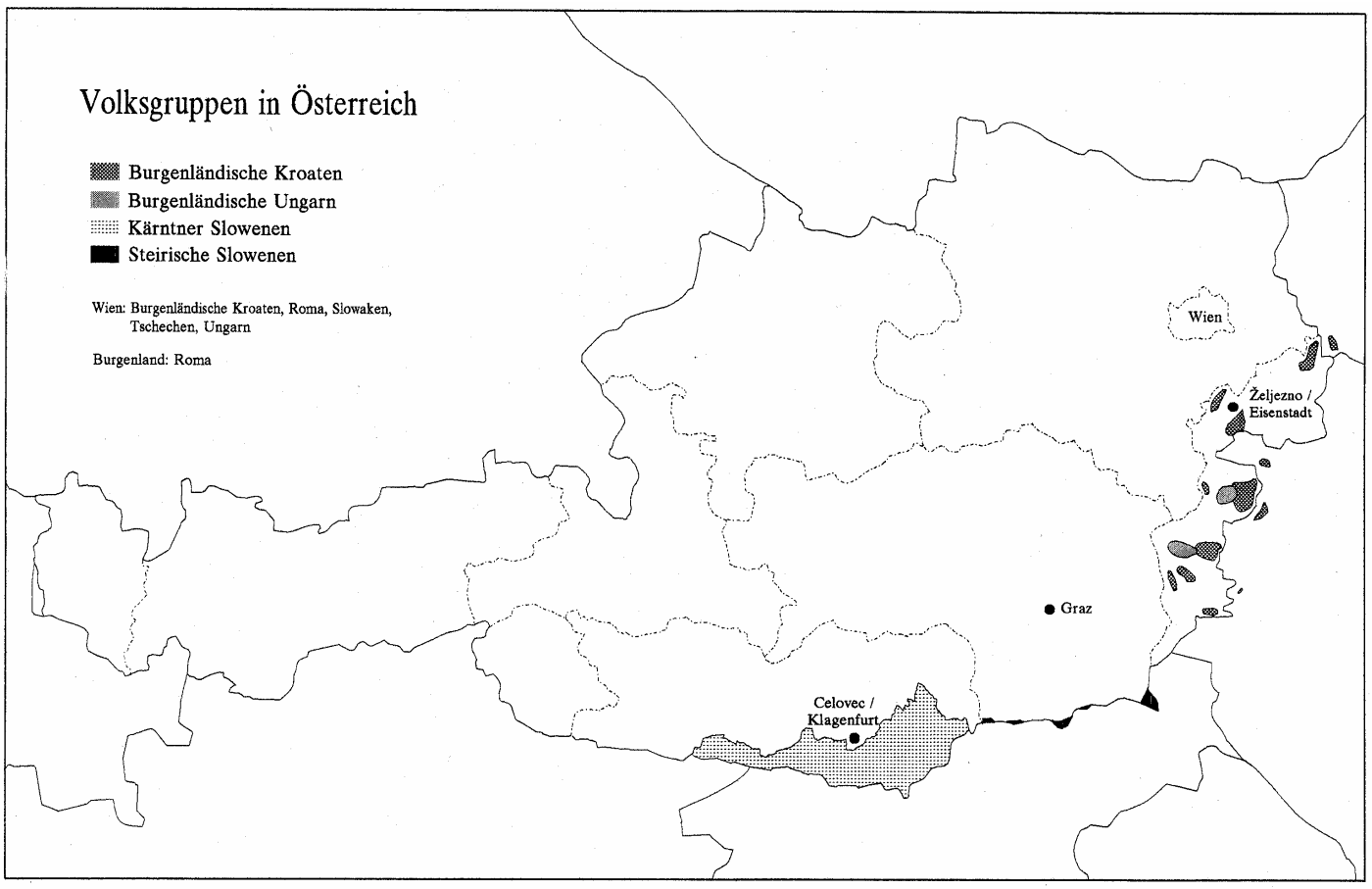

Burgenländische Kroaten

In sechs von sieben politischen Bezirken des Burgenlandes leben neben deutsch- und ungarischsprachigen Burgenländern auch Angehörige der kroatischen Volksgruppe. Lediglich im südlichsten Teil des Landes, im Bezirk Jennersdorf, gibt es keine kroatischen oder gemischtsprachigen Ortschaften. Die Kroaten stellen in keinem dieser Bezirke die Mehrheit, relativ betrachtet gibt es im Bezirk Oberpullendorf, absolut gesehen im Bezirk Eisenstadt, die meisten Kroaten. In diesen Bezirken gibt es kroatische „Sprachinseln", wobei diese ihrerseits wieder mit deutschsprachigen Ortschaften durchsetzt sind. Nur im Bezirk Oberpullendorf und teilweise im Bezirk Eisenstadt gibt es ein mehr oder weniger kompaktes kroatisches bzw. in zunehmendem Maße zweisprachiges Gebiet. Zu 100% kroatischsprachige Ortschaften gibt es nicht mehr, den größten kroatischsprachigen Bevölkerungsanteil gibt es in den kleinen Ortschaften (500 bis 1500 Einwohner, 80% bis 95% Kroaten) im Bezirk Oberpullendorf.

Ein beträchtlicher Teil der Volksgruppe hat sich vor allem aus wirtschaftlichen Gründen (Arbeitsmangel im Burgenland) in Wien niedergelassen. Dieser Prozess begann bereits nach

dem Ersten Weltkrieg und setzte sich bis heute fort. Diese Personen sind teils Wochenpendler, teils leben sie ständig in Wien. Die Burgenländischen Kroaten in Wien sind sowohl kulturell als auch volksgruppenpolitisch gut organisiert.

Polen

Der überwiegende Teil der österreichischen Polen lebt in der Bundeshauptstadt Wien, der kleinere Teil verstreut über ganz Österreich.

Roma

Primäres Siedlungsgebiet ist das Burgenland, Wien und Niederösterreich. Ein kleiner Teil der Roma lebt in Graz, Linz, Salzburg und in Streulagen in ganz Österreich. Sinti und Lowara leben in Ballungszentren. Das Hauptsiedlungsgebiet aller Gruppen ist der Osten von Österreich.

Oberwart und Umgebung ist eigentlich das sichtbare Siedlungsgebiet. In den Großstädten leben Volksgruppenangehörige in der Anonymität großer Wohnhausanlagen.

Slowaken

Die östlichen Gebiete Niederösterreichs haben einst den ersten Staatsgebilden der Urslowaken im 5.–9. Jahrhundert angehört. Sprachliche und ethnographische Analysen lassen auf eine kontinuierliche slowakische Besiedelung dieser Gebiete bis heute schließen. Etwa ein Viertel der Volksgruppe lebt in Niederösterreich.

Der größere Teil der Volksgruppe, etwa zwei Drittel, lebt heute in Wien. Slowaken leben in allen Bezirken der Stadt, im westlichen und südlichen Bereich in etwas größerer Anzahl, es gibt aber keine echten Ansammlungsbereiche und keine kompakten slowakischen Inseln. Der Rest der Volksgruppe ist auf ganz Österreich zerstreut.

Kärntner Slowenen

Das zweisprachige Gebiet Kärntens wird üblicherweise mit den Tälern Jauntal/Podjuna, Rosental/Rož und Gailtal/Zilja gleichgesetzt. Dies ist insofern unrichtig, als das zweisprachige Gebiet einerseits über diese Täler hinausgeht (z. B. das Gebiet um Völkermarkt/Velikovec nördlich der Drau), andererseits das Gailtal/Zilja aber nicht zur Gänze umfasst.

Exakt begrenzt wird das zweisprachige Gebiet mit dem Geltungsbereich der Schulsprachenverordnung 1945 – das ist jener Bereich, in welchem zwischen 1945 und 1958 an den Volksschulen alle Schüler zweisprachig unterrichtet wurden. Dieses Gebiet wird von den Kärntner Slowenen als ihr **autochthones Siedlungsgebiet** angesehen, in welchem auch der territoriale Minderheitenschutz Geltung haben sollte. Interessanterweise bleibt in den letzten 30 Jahren die Zahl jener Orte in Kärnten, in denen Slowenisch Sprechende leben, gleich. So waren dies 2001 800 Orte (im Jahr 1991 waren es auch 800, im Jahr 1981 801 und im Jahr 1971 804).

Auch das **Kärntner Kindergartenfondsgesetzes** (LGBl. Nr. 74/2001) definiert als „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten" ... „jene Gemeinden, in denen nach den §§ 1 und 3 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes der Unterricht zumindest in einer Volksschule zweisprachig zu erteilen ist". Dies ist insofern bemerkenswert

und von Bedeutung, als z. B. für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache oder zweisprachige topographische Aufschriften der territoriale Geltungsbereich enger gestaltet ist. Das steht in klarem Widerspruch zu Artikel 7 Staatsvertrag von Wien und ist in einer Reihe von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bestätigt.

STÄRKE UND VERBREITUNG DER VOLKSGRUPPE

aus: Daten und Fakten zur Situation der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten
April 1980,
zusammengestellt vom Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung

»Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen« (§ 1 Abs. 3 Volksgruppengesetz). Auf Grund der Sprachangaben bei den ordentlichen Volkszählungen vor allem aber auf Grund der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, weiters auf Grund von Rückschlüssen aus regionalen und lokalen Wahlen und schließlich auf Grund der Frequenz slowenischer Einrichtungen und Veranstaltungen ergibt sich, daß sich derzeit etwa 15.000 bis 17.000 Kärntner zur slowenischen Volksgruppe zugehörig fühlen, das sind etwa 3 % der Kärntner Landesbevölkerung.

Die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe siedeln in Gemeinden der südlichen Landesteile, verstreut über ein relativ großes Gebiet und stellen, abgesehen von ganz wenigen Siedlungsschwerpunkten auch in lokaler Sicht eine Minderheit dar. *Der autochthone Siedlungsbereich der Kärntner Slowenen läßt sich mit dem Gebiet der Gemeinden mit zweisprachigen Schulen gleichsetzen und beträgt 2374 km² = 22 % des Landesgebietes.* (Hervorhebung durch die Redaktion) In diesem Gebiet leben 120.191 Einwohner = 23 % der Kärntner Bevölkerung. Davon sind als Slowenen 15.680 Personen anzusehen. Sie bilden also auch im historisch überkommenen slowenischen Siedlungsgebiet nur einen Anteil von 13 %.«

Die **steirischen Slowenen** leben vor allem in fünf Dörfern des Radkersburger Winkels , rund um die Stadt Bad Radkersburg/Radgona in Goritz/Gorica, Zelting/Ženkovci, Laafeld/Potrna, Dedenitz/Dedonci, Sicheldorf/Žetinci im Südosten der Steiermark und in Streusiedlung südlich von Leutschach/Lučane sowie im Gebiet um Soboth/Sobota.

Tschechen

Der Siedlungsraum der Tschechen bezieht sich auf das Marchfeld und das Tullner Feld, vor allem aber auf die Stadt Wien. In Wien leben die meisten Tschechen in den Bezirken Leopoldstadt, Landstraße, Favoriten, Rudolfsheim-Fünfhaus, Ottakring, Brigittenau und Floridsdorf. Die Tschechen sind somit in erster Linie eine Großstadtminderheit.

Ungarn

Bei den Ungarn kann man zwischen zwei Gruppen unterscheiden.

Burgenland: Konkret handelt es sich um die Ungarn In der Wart mit den Siedlungen Siget, Ober- und Unterwart bzw. Oberpullendorf mit dem seit 1958 eingemeindeten Mitterpullendorf. Um 1920 lag der Anteil der Ungarn in Lackenbach bei 13,9%, in Rechnitz bei 10,2%, in Markt Neuhodis bei 16,9%, in Pinkafeld 12,2%, in Eberau 16,2% und in Güssing bei 28,5%, in Eisenstadt sogar bei 30%. Die burgenländischen Ungarn weisen neben ihrer Konzentration um Oberwart und in Oberpullendorf noch größere Kontingente im nördlichen Burgenland auf. 1920 wurden auf dem Gebiet des späteren Bundeslandes 24.988, drei Jahre später 15.254 Personen mit ungarischer Muttersprache gezählt. Die permanente Assimilation führte dazu, dass 1951 10.442, 2001 nur noch 6.641 Personen der gesamten Wohnbevölkerung Ungarisch als Umgangssprache angaben. Der Verlust beträgt in der Zeitspanne 1920 bzw. 1923 bis 1951 58,21% bzw. 31,55%, 1951 bis 2001 36,40%; im ganzen Zeitraum, also 1920 bzw. 1923 bis 2001 73,42% bzw. 56,46%. Die Verluste trafen insbesondere die Ungarn im nördlichen Burgenland bzw. in 44 Gemeinden im ganzen Bundesland, in denen sich der Anteil der Ungarn 1920 noch zwischen 10-60% bewegte. Die Ursachen für die Assimilation in diesem Ausmaß lagen primär in der Streulage der Ungarn; vorrangig wirkte sich aber in allen Lebensbereichen die Einführung der deutschen Sprache, die mit der Zeit das Ungarische weitgehend verdrängt hat, aus. In den Hauptsiedlungen Oberpullendorf und Oberwart als Bezirksvororte bewirkte die Niederlassung von deutschsprachigen Beamten, Lehrern und Gewerbetreibenden, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, eine weitgehende Überschichtung: so lag der Anteil der ungarischsprachigen Bevölkerung 1920 in Oberpullendorf bei 94,00%, 1971 nur noch bei 32,70%, in Oberwart bei 75,40% bzw. 27,20%. Dieser Trend hält bis zur Gegenwart unverändert an: Bis 2001 fiel der Anteil der Ungarn in Oberpullendorf auf 21,52%, in Oberwart auf 16,82% zurück. Obzwar die Burgenländischen Ungarn auch schon vor der Angliederung des Burgenlandes an Österreich geographisch eine große Streuung mit den erwähnten Akkumulationen bildeten und wirtschaftlich-sozial stark differenziert waren, waren sie bis dahin Angehörige des Mehrheitsvolkes. Da sie aber kaum über lokale Organisationen verfügten, konnten sie die Umstellung zur Minderheit psychisch-politisch nicht verkraften. Nichtsdestoweniger gaben 2001 im Bezirk Oberwart 2.551 Personen (38,41%), im Bezirk Neusiedl am See 1.150 (17,31%), im Bezirk Oberpullendorf 1.039 (15,65%), Eisenstadt mit Umgebung samt Rust 937 (14,11%) und im Bezirk Mattersburg 530 Personen (7,98%) Ungarisch (in Kombination) als Umgangssprache an. Mit 2.617 Personen lebten demnach im Jahr 2001 39,40% der burgenländischen Ungarn im nördlichen Burgenland, wo sie bis dahin nicht im Blickfeld der Volksgruppenpolitik standen. Durch ihre Streulage bedingt sind sie in besonderem Maße der Assimilation ausgesetzt.

Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein wurde in einer Zeit der Assimilation gegründet (1968), um mit den vielschichtigen Problemen fertig werden zu können.

Die nichtburgenländischen Ungarn haben ihr Dasein verschiedenen Zuwanderungswellen zu verdanken. Die Spuren der Ungarn können vor allem in Wien bis ins Mittelalter zurückverfolgt werden. Teilweise durch Familienbande gab es Verbindungen zwischen den Bürgern von Wien und ungarischen Städten. Ungarische Studenten, die sogar

eine eigene Nation (natio hungarica) bildeten, sind in den Matriken der Universität Wien seit 1377 nachweisbar. Mit der Wahl Erzherzog Ferdinands zum König von Ungarn (1526) bzw. infolge der Besetzung der ungarischen Hauptstadt Buda/Ofen durch die Türken (1541) wurde eine Reihe ungarischer Zentralämter in Wien angesiedelt, so dass die Präsenz der Ungarn, voran adelige Hofhaltungen mit Gefolgschaft seit dieser Zeit kontinuierlich nachweisbar ist. Zudem war im letzten Viertel des 17. Jhs. eine stärkere Zuwanderung der Ungarn nach Wien zu beobachten, im Zuge dieser entstanden sogar ungarisch Zünfte in Wien (Fleischhauer, Posamentierer, Zischmenmacher, Knöpfemacher etc.). Hervorzuheben die Bedeutung der „Wiener Ungarn" nicht zuletzt in kultureller Hinsicht (Bücher, Zeitungen, Verbreitung der Aufklärung, Erneuerung der ungarischen Sprache und Literatur). Trotz der starken Fluktuation – Minderheiten in der Großstadt können sich nur mit Hilfe von Zuwanderung regenerieren – lebten um 1840 etwa 15.000 Ungarn in Wien. Ihre Zahl lag um 1890 bei 32.749. Bis 1910 stieg ihre Zahl auf 139.300; in der Zeitspanne 1881-1913 erwarben 75.592 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft. Für die soziale Gliederung der Ungarn um 1910 war es charakteristisch, dass 64.208 von ihnen (43,43%) als Arbeiter eingestuft waren; 10.434 lebten als Hausgesinde und 2.128 als Taglöhner. Die ersten ungarischen Vereine konstituierten sich in den Sechzigerjahren des 19. Jhs., so der Ungarische Leseverein (1864), der Wiener Ungarische Verein und der Ungarische Universitätsclub (1868) bzw. der Ungarische Geselligkeitsverein (1870).

Volkszählungsergebnisse und zahlenmäßige Stärke der österreichischen Volksgruppen

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der offiziellen Volkszählungen in Österreich abhängig vom Zeitpunkt nach Umgangssprache, Muttersprache, Denksprache, Kulturkreis oder Familiensprache gefragt wurde sowie aufgrund der Fragwürdigkeit etlicher Zählkommissare, die mehr oder weniger stark die Volkszählungsergebnisse beeinflusst haben und des verschieden starken Assimilierungsdrucks, werden die Ergebnisse der Volkszählungen von den Volksgruppenorganisationen angezweifelt bzw. sind sie nur als einer von mehreren Indikatoren zur Feststellung der tatsächlichen Größe der einzelnen Volksgruppen zu gebrauchen. Sie zeigen aber doch recht anschaulich den unnatürlichen Assimilierungsdruck der letzten Jahrzehnte.

Volkszählungsergebnisse

	1910	**1951**	**1991**	**2001**
Kroaten	44.243	35.181	29.596	19.374
Roma	nicht gesondert ausgewertet			4.348
Slowaken	subsumiert unter Tschechen (böhmisch - mährisch - slowakisch)	301	1.015	3.343
Slowenen	74.210	42.413	20.191	18.520
Tschechen	119.447	3.817	9.822	11.035
Ungarn	26.570	8.408	19.638	25.884

Laut **Eigeneinschätzung** der regierungsunabhängigen Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen leben in Österreich heute:

Kroaten	40.000 - 50.000
Polen	ca. 30.000
Roma	10.000 - 20.000
Slowaken	5.000 - 10.000
Slowenen	ca. 50.000
Tschechen	10.000 - 20.000
Ungarn	30.000 - 50.000

Burgenländische Kroaten

1991 gab es im Burgenland nach offiziellen Statistiken 19.109 Personen, die Kroatisch als ihre Muttersprache angaben bzw. Kroatisch als Umgangssprache verwendeten. In Wien waren dies an die 6.300 Personen. Kirchlichen Erhebungen zufolge wünschen im Burgenland etwa 35.000 Personen die Sonntagsmesse in kroatischer Sprache, in Wien leben nach Schätzungen des Kroatischen Kulturvereines mindestens 15.000 Burgenländische Kroaten. Diese Diskrepanz veranschaulicht sehr gut die Problematik offizieller Erhebungen. Viele Volksgruppenangehörige wollen sich bei offiziellen Zählungen nicht deklarieren. Davon abgesehen macht es einen großen Unterschied, ob bei solchen Zählungen nach der ethnischen Zugehörigkeit, nach der Muttersprache oder nach der Sprachverwendung gefragt wird. Schon die Aufnahme des Begriffes „Kroatisch" bei der Frage nach verwendeten Sprachen (bis 1981: „Deutsch", „andere: . . .") hatte zur Folge, dass es 1991 erstmals wieder mehr Kroatischsprachige gab, als bei den Zählungen davor. Bei der Volkszählung 2001 wurde erstmals unterschieden zwischen „burgenland-kroatisch" und „kroatisch", dies gegen den Willen der Volksgruppe, die ihre Sprache seit jeher als „hrvatski" also als „kroatisch" bezeichnet. Die Doppelbezeichnung trug zu einer erheblichen Verwirrung bei. So haben bei der Volkszählung 2001 im Burgenland 16.245 Staatsbürger „burgenland-kroatisch" und 996 Staatsbürger „kroatisch" als Umgangsprache angegeben. In Wien gaben 2.456 „burgenland-kroatisch" und 12.562 „kroatisch" an. Die offiziellen Zahlen können daher Trends ausweisen, jedoch keinen zuverlässigen Aufschluss über die tatsächliche zahlenmäßige Größe der Volksgruppe geben.

„Minderheitenfeststellungen" werden von allen Volksgruppen abgelehnt.

Roma

Während des nationalsozialistischen Regimes fielen 2/3 der österreichischen Roma dem rassistisch motivierten Völkermord zum Opfer. Die heutige Anzahl dürfte nach Selbsteinschätzung der Volksgruppe am Stand von 1938 liegen, mehr als 10.000 Personen, wobei der überwiegende Anteil auf die Burgenland-Roma fällt. Sinti und Lowara gemeinsam zählen nach dieser Annahme ca. 1.000 Personen. Bei der Volkszählung 2001 bei der erstmals versucht wurde die Umgangssprache Romanes zu erheben, gaben 4.348 Staatsbürger an diese zu gebrauchen, die meisten in der Anonymität der Großstädte.

Slowaken

Um 1900 erreichte die Zahl der in Österreich ansässigen Slowaken ihren Höhepunkt mit etwa 70.000, größtenteils in Wien und im Marchfeld. Danach ging die Zahl rasch zurück, um 1914 wurden 20.000 Slowaken im heutigen Österreich angegeben. Nach 1918 sind einige Slowaken in die neugegründete Tschecho-Slowakei umgesiedelt, die Volkszählung 1923 ergab noch 4.802 Slowaken in ganz Österreich. Seither sinkt diese Anzahl. Bei der Volkszählung 2001 gaben 10.234 Personen in ganz Österreich an, slowakisch als Umgangssprache zu verwenden, davon 3.343 österreichische Staatsbürger. Die meisten Slowaken leben in Wien und Niederösterreich. Laut Volkszählung 2001 insgesamt 7.643 Personen darunter 2.624 Staatsbürger. Die tatsächliche Zahl der Volksgruppenangehörigen wird jedoch auf etwa 5.000 Personen geschätzt.

Kärntner Slowenen

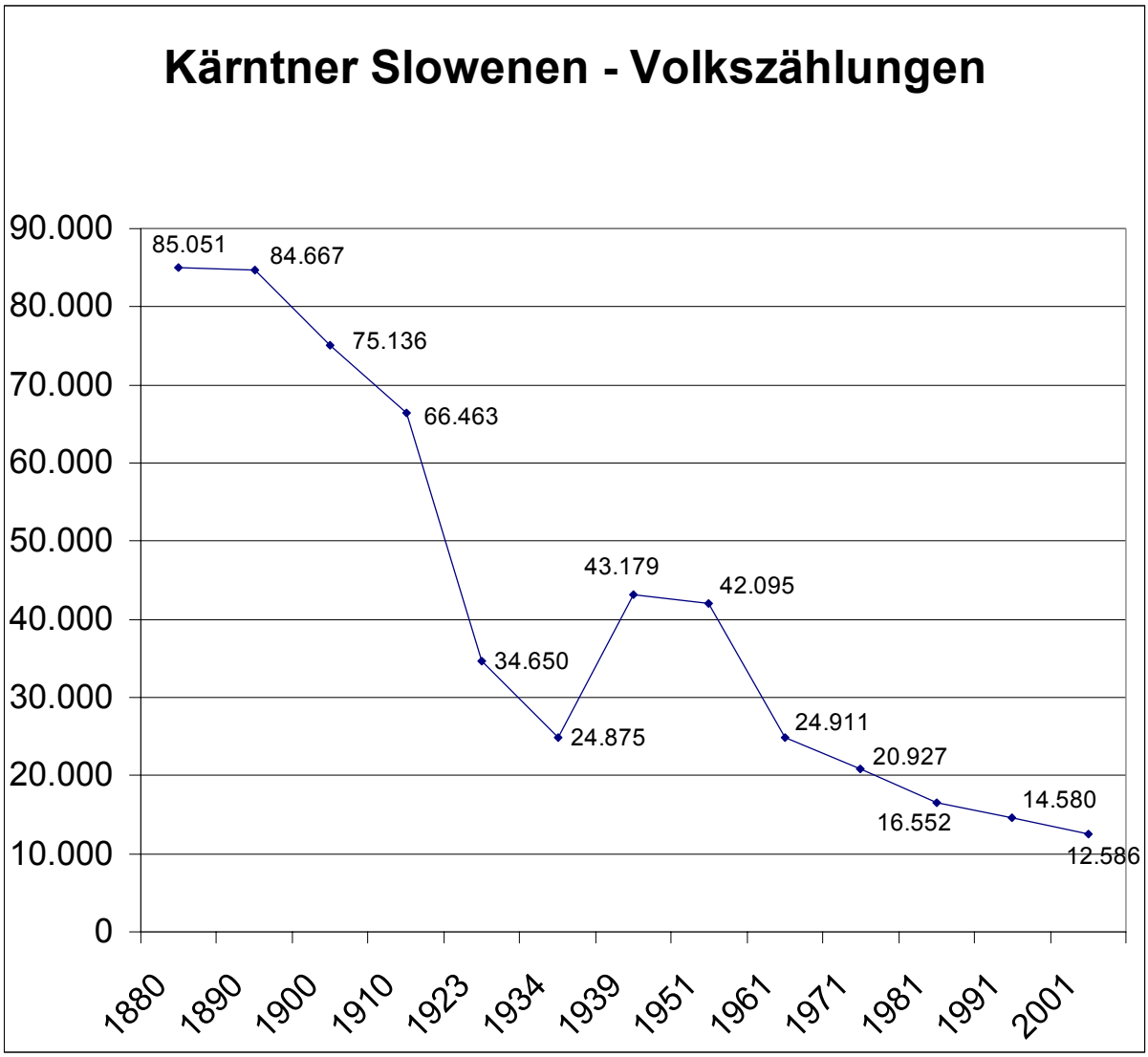

Die erste Volkszählung in Kärnten fand im Jahre 1848 statt, die so genannte Czoernigsche Volkszählung. Danach bildete Südkärnten noch ein geschlossenes slowenischsprachiges Gebiet, wobei die Sprachgrenze etwa entlang der Linie Hermagor/Šmohor – Gailtaler Alpen/Ziljske Alpe – südlicher Stadtrand von Villach/Beljak – Ossiacher Tauern/Osojske Ture – Moosburg/Blatograd – Maria Saal/Gospa sveta – Ottmanach/Otmanje – Brückl/Mostič – Südrand der Saualpe/Svinska planina – Lavamünd/Labot verlaufen ist. Die Stadt Klagenfurt/Celovec war eine deutsche Sprachinsel in einer slowenischsprachigen Umgebung. Zu diesem Zeitpunkt war die Bevölkerung Kärntens etwa zu zwei Drittel deutschsprachig, zu einem Drittel slowenischsprachig.

Bis zur ersten amtlichen Volkszählung im Jahre 1880 wurde das Gebiet nördlich von Klagenfurt/Celovec deutschsprachig. Im Übrigen handelte es sich aber noch immer um ein geschlossen slowenischsprachiges Gebiet mit etwa 85.000 slowenischsprachigen Bewohnern.

Bis zum Ende der Monarchie verstärkte sich die Assimilation der Kärntner Slowenen insbesondere in den Industriegemeinden Arnoldstein/Podklošter und Ferlach/Borovlje sowie entlang der Linie Villach/Beljak – Wörthersee/Vrbsko jezero – Klagenfurt/Celovec – Völkermarkt/Velikovec. Die nach wie vor zu 90 % slowenischsprachigen Gebiete des unteren Gailtales/Zilja, des Rosentales/Rož und des Jauntales/Podjuna waren damit bereits durch dazwischen liegende Gebiete getrennt, in denen die slowenischsprachige Bevölkerung schon in der Minderheit war.

Nachdem sich bei der Volksabstimmung am 10. 10. 1920 vor allem Dank des Stimmverhaltens der Kärntner Slowenen die Mehrheit der Südkärntner Bevölkerung für einen Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat, ging die Zahl der Kärntner Slowenen laut Volkszählungen von noch 66.000 bei der letzten Volkszählung in der Monarchie auf nur noch etwa 37.000 bei der ersten Volkszählung in der Republik zurück. Allerdings stellten diese Volkszählungen nicht die tatsächliche sprachliche Situation dar, private Zählungen gingen auch in der ersten Republik noch von einer Zahl von über 60.000 slowenischsprachigen Kärntnern aus.

Nach der ersten Volkszählung in der zweiten Republik im Jahre 1951 betrug die Zahl der Kärntner Slowenen noch etwa 42.000. Diese Zahl verringerte sich in der Folge bis zur Volkszählung 2001 auf nur noch 12.500. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in der zweiten Republik erstmals bei den Volkszählungen auch die Kategorie "windisch" eingeführt wurde, wobei man als "windisch" jene Volksgruppenangehörigen betrachtete, welche bereit waren, ihre slowenische Identität aufzugeben. Dies ist tatsächlich auch geschehen; die Gruppe der "Windischen" wurde bei jeder Volkszählung kleiner und ist heute nahezu völlig verschwunden.

Den Kärntner Slowenen ist es seit Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgrund der vom Staat bewusst geführten Assimilationspolitik, insbesondere wegen der "Germanisierung" durch die Schule und wegen der ungünstigen Sozialstruktur der Volksgruppe, deren Kern bis in die 70-er Jahre die bäuerliche Bevölkerung bildete und die sich erst seit der Gründung des Bundesgymnasiums für Slowenen im Jahre 1957 auf eine breitere Intelligenzschicht stützen konnte, nur sehr schleppend gelungen, bei den Volksgruppenangehörigen ein entsprechendes Nationalbewusstsein auszubilden.

Zwischen den Daten der Volkszählungen und den Schätzungen der Minderheit selbst über ihre zahlenmäßige Stärke gibt es beträchtliche Unterschiede. Um die zahlenmäßige Stärke

einer Minderheit festzustellen ist es deshalb auch notwendig, andere Daten heranzuziehen, wie die Anwesenheit einer Sprache beim Schulunterricht, den Bestand und die Zahl von Minderheitenvereinen, Wahlresultate der Kandidaten, welche die Interessen der Minderheit vertreten, die Verbreitung von Medien in der Minderheitensprache und die Verwendung der Minderheitensprache bei religiösen Riten. Nach Eigenschätzung der Vertretungsorganisationen der Kärnten Slowenen leben in Kärnten noch immer an die 50.000 Menschen, die Slowenisch zumindest passiv beherrschen. Eine vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführte Untersuchung im Jahr 1999 brachte ähnliche Resultate. Danach sprachen in Kärnten 54.000 Menschen über 15 Jahren Slowenisch. Ein Drittel soll die Sprache gut beherrschen, ein Drittel mittelgut und ein Drittel schlecht.

Steirische Slowenen

Die Volkszählung 2001 weist in der Steiermark 2.192 österreichische Staatsbürger aus, die Slowenisch als Umgangssprache angegeben haben. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 1991 noch 1695 Personen. Statistisch gesehen also eine Steigerung von mehr als 29 %. In den Grenzbezirken Deutschlandsberg, Leibnitz und Bad Radkersburg haben 452 Menschen angegeben, Slowenisch zu sprechen. Im Vergleich dazu waren es bei der letzten Volkszählung 246. Statistisch gesehen also eine Steigerung von 83 %.

Tschechen

Die tschechische Zuwanderung nach Wien war bereits Ende des 18. Jahrhunderts so stark, dass in den Wiener Vororten Verlautbarungen auch in tschechischer Sprache veröffentlicht werden mussten. Den Höhepunkt erreichte die tschechische Zuwanderung nach Wien zwischen 1880 und 1890, als über 200.000 Tschechen, vor allem als Arbeiter, nach Wien kamen. Nach der Gründung der Tschechoslowakischen Republik 1918 sind aber über 100.000 Tschechen wieder remigriert. Die Volkszählung 1923 hat etwa 51.000 Tschechen ergeben. Diese Zahl blieb während der ersten Republik wohl in etwa unverändert. Nach dem 2. Weltkrieg sollte vom tschechoslowakischen Zentralausschuss eine neuerliche Remigration in die Tschechoslowakei organisiert werden, wobei zwischen 15.000 und 20.000 Personen diesem Aufruf auch folgten.

Die verbliebenen Tschechen waren einem starken Assimilationsdruck ausgesetzt. Die Volkszählung 1971 ergab etwa 7.500 Tschechen, die Volkszählung 1981 nur noch 4.600. Bei der Volkszählung 1991 war ein leichter Aufwärtstrend bemerkbar, über 8.000 Staatsbürger gaben an, Tschechisch als Umgangssprache zu verwenden. Bei der Volkszählung 2001 gaben 11.036 Staatsbürger an tschechisch zu verwenden, 5.778 davon in Wien. Die tschechischen Organisationen gehen von Schätzungen in der Höhe von 15.000–20.000 Volksgruppenangehörigen aus.

Ungarn

Bei der Volkszählung 2001 gaben 25.885 Staatsbürger an ungarisch als Umgangssprache zu verwenden, davon 4.704 im Burgenland und 10.686 in Wien.

Siehe auch Kapitel: Siedlungsgebiet

Die Ergebnisse der Volkszählungen weisen auf einen ständigen zahlenmäßigen Rückgang der Volksgruppen in den autochthonen Siedlungsgebieten hin und bestätigen die Hypothese, dass die Volksgruppen in Österreich eines vermehrten Rechtsschutzes bedürfen, da der bestehende nicht einmal ihren Bestand absichert. Für eine Umkehrung des negativen Trends wären zusätzliche Maßnahmen einer positiven Diskriminierung notwendig, die von den Vertretungsorganisationen der Volksgruppen schon Jahrzehnte verlangt, von den österreichischen Behörden jedoch abgewiesen werden, obwohl die meisten dieser Maßnahmen auf internationalen Instrumenten gründen, zu denen sich Österreich verpflichtet hat.

Exkurs: Die Problematik der Volkszählungen

Volkszählungen, bei welchen auch nach der Umgangssprache, Muttersprache oder in anderer Weise nach der Volksgruppenzugehörigkeit gefragt wird, sollen ein objektives Bild der sprachlichen Verhältnisse in einem bestimmten Gebiet erbringen. Als solche sind Volkszählungen auch unproblematisch und liegen sogar im Interesse der Volksgruppe, um so eine Auskunft über die zahlenmäßige Stärke und Entwicklung zu erhalten.

Die Volksgruppen in Österreich standen und stehen Volkszählungen jedoch aus verständlichen Gründen skeptisch gegenüber. In der Vergangenheit wie heute wurden und werden statistische Erhebungen über die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen immer wieder dazu benutzt, die Volksgruppenangehörigen "wegzuzählen" und so die Rechte der Volksgruppen zu schmälern. Die Einräumung von Volksgruppenrechten ist nach den österreichischen Gesetzen abhängig von der Zahl der Volksgruppenangehörigen in einem bestimmten Gebiet bzw. ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung in diesem Gebiet. Auch daraus resultiert die Ungleichbehandlung der Volksgruppen aber auch einzelner Volksgruppenangehöriger. So hat beispielhaft der Gesetzgeber aus der einfachen Regelung des Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrages sieben – wenn man die Möglichkeit berücksichtigt, dass Bürger aus amtlich nicht anerkannten zweisprachigen Gemeinden dennoch vor den Bezirkshauptmannschaften das Slowenische als Amtssprache verwenden dürfen, sogar neun, und wenn man die Möglichkeit des Besuches eines öffentlichen zweisprachigen Kindergartens hinzufügt, sogar zwölf Kategorien von Kärntner Slowenen geschaffen:

Kategorie eins:
Zweisprachige topographische Aufschriften, zweisprachiger Kindergarten, Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Gericht, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: ehemalige Gemeinde Moos/Blato, Globasnitz/Globasnica, ehemalige Gemeinde Vellach/Bela, Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom.

Kategorie zwei:
Zweisprachige topographische Aufschriften, zweisprachiger Kindergarten, Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: Ludmannsdorf/Bilčovs.

Kategorie drei:
Zweisprachiger Kindergarten, Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Gericht, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: Sittersdorf/Žitrara vas, restliche Gemeinde Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla.
Kategorie vier:
zweisprachige topographische Aufschriften, Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Gericht, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: Zell/Sele, ehemalige Gemeinde Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk, ehemalige Gemeinde Schwabegg/Žvabek.
Kategorie fünf:
zweisprachige topographische Aufschriften, Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: ehemalige Gemeinde Radsberg/Radiše.
Kategorie sechs:
Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Gericht, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: Rest der Gemeinde Ferlach/Borovlje, St. Margareten i.R./Šmarjeta v R., Feistritz i. R./Bistrica v R., ehemalige Gemeinde Leifling/Libeliče.
Kategorie sieben:
Slowenisch als Amtssprache vor Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: St. Jakob i. R./Šentjakob v R., Rosegg/Rožek, Rest der Gemeinde Ebental/Žrelec.
Kategorie acht:
Slowenisch als Amtssprache vor Bezirkshauptmannschaft und Gericht, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: Gallizien/Galicija.
Kategorie neun:
Slowenisch als Amtssprache vor Bezirkshauptmannschaft, Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: Eberndorf/Dobrla vas, St. Kanzian/Škocijan, Völkermarkt/Velikovec, Griffen/Grebinj, Ruden/Ruda, Diex/Djekše, Poggersdorf/Pokrče, Maria Rain/Žihpolje, Köttmannsdorf/Kotmara vas, Keutschach/Hodiše, Schiefling/Škofiče, Velden/Vrba, Finkenstein/Bekštanj, Arnoldstein/Podklošter, Feistritz a. d. Gail/Bistrica na Zilji, Hohenthurn/Straja vas, Nötsch/Čajna.
Kategorie zehn:
Recht auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache: St. Stefan an der Gail/Štefan na Zilji, ehemalige Gemeinden Egg/Brdo, Görtschach/Goriče, ehemalige Gemeinde Maria Gail/Marija na Zilji.
Kategorie elf:
Slowenisch als Amtssprache vor der Bezirkshauptmannschaft, Elementarunterricht in slowenischer Sprache nur bei Bedarf: Rest der Bezirke Villach-Land/Beljak-dežela und Klagenfurt-Land/Celovec-dežela, darunter Gemeinden Techelsberg/Teholica, Maria Wörth/Otok und ehemalige Gemeinde St. Thomas/Šenttomaž im autochthonen Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen.
Kategorie zwölf:

Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer Sprache nur bei Bedarf: das restliche Kärnten, darunter ehemalige Gemeinden Viktring/Vetrinj und Hörtendorf/Trdnja vas im autochthonen Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen.

Die ersten Volkszählungen nach dem Krieg in Steiermark und Kärnten haben sich dadurch ausgezeichnet, dass die Umgangssprache in mehrere Kategorien aufgeteilt wurde, was sowohl bei den Zählenden als auch bei den Gezählten zu Verwirrung und Unklarheiten führte. Die Slowenen wurden gleich in acht Kategorien geteilt: slowenisch, windisch, slowenisch-deutsch, deutsch-slowenisch, deutsch-windisch, windisch-deutsch, slowenisch-windisch und windisch-slowenisch. Das statistische Chaos, das in Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Kategorien entstand, hat die slowenische Minderheit so getroffen, dass in wissenschaftlichen Abhandlungen von einem „statistischen Genozid" gesprochen wurde. Das Ziel der Volkszählungen war die Gewinnung solcher Daten über die sprachliche Identität der Slowenen, welche die ohnehin bescheidenen Rechte der slowenischen Minderheit noch mehr beschneiden würden. Die Volkszählungen zählten die sprachliche Struktur, interpretierten jedoch die nationale Zugehörigkeit, weshalb die Kärntner Slowenen sie als Germanisierungsinstrument bezeichnen. Die statistische Umrechnung diente dem Gesetzgeber als Vorwand für eine der Minderheit nicht wohlgesinnte Gesetzgebung, deren Ziel es war, die Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages 1955 auszuspielen.

Eine genauere Analyse der Volkszählungsergebnisse in Kärnten lässt die Sprachenerhebungen in der ersten und zweiten Republik bis in die heutige Zeit in einem äußerst zwiespältigen Licht erscheinen. Die Volkszählungsergebnisse spiegeln massive Beeinflussungen durch die Zählkommissare wider, auch wurden die Ergebnisse vielfach wesentlich zum Nachteil der slowenischen Volksgruppe manipuliert. Dies lässt sich anhand einiger Beispiele in Kärnten leicht nachweisen: In der Ortschaft Heiligenstadt / Sveto mesto in der Gemeinde Neuhaus / Suha soll es 1961 keinen Slowenen gegeben haben, jedoch 90% Windische. 1971 war die Bevölkerung angeblich zur Gänze deutschsprachig. 1991 taucht plötzlich eine slowenischsprachige Mehrheit auf. In der Ortschaft Humtschach / Humče in der Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas gab es 1971 noch eine slowenischsprachige Mehrheit von über 90%. Bei der Volkszählung 1991 soll nur noch ein einziger Slowene oder weniger als ein Prozent übrig geblieben sein.

Noch offener ist die Manipulation bei der Volkszählung besonderer Art vom 14. November 1976, besser bekannt als „geheime Minderheitenfeststellung", zu Tage getreten. Vorweg sei gesagt, dass die Volksgruppen zum Boykott der Zählung aufgerufen haben und die geheime Minderheitenfeststellung fehlgeschlagen ist. Die Volkszählung besonderer Art wurde in Folge des Volksgruppengesetzes vom 7. Juli 1976 angeordnet und sollten die Ergebnisse zur Festlegung der Gebietsteile für zweisprachige topographische Aufschriften herangezogen werden. In 42 Zählsprengeln ergab die Auswertung eine über 100% gelegene Beteiligung der zur Teilnahme berechtigten Bevölkerung.

Diese Volkszählungsergebnisse haben mit der Realität nichts zu tun, Beispiele für Manipulationen lassen sich von Volkszählung zu Volkszählung und von Gemeinde zu Gemeinde nachweisen. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass tatsächlich die Zahl der Kärntner Slowenen bei jeder Volkszählung wesentlich höher war als offiziell ausgewiesen.

Im Detail untersuchen und beleuchten die österreichischen Sprachenerhebungen von 1880 bis 2001 *Univ. Prof. Dr. Matjaž und Univ. Prof. Dr. Vladimir Klemenčič* im Buch »Prizadevanja

koroških Slovencev za narodnostni obstoj po drugi svetovni vojni« (Bemühungen der Kärntner Slowenen um das nationale Bestehen nach dem Zweiten Weltkrieg), erschienen im Jänner 2007 im Hermagoras Verlag / Mohorjeva založba, Klagenfurt / Celovec.

Da es sich bei Volksgruppenrechten aber um Grundrechte handelt, welche nicht von der zahlenmäßigen Stärke der Volksgruppe abhängig gemacht werden können, lehnen die Volksgruppen auch nach wie vor jegliche „Minderheitenfeststellung" ab. Einen unbefangenen Umgang mit Volkszählungen und mit der eigenen zahlenmäßigen Stärke oder Schwäche werden die Volksgruppen erst finden können, wenn bei Volkszählungen die tatsächlichen objektiven sprachlichen Verhältnisse erhoben werden und der Minderheitenschutz ohne Rücksicht auf die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen gewährleistet wird.

Unrichtig ist die Angabe im Staatenbericht, dass „infolge des Registerzählungsgesetzes eine geheime Muttersprachenerhebung, die die Volksgruppe stets abgelehnt hat, nicht mehr zulässig ist." Das Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, lässt eine Erhebung der Umgangssprache (auch nur in Teilen des Bundesgebietes) ausdrücklich zu. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung die personenbezogene Vollerhebung der Umgangssprache in der Form der Befragung der Bürger, die zum Stichtag in Österreich einen Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG haben, und eine nicht personenbezogene Erhebung des Religionsbekenntnisses anordnen, wenn es zur Erfüllung von Bundesaufgaben unbedingt erforderlich ist. Sind lediglich Teilergebnisse für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben notwendig, kann die Erhebung auch nur in Teilen des Bundesgebietes durchgeführt werden. Bei der Erlassung der Verordnungen ist § 4 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, anzuwenden."

Auch steht die Angabe im Staatenbericht im Widerspruch zur Aussage des Kärntner Landeshauptmanns Dr. Jörg Haider, der am 5. 2. 2007 gegenüber der Austria Presseagentur erklärte, eine dauerhafte Lösung der Frage der zweisprachigen topographischen Aufschriften in Kärnten „könne es nur geben, wenn die Volksgruppe eine statistische Erhebung der Muttersprache zulasse." Die APA berichtete, LH Haider hätte in diesem Zusammenhang eine Anfrage an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Konkret wolle LH Haider wissen, wie das Höchstgericht den Umstand bewerte, dass „bisher menschenrechtswidrig" die Erhebung der Umgangssprache als Messlatte für die Größe der Volksgruppe herangezogen worden sei. „Wie geht der Verfassungsgerichtshof mit einem Verstoß gegen das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten um", fragt LH Haider den Verfassungsgerichtshof. Im Feber 2007 verlangte der Landeshauptmann eine namentliche Erfassung der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen

Österreichisches Volksgruppenzentrum
Austrian Centre for Ethnic Groups
Teinfaltstr. 4
A-1010 Wien
Telefon: ++43 / 1 / 533 15 04
Fax: ++43 / 1 / 535 58 87
e-mail: oevz@twinet.net

Rat der Kärntner Slowenen
Narodni svet koroških Slovencev
Viktringer Ring 26
A-9020 Klagenfurt/Celovec
Telefon: ++43 / 463 / 51 25 28-0
Fax: ++43 / 463 / 51 25 28-22
e-mail: office@nsks.at

Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten
Zveza slovenskih organizacij na Koroškem
Tarviser Straße 16
A-9020 Klagenfurt/Celovec
Telefon: ++43 / 463 / 51 43 00
Fax: ++43 / 463 / 51 43 00-71
e-mail: zso@slo.at

Artikel-VII–Kulturverein für Steiermark - Pavelhaus
Kulturno društvo člen 7 za avstrijsko Štajersko – Pavlova hiša
Elisabethinergasse 34
A-8020 Graz/Gradec
Telefon & Fax: ++43 / 316 / 77 13 83
oder
Laafeld/Potrna 30
A-8490 Bad Radkersburg/Radgona
Telefon & Fax: ++43/3476/3862
e-mail: pavel.haus@nextra.at

Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich
Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousko
Margarethenplatz 7
1050 Wien/Vídeň
Telefon: ++43 / 1 / 587 83 08

Österreichisch-Slowakischer Kulturverein
Rakúsko-slovensky kultúrny spolok
Otto-Bauer-Gasse 23/11
A-1060 Wien/Vieden
Tel.: ++43 / 1 / 596 13 15
Fax: ++43 /1/ 5955799
E-mail: rsks@slovaci.at

Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein
Burgenlandi Magyar Kultúregyesület
Wienerstrasse 47
A-7400 Oberwart/Felsőőr
Telefon: ++43 / 3352 / 38 489
Fax: ++43 / 3352 / 38 643
e-mail: bukv@aon.at

Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich
Ausztriai Magyar Egyesületek és Szervezetek Központi Szövetsége
Postfach 358
A-1010 Wien/Bécs
tel. ++43 1 5326047
fax: ++43 1 5326048
E-mail: zentralverband@aon.at

Dachverband der Unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich
Ausztriai Független Magyar Kultúrregyesületek Csúcsszervezete
Hasengasse 35-41/2/4
A-1100 Wien/Bécs
E-mail: csucs@chello.at

Verein Roma
Spitalgasse 4
A-7400 Oberwart/Erba
Telefon: ++43 / 3352 / 33 059
Fax: ++43 / 3352 / 33 059-4
e-mail: office@verein-roma.at

Kulturverein österreichischer Roma
Devrientgasse 1, A-1190 Wien/Becsi
Telefon & Fax: ++43 / 1 / 310 64 21
e-mail: office@kv-roma.at

Verein Roma – Service
Kleinbachselten 53
7511 Mischendorf
Te.:l/Fax: 03366/78634
e-mail: office@roma-service.at

Romano Centro
Hofmannsthalgasse 2/ Lokal 2
1030 Wien/Becsi
Tel: +43-1-749 63 36 Fax: +43-1-749 63 36/11
e-mail: office@romano-centro.org

Kroatischer Kulturverein in Burgenland
Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću
Dr. Lorenz Karall-Straße 23
A-7000 Eisenstadt/Željezno
Telefon: ++43 / 2682 / 66 500
Fax: ++43 / 2682 / 66 500-4
e-mail: ured@hkd.at

Burgenländisch-Kroatischer Kulturverein in Wien
Hrvatsko gradišćansko kulturno društvo u Beču
Schwindgasse 14
A-1040 Wien/Beč
Telefon: ++43 / 1 / 504 61 52
Fax: ++43 / 1 / 504 63 54-9
e-mail: hkdc@hrvatskicentar.at

Kroatischer Akademikerklub
Hrvatski akademski klub
Schwindgasse 14
A-1040 Wien/Beć
Telefon: ++43 / 1 / 505 71 06
Fax: ++43 / 1 / 504 63 54-9
e-mail: hak@hrvatskicentar.at

Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum
Hrvatski kulturni i dokumentarni centar
Johann Permayer-Straße 3
A-7000 Eisenstadt/Željezno
Telefon & Fax: ++43 / 2682 / 68 397

STRZECHA /Verband der Polen in Österreich
Boerhaavegasse 25 Hoftrakt 3
A-1030 Wien/Wieden,
tel: ++43 (0) 1 710 56 59
Fax: ++43 (0) 1 710 56 59
e-mail: strzecha@chello.at

Forum der Polen in Österreich
Boerhaavegasse 25/5
1030 Wien/ Wieden
Tel./Fax ++43 (0) 1 710 58 95
e-mail: office@forumpolonii.at

Daneben gibt es ca. 200 überwiegend auf lokaler Ebene tätiger Spartenorganisationen und Vereine, die ihrem Spektrum nach von wissenschaftlichen Instituten, über Kulturvereinen bis zu Sportvereinen einzuordnen sind. Alle Volksgruppenorganisationen sind Vereine aufgrund des österreichischen Vereinsgesetzes und haben keinerlei öffentlich-rechtlichen Charakter.

Lediglich die Kärntner Slowenen haben eine eigenständige politische Partei, die:

Enotna lista / Einheitsliste
Viktringer Ring 26
9020 Klagenfurt/Celovec
Telefon: ++43 / 463 / 54079
Fax: ++43 / 463 / 54079-30
e-mail: office@elnet.at

Das österreichische Volksgruppenrecht

I. Verfassungsschutz der Minderheiten

Die wesentlichen Verfassungsgarantien des Volksgruppenschutzes beruhen auf völkerrechtlichen Verpflichtungen (Friedensvertrag 1919 und Staatsvertrag 1955), die Österreich im Gefolge der beiden Weltkriege eingehen musste.

Die einzige Verfassungsbestimmung, die eine umfassende und zugleich autonome österreichische Regelung über den Schutz ethnischer Gruppen darstellt, ist der Artikel 19 des **Staatsgrundgesetzes aus dem Jahre 1867 (RGBl. 1867/142)** (im folgenden StGG), dessen Anwendbarkeit auf die im heutigen republikanischen Österreich noch lebenden Minderheiten ist aber in der Verfassungsrechtssprechung umstritten (die Lehre bejaht die Anwendbarkeit).

Wortlaut

Artikel 19

(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

(2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

(3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Durch die im Verfassungsrang stehenden Artikel **66, 67 und 68 des Staatsvertrages von Saint Germain (StGBl. 1920/303)** (im folgenden StV v St. Germain), sind alle Angehörigen der österreichischen Minderheiten geschützt.

Wortlaut

Artikel 66

(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

(3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

(4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

Artikel 67

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 68

(1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

(2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

Der **Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 (BGBl. 1955/152)** (im folgenden; StV v Wien) beinhaltet die wichtigsten Schutzbestimmungen für die slowenische und kroatische Volksgruppe in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Burgenland. Die Ziffern 2 bis 4 stehen gemäß Art. II z 3 der B-VG-Novelle, BGBl. 59/1964, im Verfassungsrang.

Wortlaut

Artikel 7 - Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Der Artikel 8 des österreichischen **Bundes-Verfassungsgesetzes** (im Folgenden: B-VG):

Wortlaut

Artikel 8

(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. (Abs. 2 in Kraft seit 8.8.2000)

Der § 7 des **Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (BGBl. 1959/101)** (im folgenden: MindSchG f Ktn):

Wortlaut

§ 7. Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schülerin dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Der § 1 des **Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland (BGBl. 1994/641)** (im Folgenden: MindSchG f Bgld):

Wortlaut

§ 1. (Verfassungsbestimmung)

(1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß §

6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

II. Bundesgesetze und Verordungen

Das **Volksgruppengesetz vom 7. Juli 1976 (BGBl. 1976/196 i.d.F.v. BGBl. I Nr. 35/2002)** (im Folgenden: VolksgruppenG)

Die wichtigsten Bestimmungen im Wortlaut:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird, sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder.

2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes

Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen.

ABSCHNITT III
Volksgruppenförderung

§ 8. (1) Der Bund hat - unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen - Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes und der Ziele des Abs. 1 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen angemessenen Betrag für Förderungszwecke aufzunehmen, und zwar getrennt für Leistungen nach § 9 Abs. 1 und

Leistungen nach § 9 Abs. 5.

ABSCHNITT IV
Topographische Bezeichnungen

§ 12. (1) Im Bereiche der gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches

solcher Gebietsteile liegen.

(2) In der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Z 2 sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hiebei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

(3) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.

ABSCHNITT V
Amtssprache

§ 13. (1) Die Träger der Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit diesen Behörden und Dienststellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes die Sprache einer Volksgruppe gebraucht werden kann.

(2) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des Abs. 1 kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen. Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solchen Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

(3) Organe auch anderer als der nach Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen sollen, sofern sie die Sprache einer Volksgruppe beherrschen, sich im mündlichen Verkehr der Sprache einer Volksgruppe bedienen, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

(4) Die zusätzliche Verwendung der Sprache der Volksgruppe in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen von Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, ist zulässig.

(5) Die Regelungen über die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache beziehen sich nicht auf den innerdienstlichen Verkehr von Behörden und Dienststellen.

Nachstehende **Durchführungsverordnungen** zum Volksgruppengesetz stehen in Geltung:

- *Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl Nr. 895/1993*
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 245/2006*
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird BGBl. Nr. 307/1977 idF BGBl. II Nr. 428/2000*
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990 idF BGBl. Nr. 6/1991*
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 170/2000*
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. II Nr. 229/2000 idF BGBl. II Nr. 335/2000*

Der **Brünner Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei vom 7. Juni 1920 (BGBl. 1921/163)** normiert im Art. 19 das Öffentlichkeitsrecht privater Volksschulen der tschechoslowakischen Minderheit, da auch die Tschechoslowakische Republik solchen Schulen (der deutschen Minderheit) das Öffentlichkeitsrecht zukommen lässt.

Das **ORF-Gesetz (BGBl. 379/1984 i.d.F.v. BGBl. I Nr. 83/2001)** legt in § 5 Abs. 1 und 2 besondere Aufträge zur Verbreitung von Programmen in den Sprachen der autochthonen Volksgruppen für den ORF fest.

Wortlaut

§ 5. (1) Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Das Ausmaß der Programmanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema nach Anhörung des Publikumsrats festzulegen.

(2) Der Österreichische Rundfunk kann seinem Auftrag nach Abs. 1 auch teilweise dadurch nachkommen, dass er Sendungen nach Abs. 1 nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen (Abs. 1) unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach Abs. 1 anzurechnen. Ebenso kann der Österreichische Rundfunk an der Gestaltung und Herstellung von Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf die Interessen der Volksgruppen Bedacht nehmendes eigenständiges Programmangebot verbreiten, mitwirken.

III. Landesgesetze

Burgenland

Das burgenländische Kindergartengesetz (LGBl. 1990/7) regelt Geltungsbereich und Art des zweisprachigen (deutsch-ungarischen bzw. deutsch-kroatischen) Erziehungswesens im Burgenland. In Kindergartengesetzen der anderen Bundesländer finden die Volksgruppen keine Berücksichtigung.

Kärnten

Das Kärntner Kindergartenfondsgesetzes (LGBl. Nr. 74/2001) richtet zur „Förderung der zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten" einen Fonds ein, den "Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds". Als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten definiert das Gesetz „jene Gemeinden, in denen nach den §§ 1 und 3 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes der Unterricht zumindest in einer Volksschule zweisprachig zu erteilen ist". Der Fonds hat den Trägern von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten finanzielle Zuwendungen zur Deckung des Betriebsabganges zu gewähren.

Darüber hinaus hat Österreich im multilateralen Rahmen Minderheitenschutzverpflichtungen aus folgenden internationalen Instrumenten übernommen:

Aus den Instrumenten politischer, genereller aber rechtsverbindlicher Natur sind vor allem zu nennen:

- die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen,
- religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören vom 18. Dezember 1992,
- das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der OSZE vom

29. Juni 1990,

- der Bericht des OSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten in Genf vom 19. Juli 1991,
- die OSZE-Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990,
- das OSZE-Helsinki-Dokument 1992 „Herausforderung des Wandels" vom 10. Juli 1992,
- die „Wiener Erklärung" der Gipfelkonferenz des Europarates vom 9. Oktober 1993, sowie
- das Instrument der zentraleuropäischen Initiative für den Schutz von Minderheitenrechten vom 19. November 1994.

Aus dem Bereich der Instrumente völkerrechtlicher Natur sind insbesondere zu nennen:

- die Europäische Menschenrechtskonvention (im folgenden; EMRK) gilt in Österreich in ihren grundrechtlichen Bestimmungen unmittelbar und hat Verfassungsrang.
- der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1978/591),
- das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (BGBl.1998/130; im folgenden; RÜK), wurde mit Erfüllungsvorbehalt am 1. März 1998 ratifiziert, in Kraft getreten am 1. Juli 1998, muss grundsätzlich durch innerstaatliche Rechtsvorschriften ausgeführt werden, sowie
- die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992, unterzeichnet am selben Tag, bisher durch Österreich noch nicht ratifiziert.

IV. Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) kommt bei der Verwirklichung der Minderheitenrechte der Kärntner Slowenen schon jahrelang eine wichtige, wenn nicht sogar entscheidende Bedeutung zu. Angeführt werden hier nur die wichtigsten einschlägigen VfGH-Erkenntnisse aus den letzten Jahren:

Grundsätze des Minderheitenschutzes

Schon im Jahre 1981 entschied der VfGH mit dem Erkenntnis **VfSlg. 9224**, ein effektiver Minderheitenschutz erfordere auch eine positive Diskriminierung in dem Sinne, dass man der Minderheit mehr Rechte als den übrigen Staatsbürgern einräumen müsse, weil erst durch die positive Diskriminierung die rechtliche Gleichstellung von Minderheitenangehörigen gewährleistet sei. Konkret geht es um die Beschwerde der Kärntner Einheitsliste (KEL) wegen der ihrer Meinung nach ungerechte Wahlkreis-Einteilung in Kärnten, die einer Partei der slowenischen Minderheit den Einzug in den Kärntner Landtag unmöglich macht. Diese Klage wurde zwar vom VfGH abgewiesen, jedoch bleibt dessen Hervorhebung der „positiven Diskriminierung" eine Konstante in der Interpretation der minderheitenrechtlichen Bestimmungen.

Schulwesen

Mit dem Erkenntnis **VfSlg. 12.245** vom 15. 12. 1989 entschied der VfGH, dass die Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten das Recht auf Elementar- (Grundschul) Unterricht in der slowenischen Sprache im gesamten Bundesland Kärnten haben, wobei im autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit diese Möglichkeit in jeder Gemeinde und bei jeder Anmeldezahl, außerhalb dieses Gebietes je nach Bedarf zu gewährleisten ist. Erst auf Grund dieses Erkenntnisses wurde der zweisprachige Unterricht auch in Klagenfurt/Celovec möglich. Infolge dieses Erkenntnisses öffneten die öffentliche zweisprachige Volksschule und die private zweisprachige Volksschule Hermagoras ihre Tore.

Mit dem Erkenntnis Nr. **G 2-4/2000** vom 09. 03. 2000 entschied der VfGH, dass in den zweisprachigen Volksschulen die angemeldeten Kinder auf allen Schulstufen in ungefähr gleichem Ausmaß sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache unterrichtet werden müssen, weil mit dem Begriff „Elementarunterricht" im Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien 1955 alle vier Schulstufen der Volksschule gemeint sind. Bis dahin war der zweisprachige Unterricht nur auf die ersten drei Schulstufen beschränkt, ab der 4. Schulstufe wurde die slowenische Sprache nur in Form eines gesonderten Gegenstandsunterrichtes vermittelt.

Amtssprache

Mit dem Erkenntnis **VfSlg. 11.585** im Jahre 1987 hob der VfGH erstmals Teile des Volksgruppengesetzes (VGG), BGBl. 396/1976, auf. Das Erkenntnis bezieht sich auf die Burgenländischen Kroaten, die keine Möglichkeit hatten, vom Kroatischen als Amtssprache Gebrauch zu machen, wegen der fehlenden Regelung der österreichische Bundesregierung, in welchen Ortschaften und bei welchen Behörden Kroatisch als Amtssprache zugelassen wäre. Der VfGH entschied, dass die Bestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrages von Wien 1955 bezüglich Amtssprache unmittelbar anzuwenden sind, so dass die Bundesregierung und der einfache Gesetzgeber die Umsetzung dieser Rechte durch Untätigkeit nicht verhindern können.

Mit dem Erkenntnis **VfSlg. 14.425** vom 05. 03. 1996 entschied der VfGH, dass die Angehörigen aller österreichischen Minderheiten in ganz Österreich das Recht auf Ausstellung ihrer persönlichen Dokumente (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Totenschein) auch in ihrer Muttersprache haben. Bis zu diesem Erkenntnis berücksichtigten die Behörden dieses Recht nur für die amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden. Weil aber z. B. die Mehrheit der Kinder in Krankenhäusern außerhalb des zweisprachigen Gebietes geboren wird und natürlich auch viele Menschen in solchen Krankenhäusern sterben, haben die Minderheitenangehörigen nur in seltenen Fällen die persönlichen Dokumente in ihrer Muttersprache ausgestellt bekommen.

Mit dem Erkenntnis **VfSlg. 15.582** vom 02. 10. 1999 entschied der VfGH, dass vor den Landes- und Bundesbehörden, bei denen Slowenische als Amtssprache zugelassen ist, im Sinne der Ziele des VGG, BGBl. 396/1976, auch jene Minderheitenangehörigen das Recht auf Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache haben, die in den amtlich nicht anerkannten zweisprachigen Gemeinden leben. Bis zu diesem Erkenntnis wurde dieses Recht auf Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache bei Landes- und Bundesbehörden nur den Gemeindebürgern aus den amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden zuerkannt, anderen Angehörigen der slowenischen Volksgruppe aber verweigert.

Mit dem Erkenntnis Nr. **V 91/99** vom 04. 10. 2000 entschied der VfGH, dass Slowenisch als Amtssprache auf jeden Fall in den Gemeinden zugelassen werden muss, die über einen längeren Zeitraum 10 Prozent slowenischer Bevölkerung aufweisen. Mit diesem Erkenntnis hob der VfGH Teile der Verordnung über das Slowenische als Amtssprache, BGBl. 307/1977, auf, weil diese dem Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien 1955 nicht entsprach. Bis zu diesem Erkenntnis galt für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache auf Gemeindeebene de-facto die 20 % - Klausel.

Der VfGH lässt offen, bei welchem Prozentsatz die Grenze für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache liegt. Er stellt nur fest, dass 10 % Minderheitenanteil auf jeden Fall genügen. Aus dem Erkenntnis VfSlg. 12836/1991 ist ersichtlich, dass sich der VfGH wahrscheinlich sogar der 5 % - Grenze nähert. In diesem Erkenntnis entschied er nämlich, dass in Eisenstadt Kroatisch als Amtssprache nicht zugelassen werden müsse, weil dort weniger als 5 % kroatischer Bevölkerung leben.

Topographie

Mit dem Erkenntnis Nr. **G 213/01, V 62/01 B 2075/99** vom 13. 12. 2001 entschied der VfGH, dass die 25-Prozent-Klausel für zweisprachige Aufschriften im VGG, BGBl. 396/1976, nicht dem Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien 1955 entspricht. Wie im Erkenntnis betreffend die Amtssprache (V 91/99) stellt der VfGH auch für die zweisprachigen Aufschriften fest, dass sie für alle Gemeinden bzw. Ortschaften vorgesehen werden müssen, die über einen längeren Zeitraum 10 % slowenischer Bevölkerung aufweisen. Mit diesem Erkenntnis hob der VfGH Teile der Verordnung bezüglich topographische Aufschriften, BGBl. 306/1977, auf, weil diese dem Artikel 7 des Staatsvertrags nicht entsprach.

Mit dem Erkenntnis Nr. **V 64/05-11** entschied der VfGH für die Orte Bleiburg/Pliberk und Bleiburg-Ebersdorf/Pliberk-Drveša vas, dass die Ortsschilder zweisprachig sein müssen, weil beide Orte seit der Volkszählung 1971 mehr als 10 % slowenischer Bevölkerung aufweisen. Der Verfassungsgerichtshof sieht keinerlei Anlass dafür, von seiner ständigen Rechtsprechung abzugehen, nämlich, dass als Kriterium für ein gemischtsprachiges Gebiet ein Minderheitenprozentsatz von mehr als zehn Prozent über einen längeren Zeitraum betrachtet gilt. Der Verfassungsgerichtshof bleibt weiters bei seiner Auffassung, dass es dabei auf die Ergebnisse der Volkszählung und nicht auf andere Parameter ankommt. Maßgeblich ist dabei die Situation in den Ortschaften und nicht etwa in Gemeinden oder Verwaltungsbezirken. Der Verfassungsgerichtshof hält zudem ausdrücklich fest: Die Konsequenz der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist auch, dass für die verordnungserlassende Behörde die Rechtspflicht besteht, jene - einsprachigen – Straßenverkehrszeichen zu entfernen, die zur Kundmachung und Inkrafttretung der - nunmehr aufgehobenen - Verordnung angebracht worden sind.

Das Verfahren betreffend die Ortschaft St. Kanzian hat ergeben: Das abschließende Ergebnis der Volkszählung 2001 zeigt in St. Kanzian einen Anteil von 8,7 Prozent österreichischer Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache. 1991 betrug dieser Anteil 9,9 Prozent. Das vorliegende Ergebnis der Volkszählung zeigt, dass der Minderheitenanteil in St. Kanzian seit nunmehr zwei Volkszählungen unter zehn Prozent liegt - das ist der Wert, von dem der Verfassungsgerichtshof bei der Beurteilung stets ausgegangen ist. Es ist zudem eine fallende Tendenz zu erkennen. St. Kanzian ist daher nicht weiter als "gemischtsprachiges Gebiet" zu qualifizieren, für das eine verfassungsrechtliche Verpflichtung besteht, Bezeichnungen und Aufschriften topografischer Natur sowohl in Slowenisch als auch in Deutsch zu verfassen.

Mit dem Erkenntnis Nr. **V 46/06** entschied der VfGH für die Ortschaft Rückersdorf/Rikarja vas (Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas), dass die Ortsschilder zweisprachig sein müssen.

Mit dem Erkenntnis Nr. **V 47/06** entschied der VfGH für die Ortschaft Buchbrunn/Bukovje (Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas), dass die Ortsschilder zweisprachig sein müssen.

Mit dem Erkenntnis Nr. **V 54-58/06** entschied Verfassungsgerichtshof in Fortführung seiner ständigen Judikatur:

- die gesamte Topographieverordnung aus dem Jahre 1977 war zur Gänze verfassungswidrig, da sie betreffend den politischen Bezirk Klagenfurt/Celovec unvollständig war und die politischen Bezirke Villach/Beljak und Hermagor/Šmohor überhaupt nicht berücksichtigte;
- im politischen Bezirk Völkermarkt/Velikovec die Ortstafeln von Bad Eisenkappel/Železna Kapla, Loibach/Libuče (Gemeinde Bleiburg/Pliberk), Edling/Kazaze und Mökriach/Mokrije (Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas), Grabelsdorf/Grabalja vas (Gemeinde St. Kanzian/Škocjan) in Anwendung der bekannten Maßstäbe zweisprachig sein müssen;
- im politischen Bezirk Klagenfurt/Celovec die Ortstafeln von Hundsdorf/Podsinja vas (Gemeinde Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu) zweisprachig sein müssen;
- im politischen Bezirk Villach Beljak die Ortstafeln von Mühlbach/Reka (Gemeinde St. Jakob

im Rosental/Št. Jakob v Rožu) zweisprachig sein müssen;
- im politischen Bezirk Hermagor/Šmohor die Ortstafel von Dellach/Dole (Gemeinde Hermagor/Šmohor) zweisprachig sein müssen.

Mit dem Erkenntnis Nr. **V 81/06** entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die Anbringung einer Zusatztafel mit slowenischsprachiger Ortsbezeichnung anstelle einer zweisprachigen Ortstafel keine Rechtfertigung durch die Straßenverkehrsordnung findet. Aus den einschlägigen Bestimmungen folgt das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen "Namen des Ortes" auf dem Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende" anzugeben.

Schlussfolgerungen

Es drängt sich die Feststellung auf, dass es der Republik Österreich trotz scheinbar umfassender und ausführlicher innerstaatlicher Bestimmungen zum Schutz der slowenischen Minderheit bis heute in den meisten Bereichen nicht gelungen ist, eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung zu beschließen, um ihrer eindeutigen völkerrechtlichen Verbindlichkeit aus dem Staatsvertrag von Wien 1955 nachzukommen und damit auch die Volksgruppen vor der Assimilierung entsprechend zu schützen. Eingehende Analysen und Untersuchungen bestätigen, dass zum Großteil durch die innerstaatlichen Regelungen das Niveau des Rechtsschutzes für die Volksgruppen stufenweise sogar gesenkt wurde. Aber auch die bereits beschlossenen Regelungen werden in der Praxis unzutreffend und unvollständig ausgeführt.

Volksgruppenförderung

Gemäß § 8 des Volksgruppengesetzes hat die Bundesregierung im jährlichen Bundesvoranschlag einen angemessenen Beitrag zu Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der österreichischen Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, vorzusehen.

Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen erachten die Höhe der Volksgruppenförderung als zu gering. Darüber hinaus werden Verzögerungen bei der Auszahlung und Art und Weise der bürokratischen Abrechnungsmodalitäten kritisiert und als schikanös empfunden.

Auch oberste Kontrollorgan der Republik, der Rechnungshof (RH), bemängelte wiederholt die Förderungspraxis des ressortzuständigen Bundeskanzleramtes und führt in seinem Bericht aus dem Jahre 1998 unter anderem aus: „Die bestehenden allgemeinen Förderungsrichtlinien des Bundes hemmten den Anreiz der Volksgruppen, wenigstens kostendeckende Aktivitäten zu ergreifen. Obwohl der RH bereits seit zehn Jahren die schleppenden Auszahlungen der Förderungsmittel bemängelte, waren Anfang Dezember 1997 wieder rund 30 % der Jahresförderungsmittel noch nicht angewiesen worden“, und empfiehlt „(1) Die Förderungsgewährung und die Abrechnung wären zu beschleunigen. (2) Es sollten nur den

Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes eindeutig zuordenbare Förderungen unter Berücksichtigung bestehender Alternativen gewährt werden. (3) Die mehrjährige Planung sollte schwerpunktmäßig ausgebaut werden. (4) Sämtliche Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Aktivitäten der Förderungsnehmer führen, wären auszubauen." Das diese massive Kritik des Rechnungshofes sehr lange kaum ernst genommen wurde, zeigt sein nächster und derzeit aktuellster diesbezüglicher Bericht aus dem Jahre 2004, in dem unter anderem festgestellt wird: „Mit rund 3,8 Mill EUR blieben die Volksgruppenförderung und auch ihre Aufteilung auf die einzelnen Volksgruppen seit 1995 im Wesentlichen unverändert. Bei der Vollziehung kam es im Bundeskanzleramt zu Verzögerungen, insbesondere bei der Auszahlung von Förderungsmittel." Des weiteren wurde kritisiert: „Der gemäß dem Volksgruppengesetz jährlich dem Nationalrat vorzulegende Bericht wurde vom Bundeskanzleramt letztmalig für das Haushaltsjahr 1995 erstellt."

Mehrere Volksgruppenorganisationen empfinden die Handhabung der Volksgruppenförderung als schikanös und oftmals vom „Wohlverhalten" des Förderungswerbers abhängig. Nach wie vor werden Förderungen spät ausbezahlt und einige Förderungswerber bekamen, wenn überhaupt, erst ein Jahr nach dem gestellten Ansuchen eine negative Antwort. Es ist aber zumindest betreffend die Auszahlung der Förderungsmittel eine Verbesserung in letzter Zeit festzustellen.

Die Tatsache, dass die Volksgruppenförderung seit über einem Jahrzehnt formell gleich geblieben ist, de facto aber auf Grund von Rückhalten durch das Bundeskanzleramt und die jährlich gegebene Inflation um rund ein Drittel geschrumpft ist, erschwert die Volksgruppenarbeit erheblich. Die Volksgruppen fordern eine merkliche Mittelerhöhung im Jahre 2007 und folgend um mindestens die Hälfte von derzeit 3,8 Mio auf 5,5 Mio €.

4.) (Nicht-) Umsetzung völker- und verfassungsrechtlicher Minderheitenschutzbestimmungen

Zur Untermauerung eines vermeintlich hohen Standards des Minderheitenschutzes in Österreich verweist der 2. österreichischen Staatenbericht auf die Schlussfolgerungen im Bericht des sog. „Weisenrates" aus den Jahr 2000, wo die Autoren Martti Athisaari, Jochen Frowein und Marcelino Oreja in Bezug auf die Minderheitenrechte zu folgendem Ergebnis gelangen: *„Das österreichische Rechtssystem hat einen besonderen Schutz für die in Österreich lebenden Minderheiten geschaffen. Dieser Schutz besteht auf Verfassungsebene. Der den in Österreich lebenden Minderheiten durch das österreichische Rechtssystem gewährte Minderheitenschutz reicht weiter als der, der in vielen anderen europäischen Staaten gewährt wird.*"

Im Frühling des Jahres 2000 hat der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf die Bitte von 14 EU-Mitgliedern hin einen dreiköpfigen Weisenrat ernannt, der die politische Natur der österreichischen Freiheitlichen Partei überprüfen sollte,

die damals mit der Volkspartei die neue österreichische Regierung bildete und das Verhältnis dieser Regierung zu Minderheitenrechten, Flüchtlingen und Emigranten untersuchen sollte. Bei ihrem Besuch in Österreich im Juli 2000 waren die „Weisen" nicht bereit, Vertreter der österreichischen Minderheiten zu treffen, was bei diesen große Enttäuschung hervorgerufen hat. Kurz vor der Verabschiedung des Berichts wurde dann doch unter etlichen NGO Vertretern auch ein einziger Vertreter der Kärntner Slowenen, Valentin Sima, empfangen. Der Bericht, der im September 2000 vorgestellt wurde, enthielt auch eine Lagebeschreibung der österreichischen Minderheiten mit der zitierten Schlussfeststellung. Mit dem Bericht war zwar die österreichische Regierung, nicht aber die Minderheiten zufrieden, welche in die Arbeit der Weisen große Erwartungen setzten. Ihre Vertreter bewerteten den Bericht über die Lage der Minderheiten als „oberflächlich, pauschal, undifferenziert und verfehlt" und als „Ohrfeige für die Minderheiten, die ihre Bemühungen um Gleichberechtigung in Zukunft noch schwerer geltend machen werden können als bisher".

Die „Weisen" haben weder die rechtliche noch die faktische Lage der österreichischen Minderheiten fundiert studiert, obwohl ihnen vom Österreichischen Volksgruppenzentrum rechtzeitig ein umfassender und vollständiger Bericht zugeschickt wurde. In diesem wurde auf den „eklatanten Widerspruch zwischen den Rechtsnormen und der faktischen Lage hingewiesen". Der Bericht der „Weisen" erwähnt unter den Rechtsgrundlagen weder Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes noch die Schutzbestimmungen im Staatsvertrag von Saint Germain, die geltendes österreichisches Verfassungsrecht sind. Die Mission der „Weisen" war vielleicht zu Beginn wirklich als Kontrolle der demokratischen Verfasstheit und der Lage der Menschen- und Minderheitenrechte in Österreich gedacht. Die Arbeitsweise der Kommission und der Bericht ließen jedoch Zweifel über einen solchen Zweck der Mission aufkommen. Die „Weisen" stützten sich im Wesentlichen nur auf den offiziellen Standpunkt der österreichischen Regierung. Einem Minderheitenvertreter wurde erst am Ende zugehört, als der Bericht schon fertig gestellt war, so dass die Bemerkungen der Volksgruppenvertreter nicht berücksichtigt wurden. So hat die „Weisenmission" ihr Ziel verfehlt und die Doppelbödigkeit der EU bewiesen, die im Bereich des Minderheitenschutzes an die Beitrittskandidaten höhere Forderungen stellt als sie von den Mitgliedern gefordert werden.

Unbestritten ist der Minderheitenschutz in Österreich **legistisch** weiter reichend als in manchen anderen europäischen Staaten. Das ist darauf zurückzuführen, dass die wesentlichen Verfassungsgarantien des Volksgruppenschutzes in Österreich auf völkervertraglichen Verpflichtungen beruhen, die Österreich im Gefolge der beiden Weltkriege eingehen musste.

Die Praxis ist vielfach eine andere, die Anwendung der Minderheitenschutzbestimmungen eine restriktive.

Beispielhaft sei hier ein Referat von Rudi Vouk vom Otober 2006 wiedergegeben:

„Sie haben in den bisherigen Referaten und Vorträgen viele sorgfältig juristisch verpackte Darstellungen und diplomatisch vorsichtige Formulierungen gehört. Ich entschuldige mich im voraus, wenn ich nun davon abweichen werde. Ich bin von Beruf Rechtsanwalt und wir Rechtsanwälte sind nicht nur verpflichtet die Interessen unserer Mandanten zu vertreten. In § 9 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung steht darüber hinaus sehr schön geschrieben: „Er ist

befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten". Wir sind daher geradezu verpflichtet, uns im Interesse der Partei etwas deutlicher, eben „unumwunden" auszudrücken.

Wenn ich nun als Volksgruppenvertreter, der ich bin, gedanklich die slowenische Volksgruppe zu meiner Partei mache, ist die Lage hinsichtlich der Umsetzung der Rechte dieser Volksgruppe alles andere als rosig. In der Öffentlichkeit mag in den letzten Jahren der Eindruck entstanden sein, dass es nur um die Ortstafelfrage geht und wenn diese einmal gelöst sein sollte, wäre alles in bester Ordnung. In Wahrheit verdeckt die Ortstafelfrage zahlreiche andere nicht minder bedeutende Probleme, die Diskussion um die zweisprachigen Ortstafeln ist mehr oder weniger ein Symptom für die unbefriedigende Situation auf zahlreichen anderen Gebieten. Dazu einige Beispiele nur aus den letzten drei oder vier Monaten:

Nehmen wir zuerst den Bereich der Amtssprache. Erst voriges Wochenende hat ein Mitarbeiter dieses Hauses geheiratet. Er stammt aus einer slowenischen Familie, sie aus einer Familie der Mehrheitsbevölkerung, quasi als Ausdruck dieser zweisprachigen Beziehung wollten sie auch die Hochzeitszeremonie in beiden Sprachen durchführen und auch die Heiratsurkunde sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache. Das steht ihnen in den amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden jedenfalls zu. Um ja keinen Fehler zu machen, haben sie sich schon Wochen vorher erkundigt, welche Gemeinden dies sind und die schon in der Amtssprachenverordnung 1977 ausdrücklich erwähnte Gemeinde Ebenthal/Žrelec, zufällig Heimatgemeinde der Ehegattin, ausgewählt. Sie sprachen beim Standesbeamten vor, welcher zunächst meinte, dass er sich da nicht auskennt. Sie haben daher ein juristisches Kurzgutachten zu dieser Frage ausarbeiten lassen, Fotokopien von entsprechenden höchstgerichtlichen Urteilen vorgelegt, selbstverständlich auch den Gesetzestext, welcher ohnehin deutlich genug ist. Alles umsonst, der Standesbeamte weigerte sich die Heiratsurkunde in beiden Sprachen auszustellen. Er hat dies gefasst aufgenommen, sie war schwer geschockt, weil sie bis dahin nicht glauben konnte, dass die Rechte der Kärntner Slowenen so offensichtlich ignoriert werden. Natürlich, den beiden steht nun der Rechtsweg offen und irgendwann werden sie vor dem Verwaltungsgerichtshof Recht bekommen. Aber was haben sie davon, der Hochzeitstag war verdorben und man fragt sich, was den Standesbeamten dazu treibt, einem Paar ihren angeblich schönsten Tag in

rechtswidriger Art und Weise zu verderben. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, bei Ebenthal/Žrelec handelt es sich um eine SPÖ-Gemeinde.

Ein weiteres Beispiel:

In der Gemeinde St.Kanzian/Škocjan verlangte eine Gruppe von slowenischen Bürgern, die Gemeinde solle ihnen die Vorschreibungen – Kanal, Wasser, Müll etc. in slowenischer Sprache ausstellen. Dazu sind sie auf jeden Fall berechtigt, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes müssen Gemeinden im Bezirk Völkermarkt/Velikovec, in denen es mehr als 10 % slowenischer Bevölkerung gibt, slowenisch als Amtssprache zulassen. Da die Vorschreibung in slowenischer Sprache nicht erfolgte, hat zumindest ein Gemeindebürger schließlich erklärt, die Gebühren erst dann zu bezahlen, wenn er die gesetzlich vorgesehene Vorschreibung auch in slowenischer Sprache bekommt. Die Gemeinde hat das weiterhin nicht getan, sondern schließlich schlicht und einfach einen Rückstandsausweis erstellt und gegen diesen Bürger einen Exekutionsantrag eingebracht. Davon hat der Gemeindebürger natürlich erst erfahren, nachdem der Dienstgeber die ersten Lohnabzüge vorgenommen hat. Es war mit erheblicher Mühe und juristischer Tüftelei verbunden, diese Exekution zur Einstellung zu bringen, der gesamte offene Betrag musste bei Gericht hinterlegt werden. Es ist aber auch nicht so, dass die Gemeinde den Antrag auf Verwendung der slowenischen Sprache wenigstens ab- oder zurückweisen würde, damit man dagegen Rechtsmittel ergreifen kann. Die Gemeinde ignoriert schlicht und einfach alle slowenischen Eingaben. Selbst eine klare Empfehlung der Gemeindeabteilung des Landes an die Gemeinde konnte diesbezüglich nichts ändern. Es bleibt also nicht anderes übrig, als entweder auf dieses Volksgruppenrecht zu verzichten oder gegen die Gemeindeverantwortlichen eine Strafanzeige einzubringen, was aber das Klima auch nicht gerade verbessern wird. Und es ist nicht so, dass es mit großer Mühe verbunden wäre die Vorschreibungen in slowenischer Sprache herauszugeben, man könnte sie von einigen Nachbargemeinden, wo es mehr oder weniger funktioniert, abschreiben. Und wieder, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, es handelt sich um eine SPÖ-Gemeinde.

Selbst in Gemeinden, wo die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache einigermaßen funktioniert, bekommen die Antragsteller regelmäßig zu hören, mit wie viel Arbeit die Ausstellung von Schriftstücken in slowenischer Sprache doch verbunden ist. Man muss schon mit ziemlicher Sturheit gesegnet sein, um diesem subtilen Druck, auf seine Volksgruppenrechte zu verzichten, nicht nachzugeben. Und andererseits bekommt man dann regelmäßig in Richtung Volksgruppe den Vorwurf zu hören, dass vom Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache ohnehin nur ganz selten Gebrauch gemacht wird.

Verschwiegen wird, dass man ohne detaillierte juristische Kenntnisse und ein gehöriges Maß an Selbstbewusstsein es besser gar nicht erst versucht.
Sonst kann es geschehen, dass man für den Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache noch dazu bestraft wird.
Eine Gruppe von Jugendlichen war am Klopeiner See etwas zu laut. Es ist die Polizei eingeschritten und hat gegen die Jugendlichen wegen Anstandserregung an Ort und Stelle Organmandate verhängt, es waren € 21,00 zu bezahlen. Einer der Jugendlichen beharrte darauf die Amtshandlung in slowenischer Sprache durchführen zu wollen. Er wurde zum Polizeiposten mitgenommen, wo er mehr als eine Stunde auf einen Dolmetscher warten müsste. Danach könnte die Sache endlich durch Bezahlung von € 21,00 erledigt werden, anstatt dessen hat der Jugendliche in weiterer Folge drei Strafverfügungen mit Strafen von insgesamt € 120,00 erhalten. Selbstverständlich wurden dagegen Einsprüche erhoben, in slowenischer Sprache. Danach bekam der Jugendliche in regelmäßigen Abständen Mahnungen mit Exekutionsandrohung, erst nach einer anwaltlichen Erhebung stellte sich heraus, dass es sich bei diesen Mahnungen und bedauerliche Computerfehler handelte. Normale Bürger hätten natürlich schon längst bezahlt und zur Kenntnis genommen, dass der Versuch die slowenische Sprache bei einer Polizeihandlung zu verwenden, zur Versechsfachung der Strafe führt.
Im Bereich der Amtssprachenregelung könnte diese Liste noch lange fortgesetzt werden.
Es ist aber bei Weitem nicht nur die Amtssprache. Was die Kinderbetreuung betrifft, wird in der Öffentlichkeit gerne dargestellt, dass die Frage der zweisprachigen Kindergärten hervorragend gelöst ist. Verschwiegen wird, dass es sich dabei nur um den Bereich der privaten zweisprachigen Kindergärten handelt. Diese musste die slowenische Volksgruppe einrichten, da sich zahlreiche Gemeinden geweigert haben in den Kindergärten Anmeldungen für zweisprachige Kindergartengruppen zuzulassen. Man hat sich darauf herausgeredet, dass kein Bedarf besteht und ähnliches. Dort, wo es nun private zweisprachige Kindergärten gibt, sind diese überfüllt und melden Eltern ihre Kinder schon bei der Geburt an. Es gibt aber nicht überall private zweisprachige Kindergärten, das könnten wir uns gar nicht leisten. Im Bereich der Gemeindekindergärten gibt es aber schlicht und einfach überhaupt keine Regelungen über die zweisprachige Kindergartenerziehung. Im Gegensatz zu Burgenland schweigt sich das Kärntner Kindergartengesetz diesbezüglich aus. Es hängt vom Belieben der Bürgermeister ab, ob und wie viel slowenische Kindererziehung zugelassen wird. Es gibt Gemeindekindergärten, die auf dem Papier zweisprachig sind, tatsächlich wird aber empfohlen nicht mehr als 20 Minuten wöchentlich in slowenischer Sprache zu erziehen. Es

gibt natürlich auch positive Beispiele, aber eben auch solche negativen Fälle oder aber Fälle, wo dies nicht einmal ein Thema ist. Und wenn man in der Öffentlichkeit darauf aufmerksam macht, wird unter Hinweis auf die Finanzierung der privaten Kindergärten den Kärntner Slowenen vorgehalten, dass sie nie zufrieden sind.

Um das Bild abzurunden: In der Ausbildung der zweisprachigen Kindergärtnerinnen gibt es zwar den Kurs für slowenisch, aber kein entsprechendes Zeugnis. Ob eine zweisprachige Kindergärtnerin ausreichend qualifiziert ist, lässt sich auf diese Art und Weise also nicht nachprüfen, man hat es bisher nicht für notwendig gehalten in der Studienordnung entsprechendes vorzusehen.

Nach dem Kindergarten kommt die Schule. Auch hier gibt es in der Öffentlichkeit das beruhigende Bild, es sei alles in schönster Ordnung. Die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht steigen seit Jahren, mittlerweile sind mehr als 1/3 der Schulkinder im zweisprachigen Gebiet zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Wenn man sich das Ganze genauer anschaut, stellt man fest, dass von diesem Drittel nur etwa 1/5 normale Slowenischkenntnisse in die Schule bereits mitbringen, ein weiters Fünftel hat geringe Slowenischkenntnisse, fast 2/3 der angemeldeten Kinder kommt ohne Slowenischkenntnisse zum zweisprachigen Unterricht. Das ist zwar nicht das Problem, es ist erfreulich, dass sich immer mehr Eltern aus der Mehrheitsbevölkerung entscheiden, ihren Kindern den Zugang zur slowenischen Sprache zu ermöglichen, in einem Grenzraum mit immer enger werdenden Beziehungen zum benachbarten Slowenien ist das eine vernünftige Entwicklung. Die Lehrer sind allerdings vor die schwierige Aufgabe gestellt es allen Recht machen zu müssen. Unterrichten sie Slowenisch als Fremdsprache für diejenigen, die noch keine Kenntnisse haben, haben die Kinder aus der Volksgruppe, die Slowenisch ja bereits können, wenig davon. Unterrichten sie Slowenisch auf normalem Niveau, sind die anderen Kinder überfordert. Im Ergebnis sind oft beide Teile unzufrieden, man hört Kritik, die Kinder würden nichts lernen. Die Entscheidung für den zweisprachigen Unterricht wird dann oft revidiert, der Versuch, im zweisprachigen Gebiet beide Sprachen zu erlernen, nicht mehr fortgesetzt. Es gibt Modelle, die bessere Ergebnisse zeigen, bei diesen Modellen ist aber Voraussetzung, dass alle Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind. In einem zweisprachigen Gebiet sollte das eigentlich kein Problem sein, bis 1958 hatten wir bereits ein solches System, international ist derartiges durchaus üblich. Bei uns wäre das aber gar nicht möglich, es müsste zuerst die Verfassung geändert werden. Wir haben im Minderheitenschulgesetz die ausdrückliche Verfassungsbestimmung, dass kein Kind gegen den Willen seiner Eltern in slowenischer Sprache unterrichtet werden darf. Man könnte durch einfache Verordnung für

alle Kinder verpflichtenden Italienischunterricht einführen, Französisch, sogar Chinesisch. Nur für die Einführung eines Pflichtgegenstandes Slowenisch wäre zuerst eine Verfassungsänderung notwendig. Die dringend notwendige Diskussion über eine Reform des zweisprachigen Schulwesens wird nicht geführt, aus wohl begründeter Furcht, dass sich eine solche Diskussion sofort gegen den zweisprachigen Unterricht wenden würde und auch die derzeit positiven Ansätze zunichte gemacht werden. Die Schuldebatte der 80er Jahre sitzt den Kärntner Slowenen noch immer in den Knochen.

Es gibt im zweisprachigen Schulwesen aber noch zahlreiche weitere offene Fragen. Eigentlich müsste es selbstverständlich sein, dass der Leiter einer zweisprachigen Schule selbst die zweisprachige Qualifikation besitzt. Bis 1976 war das auch ausdrücklich so vorgesehen, bis 1999 wurden die Schulleiterbesetzungen zumindest in der Praxis so durchgeführt. Dann begann man für zweisprachige Schulen auch einsprachige Schulleiter zu bestellen. Ein Kandidat hat sich dagegen beim Verfassungsgerichtshof beschwert, er bekam zunächst aus formalen Gründen Recht, das Auswahlverfahren war nicht nachvollziehbar. Statt das Verfahren nun ordnungsgemäß zu wiederholen, hat die Kärntner Landesregierung das Verfahren schlicht und einfach eingestellt. Der Kandidat hat sich ein weiteres Mal beim Verfassungsgerichtshof beschwert und bekam wieder Recht. Nützen wird ihm das allerdings wenig, nach 6jähriger Verfahrensdauer steht er nun schon vor der Pensionierung. Ein anderes Beispiel: In Velden/Vrba gab es zwei Volksschulen, eine größere, an welcher alle Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet waren, und eine kleinere einsprachige. Nun wurden beide Schulen zusammengelegt. Wer wurde zum Schulleiter der neuen Schule bestellt? Nicht die bisherige Direktorin der größeren zweisprachigen Schule, sondern der einsprachige Kollege. Ob das Ganze formal richtig abgelaufen ist, ist derzeit eine offene Frage, wie es letztlich ausgehen wird, kann man noch nicht absehen. Es ist aber bezeichnend, dass selbst derartige Nebensächlichkeiten immer wieder zu Problemen führen. Zweisprachigkeit in der Nachmittagsbetreuung ist kaum existent und wird auch nicht problematisiert, die Problematik der Schließung von Kleinschulen trifft gerade die Volksgruppe besonders hart, allein die aktuellen Fragen im Zusammenhang mit dem zweisprachigen Unterricht wären Abendfüllend.

Um von der Schule zur Volksgruppenförderung überzugehen, bleiben wir dennoch im schulischen Bereich. Neben dem deutschsprachigen Musikschulwerk gibt es auch die slowenische Musikschule Glasbena šola. Das Musikschulwerk wird aus öffentlichen Mitteln finanziert, nämlich aus den Rundfunkgebühren. Nach mittlerweile klarer gesetzlicher Regelung wären diese Beträge aus den Rundfunkgebühren für den Musikschulaufwand im

Lande Kärnten zu verwenden, somit auch für die slowenische Musikschule. Tatsächlich bekommt sie davon nichts, sie erhält lediglich Subventionen mit dem Ergebnis, dass pro Schüler der slowenischen Musikschule weniger als 1/4 des Betrages ausbezahlt wird, als dies pro Schüler des Musikschulwerkes der Fall ist. Die Glasbena šola müsste die ihr zustehenden Beträge vor dem Verfassungsgerichtshof einklagen, zumal ja bereits der Staatsvertrag von Saint Germain vorsieht, dass von allen öffentlichen Mitteln, welche für Erziehungszwecke ausgegeben werden, der Minderheit ein angemessener Teil zu sichern ist. Sie scheut aber diesen Schritt aus der Überlegung, dass sie in diesem Fall wohl bis zu einem ungewissen Ausgang des Verfahrens nicht einmal die Subventionen mehr erhalten würde und daher gezwungen wäre zuzusperren. Weil die Glasbena šola mit den geringen gewährten Subventionen aus Landesmitteln nicht überleben kann, benötigt sie zusätzliche Mittel aus der allgemeinen Volksgruppenförderung, welche eigentlich für andere Zwecke vorgesehen ist. Diese Gelder fehlen dann den slowenischen Kulturvereinen und anderen Institutionen der slowenischen Volksgruppe. Die Volksgruppenförderung wurde übrigens seit 1995 nicht mehr erhöht, inflationsbedingt findet also tatsächlich schon seit über 10 Jahren eine ständige Kürzung dieser ohnehin geringen Mittel statt. Sehr wohl erhöht wurden übrigens die Rundfunkgebühren, lediglich die Hälfte des Erhöhungsbetrages würde der slowenischen Musikschule das Überleben gewährleisten. Inoffiziell heißt es, dass dies auch kein Problem wäre – wenn die Kärntner Slowenen auf weitere zweisprachige Ortstafeln verzichten.

Ein anderes Beispiel: Kürzlich ist ein Entwurf für ein neues Kärntner Presseförderungsgesetz in Begutachtung gegangen. Die Mittel für die Presseförderung sind nicht gering. Allerdings: Um in den Genuss der Presseförderung zu gelangen, muss die Zeitung zumindest 3.000 zahlende Abonnenten nachweisen. Wie selbstverständlich wurde vergessen, dass die Volksgruppenzeitung „Novice" schon allein wegen der Kleinheit der slowenischen Minderheit dieses Kriterium nicht erfüllen kann. Damit bleibt gewährleistet, dass unsere Zeitung „Novice" ständig um das finanzielle Überleben kämpfen muss. Eine besondere Förderung für Volksgruppenmedien ist einfach nicht vorgesehen.

Im Artikel 7 des Staatsvertrages haben wir die schöne Bestimmung, dass Organisationen, welche darauf abzielen, der Minderheit ihre Rechte zu nehmen, zu verbieten sind. Niemand fordert das Kärntner BZÖ zu verbieten, es wäre aber nahe liegend angesichts dieser Bestimmung zumindest an Organisationen, wie etwa den Kärntner Abwehrkämpferbund, zu denken. Es handelt sich tatsächlich um totes Recht, es hat noch nie ein Verfahren nach dieser Bestimmung gegeben. Das fordert derzeit auch niemand. Aber muss man den wirklich solchen Organisationen auch einen offiziellen Anstrich geben? Heute am Abend findet aus

Anlass der Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung eine Veranstaltung des Kärntner Abwehrkämpferbundes statt, den Ehrenschutz hat der Militärkommandant von Kärnten übernommen, es spielt die Militärmusik Kärnten. Das österreichische Bundesheer sollte sich grundsätzlich politisch neutral verhalten, indem man – nicht zum ersten Mal, sondern schon traditionell – an Veranstaltungen des Kärntner Abwehrkämpferbundes ganz offiziell teilnimmt, verlässt das Bundesheer im Bereich des Volksgruppenschutzes neutralen Boden und gibt minderheitenfeindlichen Organisationen, welche bei einer strengen Gesetzesauslegung sogar zu verbieten wären, den Anschein einer staatstragenden Funktion.

Die lange Liste rechtlicher Probleme und der Ignoranz von Volksgruppenrechten jenseits der Ortstafelfrage ließe sich fortsetzen, die angeführten Beispiele stammen alle aus jüngster Zeit. Die auf dem Papier vielleicht gar nicht so schlechte rechtliche Lage der Volksgruppe schaut in der alltäglichen Praxis völlig anders aus. Von einer Selbstverständlichkeit der Einhaltung von Minderheitenschutzbestimmungen kann keine Rede sein, immer wieder müssen Volksgruppenrechte auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden und wie die Ortstafelproblematik zeigt, reicht oft nicht einmal das aus. Erschwerend kommt hinzu, dass Einzelpersonen diesen Weg beschreiten müssen, mit allem Kostenrisiko, Zeitaufwand, psychischen Belastungen und dem Ergebnis, dass sie dann vielfach als Aufwiegler und radikale Zündler hingestellt werden. Ein Verbandsklagerecht für die Volksgruppenorganisationen, im Namen der Volksgruppe die Volksgruppenrechte geltend zu machen, gibt es nicht. Die Vertretungsorganisationen sind Vereine, rechtlich um nichts besser gestellt als ein Sparverein, der Wunsch nach einer öffentlich-rechtlich geregelten Interessensvertretung findet seit Jahrzehnten kein Gehör. Eine politische Vertretung der Volksgruppe in den gesetzgebenden Körperschaften, wie in vielen Ländern Europas üblich, gibt es nicht – damit gibt es auch kein Forum, wo die vielfältigen oben aufgezeigten Probleme vorgebracht werden könnten, sie bleiben verborgene und verschwiegene Probleme. Bei vielen Volksgruppenangehörigen breitet sich Resignation aus, da seit Jahrzehnten immer wieder dieselben Probleme auftauchen, ohne Bereitschaft für Lösungen oder zumindest einen sachlichen Dialog. Dass noch nie jemand wegen Missachtung von Volksgruppenrechten zur Verantwortung gezogen wurde, muss ich wohl nicht erwähnen. In diesem Bereich ist der Rechtsbruch sanktionslos, wenn nicht sogar karrierefördernd.

Nun zum Schluss noch kurz zur Ortstafelfrage.

Wir haben ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, welches auch nach 5 Jahren nicht umgesetzt ist, die Diskussion darüber ist bekannt. Vor allem aber haben wir einen Staatsvertrag, der nun seit mehr als 50 Jahren in diesem Punkt nicht erfüllt ist. Wendet man

die vom Verfassungsgerichtshof in direkter Anwendung des Staatsvertrages entwickelten Kriterien für zweisprachige topographische Aufschriften auf die Zeit der Beschlussfassung des Staatsvertrages an, wären über 600 Orte in Südkärnten für zweisprachige Aufschriften vorzusehen gewesen. Der Verfassungsgerichtshof hat die 25 %-Klausel im Volksgruppengesetz 1976 als verfassungswidrig aufgehoben und gemeint, 10 % seien ausreichend. Würde man daher logischerweise für die Umsetzung des Urteiles feststellen wollen, welche Orte 1976 10 % slowenischer Bevölkerung aufgewiesen haben, kommt man auf rund 400 Orte. Nebenbei, hätte man damals zumindest die 25 %-Klausel tatsächlich umgesetzt, hätten wir schon seit 30 Jahren über 200 Orte mit zweisprachigen Ortstafeln und nicht nur die 93 jetzt vorgesehenen und 77 tatsächlich aufgestellten. Aber man hat damals zwar eine 25 %-Klausel vorgesehen, tatsächlich in die Verordnung aber nur Orte aufgenommen, welche damals über 60 % slowenischer Bevölkerung laut Volkszählung 1971 aufgewiesen haben. Nicht einmal an die eigenen, ohnehin in ihrer Restriktion verfassungswidrigen Bestimmungen war sich die Republik bereit zu halten. Sogar, wenn man nur die letzte Volkszählung 2001 heranzieht, ergeben sich rund 250 Ortschaften, die nach der Judikatur des VfGH zweisprachige Ortstafeln haben müssten. Aber von all dem war in der 5jährigen Diskussion seit dem VfGH-Erkenntnis keine Rede, ohne jede Systematik hat man schließlich 158 Ortschaften für zweisprachige Aufschriften vorgesehen und unter dem Druck der Verhältnisse und der Bedingung, dass zusätzlich eine Öffnungsklausel vorgesehen wird, haben sich die Kärntner Slowenen schließlich auch dazu bereit erklärt. Der entsprechende Verordnungsentwurf ist dann aber über Nacht vom Tisch gefegt worden, er wurde durch den Entwurf für ein Verfassungsgesetz ersetzt, welches nur noch 141 zweisprachige Orte vorgesehen hat und dies mit einer Öffnungsklausel, welche in Wahrheit für alle Zeiten verhindern sollte, dass weitere zweisprachige Aufschriften aufgestellt werden könnten. Während der Verfassungsgerichtshof 10 % ortschaftsbezogen forderte, sah der Entwurf auf Gemeindeebene eine Eingangsklausel von 15 % vor, in Gemeinden mit weniger als 15 % slowenischer Bevölkerung sollten nur Orte Berücksichtigung finden, welche 33 % slowenischer Bevölkerung aufweisen, und dies aktuell. Absurder geht es nicht, der VfGH hebt 25 % als zu hoch auf und man wollte das Gesetz reparieren, indem man nun 33 % vorsieht! Dieser Entwurf ist Gott sei Dank gescheitert, ich wundere mich noch heute, wie dies überhaupt möglich war. Zumal der Entwurf von der Bundesregierung befürwortet wurde, von den Kärntner Parteien unterstützt, sogar vom slowenischen Außenminister begrüßt, so dass es tatsächlich eine Sensation ist, dass wir diesen Versuch einer Revision des Staatsvertrages noch einmal abwehren konnten. Man muss trotzdem noch einmal eindringlich darauf

hinweisen, dass dieser Versuch einer inhaltlichen Revision des Staatsvertrages nicht nur die zweisprachigen topographischen Aufschriften betroffen hätte. Die Amtssprachenregelung hängt auf das engste damit zusammen, der Kärntner Landeshauptmann hat in der ersten Euphorie schon öffentlich angekündigt, dass es in weiterer Folge um das Minderheitenschulwesen gehen müsse. Es hätte die Gefahr bestanden und besteht immer noch, dass nicht nur der Topographiebereich, sondern insgesamt der Geltungsbereich der Minderheitenschutzbestimmungen eingeschränkt worden wäre.

Leider hat bei diesem Versuch auch der Verfassungsgerichtshof eine kaum nachvollziehbare und zu kritisierende Rolle geübt. In seinem Erkenntnis vom 26.6.2006 hat er entschieden, dass St. Kanzian/Škocjan, der Ort des Anlassfalles, nun doch keine zweisprachige Ortstafel erhalten muss. Dabei hat der VfGH eine neue juristische Konstruktion der „fallenden Tendenz" eingeführt. Er führte aus, dass St. Kanzian/Škocjan aus dem Topographiebereich herausfällt, weil in diesem Ort nach der letzten Volkszählung nun weniger als 10 % slowenischer Bevölkerung vorhanden sind. Das Argument der „fallenden Tendenz" ist darüber hinaus unrichtig, in absoluten Zahlen hat die slowenische Bevölkerung sogar zugenommen, nur dass die Zunahme bei der Mehrheitsbevölkerung noch stärker war, so dass sich insgesamt ein niedrigerer Prozentsatz ergibt. Welches Verständnis von Minderheitenschutzbestimmungen steckt dahinter, wenn man urteilt, dass der Minderheitenschutz entfallen kann, wenn die Minderheit unter einen bestimmten Prozentsatz geschrumpft ist? Man hätte schon 1955 eine zweisprachige Ortstafel aufstellen müssen, hätte man dies getan und hätte man die Minderheitenrechte tatsächlich beachtet, wenn es nicht laufend Vorfälle gäbe, wie ich sie vorhin erwähnt habe, dann gäbe es natürlich auch keine „fallende Tendenz". Wenn man dieser Judikatur folgt, muss man mit der Umsetzung von Minderheitenrechten nur so lange zuwarten, bis die Minderheit ausreichend schwach geworden ist, dann kann der Minderheitenschutz überhaupt entfallen. Es wurden bei dieser Tagung ausführlich die Rahmenkonvention und die Charta vorgestellt. Dass sich aus diesen europäischen Konventionen ein Verschlechterungsverbot im Bereich des Minderheitenschutzes ergibt, darauf ist der VfGH überhaupt nicht eingegangen, der politische Druck, die Diskussion ein für alle Mal zu beenden, war offensichtlich zu groß. Wir haben zu diesem Urteil zwischenzeitig einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens eingebracht, innerhalb kurzer Zeit haben sich mehr als 14 % der St. Kanzianer Bevölkerung namentlich und schriftlich in eidesstättigen Erklärungen als Angehörige der slowenischen Volksgruppe bekannt. Allein dies zeigt, dass Volkszählungsergebnisse ohnedies offensichtlich zum Nachteil der Volksgruppe ausfallen und mit Vorsicht zu genießen sind, wir sind dennoch bereit sie zu

akzeptieren, aber nicht im Sinne einer „fallenden Tendenz" und der Möglichkeit, Volksgruppenrechte künftig wegzählen zu können. Das hat mit einem Minderheitenschutz, wie er zumindest auf dem Papier europäischer Standard sein sollte, nichts zu tun.
Als Resümee bleibt, dass sich die Volksgruppe seit Jahrzehnten um die Umsetzung von Rechten einsetzt, welche auf dem Papier bestehen und auf welche die Bundesregierung in Berichten zur Lage der Volksgruppe gerne hinweist. Wir bemühen uns noch immer um die Umsetzung eines 50 Jahre alten Staatsvertrages, Bemühungen, die in einem Rechtsstaat gar nicht notwendig sein sollten. Die Welt und die Lebenssituation der Volksgruppe hat sich seither wesentlich verändert, wir kommen kaum dazu, auf diese neuen Bedürfnisse für die Erhaltung der Volksgruppe zu reagieren. Wir sind noch immer radikal, weil wir nur die Einhaltung bestehender Rechtsnormen fordern, wie radikal müssten wir erst sein, wenn wir darüber hinaus auf aktuelle Erfordernisse pochen würden, wie es eigentlich die Aufgabe jeder Interessensvertretung ist?"

Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867

Die Anwendbarkeit des Artikel 19 StGG auf die im heutigen republikanischen Österreich noch lebenden Minderheiten ist in der Verfassungsrechtssprechung umstritten, die Lehre bejaht die Anwendbarkeit. So sehr es zutrifft, dass sich die faktischen Voraussetzungen in der Republik verschoben haben, so wenig vermag dieser Umstand die pauschale Schlussfolgerung zu tragen, dass das altösterreichische Konzept des Nationalitätenschutzes damit einfach obsolet geworden sei. Im Gegenteil. Gerade die Ansätze zu einer gruppenrechtlichen Konzeption, wie sie aus dem Artikel 19 StGG herausgelesen werden können und teilweise auch in der Judikatur des Reichsgerichts entfaltet worden sind, gewinnen gerade unter den veränderten Voraussetzungen einer Minderheitensituation noch an Bedeutung: Während ethnische Gruppen als Komponenten eines multinationalen Staates einander in ihrem Bestand kaum ernsthaft gefährden können, sehen sich ethnische Minderheiten einem massiven Assimilationsdruck von seiten der Mehrheitskultur ausgesetzt. Dies macht gerade die Erhaltung der Minderheitskultur zu einem grundrechtlichen Hauptanliegen, welches eben nur als kollektives Recht adäquat umsetzbar ist.

Im Jahr 2000 legte das Bundeskanzleramt einen Entwurf für eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes vor (Staatszielbestimmung – nationale Minderheiten), in dem es neben dem Bekenntnis Österreichs zur historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt auch einen Antrag auf Aufhebung von Artikel 19 des StGG gab. In der Erläuterung heißt es seitens des Bundeskanzleramts, dass die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieses Artikels in der Theorie und der Praxis der Rechtssprechung strittig seien. Der VfGH habe im Erkenntnis VfSlg. 2459/1952 die Meinung vertreten, dass dieser Artikel durch die Artikel 66, 67 und 68 des Vertrages von Saint Germain derogiert wurde. In zwei späteren Erkenntnissen

(VfSlg. 3509/1959 und 9224/1991) wurde die Frage der Derogation von Artikel 19 jedoch ausdrücklich offen gelassen. Deshalb schlug das Bundeskanzleramt „aus Gründen der Rechtsklarheit" die formelle Aufhebung von Artikel 19 des StGG vor, wobei bemerkt wurde, dass die Staatszielbestimmung (neuer Absatz 2 von Artikel 8 des B-VG) ein passender Ersatz für die noch geltenden Teile von Artikel 19 des StGG seien. Wegen des scharfen Protestes der österreichischen Minderheiten und der verschärften Aufsicht der 14 EU Mitgliedsstaaten kam es jedoch nie zur Aufhebung von Artikel 19. Der Versuch bestätigt aber die Tatsache, dass das StGG noch gilt.

Der völkervertragliche Ursprung des Minderheitenschutzes in Österreich bringt es mit sich, dass dieser nur rudimentär und uneinheitlich ausfällt: Die Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain beziehen sich zwar auf alle Minderheiten, enthalten aber entsprechend dem damaligen Völkerbundsystem kaum Bestimmungen, die über einen individualrechtlichen Diskriminierungsschutz hinausgehen. Und Art. 7 des Staatsvertrags von Wien, der detaillierter positive Schutz- und Leistungspflichten enthält, erfasst wiederum nur jene Minderheiten, für welche auswärtige Schutzmächte diese vertragliche Garantien eben durchgesetzt haben, nämlich Kroaten und Slowenen in Kärnten, Steiermark und Burgenland.

Kern des Grundrechtekatalogs der österreichischen Bundesverfassung ist nach wie vor das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 (siehe Artikel 149 Abs. 1 B-VG), die Anwendbarkeit des Artikel 19 ist - wie gezeigt - umstritten. Nicht zuletzt deshalb hat das Österreichische Volksgruppenzentrum anstelle der Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 B-VG, die am 1. August 2000 in Kraft getreten ist, eine Neufassung des Artikel 19 StGG vorgeschlagen und dafür in juristischen Fachkreisen große Unterstützung erhalten. Aus verschiedensten Gründen wäre eine Neufassung des Artikel 19 Staatsgrundgesetz 1867 einer einfachen Staatszielbestimmung vorzuziehen: Aus formellen Gründen ist eine Staatszielbestimmung in der österreichischen Verfassungsurkunde unpassend, da das B-VG die Funktion und den Stil einer Anordnung politischer Verfahrensabläufe hat („Spielregelverfassung"). Die Neufassung des Artikel 19 StGG würde die Regelung im österreichischen Grundrechtskatalog von 1867 belassen und noch stärker die österreichische Identität betonen, die ihre Wurzeln auch in der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Monarchie hat.

Der Entwurf des Österreichischen Volksgruppenzentrums versuchte, die strittige und jedenfalls sehr zersplitterte Verfassungsrechtslage durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen. Das entspricht zum einen den Bemühungen, die allgemeine Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes zu bereinigen. Zum anderen ist es ein berechtigtes Anliegen der österreichischen Volksgruppen, eine für alle Volksgruppen einheitliche und eindeutige Verfassungslage herzustellen und an systematisch passender Stelle im Bundesverfassungsrecht zu verankern.

Was die systematische Stellung einer solchen Verankerung anlangt, so basiert der Entwurf des Österreichischen Volksgruppenzentrums auf der Überlegung, dass das Staatsgrundgesetz nach wie vor die eigentliche Verfassungsurkunde in Bezug auf Grundrechte ist. Da es sich bei den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Volksgruppen um Grundrechte der Volksgruppenangehörigen, aber auch der Volksgruppen als solcher handelt, ist eine Regelung im StGG derzeit einer solchen im B-VG selbst vorzuziehen. Es wird dadurch der subjektive Charakter dieser Rechte hervorgehoben. Art. 19 StGG bietet sich aber auch deshalb an, weil

er schon bisher die einzige Bestimmung über den Schutz von Minderheiten mit umfassendem Geltungsanspruch enthält.

Was den Inhalt betrifft, so versucht der Entwurf den vorhandenen Bestand an verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Volksgruppen und der Angehörigen von Volksgruppen zu vereinheitlichen. Die im Wiener Staatsvertrag der slowenischen und kroatischen Minderheit in Burgenland, Kärnten und Steiermark garantierten Rechte werden auf alle "autochthonen" Minderheiten ausgedehnt. Lücken im geltenden Rechtsbestand werden insofern geschlossen, als etwa auch das Kindergartenwesen erfasst wird. Die Judikatur des VfGH wird berücksichtigt. Um die Konsensfähigkeit des Entwurfes zu gewährleisten, werden aber nicht prinzipiell neue, im geltenden Verfassungsrecht noch nicht verankerte Rechte vorgesehen. Der vorliegende Entwurf versucht vielmehr eine Konsolidierung des geltenden Bundesverfassungsrechts. Eine Weiterentwicklung dieses Rechtsbestandes ist eine verfassungspolitische Frage, über die ein entsprechender Konsens hergestellt werden müsste. Vorsichtig weiterentwickelt wird allerdings das bestehende Rechtsschutzsystem insofern, als den Volksgruppen als solchen die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer kollektiven Rechte gewährleistet wird, doch kann dies an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 19 StGG anknüpfen.

Der Entwurf des Österreichischen Volksgruppenzentrums im Wortlaut:

Bundesverfassungsgesetz vom ....., mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird

Artikel I

Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 684/1988, lautet:

"(1) Österreich bekennt sich zur historisch gewachsenen ethnischen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt seiner Bürger. Jede Volksgruppe hat ein unverletzliches Recht auf Erhaltung ihres Bestandes sowie auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und ihres Volkstums. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

(2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Niemandem darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als Volksgruppenangehörigen zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Niemand ist verpflichtet, seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergarten- und Schulunterricht in der jeweiligen Volksgruppensprache. Anzahl und Standorte der Kindergärten und Schulen, an welchen in den Volksgruppensprachen unterrichtet wird, sowie das Ausmaß dieses Unterrichts sind nach Maßgabe des Interesses an der Erhaltung des

Gebrauchs der Volksgruppensprachen in den traditionellen Siedlungsgebieten, darüber hinaus nach dem örtlichen Bedarf festzulegen.

(4) Die Volksgruppenangehörigen haben Anspruch auf Gebrauch der Volksgruppensprache im öffentlichen Leben und im Verkehr mit öffentlichen Stellen. Bei entsprechendem Bedarf, jedenfalls aber im traditionellen Siedlungsgebiet ist die Volksgruppensprache als mit dem Deutschen gleichberechtigte amtliche Sprache zu verwenden. Ansonsten sind den Volksgruppenangehörigen angemessene Erleichterungen für den Gebrauch der Volksgruppensprache zu gewähren. Die Volksgruppen haben das Recht, dass in ihren traditionellen Siedlungsgebieten topographische Bezeichnungen und Aufschriften auch in der Volksgruppensprache abgefasst sind.

(5) Organisationen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für eine Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte und rechtlichen Interessen der betreffenden Volksgruppe vor staatlichen Behörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt."

Artikel II

Art. 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl Nr. 152/1955, bleibt unberührt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Österreich wählte trotz aller geäußerten Bedenken den Weg einer Staatszielbestimmung. Generell gewähren Staatszielbestimmungen keine subjektiven Rechte, sondern dienen als objektiver Maßstab für Gesetzgebung und Vollziehung. Als Maßstab für die Prüfung von Gesetzen sind solche Verfassungsaufträge nicht geeignet, da ihnen detaillierte sprachliche Formulierungen fehlen. Als Gesetzgebungsauftrag geben sie Richtlinien für die zukünftige Regelung bestimmter Materien vor, wobei allerdings die Untätigkeit des Gesetzgebers nach heutiger Verfassungslage nicht bekämpfbar ist. Für die staatliche Verwaltung dienen sie als Interpretationsmaßstab und als Abwägungsgebot.

Artikel 68 Abs. 2 des Staatsvertrages von Saint Germain

Gemäß Artikel 149, Abs. 1 des B-VG gelten die Minderheitenbestimmungen des Vertrages von Saint Germain als Bundesverfassungsrecht. Der Friedensvertrag von Saint Germain bedeutet qualitativ einen Rückschritt im Minderheitenschutz, weil er im Gegensatz zum altösterreichischen Nationalitätenrecht den individuellen Schutz einzelner Minderheitenangehöriger und nicht mehr der Minderheit als Ganzes einführt. Die Lehre weist deshalb jene Rechtsauslegung zurück, wonach die Schutzbestimmungen des Vertrages von Saint Germain Artikel 19 des StGG aufheben sollen und fasst den Wortlaut von Artikel 62 des Vertrages von Saint Germain so auf, dass hier Minimalstandards festgelegt werden, während Artikel 19 des StGG eine höhere Stufe des Minderheitenschutzes ermöglicht.

In Artikel 68 (Erleichterungen beim Unterricht in Volksschulen in der eigenen Sprache, das Recht auf einen angemessenen Teil an Budgetmitteln) kommen aber Normen des positiven Minderheitenrechtes zum Ausdruck, die mit der „beträchtlichen Zahl" von Minderheitenangehörigen, welche in einzelnen Städten bzw. Orten vorliegt, bedingt sind. Im altösterreichischen Nationalitätenrecht legten die Höchstgerichte als Bedingung für die Anerkennung einer Sprache als „landesübliche Sprache" einen niedrigen Prozentsatz an Sprechern der Minderheitensprache innerhalb der Gesamtpopulation einer Verwaltungseinheit fest, der auch unter 5% liegen konnte.

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain ordnet an, dass in Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert wird. Der VfGH hat in VfSlg 9224/1981 festgehalten, dass durch Artikel 68 Abs. 2 StV v. St. Germain, den Minderheiten als solchen ein (materieller) Anspruch eingeräumt ist, der sich darauf erstreckt, dass von den für die genannten Zwecke in den Budgets ausgeworfenen öffentlichen Mitteln ein angemessener Teil den Minderheiten gewährleistet ist. Die Wendung „**etwa** für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke" besagt, dass die Nennung der Budgetwidmung keine taxative ist.

Beispielhaft seien hier die Slowenische Musikschule / Slovenska glasbena šola auf der Basis der Budgetzahlen für das Jahr 2003 und die allgemeine Kulturförderung des Landes Kärnten auf der Basis der Budgetzahlen für die Jahre 2003 und 2004 (spätere liegen noch nicht vor) behandelt:

Musikschule

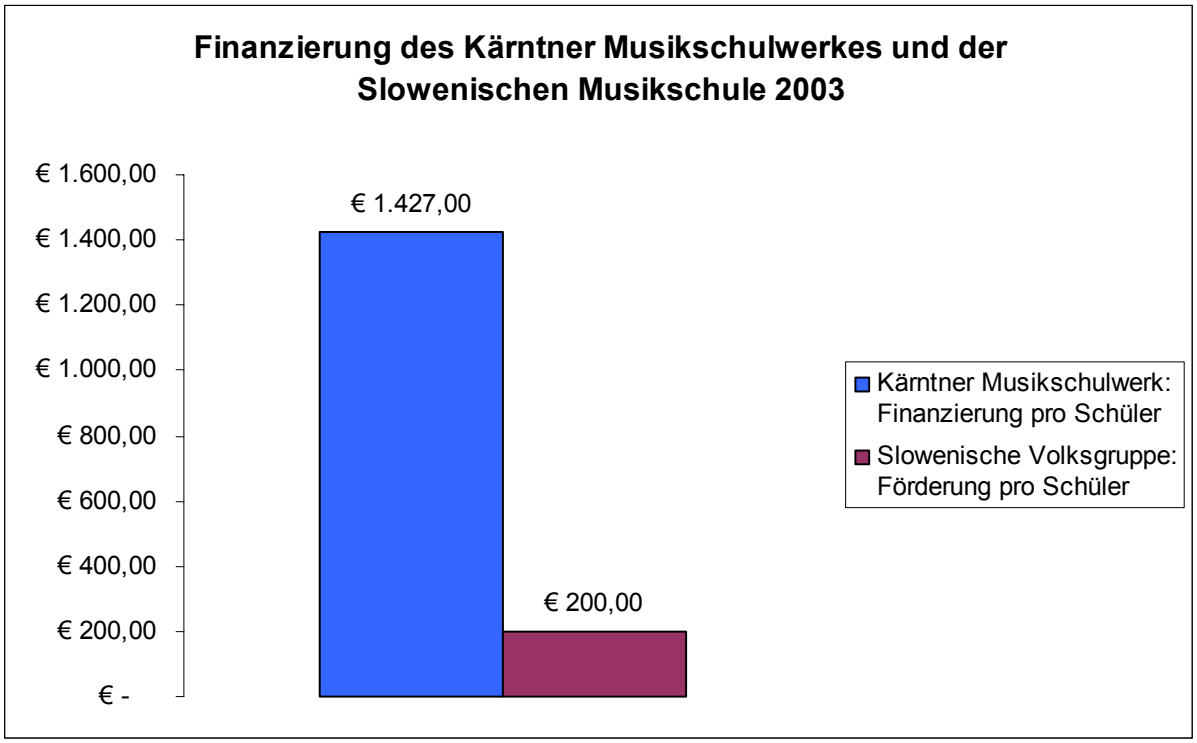

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain stellt verfassungsrechtlich eine Förderungsverpflichtung im Bereich der Erziehung auf. Unter den Bereich „Erziehung" fällt jedenfalls die Förderung von Musikschulen, die als „Schulen" iSd B-VG erzieherische Ziele verfolgen. Die Wendung „andere Budgets" in Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain erfasst auch die Budgets der Länder, in denen entsprechende Minderheiten leben. Das gebotene Verständnis des Begriffes „Bezirke" nicht nur im Sinne von politischen Bezirken, sondern auch im Sinne von Gemeinden und Ortschaften, führt zu einem örtlichen Anwendungsbereich des Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain.

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain kann im Einzelnen als eine Verpflichtung zu einer positiven Förderung eingestuft werden, die über die bloße Gleichbehandlung hinausgeht. Dafür spricht die nähere Erörterung des Regelungsgehaltes dieser Norm sowie die Darstellung des Verhältnisses dieser Regelung zu anderen relevanten verfassungsrechtlichen Bestimmungen, insbes. Artikel 67 StV v St. Germain. Es ist auf VfSlg 9224/1981 zu verweisen, in der der VfGH aus den verschiedenen verfassungsgesetzlichen Minderheitenschutznormen (unter anderem aus Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain) eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers für den Minderheitenschutz angenommen hat, die eine über eine Gleichbehandlung hinausgehende Förderung gebietet. Weiters wird die im Jahre 2000 beschlossenen Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 B-VG, welche die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) verpflichtet, Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen, zu achten, zu sichern und zu fördern im Zweifel als Auslegungsmaxime

heranzuziehen sein. In der Literatur hat etwa auch *Spielbüchler* vertreten, dass Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain „über die Garantie des allgemeinen Gleichheitssatzes hinaus zur Verwendung eines angemessenen Teiles der für Bildungszwecke gewidmeten Budgetmittel auf Wunsch der Minderheit oder ihrer Angehörigen für deren Zwecke" zwingt. Wenn man der hier dargelegten Position, die eine Verpflichtung zu einer positiven Förderung annimmt, nicht beitreten will, ist jedenfalls aus Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain ein Diskriminierungsverbot betreffend die Förderungspflicht abzuleiten, dh dass keine nachteiligere Förderung als entsprechender anderer Einrichtungen (hier: anderer Musikschulen) erfolgen darf.

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain richtet sich an den Bundes- und Landesgesetzgeber (sowie an die Gemeinderäte als allgemeine Vertretungskörper), die für die Verabschiedung des Budgets zuständig sind, und ist vor Verwaltungsbehörden und Gericht nicht unmittelbar anwendbar. Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain muss durch den Gesetzgeber näher ausgeführt werden.

So hat der zuständige Gesetzgeber insbes. die Artikel 68 Abs. 2 aufgestellte verfassungsrechtliche Verpflichtung, einen „angemessenen Anteil" zur Verfügung zu stellen, näher auszuführen: Dies insbes. auch unter Beachtung der oben dargestellten Rechtsprechung des VfGH, die den einschlägigen Verfassungsnormen insgesamt eine „Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten des Minderheitenschutzes" entnimmt (VfSlg 9224/1981): Diese ist insbes. auch bei der Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung von Normen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu beachten. Danach verlangt die vom Verfassungsgesetzgeber dem Minderheitenschutz zugemessene Bedeutung bei Regelungen, die die Stellung einer Minderheit innerhalb anderer gesellschaftlicher Gruppen betreffen, eine sehr differenzierende Abwägung. Der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen könne es danach sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheiten in gewissen Belangen zu bevorzugen; aus diesem Grund dürften die Minderheitenschutzbestimmungen auch nicht restriktiv ausgelegt werden (VfSlg 12.245/1984); weiters ist die Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 B-VG bei der Auslegung zu beachten.

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung wendet sich Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain an den jeweils zuständigen Gesetzgeber, der in den Budgets des Bundes, der Länder und Gemeinden Budgetansätze für Förderungen aus öffentlichen Mitteln, etwa für Erziehungszwecke, festlegen darf; insofern sind Adressaten der Norm der für das Budget des Bundes (Bundesfinanzgesetz) zuständige Nationalrat, die für die Landesbudgets („Landesvoranschläge") zuständigen Landtage sowie die für die Gemeindevoranschläge der Gemeinden zuständigen Gemeinderäte (Artikel 117 Abs. 4 B-VG).

Auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (etwa: Subventionsverwaltung) sind die Grundrechte (Fiskalgeltung) zu beachten, hier insbesondere der Gleichheitssatz: Dabei hat das besondere verfassungsrechtlich aufgestellte Förderungsgebot des Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain und die darin auch zum Ausdruck kommende Wertentscheidung zu Gunsten des Minderheitenschutzes einzufließen. Eine Ungleichbehandlung der slowenischen Minderheit im Rahmen der privatrechtlichen Förderungsverwaltung durch den Gesetzgeber wäre daher am Maßstab des Gleichheitssatzes zu prüfen.

Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Slowenische Musikschule findet sich in den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften des Kärntner Musikschulgesetzes (Ktn MusikschulG) und des Gesetzes über die Landes-Musikschulabgabe (K-MSAG) nicht. Unter Zugrundelegung der gebotenen Auslegungsergebnisse zu Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain ergibt sich aber die bundesverfassungsrechtliche Verpflichtung, dass das Land, wenn es im Budget öffentliche Mittel für den Bereich der „Erziehung" vorsieht, einen angemessenen Teil auch der Minderheit für Zwecke der „Erziehung" zuwenden muss. Unter Förderung des Bereichs der „Erziehung" ist - angewendet auf die konkrete Fragestellung - auch die Förderung von Musikschulen zu verstehen, da diese jedenfalls erzieherische Ziele verfolgen.

In sachlicher Hinsicht sind alle Tatbestandsmerkmale des Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain im Hinblick auf das K-MSAG erfüllt: Die Landes-Musikschulabgabe stellt als ausschließliche Landesabgabe nach § 1 Abs. 3 K-MSAG öffentliche Mittel im Landesbudget dar; diese öffentlichen Mittel sind nach § 5 K-MSAG **„für den Musikschulaufwand im Lande"** auszuschütten, also für Zwecke der Erziehung iSd Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain. Von diesen öffentlichen Mitteln wäre daher nach Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain der slowenischen Minderheit ein angemessener Teil für Zwecke der Erziehung (hier: slowenische Musikschule) zur Verfügung zu stellen. Sowohl die Musikschulen des Kärntner Landesmusikschulwerkes als auch die slowenische Musikschule verfolgen erzieherische Ziele und ihre Förderung ist daher unter dem Aspekt der „Erziehung" des Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain vergleichbar.

Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain diesbezüglich auszuführen und hat insbes. Regelungen über die Bestimmung der Höhe des angemessenen Teils an den öffentlichen Mitteln zu treffen. Dabei sind sachliche Gesichtspunkte für die Bemessung des Anteils anzuführen und die „Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes" (VfSlg 9224/1981) zu beachten. Auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (hier: bei der Vergabe von Förderungen bzw. bei der Tragung von Kosten des Musikschulwerks im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes) ist der Gleichheitssatz vom Gesetzgeber zu beachten. Das besondere Förderungsgebot des Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain hat bei der Gleichheitsprüfung nach dem Gleichheitssatz einzufließen.

Weiters hätte der Gesetzgeber näher auszuführen, wem die öffentlichen Mittel namens der Minderheit zufließen sollen, da die slowenische Minderheit nach der österreichischen Rechtsordnung keine juristische Person darstellt, die Träger von Rechten und Pflichten sein könnte. Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain fordert aber auch keine solche Organisation und ist auf die tatsächlichen Organisationsformen der Minderheit als Gruppe zu beziehen, die derzeit in der Form von verschiedenen Volksgruppenvereinigungen bestehen; eine landesgesetzliche Durchführungsregelung könnte daher die Förderung jenem Verein der Volksgruppe (Volksgruppenorganisation; vgl § 9 Abs. 2 VGG) zuerkennen, der die slowenische Musikschule als Schulerhalter betreibt.

Die Problematik der Rechtsdurchsetzung kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain stellt auf die Minderheit als Gruppe ab und räumt dieser nach VfSlg 9224/1981 einen (materiellen) Anspruch ein. Im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung ist problematisch, dass die Minderheit nicht als juristische Person von der Rechtsordnung anerkannt ist, die Träger von Rechten und Pflichten sein könnte; die

Minderheit (Gruppe der Minderheitsangehörigen) wird de lege lata als soziales Gebilde verstanden; auch Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain konstituiert die Minderheit nicht als juristische Person, Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain erfordert dies aber auch nicht; es wird wie unter II. dargelegt im Sinne einer nach „Ziel und Zweck" des Vertrages (Minderheitenschutz) orientierten Auslegung auf die tatsächlichen Organisationsformen der Minderheiten in Österreich abzustellen sein, denen der (materielle) Anspruch auf einen angemessenen Teil der öffentlichen Mittel zukommen muss. Die Defizite in der Organisationsform der Minderheiten in Österreich lassen sich gerade an solchen Beispielen gut demonstrieren.

19. Das rechtsstaatliche Prinzip legt es nahe eine verfassungsrechtliche Verpflichtung anzunehmen, dass der in Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain verankerte verfassungsrechtliche, materielle Anspruch vom Gesetzgeber auch durchsetzbar zu gestalten ist. Weil die österreichische Rechtsordnung die Minderheiten nicht als juristische Personen (Personalkörperschaften öffentlichen Rechts) konstituiert, können nur gewisse „hilfsweise Wege der Rechtsdurchsetzung" verfolgt werden (etwa Individualantrag nach Artikel 140 B-VG gegen § 5 K-MSAG; Bescheidanfechtung nach Artikel 144 Abs. 1 2. Fall B-VG und Anregung einer amtswegigen Normenkontrolle nach Artikel 140 B-VG), um diese Frage an den VfGH heranzutragen und eine Prüfung an diesem Maßstab zu ermöglichen; die Erfolgsaussichten dieser Vorgangsweise sind schwer abschätzbar.

Kulturförderung

Die Kultur wurde vom Land Kärnten im Jahr 2003 mit knapp 34 Millionen EUR und 2004 mit 32 Millionen EUR gefördert. (Quelle: Kulturbericht des Landes Kärnten 2003 und 2004). Gemäß Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain müsste ein angemessener Teil des Kulturbudgets der slowenischen Volksgruppe zu Nutzen und Verwendung zufließen. Legt man der Berechnung des „angemessenen Teils" allein das Volkszählungsergebnis zugrunde (bei allem berechtigten Zweifel an der Objektivität der Volkszählung im Hinblick auf die Feststellung der zahlenmäßigen Stärke der Volksgruppe), so haben 2,5 % der Kärntner laut letzter Volkszählung 2001 Slowenisch als Umgangssprache und müsste ein adäquater Teil des Kulturbudgets – im Jahr 2003 wären das 850.000,- EUR und 2004 sollten es 800.000,- EUR sein - der slowenischen Volksgruppe zufließen. Laut Kulturbericht waren es 2003 tatsächlich 190.635,- EUR und 2004 tatsächlich 192.340,- EUR (jeweils incl. der Förderung für die slowenische Musikschule).

Zur rechtlichen Beurteilung siehe oben.

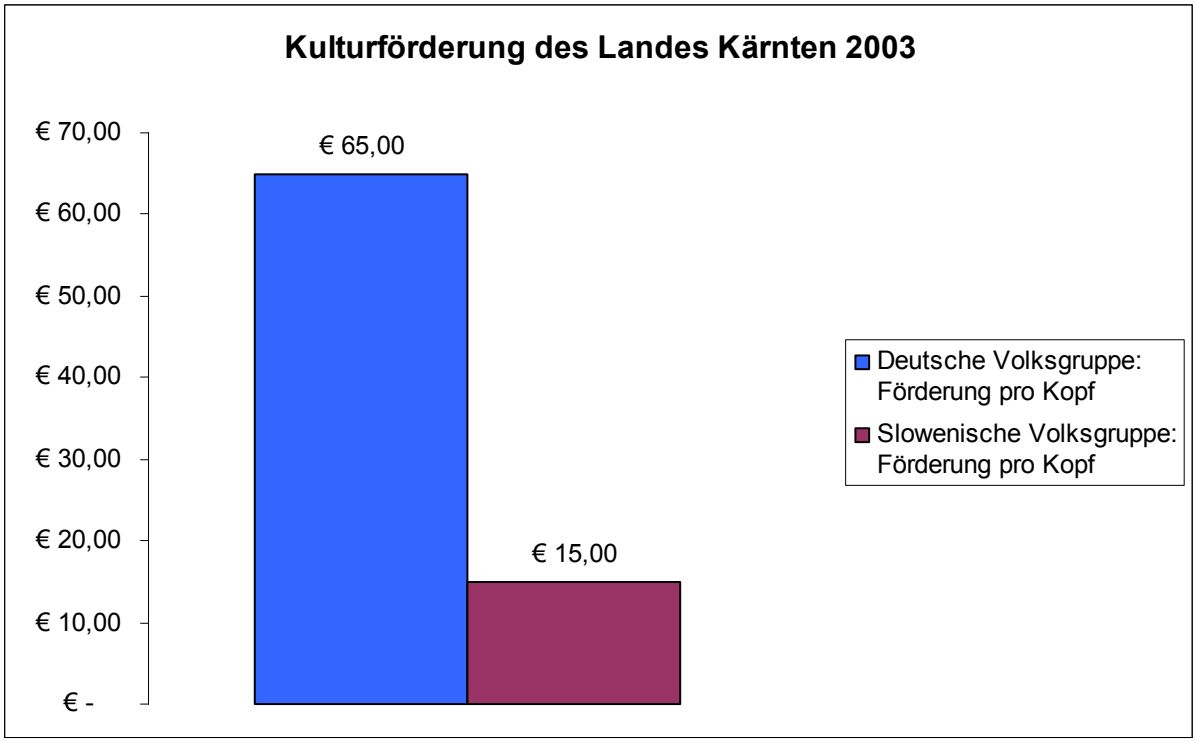
Kulturförderung des Landes Kärnten 2003
€ 70,00
€ 60,00
€ 50,00
€ 40,00
€ 30,00
€ 20,00
€ 10,00
€ -
€ 65,00
€ 15,00
Deutsche Volksgruppe: Förderung pro Kopf
Slowenische Volksgruppe: Förderung pro Kopf

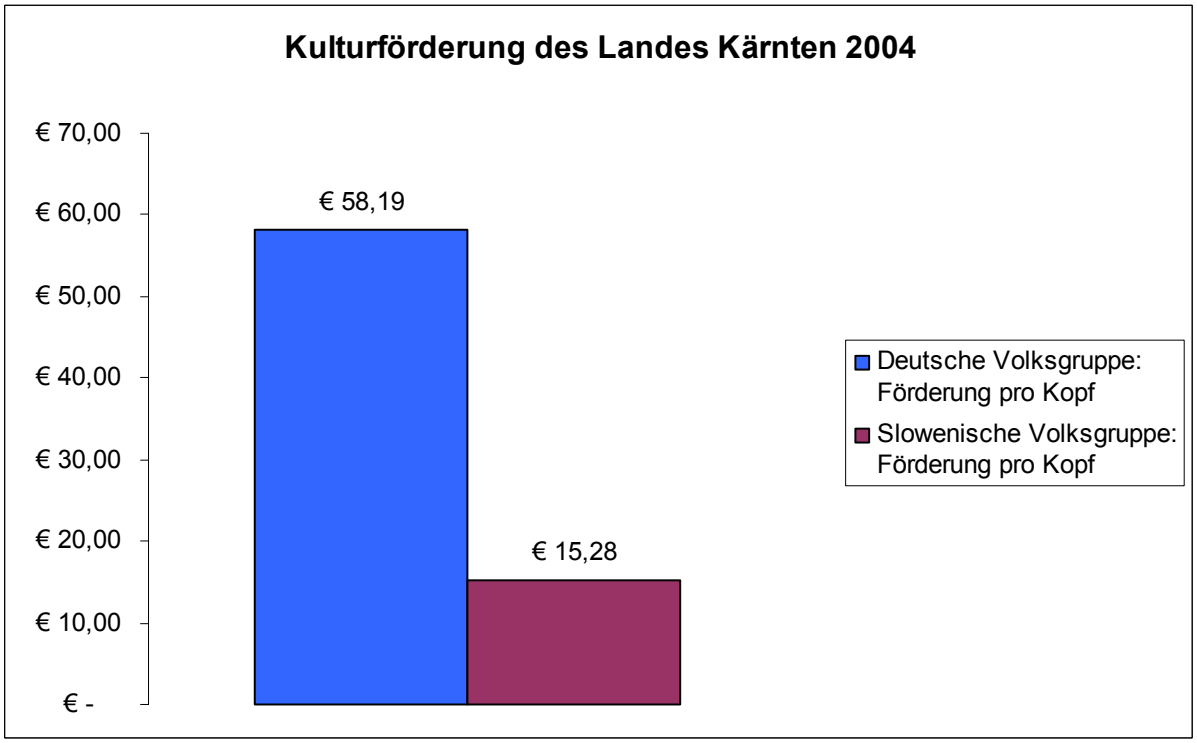
Kulturförderung des Landes Kärnten 2004
€ 70,00
€ 60,00
€ 50,00
€ 40,00
€ 30,00
€ 20,00
€ 10,00
€ -
€ 58,19
€ 15,28
Deutsche Volksgruppe: Förderung pro Kopf
Slowenische Volksgruppe: Förderung pro Kopf

Der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages 1955

Der Österreichische Staatsvertrag vom 15. 5. 1955 trat am 27.7.1955 in Kraft. Damit endete in Österreich die zehnjährige Besatzungszeit. Jugoslawien trat dem Staatsvertrag aufgrund Artikel 37 des Vertrages mit der Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde beim Depositar, der Sowjetregierung, am 14.11.1955 bei. Damit erhielt es den Status eines „assoziierten Staates". Mit dem Beitritt zum Staatsvertrag verzichtete Jugoslawien im Austausch für den Schutz der slowenischen und kroatischen Minderheit und für das Recht auf Beschlagnahme des österreichischen Vermögens in Jugoslawien endgültig auf seine territorialen Forderungen gegenüber Österreich. Der Schutz der slowenischen Minderheit in Artikel 7 des Staatsvertrages hat folglich den Hintergrund von territorialen Forderungen Jugoslawiens auf slowenisches ethnisches Gebiet in Kärnten und Steiermark.

In ihren Erläuterungen zum Antrag auf Ratifikation des Staatsvertrages schrieb die österreichische Regierung, dass die Minderheitenbestimmungen mit Verfassungscharakter in Artikel 19 des StGG und des III. Teils des Vertrages von Saint Germain enthalten seien (Artikel 62 bis 69). Damals sprach niemand über die Derogation einer der erwähnten Minderheitenbestimmungen, sondern es wurde ihre Komplementarität hervorgehoben. Demnach wirkt der Staatsvertrag als lex posterior, das ex novo und als lex specialis die Lage der slowenischen Minderheit in Österreich regelt, soweit es die Ebene des Artikel 19 StGG und des Minderheitenschutzes nach dem Vertrag von Saint Germain überschreitet.

In den neunziger Jahren begannen einige österreichische Politiker zu behaupten, dass der Staatsvertrag obsolet sei und eine historische Angelegenheit. Sie argumentierten, dass die Umstände sich geändert hätten, dass Österreich ein Mitglied der EU, der KSZE und des Europarats sei, dass die Vertragsparteien des Österreichischen Staatsvertrages nicht mehr die gleichen seien (Zerfall der UdSSR und der SFRJ) und Ähnliches. Nach herrschender Auffassung sind einseitige Erklärungen eines Vertragsstaates eines multilateralen Friedensvertrages völkerrechtlich nicht relevant. Sie beweisen jedoch die kontinuierliche Absicht der Politik, die Erfüllung der Bestimmungen des Staatsvertrages zu umgehen. Österreich hat den Großmächten am 6. November 1990 mitgeteilt, dass es Artikel 12 bis 16 (militärische und Flugklauseln) und Absatz 13 von Artikel 22 des Staatsvertrages (Verbot der neuerlichen Errichtung von deutschem Eigentum in Österreich) für obsolet hält. Bei diesem einseitigen Akt verwendete Österreich die Klausel über veränderte Umstände (clausula rebus sic stantibus) gemäß Artikel 62 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Die Großmächte stimmten mit dem österreichischen Kommunique überein, während Frankreich und die Sowjetunion in einem Aide memoire ausdrücklich betonten, dass der Österreichische Staatsvertrag in seinen Grundbestimmungen seine Bedeutung für die Erhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa behält. Klar ist, dass die Mehrheit der Bestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages (über die Erhaltung der Grenzen, über absoluten Minderheitenschutz, über die Pflicht zur Denazifizierung, über die Pflege der Gräber und Denkmäler der Alliierten) auf unbestimmte Zeit festgelegt wurden. Österreich hat nämlich seine Unabhängigkeit unter der Bedingung wieder erlangt, dass es die erwähnten Verpflichtungen auf Dauer einhält. Festzuhalten ist, dass der internationale Gerichtshof bisher

noch nie zu Gunsten der Auflösung eines Vertrages aufgrund geänderter Umstände gestimmt hat. Völkerrechtlich gibt es keine zulässigen Gründe für eine Aufhebung des Österreichischen Staatsvertrages als Ganzes oder seiner konstitutiven und unteilbaren Teile, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz der kroatischen und slowenischen Minderheit. Der Österreichische Staatsvertrag ist und bleibt ein völkerrechtlich gültiger Vertrag.

Der der Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev und der Zentralverband slowenischer Organisationen / Zveza slovenskih organizacij unterbreiteten in einem gemeinsamen Memorandum vom 11. Oktober 1955 der österreichischen Bundesregierung konkrete Vorschläge für die Umsetzung des Artikels 7 des Staatsvertrages. Die wesentlichen Punkte waren auf einen nationalen Proporz und auf beschränkte territoriale Autonomie ausgerichtet:

- Genuss gleicher Rechte bei der Erlangung und Führung öffentlicher Ämter, Funktionen und Berufe, d.h. Gleichheit in der tatsächlichen Besetzung von Ämtern bei Bund, Land Gemeinde, Kammern und Berufsorganisationen;
- Auf Grund der Zulassung des Slowenischen als zusätzliche Amtssprache auf dem Territorium mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung bei allen Verwaltungsbehörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Gerichten hätten dort eingesetzte Beamte und Angestellte beide Sprachen zu beherrschen, bereits eingestellte innerhalb von drei Jahren einen entsprechenden Nachweis zu erbringen;
- Einrichtung eines eigenen Gymnasiums, einer eigenen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt sowie einer besonderen Abteilung der Schulaufsichtsbehörde bei der Kärntner Landesregierung, die in der Führung der pädagogischen, ökonomisch-administrativen und personellen Angelegenheiten selbstständig wäre;
- Gleichheit in der Behandlung als Berufstätige in der Landwirtschaft, Handel, Industrie etc., Genuss des verhältnismäßigen Anteils an den finanziellen Mitteln des Staates, des Landes, der Selbstverwaltungskörperschaften, deren Unternehmungen und Institutionen.

Nur weniges davon wurde tatsächlich verwirklicht, so wurde 1957 in Klagenfurt/Celovec das Slowenische Gymnasium gegründet. Die Umsetzung der sonstigen staatsvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere betreffend die Amtssprache und die Topographie wurde jedoch weiterhin verzögert.

Drei Absätze von Artikel 7 des Staatsvertrages wurden in Verfassungsrang erhoben: 2. (Rechte im Bereich Schulwesen), 3. (Amtssprache, Topografie) und 4. Absatz (Beteiligung an Kultur-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden). Das geht nach damaliger Auslegung der österreichischen Regierung über die bisherigen Verfassungsrechte hinaus.

Absatz 2: *Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.*

Den Angehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheit ist das Recht auf Elementarunterricht in der Muttersprache garantiert. Eine vollständige Umsetzung dieses Absatzes ist aber fraglich, obzwar den Kärntner Slowenen (nicht aber den steirischen Slowenen) und den Burgenländischen Kroaten der zweisprachige Volksschulunterricht in den Minderheiten-Schulgesetzen für Kärnten und für das Burgenland verbrieft ist und es in Klagenfurt/Celovec zudem auch ein Slowenisches Gymnasium sowie eine Zweisprachige Handelsakademie jedoch im burgenländischen Oberwart/Zgornja Borta/Felsöör nur ein einziges mehrsprachiges (deutsch-kroatisch-ungarisches) Gymnasium gibt. Im Sinne einer dynamischen Entwicklung der Minderheitenrechte müsste man heute unter dem Begriff Elementarunterricht jedenfalls auch Kindergärten verstehen. Diese waren in der Zeit der Entstehung des Artikels 7 kein aktuelles Problem, heute sind sie jedoch eine allgemeine Gegebenheit und ein Teil des Bildungsprozesses der Kinder. Für öffentliche Kindergärten gibt es in dieser Hinsicht in Kärnten keine gesetzliche Bestimmung, Slowenisch wird in einigen öffentlichen Kindergärten nur mit Gemeinderatsbeschluss verwendet. Nach dem Burgenländischen Kindergartengesetz von 1989 wird Kroatisch zusätzlich zum Deutschen als Erziehungssprache angewendet. Die Finanzierung der privaten slowenischen zwei- und mehrsprachigen Kindergärten, die auf Grund mangelnder Öffentlicher von der Volksgruppe errichtet werden mussten, ist noch immer nicht vollends abgesichert. Bezüglich des Elementarunterrichts stellt sich auch die Frage, ob die Abschaffung des obligatorischen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten 1958 zulässig war. Wegen des Anmeldeprinzips für den Slowenischunterricht ist Slowenisch nämlich die einzige Sprache, die nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern unterrichtet werden darf und somit schon allein dadurch diskriminiert wird. Offen ist auch die Frage, ob der Elementarunterricht iSd Artikel 7 Abs. 2 nicht mehr als nur die ersten vier Schulstufen umfasst. Die Volksgruppenorganisationen argumentieren, der Elementarunterricht sei mit der Dauer der Pflichtschule, das sind in Österreich 9 Jahre, gleichzusetzen. In den Hauptschulen sind Slowenisch und Kroatisch nur Wahlfach. Problematisch sind auch die Ernennungen von nur einsprachigen Schulleitern in zweisprachigen Schulen und die Bestandsgarantie für zweisprachige Schulen, die wegen der demografischen Entwicklung nicht mehr die nötige Schüleranzahl erreichen und geschlossen werden oder an ein andere Direktion angeschlossen werden.

Absatz 3: *In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.*

Die Bestimmung, dass die slowenische bzw. kroatische Sprache »zusätzlich zum Deutschen zugelassen« ist, besagt, dass die slowenische bzw. kroatische Sprache neben der deutschen ohne beigelegte Übersetzung in die deutsche Sprache verwendet werden kann. Die Angehörigen der Minderheit haben also das Recht, in slowenischer bzw. kroatischer Sprache schriftliche Eingaben bei Gerichten und Verwaltungsorganen zu machen, und das Recht, Antworten und Bescheide in ihrer Sprache zu bekommen. Tatsächlich ist dieses Recht in der Praxis aber stark eingeschränkt, sei es wegen Mangels an Formularen in slowenischer bzw.

kroatischer Sprache, sei es wegen des Nichtbeherrschens der Minderheitensprache seitens der zuständigen Beamten. Problematisch ist zudem die Nichtumsetzung des diesbezüglichen VfGH-Erkenntnisses betreffend die Amtssprache aus dem Jahr 2000. Ebenso problematisch ist die Nichtumsetzung des zweiten Satzes Absatz 3 Artikel 7 betreffend die Topographie und die Nichtumsetzung der diesbezüglichen VfGH-Erkenntnisse (siehe Kapitel Rechtsprechung).

Der Wortlaut des Absatzes 3 unterscheidet nicht zwischen den Voraussetzungen für die Amtssprache und die zweisprachige Topographie. Nach Meinung des österreichischen VfGH geht es in beiden Fällen »um die Würdigung der Tatsache, dass in einer räumlichen Einheit eine größere Anzahl von Angehörigen der Minderheit lebt. Weder im Fall der Amtssprache noch in dem der zweisprachigen topographischen Aufschriften und Bezeichnungen kommt es darauf an, ob ein Angehöriger der Minderheit ohne solche begünstigenden Institutionen sich ausdrücken oder zurechtfinden könnte« (Ludwig Adamovich, ehemaliger Präsident des VfGH).

Umstritten ist auch die Interpretation des Begriffs »Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur«. Grundsätzlich müsste es zweisprachige Aufschriften auf allen öffentlichen Gebäuden und auf Wegweisern geben, zweisprachig müsste auch die Benennung von Straßen und Gassen sein. Sofern die Bestimmung über die Topographie umgesetzt ist, betrifft sie in der Regel nur Ortstafeln.

Verpflichtung zu zweisprachigen Aufschriften auf Amtsgebäuden in deutscher und slowenischer Sprache untersuchte am Beispiel des Amtshauses der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg / Bistrica nad Pliberkom Univ. Prof. Dr. Dieter Kolonovits.

Zusammenfassung des Rechtsgutachtens von ao. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits:

I. Zur Zweisprachigkeit der Aufschrift "Gemeindeamt / Amtshaus Feistritz ob Bleiburg"

1. Nach der geltenden Topographieverordnung-Kärnten, BGBI II 2006/245, die am 1. 7.2006 in Kraft getreten ist, ist die Ortsbezeichnung "Feistritz ob Bleiburg" jedenfalls eine topographische Bezeichnung, für welche die slowenische Bezeichnung "Bistrica nad Pliberkom" festgelegt wird.

2. Im konkreten Fall stellt sich die strittige Frage, ob Aufschriften auf Amtsgebäuden, auf denen neben der Bezeichnung der Behörde oder Dienststelle auf den Ort des Sitzes hingewiesen wird (z.B. Gemeindeamt Feistritz ob Bleiburg), unter den Begriff der zweisprachig zu verfassenden "Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur" iSd des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (insbesondere § 12 Volksgruppengesetz und Topographieverordnung für Kärnten) fallen. In der Praxis wird dieser Begriff sehr eng ausgelegt und im Wesentlichen auf Ortstafeln und Wegweiser bezogen; offiziell nicht als topographische Bezeichnungen gelten die Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden. Das Rechtsgutachten kommt hingegen zum Ergebnis, dass auch Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden zweisprachig verfasst werden müssen. Die Argumente für diese Auffassung werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

3. Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien garantiert unter Berücksichtigung der ebenso authentischen fremdsprachigen Texte umfassend, dass die topographische Terminologie der slowenischen und der kroatischen Sprache - neben jener in deutscher Sprache - in den entsprechenden "Verwaltungs- und Gerichtsbezirken" iSd Art 7 Z 3 heranzuziehen ist, also nicht nur slowenische bzw. kroatische Ortsnamen (iS von Namen von Ortschaften) sondern

auch sonstige topographische Bezeichnungen (etwa Flussbezeichnungen, Berg- und Flurnamen) in den Minderheitensprachen zu führen sind. Da der Begriff der "Bezeichnungen ... topographischer Natur" weit zu verstehen ist, ist nicht davon auszugehen, dass der damit im systematischen Zusammenhang stehende Begriff der "Aufschriften ... topographischer Natur" eng auszulegen ist: Daher handelt es sich um alle "Aufschriften", die einen topographischen Bezug aufweisen, dh etwa auf Orte, Flüsse, Berge hinweisen.

4. Wenn auf einer Aufschrift auf einem öffentlichen Gebäude auf den Ort des Sitzes hingewiesen wird, und es sich bei dieser Ortsbezeichnung - wie bei Feistritz ob Bleiburg - um eine topographische Bezeichnung iSd des Art 7 Z 3 StV v Wien handelt, ist nicht ersichtlich, warum die Aufschrift, auf der diese Bezeichnung angebracht ist, keine "Aufschrift ... topographischer Natur" sein sollte. Art 7 Z 3 zweiter Satz nimmt bei den dem Staat zurechenbaren Aufschriften keine Einschränkung danach vor, wo diese Aufschriften im Einzelnen angebracht werden. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat sich in seinem Erkenntnis in VfSlg 16.404/2001 aufgrund des konkreten Anlasses nur mit den Aufschriften auf "Ortstafeln" beschäftigt, hat dabei aber zu erkennen gegeben hat, dass er neben diesem "typischen" Fall auch andere Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur unter Art 7 Z 3 StV Wien subsumieren könnte: Nach einer Anmerkung von Holzinger etwa "auf Amtsgebäuden oder in Landkarten".

5. Beschließt also die Gemeinde eine Aufschrift für das Amtshaus, in der die Ortsbezeichnung "Feistritz ob Bleiburg" enthalten ist, ist diese Ortsbezeichnung jedenfalls auch in slowenischer Sprache wiederzugeben; also etwa "Amtshaus Feistritz ob Bleiburg /Bistrica nad Pliberkom".

6. Die Aufschrift auf einem öffentlichen Gebäude (zB "Amtshaus Feistritz ob Bleiburg") ist für Zwecke des Art 7 Z 3 zweiter Satz als Einheit zu sehen. Eine Auslegung, die eine Teilung der Aufschrift vornehmen will, um die Bezeichnung der Behörde oder Dienstelle (also zB "Gemeindeamt" oder "Amtshaus") aus dem Anwendungsbereich des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien herauszulösen (und nur in Deutsch zu verfassen), erweist sich als äußerst restriktiv und verstößt gegen den in der Rsp des VfGH anerkannten Grundsatz, dass Minderheiten-Schutzbestimmungen schon vom Regelungszweck her "nicht restriktiv ausgelegt werden dürfen". Die in der Rsp des VfGH entwickelte Auslegung zum ,,Ziel und Zweck" der Aufschriften nach Art 7 Z 3 StV v Wien, nämlich dass diese der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, dass hier eine ins Auge springende Zahl von Minderheitsangehörigen lebt, gebietet es, die Aufschrift "Amtshaus Feistritz ob Bleiburg" insgesamt (also auch das Wort: "Amtshaus") zusätzlich in Slowenisch kundzumachen. Diese ist geradezu prädestiniert dafür, der Allgemeinheit davon Kenntnis zu geben, dass in der Gemeinde des Sitzes der Behörde oder Dienststelle Slowenen leben; dies ist zumindest in gleicher Weise anzunehmen, wie dies der VfGH in ständiger Rsp für den Fall der Ortstafeln im Sinne der StVO vertritt.

7. Aus Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien, der ohne Unterscheidung anordnet, dass für Aufschriften die deutsche und slowenische Sprache zu verwenden ist, ergibt sich, dass die Aufschrift in slowenischer und deutscher Sprache gleichwertig zu erfolgen hat. Die Aufschrift auf dem Amtsgebäude (zB Amtshaus / Gemeindeamt Feistritz ob Bleiburg), darf in keiner Weise diskriminierend sein und ist jedenfalls im Sinne der Förderung der Minderheit zu gestalten (vgl Art 7 Z 4 StV v Wien; Art 8 Abs 2 B-VG). Es ist diskriminierend, wenn die Aufschrift auf dem Gemeindeamt, in restriktiver Weise so gestaltet wird, dass nur die

Ortsbezeichnung nicht aber die Bezeichnung der damit im Zusammenhang stehenden Behörde / Dienststelle (hier: zB Gemeindeamt oder Amtshaus) zweisprachig gestaltet wird.

8. Sowohl § 12 VolksgruppenG, BGBl 1976/396 als auch § 1 der Topographieverordnung-Kämten, BGBl II 245/2006 beziehen sich in Durchführung des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien auf Bezeichnungen und Aufschriften, die von "Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts" angebracht werden. Damit wird jedenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Verpflichtungen den "Staat", also nicht Private treffen. Es wird aber auch deutlich, dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur jedenfalls mehr sind als die in der Praxis im Vordergrund stehenden "Ortstafeln" nach der StVO. Es wird im Anwendungsbereich der Topographieverordnung nicht danach unterschieden, wo diese Aufschriften angebracht werden. Daher ist eine topographische Bezeichnung als Aufschrift auf einem öffentlichen Gebäude der Gemeinde nach der Topographieverordnung genauso erfasst, wie eine andere Aufschrift, etwa auf einer Hinweistafel der Gemeinde.

II. Zweisprachigkeit der Aufschrift "Gemeindeamt" bzw "Amtshaus" in Feistritz ob Bleiburg

1. Für den Fall, dass die Gemeinde für das Amtsgebäude nur die Aufschrift "Gemeindeamt" oder "Amtshaus" beschließt, sind noch folgende Argumente aus den Vorschriften über die zusätzliche Amtssprache nach Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien und den Durchführungsvorschriften zu beachten. Aus dem Zusammenhang von Art 7 Z 3 Satz 1 und Satz 2 (wonach die zweisprachigen Aufschriften grundsätzlich in den gleichen Bezirken vorgesehen werden wie die zusätzliche Amtssprache) und einer Auslegung des Art 7 Z 3 zweiter Satz nach "Ziel und Zweck" ergibt sich, dass Aufschriften auf Amtsgebäuden auch eine Signalwirkung dahingehend haben, dass sie nach außen zu erkennen geben, das vor der betreffenden Behörde die slowenische Sprache zusätzlich als Amtssprache gebraucht werden kann.

2. Nach der völkerrechtlich gebotenen Auslegung (vgl Art 31 WVK) des Art 7 Z 3 erster Satz nach dem Prinzip von "Treu und Glauben" und im Lichte seines "Ziel und Zwecks", nämlich der "Bewahrung und Pflege der Minderheitensprache" ergibt sich eine objektive Rechtspflicht des Staates, im konkreten Fall des Rechtsträgers Gemeinde, die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit eines wirksamen Gebrauchs der zusätzlichen Amtssprache vor den erfassten Behörden zu schaffen. Dazu gehört auch eine wirksame Information über die Möglichkeit, dass vor einer bestimmten Behörde die Amtssprache gebraucht werden kann, zu geben, noch bevor eine individuelles Verfahren anhängig ist: Diese Information kann insbesondere eine zweisprachige Aufschrift auf dem Amtsgebäude der Behörde leisten. Eine solche Kundmachung verstößt nicht gegen das Gebot des Gebrauchs der Staatssprache nach Art 8 Abs 1 B-VG. Die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Behörden entsprechende Vorsorgen zu treffen, dass die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe tatsächlich möglich ist, wird in § 13 Abs. 1 Volksgruppengesetz ausdrücklich festgehalten. Die Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung des Amtshauses ist daher in verfassungskonformer Weise auf einfachgesetzlicher Ebene auf § 13 Abs 1 und Abs 4 Volksgruppengesetz zu stützen. Ein subjektives Recht des Einzelnen auf eine bestimmte Aufschrift besteht hingegen nicht."

Amtsprache bei den Kärntner Slowenen

Der Umfang des Gebrauchs einer Minderheitensprache bei Ämtern und Gerichten spiegelt das Verhältnis der Behörden zu den nationalen Minderheiten und zeigt gleichzeitig ihre Lage und ihre gesellschaftliche Macht im Siedlungsgebiet. Das Überleben und die Entwicklung der Minderheit sind abhängig vom Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Leben, insbesondere davon, ob ihre Sprache als Amtssprache anerkannt ist. Die Einschränkung der Minderheitensprache auf eine „Haus und Familiensprache" der erste Schritt zur vollen sprachlichen Assimilation ist.

Das Recht der Angehörigen der Volksgruppen auf Gebrauch der Sprache im Behördenverkehr regeln Artikel 19 Abs. 2 StGG (Recht auf Gebrauch der landesüblichen Sprache im Behördenverkehr), Artikel 66 Abs. 4 des Staatsvertrages von Saint Germain („entsprechende Erleichterungen" beim Gebrauch der Minderheitensprache bei Gericht, worunter die Verwendung eines Dolmetschers vorgesehen ist) und Artikel 7 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages (Gebrauch der slowenischen bzw. kroatischen Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Genehmigung des Österrechischen Staatsvertrages heißt es, dass Artikel 7 Abs. 3 über die bisherige Regelung nach Artikel 66 des Vertrages von Saint Germain hinausgeht, da Slowenisch bzw. Kroatisch bei Gericht und bei Ämtern zusätzlich zum Deutschen eingeführt wird, und dass die Bestimmung, die sich nur auf die Amtssprache bezieht, keinerlei Durchführungsgesetzgebung bedarf, weshalb sie unmittelbar durchgeführt werden muss.

Nach dem Volksgruppengesetz (BGBl. 396/1976) und der hierzu ergangenen Verordnung (BGBl. 307/1977) haben die Kärntner Slowenen das Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in 14 Gemeinden (von 41 Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebietes) und bei 3 Bezirkshauptmannschaften. Gleiches gilt für das Militärkommando in Klagenfurt, das Amt der Kärntner Landesregierung, das Finanzamt (auch im Berufungsverfahren), den Landesagrarsenat, das Arbeitsamt und den Bezirksschulrat.

In den amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden wird das Slowenische über Antrag als Amtssprache zugelassen. Das bedeutet, dass die Volksgruppenangehörigen einen zusätzlichen Aufwand tätigen müssen, wenn sie sich ihres Rechtes auf Verwendung der slowenischen Sprache bedienen wollen. Dies hält viele von der Ausübung ihrer Rechte ab. Hinzu kommt, dass auch die Beamten und sonstige Bedienstete nicht durchgehend der slowenischen Sprache mächtig sind, so dass auch eine psychische Barriere zu überwinden ist, wenn man sich seiner Rechte bedienen will. Von Amtswegen werden Schreiben der Gemeinden, Kundmachungen etc. nicht zweisprachig verfasst; ebenso liegen nur vereinzelt zweisprachige Formulare auf. Eine Umfrage von Naš tednik im Jahr 2000 hat gezeigt, dass die Hälfte der 14 anerkannten zweisprachigen Gemeinden keine zweisprachigen Formulare vorrätig hat und dass in dreien davon keiner der Beamten des Slowenischen in Wort und Schrift mächtig ist. Bewies dafür ist auch die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung im Verfahren vor dem VfGH. Für den Fall, dass der VfGH der Beschwerde Recht geben sollte, ersuchte die Landesregierung um eine einjährige Frist bis zur Durchführung des Beschlusses, da es kein geeignetes Personal mit Slowenischkenntnissen gäbe. Um die Bestimmung des Artikel 7 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages über die Amtssprache zur Gänze durchführen zu können, müssten an den zuständigen Ämtern und Gerichten eine

entsprechende Zahl von Beamten mit Slowenischkenntnissen beschäftigt werden. Außer für Lehrer gibt es jedoch keine Vorschriften, die von den Beamten verlangen würden, die Sprache der Minderheit zu beherrschen

Das Slowenische ist in zahlreichen Gemeinden, die als zweisprachig gelten müssten, nicht als Amtssprache zugelassen, obwohl es Anmeldungen für den zweisprachigen Unterricht gibt, obwohl es slowenische Kulturvereine und Sparkassen gibt, obwohl es dort zweisprachige Kindergärten gibt und obwohl diese Gemeinden in der Kirchenverwaltung als zweisprachig gelten. Ein solcher Fall war lange Zeit die Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas, die nach dem Erkenntnis des VfGH V91/99-11 vom 4.10.2000 nun unbestritten als zweisprachig gilt. Abgesehen davon entbehrt die Amtssprachenregelung jeder inneren Logik. Nachbarn in derselben Ortschaft können unterschiedlichen Regelungen unterworfen sein, nur weil die Gemeindegrenze die Ortschaft durchschneidet. Darüber hinaus hat es den Anschein, dass die Amtssprachenregelung die zweisprachigen Gemeinden mehr oder weniger willkürlich festgelegt hat.

Auf Bezirks- und Landesebene werden Anträge von Personen, welche aus einer nicht amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinde stammen, auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache abgewiesen oder sogar schon ergangene slowenischsprachige Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften mit dem Argument aufgehoben, die Verwendung des Slowenischen sei nicht zulässig gewesen. In dieser Hinsicht hat der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 2. Oktober 1999 Klarheit geschaffen, dass nämlich "im Sinne der Zielsetzung des Volksgruppengesetzes" vor Behörden, vor welchen die slowenische Sprache als Amtssprache grundsätzlich in Verwendung steht, sie auch für Personen aus nicht amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden Verwendung zu finden hat.

Als löbliche Ausnahme sei das Finanzamt erwähnt. Es ist dies auch das einzige Amt, bei welchem auf Verlangen ohne weiteres slowenischsprachige Formulare und auch Informationsbroschüren erhältlich sind. Allerdings brechen auch im Bereich der Finanzämter einzelne Beamte die sonst nahezu vorbildliche generelle Praxis – es gab selbst hier Fälle, wo bereits mit exekutiven Schritten gedroht wurde, nur weil der Beamte das Slowenische nicht als zulässige Amtssprache anerkennen wollte und slowenischsprachige Eingaben ignorierte. Es handelt sich hier aber um Einzelfälle.

Nicht umgesetzt wird das Slowenische als Amtssprache, im Gegensatz zu Personenstandsbehörden in kleineren Landgemeinden, auch vor dem Standesamt des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt / Celovec als größter Personenstandsbehörde Kärntens.

Auf Bundesebene stellt sich die Situation so dar, dass in etlichen Fällen bereits die erste Instanz der in Wien zentralisierten Behörden zur Entscheidung berufen ist. Vor den Behörden in Wien sind die Volksgruppensprachen grundsätzlich nicht zugelassen.

Im Bereich der Kammern und sonstiger öffentlich-rechtlicher Interessensvertretungen ist Slowenisch nicht zugelassen. Das Volksgruppengesetz beschränkt den Abs. 3 des Artikel 7 des Staatsvertrages entgegen der herrschenden Meinung in der Lehre (Fiskalgeltung der Grundrechte) nur auf jenen Bereich, in welchem der Staat hoheitlich handelt, die Privatwirtschaftsverwaltung bleibt deutschsprachig. Diese Einschränkung ist für den

Rechtsunterworfenen besonders problematisch, da es für einen juristischen Laien undurchschaubar ist, wann eine Behörde hoheitlich und wann sie privatwirtschaftlich handelt.

Im Gerichtswesen ist die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache nur vor 3 Bezirksgerichten (Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje), sowie vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec, wenn es sich um Parteien aus dem Sprengel eines der genannten Bezirksgerichte handelt, gegeben. Vor den Bezirksgerichten Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Hermagor/Šmohor, die zusammen für den größeren Teil des zweisprachigen Gebietes zuständig sind, ist das Slowenische als Gerichtssprache nicht zugelassen. Auch hinsichtlich der Regelung des Slowenischen als Gerichtssprache war der Gesetzgeber nicht konsequent. Ein Volksgruppenangehöriger aus der Gemeinde Gallizien/Galicija hat die Möglichkeit vor Gericht slowenisch zu sprechen, obwohl diese Gemeinde keine anerkannte zweisprachige Gemeinde ist. Bürger der Gemeinden Ludmannsdorf/Bilčovs, Ebental/Žrelec, St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu und Rosegg/Rožek leben hingegen in amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden, vor dem Bezirksgericht dürfen sie aber nicht slowenisch sprechen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen (siehe Kapitel Rechtsprechung) Teile der slowenischen Amtssprachenverordnung als verfassungswidrig aufgehoben und Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 für unmittelbar anwendbar erklärt. Eine (im Sinne der Rechtssicherheit notwendige) Novelle der slowenischen Amtssprachenverordnung wurde bisher nicht vorgenommen.

Amtssprache bei den steirischen Slowenen

Obwohl im Artikel 7 des Staatsvertrages eindeutig die Rechte der steirischen Slowenen verankert sind, wurde bislang kein Punkt dieser Volksgruppenschutzbestimmungen erfüllt. Die Existenz der slowenischen Minderheit in der Steiermark wurde von der offiziellen Landespolitik lange geleugnet und es wurde behauptet, die steirischen Slowenen seien „irrtümlich" in den Staatsvertrag gelangt und dass für eine nahezu „nicht existente Gruppe" derartige Rechtsnormen nicht anzuwenden wären.

Stellvertretend soll nur eine Aussage des ehemals höchsten Repräsentanten des Landes Steiermark erwähnt werden: Am 4. Juni 1959 erklärte der damalige steirische Landeshauptmann Josef Krainer sen., dass die Steirer Glück hätten, dass sie die Verpflichtungen des Staatsvertrages nicht erfüllen müssen, da die Zahl der Slowenisch Sprechenden so gering sei, dass man sie an einer Hand abzählen könne. In Bezug auf die im Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages garantierten Rechte hat sich an dieser Position für die steirischen Slowenen wenig geändert, obwohl Landeshauptmann Waltraud Klasnic 2001 erstmalig das Pavelhaus besuchte und außerdem die Steirischen Slowenen 2004 in den Volksgruppenbeirat aufgenommen wurden.

Amtssprache bei den burgenländischen Kroaten

Laut Verordnung zum Volksgruppengesetz 1976 haben Staatsbürger in folgenden Gemeinden das Recht, die kroatische Sprache als Amtssprache zu verwenden: Hornstein/Vorištan, Klingenbach/Klimpuh, Oslip/Uzlop, Siegendorf/Cindrof, Steinbrunn-Zillingtal/Štikapron-

Celindrof, Trausdorf/Trajštof, Wulkaprodersdorf/Vulkaprodrštof, Zagersdorf/Cogrštof, Güttenbach/Pinkovac, Neuberg im Burgenland/Nova Gora, Stinatz/Stinjaki, Antau/Otava, Baumgarten/Pajngrt, Draßburg/Rasporak, Neudorf/Novo Selo, Pama/Bijelo Selo, Parndorf/Pandrof, Frankenau-Unterpullendorf/Frakanava-Dolnja Pulja, Großwarasdorf/Veliki Borištof, Kaisersdorf/Kališrof, Kroatisch Minihof/Mjenovo, Nikitsch/Filež, Rotenturm an der Pinka/Verešvar, Schachendorf/Èajta, Schandorf/Čemba und Weiden bei Rechnitz/Bandol. Viele Ortschaften, in denen eine beträchtliche Anzahl von Kroaten lebt, wurden in die Verordnung nicht einbezogen, ebensowenig wie die Landeshauptstadt Eisenstadt, in der ebenfalls viele Kroaten leben. Vor den Bezirks- und Landesbehörden haben die Bewohner der erwähnten zweisprachigen Gemeinden das Recht, die kroatische Sprache als Amtssprache zu verwenden, ebenso wie vor Behörden und Dienststellen des Bundes mit Sitz im Burgenland. Gleiches gilt für weitere Ämter wie z. B. Finanzamt, Arbeitsamt, weiteres ergibt sich auch sinngemäß aus dem im Bereich "Slowenen in Kärnten" Festgestellten. Allerdings kann die kroatische Sprache auch vor einigen Verwaltungsbehörden mit Sitz in Wien (z. B. Finanzlandesdirektion in Wien) und vor dem Eichamt Graz in Anspruch genommen werden. Ein zweisprachiges Formularwesen ist praktisch nicht existent.

Topographische Aufschriften bei den Kärntner Slowenen

Gemäß Volksgruppengesetz 1976 sollten zweisprachige Ortstafeln nur in jenen Gemeinden aufgestellt werden, die einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von mindestens 25 % aufweisen.

Diese Klausel wurde jedoch vom VfGH mit dem Erkenntnis vom 13. Dezember 2001 aufgehoben, in der Erläuterung wurde festgehalten, dass für den Begriff »Verwaltungs- und

Gerichtsbezirk mit gemischter Bevölkerung« bereits ein Minderheitenanteil von 10 % »über einen längeren Zeitraum betrachtet« genügt.

Mehr über diese Frage im Kapitel über die Problematik der zweisprachigen Topographie in Kärnten.

Absatz 4: *Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.*

In der judiziellen Praxis wurde dieser Absatz bisher noch nicht thematisiert. Im Sinne des Minderheitenschutzes ist es aber offensichtlich, dass die Bedingungen für das kulturelle Leben auch für die Angehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheit gleich sein müssen.

Die Bestimmung des Absatz 4 ist zum einen in kausalem Zusammenhang zur Bestimmung des Absatz 3 zu sehen, der in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, Burgenlands und Steiermark mit slowenischer/kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische/kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zulässt. Der Gebrauch des Slowenischen/Kroatischen als zweite Amtssprache muss auch in einer entsprechenden Behördenorganisation und der Organisation anderer einschlägiger Einrichtungen gewährleistet sein. Für diesen kausalen Zusammenhang spricht auch der gleiche territoriale Bezug („.... an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten ...").

Der Absatz 4 räumt der slowenischen/kroatischen Volksgruppe aber nicht nur einen nicht diskriminierenden Zugang zu kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen ein. Eine Ungleichbehandlung bei der Inanspruchnahme solcher Einrichtungen wäre ja bereits durch das allgemeine Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung untersagt. Die Bestimmung des Absatz 4 gewährt auch ein Recht auf Partizipation an diesen Einrichtungen (Argument: „nehmen ... teil"). Eine Teilnahme an kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen „unter gleichen Bedingungen" findet aber nur statt, wenn einerseits Volksgruppenangehörige gleichberechtigt in die Strukturen dieser Einrichtungen eingebunden sind und andererseits diese Einrichtungen den Angehörigen der Volksgruppe ein gleichwertiges Leistungsangebot wie anderen österreichischen Staatsangehörigen in ihrer eigenen Sprache sichern. Diese Verpflichtung richtet sich nicht nur an staatliche Einrichtungen, sondern auch an die Einrichtungen von Selbstverwaltungskörperschaften und mit öffentlichen Aufgaben betraute Einrichtungen.

Da die Aufgaben des Staates, der Länder, der Gemeinden, den Selbstverwaltungskörperschaften und mit öffentlichen Aufgaben betraute Einrichtungen in kulturellen Angelegenheiten zum größten Teil in der Förderung von Einrichtungen und Aktivitäten besteht, ist die Bestimmung des Abs. 4 notwendig in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 2 Staatsvertrag von St. Germain, StGBl. Nr. 303/1920, zu betrachten (zu den Förderungsverpflichtung für den Staat, das Land und die Gemeinden nach Artikel 68 Abs. 2 StV v. St. Germain siehe oben).

Als kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatz 4 sind jedenfalls auch die Medien zu betrachten. So bezeichnet sich der Österreichische Rundfunk (ORF) selbst gerne als „die größte Bildungsanstalt" des Landes, auch weil er explizit einen gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen hat. Der Platz, über den Minderheitensprachen in den Medien verfügen, ist entscheidend für ihr Überleben. Die Minderheitenmedien können sich nur auf einen engen kulturellen Markt stützen, sie bedürfen daher öffentlicher Unterstützung. Der VfGH hat aus den verstreuten Verfassungsnormen zum Schutz der Minderheiten eine „Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten des Minderheitenschutzes" geschlossen. Der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen rechtfertigt oder erfordert es sogar, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen (VfSlg 9224/1981). Dieser Ansatz fehlt in der staatlichen Presseförderung gänzlich.

Mit der Novellierung des Rundfunkgesetzes (ORF-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2001) wurden in § 5 für den Österreichischen Rundfunk erstmals besondere Aufträge gegenüber den Volksgruppen festgeschrieben. Der Österreichische Rundfunk ist demnach verpflichtet, im Rahmen seiner Programme angemessene Anteile der Sendezeit in den Volksgruppensprachen zu erstellen. Aus der Wertung des verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzes ergibt sich für die Auslegung des § 5 Abs. 1 ORF-G, dass die Volksgruppen nicht nur ihrer zahlenmäßigen Größe entsprechend mit volksgruppensprachlichen Sendungen verhältnismäßig, sondern über diese Proportionalität hinaus, zu versorgen sind.

Der ORF kommt seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag hinsichtlich der Versorgung der Volksgruppen nicht ausreichend nach, insbesondere nicht in seinen Fernsehprogrammen.

Für die slowenische Minderheit in Kärnten gibt es seit März 2004 wieder ein ganztägiges Radioprogramm in Kooperation zwischen dem ORF und zwei privaten Radiobetreibern, alle anderen Volksgruppen werden in viel geringerem Ausmaß bis gar nicht mit muttersprachlichen Programmen versorgt.

Den Rechtsansprüchen nach Abs. 4 ist aber auch eine funktionelle Bedeutung im Sinne von Gruppen-Entfaltungsrechten beizumessen. Was die Bestimmung des Absatz 4 offenbar meint, ist die Teilnahme am Gemeinschaftswesen, die Teilnahme am Staat. Die einzige Form einer mittelbaren Beteiligung der Volksgruppen an der Verwaltung sind die Volksgruppenbeiräte (§§ 3-7 VolksgruppenG). Diese können nicht als Organe angesehen werden, welche die politischen Partizipationsrechte der Volksgruppen gewährleisten. Dem stehen die ausschließlich beratende Funktion, noch mehr aber die fehlende demokratische Legitimation der Volksgruppenbeiräte entgegen. Sie werden de facto von der Bundesregierung ausgewählt und von dieser auch bestellt. Die Teilnahme am Staat erfordert Organisationsformen, über die sich die Volksgruppe als Rechtssubjekt konstituieren kann und Mechanismen der Willensbildung, über die ein repräsentativer Wille der Volksgruppe festgestellt bzw. gebildet werden kann sowie die Mitwirkung an der Legislative.

Absatz 5: *Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.*

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages wird als eines der Haupthindernisse oft die mangelhafte Durchführung der Denazifizierung in Österreich genannt. In Kärnten gab es schon 1923 eine Nationalsozialistische Partei mit 16 Ortsgruppen. Bei den Landeswahlen 1930 war sie mit 7,9% unter allen anderen österreichischen Bundesländern die erfolgreichste. Während des Zweiten Weltkrieges waren 688.000 Österreicher Mitglied bei der NSDAP (Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei). Nach dem Krieg gewährte Österreich den ehemaligen Nazis großzügig Amnestie. Keine der großen österreichischen Parteien verwehrte ihnen den Zutritt zu ihren Reihen. Schon 1949 bekamen sie das Wahlrecht wieder. Damals wurde die Freiheitliche Partei gegründet. Nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages kam es zu noch größerer Toleranz den ehemaligen Nazis und Kriegsverbrechern gegenüber. Es gibt zahlreiche Beweise für die **Nichtdurchführung der Denazifizierung** in Österreich und die Neigung von Kärntnern zum Nationalsozialismus. Einige der neueren sind:

Der Fall Gross während der Zeit der EU-Sanktionen gegen Österreich (Fall eines Arztes, der aktiv an den Verbrechen gegen Kinder während des II. Weltkrieges beteiligt war und danach Karriere machte und sogar ausgezeichnet wurde);

Am Umzug zur 80-Jahr-Feier der Volksabstimmung trugen Abwehrkämpfer auf ihren Fahnen schwarze Bänder mit weißen Aufschriften „Unsere Ehre heißt Treue", das Motto der SS-Einheiten im Zweiten Weltkrieg;

Im Saal des Kärntner Landtages wurden Fresken des Malers Lobisser aus dem Jahr 1938 entdeckt, welche die großdeutsche Ideologie und das Deutsche Reich als Fortsetzung der Volksabstimmungsfeiern zeigen;

Die Homepage der Kärntner Neonazis (Deutsch-Nationale Kameradschaft Kärnten), auf der der Kampf um die „deutsche, nationale und freie Heimat" propagiert wird und die „Säuberung des ethnisch, kulturell und wirtschaftlich infizierten Staates verlangt wird (2001);

Im Jahr 1997 schenkte der spätere KAB-Vorsitzende Fritz Schretter einer Dame zum 84. Geburtstag eine Flasche Führerwein mit dem Bild Adolf Hitlers.

Anfang 2006 kursierte in Kärnten folgende SMS-Nachricht: „Mit dem Öffnen dieser SMS haben Sie gerade einen Kärntner Slowenen getötet. Senden Sie diese SMS weiter, um an`SAUBERES KÄRNTEN` teilzunehmen!"

LH Haider startete im September 2006 eine Inseratenkampagne „Kärnten wird einsprachig" und versandte einen Brief gleichen Inhalts an die Bürger der südkärntner Gemeinden. Sie sind der Höhepunkt der politischen Unkultur und Verhetzung gegen die slowenische Minderheit. Haiders Parole „Kärnten wird einsprachig" gleicht Hitlers Befehl an die nazistischen Statthalter in Kärnten „Macht mir dieses Land deutsch!"

Einige **Zitate**:

"Man darf sich nicht damit begnügen, dass Kärnten frei und ungeteilt bleibt. Dieses Land wird nur frei sein, wenn es ein deutsches Land wird."

LH Jörg Haider ("Profil", 18.2.1985)

"Die politische Lage hat (...) die nationalen Kräfte in Österreich vor neue Aufgaben gestellt. Die vornehmste dieser Aufgaben ist die Abwehr aller Bestrebungen, die auf eine Loslösung Österreichs vom Deutschtum gerichtet ist."

LH Jörg Haider (Innsbrucker Parteitag, 14.9.1986)

"Das wissen Sie so gut wie ich, dass die österreichische Nation eine Missgeburt ist, eine ideologische Missgeburt."

LH Jörg Haider (ORF-Inlandsreport 18.8.1988)
"Unsere Soldaten waren nicht Täter, sondern bestenfalls Opfer."
LH Jörg Haider am Ulrichsberg im Oktober 1990, zitiert nach "Profil"
"Na, das hat`s im Dritten Reich nicht gegeben, weil im Dritten Reich haben sie ordentliche Beschäftigungspolitik gemacht, was nicht einmal ihre Regierung in Wien zusammenbringt."
LH Jörg Haider im Kärntner Landtag (13.6.1991)
"Ich habe gesagt, dass die Wehrmachtssoldaten die Demokratie in Europa, wie wir sie heute vorfinden, ermöglicht haben."
LH Jörg Haider ("Profil", 21.8.1995)
"... dass es in dieser regen Zeit, wo es noch anständige Menschen gibt, die einen Charakter haben und die bei grösstem Gegenwind zu ihrer Überzeugung stehen und ihrer Überzeugung bis heute treu geblieben sind. Und das ist die Basis, meine lieben Freunde, die auch an uns Junge weitergegeben wird. Und ein Volk, das seine Vorfahren nicht in Ehren hält, ist sowieso zum Untergang verurteilt. (...) Wir geben Geld für Terroristen, wir geben Geld für gewalttätige Zeitungen, wir geben Geld für arbeitsscheues Gesindel, und wir haben kein Geld für anständige Menschen."
LH Jörg Haider vor SS-Veteranen in Krumpendorf/Kriva vrba (30.9.1995)
"Das Recht der Inländer auf Heimat ist stärker als das Recht der Ausländer auf Familienleben. Deshalb sollten wir von der europäischen Menschrenrechtskonvention abgehen."
LH Jörg Haider (Salzburger Nachrichten 6.10.1995)
"Wenn einer schon Adamovich heißt, muss man sich zuerst einmal fragen, ob er eine ordentliche Aufenthaltsgenehmigung hat."
LH Jörg Haider zur Person des ehemaligen VfGH-Präsidenten Ludwig Adamovich (Februar 2002)
"Und als dann der Führer gekommen ist, der dann angefangen hat mit verschiedenen Bauideen oder Straßenbau - die Autobahnen sind damals entstanden -, das hat den Leuten Hoffnung gegeben."
FP-Abgeordneter Wolfgang Zanger am 7.11.2005
"Österreich ist 1945 angeblich von Faschismus und Tyrannei befreit worden."
FPÖ-Abgeordneter Ewald Stadler bei einer Sonnwendfeier 2002
"Der Rechtsstaat ist das eine, ein gesundes Volksempfinden das andere."
Landeshauptmannstellvertreter Gerhard Dörfler (BZÖ) (Kärntner Tageszeitung, 30.12.2006)
"Der Name Korinek steht für rechtlichen Dreck."
Stefan Petzner, BZÖ-Bundesparteiobmann-Stellvertreter z*ur Person des VfGH-Präsidenten Karl Korinek (Kleine Zeitung, 29.12.2006)*
"Was natürlich schon beeindruckend war, was die trotzdem für ein Wirtschaftsprogramm aufgestellt haben."
BZÖ-Abgeordneter Veit Schalle über die NS-Zeit (September 2006)
"Ich möchte meine kurzen Worte mit einem Gruß beenden, der wirklich unser alter Gruß ist, nicht das *Glück auf* von heute, nein, ich grüße euch alle mit einem kräftigen *Heil* für die Zukunft."
Walter Sucher beim FPÖ Parteitag im Mai 2006

Der KHD (Kärntner Heimatdienst) und KAB (Kärntner Abwehrkämpferbund) sind noch immer tätig, obwohl sie für zahlreiche Konflikte die Verantwortung tragen und deren Tätigkeit eindeutig auf die Assimilierung der Volksgruppe ausgerichtet ist. Doch es geht nicht nur um Organisationen, die als minderheitenfeindlich einzustufen sind, sondern um eine breite Palette von Maßnahmen, Handlungen, geschaffenen Situationen und Umständen, aufgrund derer der Assimilationsprozess sehr weit fortgeschritten ist. Somit wurde zumindest teilweise

gezielt gegen Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrags verstoßen. Das Land Kärnten gewährleistet trotzdem den Verbänden KHD und KAB eine regelmäßige finanzielle Unterstützung. Ebenso anerkennt Österreich in Minderheitenfragen den KHD und KAB - unter dem Deckmantel »Heimatverbände« - als gleichberechtigte Verhandlungspartner in den Belangen der slowenischen Volksgruppe.

Das Volksgruppengesetz (BGBL. 396/1976) als Ausführungsgesetz zu den internationalen und verfassungsgesetzlichen Schutzbestimmungen

Das österreichische Parlament hat das Volksgruppengesetz (BGBl., Nr. 396/76, im Folgenden VGG) gemäß dem Übereinkommen zwischen den Parlamentsparteien **(die Vertretungsorganisationen der Volksgruppen waren nicht eingebunden!!!)** am 7.7.1976 gemeinsam mit der Novelle des Volkszählungsgesetzes verabschiedet, das eine Volkszählung besonderer Art vorsah. Die faktische Absicht des Gesetzgebers war es, den Minderheitenschutz des Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages personal und territorial einzuschränken.

Das VGG wurde gegen den Widerstand der Volksgruppenorganisationen und ohne Konsultationen mit den Vertragparteien des Staatsvertrages verabschiedet. Noch vor seiner Beschlussfassung überreichte die jugoslawische Regierung am 1. Juli 1976 der österreichischen Regierung ein »aide memoire«, in welchem sie anführte, dass die Konditionierung der ohnehin schon geschmälerten Minderheitenrechte der slowenischen und kroatischen Volksgruppe mit einer Erhebung ihrer zahlenmäßigen Stärke eine wesentliche Abweichung vom Wortlaut und dem Geist des Staatsvertrages bedeutet. Mit einer solchen Vorgehensweise würden die Folgen der Zwangsassimilation und der Entnationalisierung bestätigt. Österreich hingegen betonte als Qualität des VGG, dass es sich damit verpflichtet, die Existenz der Volksgruppen zu schützen und ihre Sprache zu bewahren, dass es eine gesetzliche Grundlage für finanzielle Unterstützungen schuf, Volksgruppenbeiräte als Form der repräsentativen Vertretung und der Mitbestimmung der Volksgruppen in Angelegenheiten, die sie betreffen, einrichte sowie dass es an einer Stelle alle völkerrechtlichen Verpflichtungen vereine, die aus dem Vertrag von St. Germain aus dem Jahre 1919 und aus dem Staatsvertrag 1955 hervorgehen. Doch das VGG löst nicht alle Fragen, die der Staatsvertrag aufwirft, unter anderem enthält es keine Bestimmungen über das Schulwesen, die Medien und auch nicht über minderheitenfeindliche Organisationen, die durch Art. 7 Abs. 5 verboten sind. Ebenso überlässt das VGG grundlegende Fragen des Minderheitenschutzes aus dem Artikel 7 des Staatsvertrages, wie es der Geltungsbereich der Amtssprache und der zweisprachigen Topographie sind, Regierungsverordnungen. Gerade in den erwähnten zwei Fragen bedingt das VGG die Rechte mit dem prozentuellen Anteil der Volksgruppenangehörigen in einem bestimmten Gebiet. Besonders problematisch war nach Einschätzung der Volksgruppenorganisationen von Anfang an die 25%-Klausel für

zweisprachige Ortstafeln. Diese Bestimmung wurde mittlerweile durch das Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2001 aufgehoben.

Von den Volksgruppenvertretern wurde durchwegs auch die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen des Artikels 7 in einem gut bekannten Gebiet gelten, das nicht neu definiert werden muss. In Falle Kärntens geht es dabei um den Geltungsbereich der Minderheitenschulverordnung aus dem Jahre 1945, die jene Gebietsteile festlegt, in denen der Unterricht an Volksschulen für alle Schüler zweisprachig erteilt wurde. Deswegen sollte nach allgemein gültigen rechtlichen Grundprinzipien klar sein, dass der Staatsvertrag aufgrund der Situation, wie sie zum Zeitpunkt seines Beschlusses herrschte und im damals geltenden Gebiet umzusetzen sei.

Bezüglich des Gebrauchs der slowenischen oder kroatischen Sprache vor Ämtern und Behörden sind die Bestimmungen des Artikel 7 Abs. 3 des Staatsvertrages unmittelbar anwendbar. Das VGG bestimmt jedoch, dass die Behörden und Institutionen, bei denen neben der deutschen Sprache auch die Sprache der Volksgruppe zugelassen ist, mit Durchführungsverordnungen festgelegt werden müssen. Genauso sieht das VGG auch keine Verpflichtung der Staatsbediensteten vor, dass sie der Volksgruppensprache mächtig sein müssen. Der Gebrauch der Volksgruppensprache ist nur als Ausnahmefall vorgesehen, weswegen jeder, der das Verfahren in der Volksgruppensprache wünscht, dies den Behörden gesondert mitteilen muss. Das Gesetz sieht die Verpflichtung eines Dolmetschers vor, als ob es um Fremde und nicht um autochthone Einwohner ginge, denen die Rechte durch den Staatsvertrag garantiert sind. In gemischtsprachigen Gebieten, die vom Staatsvertrag festgelegt sind, gibt es also keine generelle Zweisprachigkeit.

Aufgrund des Prinzips der Quantifizierung der Volksgruppe, welches der Staatsvertrag selbst nicht enthält, ist die Volksgruppe einer ständigen Zählung bzw. einer Ermittlung ihrer Rechte auf Grundlage problematischer statistischer Daten ausgesetzt, wie es in Österreich die Volkszählungen mit der Fragestellung nach der Umgangssprache sind.

Die kritischen Beurteilungen bei der Beschlussfassung des VGG erweisen sich nach drei Jahrzehnten in großem Ausmaß als gerechtfertigt. Die Kritik wegen der Einschränkung der Volksgruppenrechte bezüglich des territorialen Geltungsbereiches (25%-Klausel), die von Regierungsseite stets zurückgewiesen wurde, ist durch mehrere Erkenntnisse des VfGH aus den Jahren 2000, 2001, 2005 und 2006 bestätigt. Der VfGH hat nämlich entschieden, dass schon ein 10%-Anteil an slowenisch oder kroatisch Sprechenden genügt, um ein Gebiet einer einzelnen Gemeinde oder eines Ortes als Gebiet mit gemischter Bevölkerung auszuweisen. Und es sind in diesen Gebieten die jeweilige Volksgruppensprache als Amts- und Topographiesprache zu verwenden. Die Beiräte beim Bundeskanzleramt, die vom VGG geschaffen wurden, sind unter dem eindeutigen Einfluss der österreichischen Bundesregierung. Diese bestimmt nämlich, welche Beiräte konstituiert werden, wie viele Mitglieder sie haben werden, welche Volksgruppenorganisationen aufgefordert werden Vorschläge für die Hälfte der zukünftigen Beiratsmitglieder zu erstatten, wobei die Mitglieder selber von der Bundesregierung ausgesucht und bestellt werden. Die Regierung ist nicht verpflichtet, den Beiräten Bericht zu erstatten, sie wäre zwar verpflichtet, sie anzuhören, aber auch dies wird weitestgehend ignoriert. Die Beiräte, die als Organe der Mitbestimmung eine

große Errungenschaft für die Volksgruppen darstellen sollten, verwandelten sich in ein Instrument der Bundesregierung zu ihrer Beherrschung. Die Beschlüsse der Beiräte werden nicht umgesetzt, es sei denn, es geht um die Verteilung von finanziellen Unterstützungen. Gleichzeitig setzt sich die Assimilation fort, was nicht zuletzt durch die Volkszählungsergebnisse bestätigt wird.

Die Kenntnis der Volsgruppensprachen wird geringer, was aus den Daten über die Sprachkenntnisse der Kinder bei ihrem Eintritt in die Volksschule hervorgeht. All das beweist, dass das VGG den Bestand der Minderheiten nicht in genügendem Ausmaß sichert und dass es, wie aus den Hypothesen hervorgeht, der Novellierung bedarf. Die Novellierung des VGG ist auch wegen der Umsetzung der Beschlüsse des VfGH im Zusammenhang mit der Amtssprache (Beschluss Nr. V 91/99-11) und der Topografie (Beschluss Nr. G 213/01-18) notwendig. Weitere Gründe sind die Entwicklung des internationalen Minderheitenschutzes in den letzten Jahrzehnten und die Anpassung an die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung.

Kurzum, der Minderheitenschutz ist nach dem VGG unter dem Niveau der österreichischen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag.

5.) (Nicht-)Umsetzung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses

Die Resolution des Ministerkomitees des Europarates betreffend Österreich [ResCMN(2004)1] beinhaltet die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses im ersten Monitoring-Verfahren. In diesem Kapitel soll dargelegt werden, wie weit Österreich die Empfehlungen umgesetzt hat.

Emfehlung des beratenden Ausschusses: „Was die Umsetzung des Rahmenübereinkommens betrifft, ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass Österreich in Hinblick auf die in Kärnten und im Burgenland lebenden Slowenen und Kroaten, vor allem hinsichtlich ihrer Stellung in Bereichen wie Medien und Bildung, besonders lobenswerte Anstrengungen unternommen hat. Wichtige rechtliche Garantien sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene wurden kürzlich beschlossen, um einen vollständigen gesetzlichen und institutionellen Rahmen zum Schutz der Volksgruppen zu schaffen. Die Annahme und praktische Umsetzung dieser rechtlichen Garantien ist für die Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma von besonderer Bedeutung."

Auf verfassungsrechtlicher Ebene hat das österreichische Parlament die **Staatszielbestimmung** des Artikel 8 Abs. 2 B-VG beschlossen (BGBl. I 68/2000). Staatszielbestimmungen sind ein typisches Rechtsinstitut im deutschen Rechtsraum. Sie sind insbes. im sozialen, im landwirtschaftlichen und im Umweltschutzbereich zu finden. Im April

2000 legte die Bundesregierung ohne vorherige Abstimmung mit den Vertretungsorganisationen der Volksgruppen dem Bundesparlament einen Vorschlag für eine Staatszielbestimmung über Volksgruppen vor: **„Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihren Volksgruppen und deren historisch gewachsener sprachlicher und kultureller Vielfalt."**

Der vorgeschlagene Wortlaut war für die Volksgruppen unannehmbar, da er für ihren Schutz von keinerlei Wert war. Eine weitere Überraschung war die beabsichtigte Streichung von Artikel 19 des StGG. Das Österreichische Volksgruppenzentrum hat anstelle der Staatszielbestimmung die Neufassung des Artikel 19 StGG vorgeschlagen (siehe dazu in vorherigen Kapitel). Auch die beim Bundeskanzleramt eingerichteten Volksgruppenbeiräte haben den Wortlaut zurückgewiesen und sich gegen die Aufhebung des Artikel 19 StGG gewandt. In den endgültigen Text der Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 wurde dann zumindest ein zweiter Satz aufgenommen**: „Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern."** Die so erweiterte Textierung der Staatszielbestimmungen des Artikel 8 Abs. 2 B-VG bietet zumindest einen objektiven Maßstab für den Gesetzgeber und bei der Auslegung von Gesetzen auch für die Exekutive. Artikel 19 des StGG wurde nicht gestrichen.

Die Staatszielbestimmung sollte bei der Mehrheitsbevölkerung das Bewusstsein über die Erhaltung der Volksgruppen wecken und damit zur Sicherung ihres Bestandes beitragen. Die Staatszielbestimmung gewährt keinerlei subjektiven Rechte, sie gibt den österreichischen Volksgruppen nicht mehr, als ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Sinn der Wertentscheidung zugunsten der Volksgruppen im Erkenntnis des VfGH, VgSlg. 9224/1981, zuspricht. Die Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen haben die Staatszielbestimmung so auch als rechtspolitische Maxime gedeutet, der konkrete Maßnahmen folgen sollten. In der Praxis entfaltet die Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 B-VG, weil nur programmatischer Natur, keine Rechtswirkung. Der VfGH hat sie bei seinen Erkenntnissen zur Amtssprache und Topographie, die nach Inkrafttreten der Staatszielbestimmung ergangen sind, nicht einmal interpretativ angewendet.

Im Jahr 2000, 45 Jahre nach dem Österreichischen Staatsvertrag und 24 Jahre nach dem Volksgruppengesetz aus 1976, hat die Bundesregierung – offensichtlich unter dem Eindruck der verschärften Aufsicht der 14 EU Mitgliedsstaaten – zur Umsetzung der (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen nachstehende Verordnungen für das Burgenland erlassen:

- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 170/2000*

Für das Burgenland wurden für 48 Ortschaften zweisprachige deutsch-kroatische und für vier Ortschaften zweisprachige deutsch-ungarische Ortsbezeichnungen verordnet. Die Verordnung beschränkt, wie schon die entsprechende Verordnung für Kärnten aus 1977, die

zweisprachigen topographischen Bezeichnungen auf Ortstafeln und Hinweisschilder iSd Strassenverkehrsordnung (siehe dazu Kapitel II.). Es gibt aber im Burgenland einzelne Gemeinden die auch zweisprachige Straßenbezeichnungen und öffentliche Informationen angebracht haben sowie zweisprachige Aufschriften an öffentlichen Institutionen. Die Verordnung wurde noch vor dem Erkenntnis des VfGH betreffend zweisprachige topographische Aufschriften in Kärnten, G 213/01, V 62/01, B 2075/99, erlassen und basiert somit auf der Rechtslage vor Aufhebung der 25%-Klausel in § 2 VGG 1976. Das zitierte Erkenntnis hat wegen der Aufhebung der 25%-Klausel natürlich auch rechtliche Wirkung für das Burgenland und müsste die Verordnung der Rechtsprechung des VfGH angepasst werden, was bisher nicht geschehen ist. Die Siedlungsstruktur der kroatischen und ungarischen Volksgruppe in Burgenland bringt es aber mit sich, dass die Diskrepanzen zwischen der Rechtslage vor und nach dem VfGH-Erkenntnis viel geringer sind als in Kärnten. Konkret wäre die Topographie-Verordnung Burgenland unter Zugrundelegung der vom VfGH entwickelten Richtlinien (10% Bevölkerungsanteil über einen längeren Zeitraum gerechnet) um vier Ortschaften mit zweisprachigen deutsch-kroatischen Aufschriften zu ergänzen.

> *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. II Nr. 229/2000 idF BGBl. II Nr. 335/2000*

Die burgenländischen Ungarn gerieten nach dem Zweiten Weltkrieg infolge der politischen Umwälzungen in Ungarn und der Errichtung des Eisernen Vorhangs in eine verhängnisvolle Isolation. Der während der nationalsozialistischen Ära stark reduzierte Ungarischunterricht wurde zudem nicht entsprechend revitalisiert. Industrialisierung und Technisierung trugen wesentlich dazu bei, dass die traditionell ländlichen Lebensformen dem Auspendeln weichen mussten. Da die burgenländischen Ungarn selbst über keine eigenen Medien verfügten, hielt die deutsche Sprache durch Presse, Radio und Fernsehen uneingeschränkt Einzug in die Familien. Die Folge war in der ersten Phase Zweisprachigkeit, gegenwärtig überwiegt der deutsche Sprachgebrauch bei ihnen.
Im Gegensatz zu den entsprechenden Verordnungen bezüglich die Verwendung des slowenischen bzw. kroatischen als Amtsprache ist die Verwendung des ungarischen nicht explizit nur österreichischen Staatsbürger vorbehalten, sondern wird auch ausdrücklich Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewährt. Namentlich in den Gemeinden: Oberpullendorf/Felsőpulya, Oberwart/Felsőőr, Rotenturm an der Pinka/Vasvörösvar und Unterwart/Alsőór kann ungarisch als zusätzliche Amtsprache verwendet werden. Vor den Bezirks- und Landesbehörden haben die Bewohner der erwähnten zweisprachigen Gemeinden das Recht, die ungarische Sprache als Amtssprache zu verwenden, ebenso wie vor Behörden und Dienststellen des Bundes mit Sitz im Burgenland. Gleiches gilt für weitere Ämter wie z.B. Finanzamt, Arbeitsamt, weiteres ergibt sich auch sinngemäß aus dem im Bereich „Slowenen in Kärnten" Festgestellten. Allerdings kann die ungarische Sprache auch vor einigen Verwaltungsbehörden mit Sitz in Wien (z.B. Finanzlandesdirektion in Wien) in Anspruch genommen werden. Die Verwendung des ungarischen ist aber wenig praktikabel und wird im

Schriftverkehr kaum in Anspruch genommen, da das Formularwesen praktisch nicht existent ist und nur wenige Beamte ungarisch beherrschen.

Nach wie vor haben die Volksgruppen der Tschechen, Slowaken, Roma und Steirischen Slowenen nicht die Möglichkeit die Volksgruppensprachen als Amtssprachen zu verwenden und es existieren auch keine öffentlichen topografischen Aufschriften in ihren Sprachen.

Schutz der Roma

Zum Schutze und zur Weiterentwicklung der sprachlichen und kulturellen Identität der Roma in Österreich, bedarf es einer wesentlichen Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Anerkennung der Roma und der Schaffung tragfähiger Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der Volksgruppenarbeit. Konzepte einer reinen Projektförderung der Volksgruppenvertretungsvereine gefährden die in jahrzehntelanger Arbeit hart erkämpften Fortschritte.

Dem Verein Roma in Oberwart wird derzeit die Weiterfinanzierung eines Geschäftsführers verwehrt und dadurch die Aufrechterhaltung der bisherigen Volksgruppenarbeit unmöglich gemacht. Die Vorschläge zur Einführung einer stundenweisen bzw 15 %, beruflichen Geschäftsführertätigkeit im Verein Roma in Oberwart, wie sie von Seiten des Subventionsgebers gemacht wurden, lassen Zweifel am ernsthaften Willen zur Aufrechterhaltung dieser zentralen Einrichtung der burgenländischen Roma aufkommen. Dadurch sind indirekt auch die internationalen Vorzeigeprojekte, wie die außerschulische Lernbetreuung, die Erhaltung der Kultur und Sprache sowie der außerschulische Romanunterricht im Burgenland gefährdet. Für die außerschulische Lernbetreuung ist außerdem die Renovierung und der Ausbau der Vereinsräumlichkeiten dringend notwendig. Unter derselben Förderungsstruktur leidet auch der Verein Roma Service, der für die in den letzten Jahren begonnene Einführung des Roman als Unterrichtssprache eine zentrale Rolle spielt und der mit dem Roma – Bus auch außerhalb des Burgenlandes tätig ist.

Die Volkshochschule der Roma hat eine einzige Angestellte, deren Lohnkosten werden weder vom Verband der Österreichischen Volkshochschulen noch vom Bundeskanzleramt ausfinanziert. Die minimale Förderung des Bundeskanzleramtes für die Volkshochschule darf ausschließlich für Sprachkurse verwendet werden, wodurch eine Ausweitung des Bildungsangebotes – wie sie viele andere Volkshochschulen traditionell anbieten - verhindert wird.

Durch das burgenländische Minderheitenschulgesetz 1994 wurde die Einführung des Roman als Unterrichtssprache an öffentlichen Schulen ermöglicht. Dringend notwendig wäre der Ausbau dieser Bestimmung und die Schaffung ähnlicher gesetzlicher Vorschriften vor allem in Wien und Niederösterreich, um auch den dort lebenden Romafamilien eine Pflege und Bewahrung ihrer Volksgruppensprache zu erleichtern.

Die Vereinsstruktur der Volksgruppe der Roma befindet sich heute, 12 Jahre nach der offiziellen Anerkennung noch in der Aufbauphase. Die Gründung neuer Vereine scheitert jedoch am engen finanziellen Korsett der Volksgruppenförderung, wobei die Gründung jedes neuen Vereines automatisch zur Beschneidung der Förderungen der bestehenden Vereine führt. Das Entstehen einer ausdifferenzierten Vereinsstruktur der Roma wird dadurch effektiv verhindert. Die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes muss diesem Umstand

entsprechend Rechnung tragen und für die Ausweitung der Volksgruppenaktivitäten die nötigen Mittel bereitstellen, ansonsten wird die Volksgruppe der Roma immer auf dem Stand der letzten Jahrzehnte bleiben und wird eine Weiterentwicklung de facto unterbunden.

Emfehlung des beratenden Ausschusses: „Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der slowenischen Minderheit in der Steiermark, bedarf es eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um dieser Gemeinschaft zu helfen , ihre Identität, vor allem im Bereich der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren."

Der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark- Pavelhaus ist die Vertretungsorganisation der im Bundesland Steiermark beheimateten Volksgruppe der steirischen Slowenen. Nach jahrzehntelanger politischer Arbeit ist nunmehr ein Vertreter der steirischen Slowenen im slowenischen Volksgruppenbeirat des Bundeskanzleramtes vertreten, nicht aber wie ansonsten üblich auch Vertreter der Landtagsparteien und der Kirche aus der Steiermark.
Eine Trendwende nach jahrzehntelanger Nichtanerkennung wurde mit der Gründung des Artikel-VII-Kulturvereins für Steiermark/Društvo člen 7 za avstrijsko Štajersko im Jahr 1988 eingeleitet. Der Verein verwies auf die »vergessene Minderheit«, kämpfte für deren im Staatsvertrag verankerten Rechte und musste anfangs gegen starke Ressentiments ankämpfen, denn die herrschende Politik leugnete die Existenz und sprach von einem „Irrtum" im Staatsvertrag. Das vorherrschende Junktim zwischen der Frage der Minderheiten in Österreich und Slowenien behinderte den Anerkennungsprozess, der erst durch die politischen Veränderungen in Ex-Jugoslawien und der Selbständigkeit Sloweniens eingeläutet wurde.
1995 erwarb der Verein einen Bauernhof in Laafeld/ Potrna bei Bad Radkersburg/Radgona, der mittels Wiener und Laibacher Hilfe restauriert und 1998 offiziell durch den damaligen Nationalratspräsidenten Heinz Fischer eröffnet wurde. Der Verein sieht das Kulturhaus einerseits als ein Begegnungszentrum zwischen Slowenien und Österreich, sowie als Kulturhaus für die ansässige mehr- und einsprachige Bevölkerung.
Namensgeber für das Kulturhaus war Avgust Pavel, im benachbarten Cankova geboren, und dessen Familie, die einige Jahre in diesem Haus gelebt hat. Pavel war dreisprachig - slowenisch, ungarisch und deutsch - aufgewachsen. Er hat in Budapest studiert, war später als Sprachwissenschaftler, Volkskundler, Dichter, Dozent an der Universität Szeged und Museumsleiter tätig. Sein Bestreben war es völkerverbindend zwischen Ungarn und Slowenen zu wirken. Sein gelebtes Prinzip einer multiplen Identität war Grund, ihn als Namensgeber für das Kulturhaus herzunehmen.
Anlässlich des EU- Beitritts Sloweniens am 1. Mai 2004 wurde das erweiterte und neu gestaltete Minderheitenmuseum im Pavelhaus eröffnet. Neben der schon bestehenden Schautafelausstellung über die Geschichte der Steirischen Slowenen wurde das Konzept um die Betrachtung aller im Raum Bad Radkersburg/Radgona lebenden Minderheiten in Vergangenheit und Gegenwart erweitert.

Das Dreiländereck Österreich - Slowenien - Ungarn ist durch sein reichhaltiges Substrat bekannt und lebt von seiner ethnischen, sprachlichen und religiösen Mehrfachcodiertheit, welche die Gegend prägten und bereicherten.
Neben den Slowenen sind den Roma im Übermurgebiet, sowie den Deutschsprachigen in Apače /Abstall und den Gottscheern weitere Schautafeln gewidmet.
Um einen vollständigen Überblick über alle im Grenzgebiet Steiermark-Slowenien-Ungarn lebenden Minderheiten, respektive Volksgruppen zu ermöglichen, wurden weiters Schautafeln über das einst überaus vielfältige jüdische Leben im Übermurgebiet gestaltet.
Beginnend mit 2004 wird die Schau durch Tiefeninterviews mit Menschen, die ihre unterschiedlichen Schicksale erzählen, ständig erweitert. Dadurch wird zum einen ein Gegenwartsbezug erreicht, zum anderen auf lebendige Art und Weise Zeitgeschichte vermittelt.
Das Pavelhaus entwickelte sich seit seiner Eröffnung durch zahlreiche Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Symposien in Eigenproduktion zu einem internationalen Begegnungszentrum mit internationalen Partnern, wobei die Eigendefinition klar im Mehrspartenbereich angesiedelt ist. Ein Hauptthemenbereich ist die Verarbeitung jüngerer und jüngster zeitgeschichtlicher Topics, moderne Kunst mit sozial-politischer Ausrichtung nimmt einen wichtigen Stellenwert bei der Programmierung ein.
Der Verein gibt eine semiwissenschaftliche Jahresschrift heraus. Weiters publiziert der Verein seit 2003 eine wissenschaftliche Schriftenreihe, die sich mit der Geschichte der Grenzregion, Cultural studies, Namensforschung u.ä. beschäftigt. Im selben Jahr erschien der erste Band einer Katalogreihe, die sich den modernen Strömungen im internationalen Kunstschaffen verpflichtet fühlt und die Sommer- und Steirischerbstausstellungen dokumentiert. Im Jahr 2005 wurde mit der Herausgabe einer literarischen Schriftenreihe begonnen.
Die slowenische Volksgruppe in der Steiermark erhält gemessen an den Aufgaben und dem Nachholbedarf ein viel zu geringe Volksgruppenförderung.
Ein weiteres wichtiges Ziel für den Artikel-VII-Kulturverein ist die Forcierung des Slowenischunterrichtes, der überwiegend als Freigegenstand geführt wird. Lediglich an der Haupt- und Realschule Arnfels/Arnez wird Slowenisch auch als Wahlpflichtfach geführt. An die 200 SchülerInnen nehmen jährlich das Angebot an, Slowenisch als Freigegenstand zu besuchen.
Jedenfalls muß festgestellt werden, dass nach wie vor kein einziges der der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark zustehenden Rechte aus Art 7 des Staatsvertrages erfüllt ist.

Emfehlung des beratenden Ausschusses: „Im Bereich der Medien gibt es vor allem bei der Erstellung und/oder Entwicklung von Radio- und Fernsehprogrammen für die tschechischen, slowakischen und ungarischen Minderheiten noch Verbesserungsmöglichkeiten."

Die Rechtsgrundlage für den gleichberechtigten und freien Gebrauch der Minderheitensprachen in den Medien sind Artikel 19 StGG und Artikel 66 Abs. 3 des Staatsvertrages von Saint Germain 1919, Artikel 7 Ziffer 1 des Österreichischen Staatsvertrages 1955 gibt explizit der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und Steiermark

sowie der kroatischen Volksgruppe in Burgenland das Recht auf Presse in ihrer eigenen DerSprache.

Im Verhältnis von nationalen Minderheiten zum übrigen Staatsvolk reicht die herkömmliche Gleichbehandlung nicht aus. Dies deshalb, weil die Angehörigen einer nationalen Minderheit bei einfacher Gleichstellung in gewissen Sparten des Lebens – wie im Medienbereich – assimiliert würden. Es ist daher ständige Judikatur des VfGH, dass der Schutz und die Sonderförderungen von Angehörigen einer Volksgruppe und deren Einrichtungen gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen es sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern kann, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen (zB VfSlg 9224/1981 uva).

Der Platz, über den Minderheitensprachen in den Medien verfügen, ist entscheidend für ihr Überleben. Die Minderheitenmedien können sich nur auf einen engen kulturellen Markt stützen, sie bedürfen daher öffentlicher Unterstützung. Der Europarat hat mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die 2001 von Österreich ratifiziert wurde, auch auf dem Sektor der medialen Versorgung von Sprachminderheiten neue völkerrechtliche Mindeststandards geschaffen. Jedenfalls dann, wenn Rundfunk eine „öffentliche Aufgabe" ist, wie in Österreich in Art. I Abs. 3 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks festgeschrieben, legt die Charta sehr genaue Verbindlichkeiten fest. Im erläuternden Bericht zur Charta heißt es dazu: „Die Staaten verpflichten sich, die Existenz mindestens einer Radiostation zu garantieren, die ausschließlich oder zur Hauptsache in der Minderheitensprache sendet. Unter den verschiedenen Massenkommunikationsmitteln ist das Radio dasjenige, das für Minderheitensprachen selbst mit geringer Verbreitung am leichtesten zugänglich ist. Aus diesem Grund kann den Staaten in diesem Punkt eine recht präzise Verpflichtung abverlangt werden."

Im Jahr 1998 wurden in Kärnten zwei Privatradiosender gegründet – das zweisprachige Radio AGORA und das slowenische Radio DVA, die bis 2001 abwechselnd auf der gleichen Frequenz 24 Stunden täglich sendeten. Die ersten beiden Jahre erhielten sie von Österreich eine jährliche Subvention in der Höhe von je 363.000,- EUR, im Jahr 2000 nur noch die Hälfte und im Jahr 2001 wurde die Subvention vollständig gestrichen. Nach Regierungswechsel im Jahre 2000 beschloss die neue Regierung, dass in Hinkunft nicht mehr das Bundeskanzleramt, sondern der ORF die Unterstützung der privaten Volksgruppenradios gewähren soll. Unter dieser Prämisse wurden die ersten Verträge zwischen dem ORF und den Volksgruppenradios in Kärnten abgeschlossen und im Juli 2001 das Pilotprojekt „Minderheitenradio in Kärnten" gestartet. In der Kooperation von ORF und privaten Rundfunkbetreibern der slowenischen Volksgruppe konnten bestehende Infrastrukturen und Ressourcen genutzt und so beträchtliche Kosten gespart werden. Das Projekt war von nur kurzer Dauer, die Geschäftsführung des ORF hat mit Jahresende 2002 das Kooperationsprojekt „Minderheiten-Radio in Kärnten" aufgrund der, wie es hieß, angespannten Budgetsituation beendet. Der politische Kontext zur Ortstafelfrage und der von Bundeskanzler Schüssel einberufenen und gescheiterten „Konsenskonferenz" ist evident. In einem Interview in der „Kärntner Woche" hat LH Haider erklärt, er wolle jenen Kräften in der slowenischen Volksgruppe, die auf eine Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses betreffend zweisprachige Ortstafeln drängen „das Handwerk legen". Wörtlich erklärte er: „Den ersten

Schritt habe ich bereits gesetzt, indem ich das ´Radio dva´ abdrehe!" Auch Bundeskanzler Schüssel hat nach dem Scheitern der Konsenskonferenz erklärt, es werde keine Bemühungen für die Fortführung des Minderheitenradios in Kärnten geben.

Mit der **Novellierung des Rundfunkgesetzes (ORF-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2001)** wurden in § 5 Abs. 1 und 2 für den österreichischen Rundfunk besondere Aufträge gegenüber den Volksgruppen festgeschrieben:

§ 5 (1) Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Das Ausmaß der Programmanteile ist im jeweiligen Jahresendeschema nach Anhörung des Publikumsrates festzulegen.

(2) Der österreichische Rundfunk kann seinem Auftrag nach Abs. 1 auch teilweise dadurch nachkommen, dass er Sendungen nach Abs. 1 nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen (Abs.1) unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach Abs. 1 anzurechnen. Ebenso kann der österreichische Rundfunk an der Gestaltung und Herstellung von Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf die Interessen der Volksgruppen bedachtnehmendes eigenständiges Programmangebot verbreiten, mitwirken.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen zur ORF-Novelle (Regierungsvorlage, 634 dBlg, XXI. GP) zu § 5 hat der ORF im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Programmangebote sowohl spezifische Sendungen in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu gestalten und zu verbreiten, als auch grundsätzlich in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen dieser Volksgruppen verstärkt Bedacht zu nehmen. Diesem Auftrag kann der ORF auch teilweise dadurch nachkommen, dass er eine vertragliche Vereinbarung mit einem auf die Versorgung von Volksgruppen ausgerichteten privaten Veranstalter eingeht, indem geregelt wird, dass der ORF Sendungen über die diesen privaten Veranstalter zugewiesenen Übertragungskapazitäten ausstrahlen kann. Der Anteil der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist im ORF auf den Anteil in seinen eigenen gemäß § 3 gestalteten Programmen anzurechnen, wobei aber weiterhin dafür zu sorgen ist, dass die Programme nach § 3 angemessene Anteile enthalten. Ferner kann der ORF mit anderen Rundfunkveranstaltern, die spezielle volksgruppenbezogene Sendungen gestalten, zusammenarbeiten.

§ 5 definiert die besonderen Aufträge, die der ORF im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrages zu erfüllen hat. Es handelt sich hiebei um eine Sonderbestimmung zu dem in den §§ 3 und 4 definiertem öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag. Demnach ist der ORF als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt verpflichtet, im Sinne seines Versorgungsauftrages angemessene Programmanteile auch in den Volksgruppensprachen (für die ein Volksgruppenbeirat besteht) auszustrahlen. Dieser Verpflichtung kann er teilweise auch dadurch nachkommen, indem er mit privaten Rundfunkveranstaltern – in Kärnten Radio Agora und Radio dva – vertragliche Vereinbarungen trifft. Diese gesetzliche Verpflichtung gegenüber den in Österreich anerkannten Volksgruppen (für die ein Volksgruppenbeirat

besteht) geht über den bisherigen Versorgungsauftrag, wie er aus dem alten Rundfunkgesetz abgeleitet wurde, hinaus. Dies geht insbesondere auch aus den erläuternden Bemerkungen hervor, wo der Gesetzgeber davon spricht, dass der ORF in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen der Volksgruppen **verstärkt** Bedacht zu nehmen hat. Der ORF wird also im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Auftrages vom Gesetzgeber verpflichtet, für die Volksgruppen mehr als bisher zu leisten. Dabei kann er die darüber hinaus gehende Verpflichtung („teilweise") auch dadurch erfüllen, dass er wie derzeit mit Radio Agora und Radio dva auch praktiziert, vertragliche Vereinbarungen trifft die ihm die Nutzung der Übertragungskapazitäten dieser Privatradios zur Ausstrahlung von Sendungen in slowenischer Sprache ermöglicht.

Der ORF hat als - auch mit Gebühren finanziertes Unternehmen - einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen, der ihn in seinen Programminhalten von privaten Radioanstalten unverwechselbar macht (§ 4 Abs. 3 ORF-Gesetz). (siehe dazu die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich rechtlichen Rundfunk). Der ORF hat ein differenziertes Gesamtprogramm **für alle** anzubieten. Die Berücksichtigung der Volksgruppen mit einer Sendestunde oder weniger pro Tag in deren Sprache reicht wohl keineswegs aus um den berechtigten Bedürfnissen der Volksgruppen gerecht zu werden. Daher wurde in Kärnten und in Burgenland einem Volksgruppenradio eine Privatradiolizenz erteilt, die auch einen gewissen Versorgungsauftrag (Auflage) gegenüber den Volksgruppen zu erfüllen haben.

Aus dem ORF-Gesetz ergibt sich keine Verpflichtung zu einer vertraglichen Zusammenarbeit mit den privaten Volksgruppenradios. In diesem Fall hat allerdings der ORF seine Verpflichtung gegenüber den Volksgruppen dadurch zu erfüllen, dass er selbst über die bereits täglich ausgestrahlten Sendungen von einer Stunde weitere Sendungen in den Sprachen der Volksgruppen auf seinen Programmen anbietet. („kann seinem Auftrag auch teilweise dadurch nachkommen").

Die Tatsache, dass der ORF bereits vor Novellierung des Gesetzes Kooperationsverträge mit den privaten Volksgruppenradios abgeschlossen hat, und dies dann in der Folge auch gesetzlich verankert wurde, lässt wohl darauf schließen, dass der Gesetzgeber in erster Linie daran gedacht hat, dass der ORF zur Ausstrahlung zusätzlicher Programme in der Sprache der Volksgruppe die den Privatradios zugeordneten Übertragungskapazitäten nutzt.

Für Kärnten hat der ORF Ende 2003 einen neuen Kooperationsvertrag mit den privaten Rundfunkbetreibern Radio DVA und Radio AGORA abgeschlossen. Mit 21.03.2004 begann die auf Grundlage des § 5 Abs 2 ORF-G geführte vertragliche Zusammenarbeit mit den auf die Versorgung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten ausgerichteten privaten Hörfunkveranstaltern Radio DVA und Radio AGORA und sendet der ORF seither täglich 8 Stunden slowenisches Hörfunkprogramm auf den diesen zugeordneten Übertragungskapazitäten. Die übrige Sendezeit gestalten Radio DVA und Radio AGORA. Der ORF leistet an Radio DVA und Radio AGORA einen Finanzierungsbeitrag, staatliche Zuschüsse gibt es keine. Zusätzlich sendet der ORF in seinem eigenen Programm (Radio Kärnten) jeden Mittwoch von 21.03 bis 22.00 Uhr ein slowenisches Magazin und jeden Sonntag von 06.00 bis 07:00 Uhr eine zweisprachige Morgensendung. Für die slowenische Volksgruppe in Kärnten erfüllt der ORF mit dieser Regelung den gesetzlichen Programmauftrag für den Bereich der Radioprogramme voll und ganz.

Nicht so für die anderen österreichischen Volksgruppen und im Bereich des Fernsehens.

Das ORF-Programmangebot in den Volksgruppensprachen im Überblick

Burgenland - Kroatisch:
Radio: Mo-Fr täglich ca. 2 Minuten Nachrichten nach dem Mittagsjournal, von Mo-So täglich 18.15 Uhr bis 18.55 Uhr 40 Minuten Magazin.
TV: Jeden Sonntag 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr Magazin "Dobar dan Hrvati", regional, bundesweite Wiederholung am Montag um ca. 03.00 Uhr;

Burgenland - Ungarisch:
Radio: Mo bis So täglich von 18.55 bis 19.00 zumeist Nachrichten, So ab 19.30 Uhr ca. 20-minütiges Radiomagazin, regional.
TV: Bis 6 x jährlich 25-minütiges Magazin "Adj' Isten magyarok", zumeist Feiertags ab 13.05 Uhr, regional. Keine bundesweite Wiederholung.

Burgenland - Ungarisch/Kroatisch/Roman:
Radio: Mo wöchentlich 20.05 bis 21.00 Magazin, regional
TV: 4 x jährlich So ab ca. 14.20 bis ca 14.55 Magazin "Servus/Szia/Zdravo/Deltuha", regional.

Kärnten - Slowenisch:
Radio: Mi von 21.05 bis 22.00 Magazin, regional;
So von 06.00 bis 07.00 zweisprachige Morgensendung;
Acht Stunden täglich, von 06.00 bis 10.00, von 12.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 18.00 auf Privatradio Dva/Agora, Finanzierungsbeitrag für das Programm von DVA/AGORA
TV: Jeden Sonntag 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr Magazin "Dober dan Koroska", regional, bundesweite Wiederholung am Montag um ca. 03.00 Uhr.

Tschechisch:
Radio: wöchentlich 30 Minuten Magazin nach 20.00 Uhr auf Mittelwelle 1476.
TV: kein Programmangebot.

Slowakisch:
Radio: wöchentlich 30 Minuten Magazin nach 20.00 Uhr auf Mittelwelle 1476.
TV: kein Programmangebot.

Steiermark – Slowenisch:
Kein Programmangebot.

Insgesamt stellen die Programmangebote des ORF in den Volksgruppensprachen, ausgenommen das slowenische Radioprogramm in Kärnten, keinen angemessenen Anteile im Rahmen des Gesamtprogrammangebots des ORF dar, insbesondere wird damit den Verpflichtungen aus den Konventionen des Europarates (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und Charta der Regional- und Minderheitensprachen) nicht

ausreichend Rechnung getragen. § 5 Abs 1 ORF-G ist ein Teil der Erfüllung des Verfassungsauftrags, Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der autochthonen Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern (Art 8 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz). Aus § 5 Abs 2 ORF-G ist ersichtlich, dass der ORF die Erfüllung seines Auftrags nur durch Verträge *"mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen (Abs 1)"*, nicht aber durch Verträge mit Rundfunkveranstaltern, die Übertragungskapazitäten in anderen Gebieten haben, erfüllen kann. Daher ist der Zweck des § 5 Abs 1 ORF-G die Versorgung der autochthonen Volksgruppen mit österreichischen Rundfunkprogrammen in ihrer Sprache und in ihren Siedlungsgebieten.

Wie viel Sendezeit für welche Volksgruppe in welchem Programm angemessen ist, lässt sich aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs "angemessene Anteile" naturgemäß nicht ganz einfach beantworten. Allerdings ist den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen, dass eine Bevorzugung bzw 'großzügige' Auslegung *zugunsten* der Volksgruppen geboten ist. Schon aus der Entstehungsgeschichte des § 5 ORF-G ergibt sich aber, dass eine Verbesserung der Versorgung der Volksgruppen mit volksgruppensprachlichen Sendungen bewirkt werden soll. Mit der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Änderung des ORF-Gesetzes wurden in § 5 ORF-G erstmals "*besondere Aufträge*' im Sinne der Volksgruppen im Hinblick auf den Anteil von Sendungen in den Volksgruppensprachen am Gesamtprogramm vorgesehen. *Ausdrücklich* wurden in § 5 Abs 2 ORF-G insbesondere Kooperationsmöglichkeiten des ORF mit privaten Hörfunkveranstaltern betreffend Sendungen für Volksgruppen gesetzlich verankert. In den erläuternden Bemerkungen (RV, 634 BlgNR XXI. GP) wird dazu ausgeführt, dass der ORF in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen der Volksgruppen verstärkt Bedacht zu nehmen hat. Auch im Bericht des Verfassungsausschusses (719 BlgNR XXI. GP) werden "die verstärkten Anforderungen, die autochthonen Volksgruppen zu berücksichtigen" explizit hervorgehoben und festgehalten, dass "hier der ORF auch in Zusammenarbeit mit privaten Hörfunkveranstaltern (Volksgruppenradios) spezielle öffentlich-rechtliche Programmangebote anbieten" soll.

Dieser besondere Auftrag bedeutet einen sehr wesentlichen Beitrag zu Gunsten der Versorgung der Volksgruppen (parlamentarische Anfragebeantwortung 4192/AB XXI.GP), weil diese gesetzliche Verpflichtung gegenüber den in Österreich anerkannten Volksgruppen über den bisherigen Versorgungsauftrag, wie er aus dem alten Rundfunkgesetz abgeleitet wurde, eindeutig *hinausgeht*. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine gegenüber dem Zeitraum vor Inkrafttreten des besonderen Versorgungsauftrags gemäß § 5 ORF-G gleich gebliebene Versorgung angemessen ist. Nur eine deutliche Verbesserung der Versorgung – wie in Kärnten mit dem Start des Kooperationsprojekts „ORF – Radio dva – Agora" am 21. März 2004 geschehen - würde dem Ziel des Gesetzgebers und dem Zweck des besonderen Auftrages entsprechen.

Angemessen ist außerdem die Berücksichtigung der Volksgruppen nur dann, wenn die Sendungen auf terrestrischem Weg empfangen werden können.

Die Ausstrahlung von Radiosendungen in tschechischer und slowakischer Sprache auf Mittelwelle 1476 genügt nicht den Bestimmungen des § 5 ORF-Gesetz, wonach der ORF seine Verpflichtung „im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme" oder in Form von Kooperationen mit (auf die Versorgung von Volksgruppen ausgerichteten) privaten

Veranstaltern zu erfüllen hat. Die Ausstrahlung des Senders "Radio 1476" erfolgt de facto unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Bekanntheit des Senders ist außerordentlich gering. "Radio 1476" sendet nur Montag bis Freitag von 18:00 bis 00:08 Uhr, samstags und sonntags von 18:00 bis 00:05 Uhr (Quelle: http://1476.orf.at). Viele handelsübliche Radio-Empfangseinrichtungen können Signale auf Mittelwelle nicht wiedergeben. Manche Radios, die zumindest das Mittelwellenband empfangen können, haben eine digitale Sendereinstellung, die eine stufenlose Einstellung der zu empfangenden Frequenz nicht erlaubt. Wenn die Frequenzen aber nur in Sprüngen von 10 kHz eingestellt werden können, nimmt die Empfangsqualität ab, weil eine genaue Einstellung auf 1476 kHz nicht möglich ist. Die Empfangsqualität ist auf Mittelwelle schlechter als auf Ultrakurzwelle und entspricht nicht mehr den heute gewohnten Standards. "Radio 1476" wird in Mono ausgestrahlt. All diese Merkmale machen "Radio 1476" - so wertvoll der Sender auch für den Transport mancher engagierter Inhalte sein mag - zu einem Medium 'zweiter Klasse'. Die Ausstrahlung der volksgruppensprachlichen Sendungen ausschließlich in "Radio 1476" kann daher von vorneherein nicht angemessen iSd § 5 Abs 1 ORF-G sein. Der ORF ist vielmehr verpflichtet Rundfunksendungen für die Volksgruppen in jenen Programmen zu verbreiten, mit denen er "alle zum Betrieb eines Rundfunkempfanggerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig" versorgt.

Zugespitzt formuliert: Der besondere Auftrag gemäß § 5 Abs 1 ORF-Gesetz kann sicher nicht durch 'Abschieben' der Sendungen auf einen Sender, der bestimmt niemanden stört, weil ihn niemand hört, erfüllt werden.

Weiterhin absolut nicht ausreichend ist das Fernsehprogrammangebot in den Volksgruppensprachen. Das Fernsehen ist seit Jahrzehnten unbestritten das bedeutendste Medium. Der Rezipient widmet dem Fernsehprogramm idR mehr Aufmerksamkeit als dem Hörfunkprogramm. Der ORF wendet für die Fernsehkanäle wesentlich mehr Geld - auch aus dem von den Rundfunkteilnehmern entrichteten Programmentgelt - auf, als für die Hörfunkkanäle. Ungefähr 97 % der österreichischen Haushalte haben ein Fernsehempfangsgerät. Die Gebühren Info Service GmbH meldet, dass per Ende 2004 3.180.694 Fernsehteilnehmer Entgelt gezahlt haben (http://members.orf.at).

Der ORF kann daher bei der 'Ermessensentscheidung', was eine angemessene Versorgung mit volksgruppensprachlichen Rundfunksendungen ist, das Fernsehen nicht gänzlich außer Acht lassen. Das vollständige Unterlassen der Verbreitung von Fernsehsendungen für die Volksgruppen der Slowaken und Tschechen ist daher jedenfalls nicht angemessen iSd § 5 Abs 1 ORF-G. Das Ausmaß der Fernsehsendungen in Kroatisch, Romanes, Slowenisch und Ungarisch ist nicht angemessen iSd § 5 Abs 1 ORF-G. Das Ausmaß der Fernsehsendungen in Slowenisch für in der Steiermark beheimatete Slowenen ist wegen des unzumutbaren Sendetermins um 3 Uhr morgens nicht angemessen iSd § 5 Abs 1 ORF-G.

Für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage kann das Abstellen auf die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe nicht das alleinige und maßgebliche Kriterium sein. Auch und vor allem verfassungsrechtliche Aspekte des Minderheitenschutzes und – wegen des kausalen Zusammenhangs - die Akzeptanz der Volksgruppenprogramme bei den Rezipienten sind dabei heranzuziehen. Zur Veranschaulichung soll eine vom ORF selbst durchgeführte und veröffentlichte Hörer- und Seherbefragung dienen: Nach Angaben des ORF (Quelle: http://www.orf.volksgruppen.at/kaernten vom 13.11.2001) waren am vorangegangenen

Sonntag die ORF-Volksgruppensendungen Heimat, fremde Heimat, Dober dan Koroška (Kärnten) und Dobar dan Hrvati (Burgenland) "neuerlich die meist gesehenen Sendungen in der Sendezeit zwischen 13.30 und 14.00 Uhr. Heimat, fremde Heimat wies bundesweit einen nationalen Marktanteil von 22 Prozent auf. Die Sendungen in Kärnten und Burgenland erreichten sogar 40 Prozent der Fernsehnutzer. Die Zuseher zeichneten das mit der überdurchschnittlichen Bewertungsnote 4,3 (Höchstnote 5) aus."

Die Judikatur des VfGH, die aus den verfassungsgesetzlichen Minderheitenschutzbestimmungen insgesamt eine „Wertentscheidung zu Gunsten des Minderheitenschutzes" ableitet und die schließlich sogar im gewissen zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung des ORF-Gesetzes mit seinem nunmehrigen § 5 beschlossene Staatszielbestimmung zwingen zu einer Interpretationsmaxime, wonach Minderheitenschutzbestimmungen nicht restriktiv, sondern eben zu Gunsten der Volksgruppen ausgelegt werden müssen. Da die Republik Österreich als solche keinen „Staatsrundfunk" betreibt, können die sich auf den Rundfunk beziehenden Minderheitenschutzbestimmungen nur so verstanden werden, dass sie auch für denjenigen Geltung haben, welchem der Staat die Aufgaben des Rundfunks übertragen hat. Dies trifft auf den ORF zu, was augenscheinlich dadurch zum Ausdruck kommt, dass der ORF einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen hat und dafür berechtigt ist Rundfunkgebühren zu verlangen. Artikel 1 Abs. 3 des B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks lautet: „*Rundfunk .... ist eine öffentliche Aufgabe.*" In diesem Sinne hat der Rundfunk auch jene Bestimmungen zu beachten, welche den Staat zur Achtung diverser Volksgruppenrechte verpflichten.

In diesem Sinne kann auch § 5 des ORF-Gesetzes nicht als reine Zielbestimmung verstanden werden, sondern als Teil der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF durch den Gesetzgeber. Gerade mit dieser Bestimmung unternimmt es der Gesetzgeber die vorher erwähnten verfassungs- und völkerrechtlichen Volksgruppenschutzbestimmungen für den Bereich des ORF durchzuführen. Jene Pflichten, welche die Republik hinsichtlich einer Rundfunkversorgung der Volksgruppen treffen, wurden somit an den ORF „weitergereicht", wobei aber, wie gesagt, der ORF hiefür in Form von Rundfunkgebühren auch ein Entgelt erhält und die Rundfunkgebühren unter Berufung auf die neuen Aufgaben – explizit angeführt wurden zusätzliche Programme für Volksgruppen – angehoben wurden.

In Österreich ist Rundfunk eine „öffentliche Aufgabe" (Art. I Abs. 3 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat das Privileg, Programmentgelt einheben zu dürfen. Dieses Privileg, als einziger Programmanbieter Programmentgelt einheben zu dürfen, wird mit den Kosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gerechtfertigt. Dazu ist es aber notwendig, dass dieser öffentlich-rechtliche Auftrag klar definier und auch vollzogen wird. Dies ergibt sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbot. In Rz 49 der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten trug die europäische Kommission den Mitgliedstaaten eine „klare und genaue Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags" auf.

Der öffentlich-rechtliche Auftrag (§§ 3 bis 5 ORF-G) bestimmt die Ziele der Programmgestaltung des ORF und rechtfertigt erst die Erfüllung dieses Auftrags die Einhebung von Programmentgelt. Der ORF darf zudem Programmentgelt nur in dem Ausmaß

einheben, als es „unter Zugrundelegung einer sparsamen Verwaltung" erforderlich ist, damit die „gesetzmäßigen Aufgaben des Rundfunks kostendeckend erfüllt werden können" (§ 31 Abs. 1 ORF-G). Im Zusammenhang mit der Feststellung der zulässigen Höhe des Programmentgelts ist daher das Ausmaß an Sendungen, die in Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verbreitet werden müssen, von entscheidender Bedeutung. Solange der ORF den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß erfüllt, ist auch die Rechtfertigung zur Einhebung von Programmentgelt zu hinterfragen.

Emfehlung des beratenden Ausschusses: „In letzter Zeit gab es bei den Gerichten positive Entwicklungen auf nationaler Ebene mit der Einführung der 10%-Grenze für den Gebrauch von Minderheitensprachen. Es ist daher notwendig, den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit Verwaltungsbehörden in Kärnten und im Burgenland, vor allem in Bezug auf die ungarische Sprache verstärkt zu fördern. Was die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen in den betreffenden Kärntner Gemeinden angeht, gibt es nach wie vor schwerwiegende Probleme. Dieser Zustand könnte sich negativ auf das harmonische Zusammenleben von Angehörigen der slowenischen Minderheit und Personen, die der Mehrheit angehören, auswirken, sofern nicht alle zuständigen Behörden sich dazu verpflichten, in Konsultation mit der slowenischen Minderheit rasch praktische Lösungen zu finden."

Amtssprache

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen (siehe Kapitel Rechtsprechung) Teile der Amtssprachenverordnungen als verfassungswidrig aufgehoben und Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 für unmittelbar anwendbar erklärt. Eine (im Sinne der Rechtssicherheit notwendige) Novellierung der Verordnungen betreffend die Zulassung der slowenischen wie auch der kroatischen und ungarischen Sprache vor Ämtern und Behörden ist bisher nicht erfolgt.

In Kärnten blieb die Amtssprachenregelung auch nach dem betreffenden Erkenntnis des VfGH vom 4.10.2000, V 91/99, unverändert. Mit der Streichung des Wortes „Sittersdorf" in § 2 Abs. 2 Punkt 3 der Amtssprachenverordnung für Kärnten hat der VfGH im zitierten Erkenntnis das Recht auf den Gebrauch der slowenischen Sprache bei Ämtern auf den ganzen Bezirk Völkermarkt / Velikovec ausgedehnt. Der Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages gilt im Bezirk Völkermarkt wieder unmittelbar. Der VfGH hat festgestellt, dass der Artikel 7 Ags. 3 des Staatsvertrages unmittelbar anwendbar sei und als Folge der Aufhebung von Teilen der Amtssprachenverordnung die Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas in unmittelbarer Anwendung des Artikel 7 des Staatvertrages die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen habe. Der Bundesregierung wurde eine halbjährige Frist für eine allfällige Reparatur der Amtssprachenverordnung gegeben. Doch ist dies nicht geschehen, was die Rechtsstaatlichkeit Österreich in Frage stellt.

Das Erkenntnis hätte ein Tätigwerden der Bundesregierung als Verordnungsgeber notwendig gemacht. Es war nämlich klar, dass das Erkenntnis nicht nur für die Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas von Bedeutung ist, sondern auch für zahlreiche weitere, vergleichbare

Gemeinden. Allein im Bezirk Völkermarkt / Velikovec hatten nach der damals relevanten letzten Volkszählung 1991 auch die Gemeinden St. Kanzian / Škocjan, Gallizien / Galicija und Diex / Djekše einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von über 10 %, auch in diesen Gemeinden wäre daher slowenisch als Amtssprache zuzulassen gewesen. Im Bezirk Völkermarkt / Velikovec können die Gemeinden aber immerhin mit der unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikel 7 agieren und daher auch ohne Reparatur der Verordnung slowenisch als Amtssprache zulassen – was sie nach meinem Wissensstand mit Ausnahme der Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas derzeit aber nicht tun. Gerade betreffend die Gemeinde St. Kanzian / Škocjan sind derzeit (Sommer 2004) wieder Verfahren anhängig.

In den politischen Bezirken Klagenfurt-Land / Celovec-dežela, Villach-Land / Beljak-dežela und Hermagor / Šmohor steht einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikel 7 aber nach wie vor die Amtssprachenverordnung entgegen, da der Verfassungsgerichtshof nur die den politischen Bezirk Völkermarkt/ Velikovec betreffenden Teile aufgehoben hat. Es ist klar, dass bei entsprechenden Beschwerden auch in den übrigen Bezirken Kärntens, in denen es Gemeinden mit einem slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von rund 10 % gibt, die Bestimmungen der Amtssprachenverordnung für diese Bezirke ebenfalls aufgehoben werden.

Dabei hat es der Verfassungsgerichtshof offen gelassen, auf welchen Zeitpunkt er mit dem Erfordernis eines entsprechenden slowenischsprachigen Bevölkerungsanteils abstellt – er sprach nur von einem längeren Zeitraum. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass z.B. auch in der Gemeinde Köttmannsdorf/Kotmara vas Slowenisch als Amtssprache zuzulassen wäre, obwohl die Gemeinde im Jahr 1991 *„nur"* einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von rund 8 % aufgewiesen hat, da der entsprechende Prozentsatz 20 Jahre zuvor noch über 20 % gelegen war. Ähnliches gilt für etliche weitere Gemeinden, wobei die Problematik der so genannten *„Altgemeinden"* – in den 70-er Jahren wurden kleinere Gemeinden zu Großgemeinden zusammengelegt – noch ebenso wenig berücksichtigt ist, wie die Problematik der so genannten *„Windischen".*

Trotz dieser Unklarheiten, welche eine klare Regelung geradezu herausfordern, hat es die Bundesregierung bis heute nicht notwendig gefunden, eine Reparatur der Verordnung vorzunehmen. Man lässt es lieber darauf ankommen, dass im Falle von neuen Beschwerden der Verfassungsgerichtshof entscheiden wird. Es ist dies nicht gerade ein positiver Aspekt des Umganges mit Minderheitenrechten, wenn man es wieder einmal den Volksgruppenangehörigen selbst überlässt, auf dem Rechtsweg *„auszutesten",* welche Rechte ihnen nun zuerkannt werden sollen und welche nicht.

Die Amtssprachenregelung für Gemeinden in den politischen Bezirken Klagenfurt-Land / Celovec-dežela und Villach-Land / Beljak-dežela ist weiterhin verfassungswidrig, da in etlichen Gemeinden, die die Kriterien für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache erfüllen, diese nach der bestehenden Regelung dennoch nicht zugelassen ist und sich etliche Gemeinden standhaft weigern das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes anzuwenden. Exemplarisch sei die Gemeinde St. Kanzian / Škocjan genannt, in welcher etwa dem Begehren nach Übermittlung von Abgabenbescheiden in slowenischer Sprache nicht entsprochen wird und statt dessen Inkassobüros beauftragt und den Antragstellern mit der Einleitung von Exekutionsschritten gedroht wird.

Die bestehende Gerichtssprachenregelung, wonach die slowenische Sprache nur vor den Bezirksgerichten Ferlach / Borovlje, Eisenkappel / Železna Kapla und Bleiburg / Pliberk

zugelassen ist, ist verfassungswidrig. Die slowenische Sprache wäre auch vor den Bezirksgerichten Völkermarkt / Velikovec und Villach / Beljak – zumindest für die Sprengel der ehemaligen Bezirksgerichte Eberndorf / Dobrla vas und Rosegg / Rožek, wahrscheinlich auch für die ehemaligen Sprengel der Bezirksgerichte Völkermarkt / Velikovec und Arnoldstein / Podklošter – als Gerichtssprache zuzulassen. Hinsichtlich des Bezirksgerichtes Klagenfurt / Celovec hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Nichtzulassung des Slowenischen dem Österreichischen Staatsvertrag nicht zuwiderläuft, weil hier seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages keine Änderungen der Grenzen des Gerichtssprengels stattgefunden haben. Dadurch wird aber zahlreichen Kärntner Slowenen, etwa in den auch amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden Ludmannsdorf / Bilčovs und Ebental / Žrelec die Möglichkeit genommen, die slowenische Sprache vor Gericht zu verwenden.

Als besonderes Problem im Bereich der Gerichtsbarkeit ist anzuführen, dass die von den Gerichten verwendete Computer-Software nicht in der Lage ist die slowenischen Buchstaben š, č und ž wiederzugeben. Dies gilt auch für den Bereich der Verwaltung. Dadurch werden slowenische Personen- und Familiennamen unrichtig wiedergegeben, im Bereich des Grundbuches droht das völlige Verschwinden der alt hergebrachten slowenischen Bezeichnungen.

Bei der Ausstellung von amtlichen Ausweisen und Urkunden weigern sich die Behörden zweisprachige Bezeichnungen des Wohn- oder Geburtsortes aufzunehmen.

Zweisprachige topographische Bezeichnungen in Kärnten

„Verfassungsgerichtshof hebt "Ortstafelregelung" im Volksgruppengesetz als verfassungswidrig auf

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmung des Volksgruppengesetzes, der zu Folge topographische Bezeichnungen nur in Ortschaften mit mehr als 25% Volksgruppenangehörigen zweisprachig anzubringen sind, wegen Verstoßes gegen die Verfassungsbestimmung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien aufgehoben.

Nach dieser Verfassungsbestimmung sind in den Verwaltungsbezirken Kärntens mit gemischter Bevölkerung topographische Aufschriften in Slowenisch und in Deutsch zu verfassen. Es sei ausgeschlossen - so der Verfassungsgerichtshof in seinem nunmehr vorliegenden Erkenntnis -, diese Staatsvertragsbestimmung im Sinne des Erfordernisses eines Minderheitenprozentsatzes von 25% zu deuten. Der Verfassungsgerichtshof beruft sich dabei vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Staatsvertrages, aus der sich ergebe, dass kein allzu hoher Minderheitenprozentsatz zu fordern wäre. Ausgehend davon, dass sich in der internationalen Praxis für die Einräumung von Volksgruppenrechten ein relevanter Prozentsatz von 5 bis 25%, äußerstenfalls aber von 30%, herausgebildet habe, komme für die Auslegung des Staatsvertrages ein Minderheitenprozentsatz im obersten Bereich dieser Bandbreite nicht in Betracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis weiters auch die auf das als verfassungswidrig erkannte Volksgruppengesetz gestützte Topographieverordnung, insoweit sie für die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See keine zweisprachigen topographischen

Aufschriften vorsieht, als rechtswidrig aufgehoben. Dabei geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass eine Ortschaft, die wie die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See in der gleichnamigen Gemeinde auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist, als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" gemäß Art. 7 des Staatsvertrages zu qualifizieren sei.

Aus denselben Gründen hat der Verfassungsgerichtshof schließlich auch die erwähnte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt aufgehoben. Dies allerdings nur insoweit, als sie die allein deutschsprachige Ortsbezeichnung anordnet, nicht aber auch hinsichtlich der Festlegung des Ortsgebietes im Sinne der Straßenverkehrsordnung als solcher.

Der Verfassungsgerichtshof hat für das Inkrafttreten seines aufhebenden Erkenntnisses eine Frist von einem Jahr bestimmt, um die Erlassung von verfassungskonformen (Ersatz-)Regelungen im Volksgruppengesetz und in der Topographieverordnung zu ermöglichen. Bis dahin sind die aufgehobenen Regelungen verfassungsrechtlich unangreifbar. Das hat die Wirkung, dass bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche "Ortstafeln" und daher auch die sich daraus ergebenden Geschwindigkeitsbeschränkungen aufrecht bleiben.

Der Volltext der Erkenntnisse zu den Geschäftszahlen G 213/01 und B 2075/99 ist auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes bei den Ausgewählten Entscheidungen abrufbar."

So lautete der offizielle Wortlaut in der Presseaussendung des Verfassungsgerichthofes zum so genannten Ortstafelerkenntnis vom 13. Dezember 2001. Der erwarteten höchstrichterlichen Entscheidung folgte in Teilen der Kärntner Landespolitik ein Sturm der Entrüstung, in dem es auch an untergriffigsten Attacken auf den VfGH nicht mangelte. So sprach der Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider noch am selben Tag von einer „vorverlegten Faschingsentscheidung". Gleichzeitig ließ er auch verlautbaren, es gebe von ihm keine Bereitschaft, zusätzliche Ortstafeln aufzustellen (dies wiederholte er später des Öfteren auch im Kärntner Landtagswahlkampf 2004, als er für sich mit dem „Versprechen" warb, in Kärnten werde es keine zusätzlichen Ortstafeln geben, solange er Landeshauptmann sei), man werde die Verordnung aus dem Jahre 1977 zum Volksgruppengesetz 1976 erfüllen, damit sei Schluss. Der Verfassungsgerichtshof habe mit seiner Entscheidung neuerlich bewiesen, dass er ein politischer Gerichtshof sei, meinte Haider, der auch mit einer Minderheitenfeststellung und einer Volksbefragung über die Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortstafeln (und sogar mit der Entfernung der bestehenden Ortstafeln) drohte.

Obwohl von namhaften Verfassungsrechtlern anders dargestellt, stritt Haider jeglichen Handlungsbedarf zur Umsetzung des VfGH-Urteiles ab, wobei ihm seine Partei treu sekundierte. Klare Ablehnung gegen das höchstrichterliche Erkenntnis und gegen die Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortstafel zeigten auch der Kärntner Heimatdienst (KHD) und der Kärntner Abwehrkämpferbund (KAB).

Gleichzeitig forderte der Kärntner Landeshauptmann Haider den damaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Ludwig Adamovich zum Rücktritt auf und fragte sich anlässlich einer Veranstaltung der FPÖ, „ob jemand mit einem solchen Namen überhaupt eine gültige Aufenthaltserlaubnis hat".

Die Liste der Angriffe auf den Verfassungsgerichtshof und das ergangene Erkenntnis über die zweisprachige Topographie ließe sich noch lange fortsetzen. Tatsache ist, dass die Verantwortlichen für die verbalen Attacken (zumeist aus der FPÖ) trotz breiter Ablehnung gegenüber dem rüden Ton unbehelligt blieben. Während das Ortstafelerkenntnis im Burgenland in allen politischen Parteien nur positive Reaktionen hervorrief, wurde es in Kärnten zu einem bis heute andauernden Streitgegenstand. Dies hat eine Vorgeschichte, die im Ortstafelsturm des Jahres 1972 gipfelte.

Der Artikel 7 des Staatsvertrages wurde nämlich nach seinem Inkrafttreten insbesondere bezüglich seiner Bestimmungen über die zweisprachigen topographischen Aufschriften lange Zeit nicht verwirklicht. Im Jahre 1971 entschloss sich die österreichische Bundesregierung unter Kanzler Bruno Kreisky, die Topographiebestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrages umzusetzen. Der Kärntner Landeshauptmann Hans Sima kündigte darauf im November 1971 im Kärntner Landtag an, dass entsprechende Maßnahmen folgen würden, und zwar ohne Minderheitenfeststellung. Die Aufstellung der zweisprachigen Ortstafeln sollte auf Basis der Volkszählung 1961 und nach einer 20 % Klausel erfolgen. Dies würde 205 Ortschaften in 36 Gemeinden bedeuten, was dann im Jahre 1972 im so genannten „Ortstafelgesetz" auch so vorgesehen war.

Im Frühjahr 1972 spitze sich die Stimmung in Kärnten zu, hetzerische Flugblätter gegen zweisprachige Ortstafeln wurden verbreitet verbreitet. In der Nacht vom 20. auf den 21. September 1972 wurden die ersten zweisprachigen Ortstafeln aufgestellt, nur 24 Stunden später setzten die ersten Schmier- und Demontageaktionen ein. In den folgenden Tagen wurden weitere zweisprachige Ortstafeln aufgestellt, die in einem pogromartigen „Ortstafelsturm" niedergerissen und entfernt wurden. Die Exekutivbeamten ließen die „Ortstafelstürmer" großteils gewähren, von den angezeigten Personen wurde niemand verurteilt, obwohl Staatseigentum zerstört wurde und der Gesetzesbruch offenkundig war.

Im Gefolge dieser Aktionen wurde Bundeskanzler Kreisky am 25. September 1972 vor der Arbeiterkammer in Klagenfurt/Celovec sogar als „Judensau" und „Saujud, ich schneid dir die Gurgel durch" beschimpft, Landeshauptmann Sima wurde bei einer anderen Veranstaltung mit Eiern und Paradeisern beworfen.

Als Folge dieses „Ortstafelsturmes", der in der neueren österreichischen Geschichte seinesgleichen sucht, wurde von der Bundesregierung eine „Studienkommission für Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten" eingesetzt, die das Volksgruppengesetz von 1976 erarbeitete. Dieses sah für die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln eine 25 % Klausel vor, jene Bestimmung also, die im Jahre 2001 vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Von den 205 Ortschaften, die im Jahre 1972 eine zweisprachige Ortstafel erhalten sollten, blieben nach dem VGG 1976 und der entsprechenden Verordnung 1977 nur noch 91 Ortschaften übrig. Das VGG sah zudem auch eine geheime Erhebung der Muttersprache vor, die aber im November 1976 von der slowenischen Volksgruppe boykottiert wurde und deren Ergebnisse deswegen unbrauchbar waren.

<u>Das Ortstafelerkenntnis vom 13. Dezember 2001</u>

Am 6. September 1994 fuhr der slowenische Rechtsanwalt Rudi Vouk von seinem Büro in Klagenfurt/Celovec nach Eberndorf/Dobrla vas, wo er schon seit seiner Kindheit wohnt. In der Nachbargemeinde St. Kanzian/Škocijan wurde er in der Namensgebenden Ortschaft angehalten, weil er mit 65 km/h statt der erlaubten 50 km/h unterwegs war. Es handelte sich um ein gerades Straßenstück, wo tagtäglich hunderte von Fahrzeugen mit 65 km/h unterwegs sind. Es war reiner Zufall, dass er angehalten wurde, er wollte aber die an Ort und Stelle verlangte Geldstrafe nicht bezahlen. Mehr als 7 Jahre danach, am 13. Dezember 2001, erging aus diesem Anlassfall eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, welche Kärnten und ganz Österreich auf das heftigste bewegte und die ungelöste Kärntner Ortstafelfrage nachhaltig wieder in Erinnerung rief.

Im Folgenden ein Text von Rudi Vouk zu diesem Fall, der in Sammelband „Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance" im Verlag Braumüller erschien.

Ich hatte im Jahre 1990 mein Studium der Rechtswissenschaften in Wien abgeschlossen und kehrte danach nach Kärnten zurück. Hier übernahm ich im Jahr 1991 ehrenamtlich die Funktion des Sekretärs der Einheitsliste/Enotna lista. In dieser Funktion war ich oft Mitglied von Delegationen verschiedener Volksgruppenorganisationen bei Vorsprachen bei den Parlamentsparteien.

Ein wichtiges Thema bei diesen Vorsprachen war für uns die Forderung nach der Einräumung eines „Verbandsklagerechtes" für die Minderheitenorganisationen. Wir argumentierten, es sei evident, dass Minderheitenrechte nicht umgesetzt seien, für Einzelpersonen sei es aber schwierig oder sogar unzumutbar, auf eigenes Risiko Rechtsmittel zur Umsetzung dieser Minderheitenrechte zu ergreifen. In einigen Fällen, so auch in der Frage der zweisprachigen Aufschriften, sei dies sogar unmöglich. Deshalb sei es notwendig den Vertretungsorganisationen der Volksgruppen ein „Verbandsklagerecht" in Minderheitenangelegenheiten einzuräumen, ähnlich wie Konsumentenschutzorganisationen ein Verbandsklagerecht in Konsumentenschutzangelegenheiten haben.

Wir fanden mit diesem Anliegen wenig Verständnis, wenngleich unserer Argumentation - insbesondere hinsichtlich der zweisprachigen Topographie - eigentlich wenig entgegenzusetzen war. Die einzige Ausnahme war der ehemalige Klubobmann der ÖVP, Dr. Andreas Kohl. Er erklärte, es sei gar nicht wahr, dass keine Möglichkeit zur Durchsetzung zweisprachiger topographischer Aufschriften bestünde. Man könnte ja zu schnell durch einen Ort durchfahren und dann behaupten, die Ortstafel, welche als Verordnung gleichzeitig eine Geschwindigkeitsbeschränkung enthält, sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Wir hielten damals den Vorschlag für wenig praktikabel und waren sogar verärgert darüber, dass man unsere Forderung nach Einräumung eines Verbandsklagerechtes mit derartigen Haarspaltereien zurückweist. Klubobmann Kohl hat diesen Vorschlag später bei einer Diskussion in Tainach/Tinje auch öffentlich wiederholt, wobei er auch bei dieser Diskussion mit seinem Vorstoß nicht besonders ernst genommen wurde.

Juristisch war der Vorschlag aber logisch, es war nur die Frage, ob auch die juristische Praxis so funktioniert, wie die juristische Theorie es voraussagt. Als ich etwa zwei Jahre später in St. Kanzian/Škocjan von der Gendarmerie angehalten wurde, ist mir dieser

juristische Gedankengang wieder eingefallen und ich habe deshalb die Bezahlung der Geldstrafe an Ort und Stelle verweigert.

Der Instanzenzug und die Logik der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof

Es begann der lange Weg durch die Instanzen:

- *Strafverfügung,*
- *Antrag auf Zustellung der Strafverfügung in slowenischer Sprache,*
- *Zustellung einer slowenischen Strafverfügung,*
- *Einspruch dagegen,*
- *Straferkenntnis,*
- *Berufung gegen das Straferkenntnis,*
- *Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten.*

Hier kam es zur ersten Verfahrensverzögerung, welche letztlich die 7-jährige Dauer des Verfahrens erklärt. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat das bisherige Verfahren für nichtig erklärt und entschieden, es sei bereits die ursprüngliche Strafverfügung seit langem rechtskräftig geworden. Dies deshalb, weil ich als Bürger der Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas kein Recht gehabt hätte vor der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec die slowenische Sprache zu verwenden, da Eberndorf / Dobrla vas zum damaligen Zeitpunkt keine nach der Amtssprachenverordnung anerkannte zweisprachige Gemeinde war. Weil ich kein Recht auf Verwendung der slowenischen Sprache gehabt hätte, sei der Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig erhoben worden, so dass das Verfahren ohnehin schon mit der Erlassung der ersten Strafverfügung rechtskräftig beendet wäre.

Gegen diesen Bescheid wurde im Jahre 1996 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht und der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1999 den Bescheid wieder aufgehoben. Bereits diese Entscheidung war für die Amtssprachenproblematik richtungweisend, auf die eigentliche Frage der zweisprachigen Topographie ist der Verfassungsgerichtshof in dieser Entscheidung gar nicht eingegangen.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber entschieden, dass vor einer Behörde, vor welcher grundsätzlich das Recht besteht, die Minderheitensprache zu verwenden, jedermann berechtigt sei, sich dieser Sprache als Amtssprache zu bedienen. Im konkreten Fall war vor der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt/ Velikovec die slowenische Sprache als Amtssprache deshalb zugelassen, weil die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec auch für die zu diesem Zeitpunkt amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden Neuhaus / Suha, Bleiburg / Pliberk, Feistritz ob Bleiburg / Bistrica nad Pliberkom, Globasnitz / Globasnica, Sittersdorf / Žitara vas und Eisenkappel / Železna Kapla zuständig war. Wenn aber die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec, so argumentierte der Verfassungsgerichtshof, für Bürger aus diesen Gemeinden in der Lage sein muss, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, dann gibt es keinen Grund, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec nicht auch für Bürger aus anderen Gemeinden die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden sollte.

Der Frage, ob die Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas, um welche es in dieser Amtssprachenangelegenheit ging, eine zweisprachige Gemeinde sei oder nicht, ist der Verfassungsgerichtshof auf diese Art und Weise zunächst elegant ausgewichen. Die

Entscheidung hat aber natürlich erhebliche Präzedenzwirkung: Aufgrund dieser Entscheidung ist es z.B. klar, dass etwa die Kärntner Landesregierung, wenn sie in I. Instanz zuständig ist, oder das Finanzamt, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden haben, gleichgültig, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat – weil diese Behörden eben auch für amtlich anerkannte zweisprachige Gemeinden zuständig sind und daher in der Lage sein müssen, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden. Aufgrund dessen müssen sie aber auch Anträgen auf Zulassung der slowenischen Sprache als Amtssprache von Personen zulassen, die etwa in Klagenfurt / Celovec wohnhaft sind, obwohl die Landeshauptstadt keine amtlich anerkannte zweisprachige Gemeinde ist.

Nach dieser Entscheidung hat der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten einen Ersatzbescheid erlassen, diesmal auch in slowenischer Sprache, mit welchem meine Berufung als unbegründet abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid habe ich nun zum zweiten Mal Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, diesmal sollte tatsächlich die Frage der zweisprachigen Topographie geklärt werden.

Kurz zusammengefasst, habe ich in der Beschwerde vorgebracht, dass ich gar nicht bestreite, dass ich mit 65 km/h durch St. Kanzian / Škocjan gefahren bin. Auf dem geraden Straßenstück, wo ich angehalten wurde, sei diese Geschwindigkeit aber nicht unangemessen, es handle sich um eine übersichtliche, ausreichend breite und mit einem Gehsteig für die Fußgänger versehene Straße. Meine Bestrafung aufgrund der gewählten Geschwindigkeit sei daher nur zulässig, wenn ich eine ***vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung*** *übertreten hätte.*

Eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung könnte in den Ortstafeln „St. Kanzian" gem. § 17a und 17b StVO gesehen werden, weil derartige Ortstafeln grundsätzlich das Ortsgebiet festlegen und gleichzeitig für das Ortsgebiet eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h vorschreiben. Im juristischen Sinne handelt es sich bei diesen Ortstafeln um ***Verordnungen****.*

Verordnungen müssen aber ordnungsgemäß kundgemacht sein, wenn sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht sind, haben sie keine Gültigkeit. Aufgrund der Verfassungsbestimmung des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien müsste die gegenständliche Ortschaft St. Kanzian / Škocjan eine zweisprachige Ortstafel haben. Die Ortstafeln der Ortschaft St. Kanzian / Škocjan waren aber nur einsprachig – deutsch, sie waren daher nicht ordnungsgemäß kundgemacht und hätten daher meiner Argumentation zufolge keine Gültigkeit. Demzufolge wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h nicht gültig vorgeschrieben, die Straßenverhältnisse würden ohne weiteres eine Geschwindigkeit von 65 km/h zulassen und somit gäbe es keinen Grund für meine Bestrafung.

<u>St. Kanzian/Škocjan – eine zweisprachige Ortschaft</u>

Zur Begründung, weshalb St. Kanzian / Škocjan eine zweisprachige Ortstafel haben müsste, habe ich, kurz zusammengefasst, Folgendes ausgeführt:

Die Gemeinde St. Kanzian / Škocjan hatte bei der letzten Volkszählung vor der Unterzeichnung des Staatsvertrages von Wien einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von etwa 50 % und auch bei der ersten Volkszählung nach 1955 lag dieser Anteil deutlich über 25 %. Die Bestimmungen des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien hätten

eigentlich schon im Jahre 1955 umgesetzt werden müssen, deshalb kann man nur von den Verhältnissen ausgehen, wie sie zu diesem Zeitpunkt geherrscht haben.

Es sei nicht zulässig, zu warten, bis der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung eben wegen der fehlenden Verwirklichung der Minderheitenrechte gesunken ist, um dann zu behaupten, jetzt sei die Umsetzung der Minderheitenrechte wegen des gesunkenen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteiles nicht mehr notwendig.

Berücksichtigt man daher die ethnischen Verhältnisse in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan zum Zeitpunkt des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages, dann lag der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung damals in dieser Gemeinde auf jeden Fall über 25 % und die Ortschaft St. Kanzian / Škocjan hätte daher nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes 1976 mit seiner 25 %-Klausel zweisprachige topographische Aufschriften haben müssen.

Geht man von diesem so genannten „Versteinerungsprinzip" aus, ist es irrelevant, ob die 25 %-Klausel des Volksgruppengesetzes überhaupt verfassungskonform ist, weil St. Kanzian/Škocjan bei dieser Interpretationsmethode auf jeden Fall zweisprachige topographische Aufschriften haben müsste.

Die 25%-Klausel

Überprüft man die 25 %-Klausel des Volksgruppengesetzes auf deren Verfassungsmäßigkeit, stellt sie sich als verfassungswidrig heraus. 25 % entsprechen nämlich vielleicht einer ***„verhältnismäßig beträchtlichen Anzahl"*** *von Minderheitenangehörigen, wie sie der ursprüngliche britische Vorschlag für die Formulierung des Artikel 7 des Staatsvertrages vorgesehen hatte. Dieser Vorschlag wurde aber ausdrücklich gestrichen und durch den sowjetischen Vorschlag ohne eine derartige Einschränkung ersetzt. Das bedeutet, dass sich die Signatarmächte des Staatsvertrages gegen eine „verhältnismäßig beträchtliche Anzahl" von Minderheitenangehörigen als Voraussetzung für gewisse Minderheitenrechte entschieden haben, sondern von „Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung" ausgegangen sind. Man könne behaupten, dass diese „Verwaltungs- und Gerichtsbezirke" als bekannt vorausgesetzt wurden und dem Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens entsprachen.*

Aber auch wenn man erst prüfen muss, ob die Gemeinde St. Kanzian / Škocjan eine Gemeinde mit ***„slowenischer oder gemischter Bevölkerung"*** *ist, würde diese Prüfung positiv ausfallen. Die Gemeinde St. Kanzian / Škocjan hatte bei der letzten Volkszählung 1991 rund 16 % slowenischer Bevölkerung. Dieser Prozentsatz ist für die Qualifikation als „gemischtsprachige" Gemeinde auf jeden Fall ausreichend, ein internationaler Vergleich ergibt, dass in Staaten mit einem wohlwollenden Minderheitenschutz Prozentsätze von 5 % als ausreichend angesehen werden, mitunter sogar geringere Prozentsätze. Auch der Verfassungsgerichtshof hat – in einer Amtssprachenangelegenheit, die burgenländischen Kroaten betreffend – bereits ausgeführt, dass es zu wenig ist, wenn, wie im Falle der Landeshauptstadt Eisenstadt / Železno nicht einmal 5 % kroatischsprachiger Bevölkerung erreicht werden. Der Umkehrschluss ergibt aber, dass bei einem Anteil der Minderheitenbevölkerung von mehr als 5 % die Minderheitensprache - in diesem Fall das Kroatische - als Amtssprache möglicherweise zuzulassen wäre.*

Die Bedingungen für die zweisprachige Topographie und die zweisprachige Amtssprache sind aber völlig gleich.

Wenn aber die 25 %-Klausel des Volksgruppengesetzes verfassungswidrig sein sollte, wäre natürlich auch die Topographieverordnung in jenem Teil, welcher den Bezirk Völkermarkt / Velikovec betrifft, verfassungswidrig und schließlich auch die Verordnung, mit welcher die Ortstafel von St. Kanzian / Škocjan festgelegt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bundesregierung, die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec zur Erstattung von Gegenschriften aufgefordert, diese Gegenschriften wurden auch erstattet.

<u>Das Amtssprachenerkenntnis der Verfassungsgerichtshofs</u>

Zwischenzeitig erging im Jahre 2000 – ebenfalls aufgrund einer von mir eingebrachten Beschwerde – ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, die Amtssprache betreffend. Nachdem der Verfassungsgerichtshof im Jahre 1999 der Frage, ob die Gemeinde Eberndorf / Dobrla vas eine zweisprachige Gemeinde sei oder nicht, noch ausgewichen ist, hat er nun im Jahre 2000 darüber eindeutig und positiv entschieden. In diesem Erkenntnis stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass eine Gemeinde mit einem etwa 10%-igen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil jedenfalls als gemischtsprachige Gemeinde im Sinne des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien zu qualifizieren sei. Es ist in einer solchen Gemeinde daher die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache zuzulassen.....

.....Nach diesem „Amtssprachenerkenntnis" war eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass in der „Ortstafelfrage" die Entscheidung nicht anders ausfallen wird. Es sind eben die Amtssprache und die Topographie im selben Absatz des Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien und mit derselben Umschreibung des Geltungsgebietes festgelegt. Daher hätte man nach dem Amtssprachenerkenntnis erwarten können, dass die Verantwortlichen beginnen, in der Ortstafelfrage nach geeigneten Lösungen zu suchen.

<u>Das Ortstafel-Erkenntnis und seine Folgen</u>

Aber nichts dergleichen geschah. Im Juli 2001 erging dann der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs, dass er die 25%-Klausel des Volksgruppengesetzes, die Topographieverordnung und die „Ortstafel von St. Kanzian / Škocjan" auf die Verfassungsmäßigkeit hin prüfen werde. Der Verfassungsgerichtshof erlässt einen Prüfungsbeschluss nur, wenn er ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung hegt und es sind in der Praxis kaum Fälle bekannt, in denen nach einem Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes die in Prüfung gezogenen Bestimmungen nicht auch tatsächlich aufgehoben worden wären. Wenn nicht schon im Herbst 2000, dann musste es spätestens im Sommer 2001 für alle Beteiligten klar gewesen sein, dass mit großer Wahrscheinlichkeit ein „Ortstafelerkenntnis" ergehen wird.

Aber auch das war offenbar weder für die Bundesregierung noch für die Kärntner Landesregierung ein Anlass, um sozusagen präventiv nach Lösungen zu suchen. Als dann am 13.12.2001 tatsächlich das – erwartete – Ortstafelerkenntnis erging, taten vielmehr alle völlig überrascht und so, als ob der Verfassungsgerichtshof aus heiterem Himmel den „Kärntner Frieden" gestört hätte. In Wahrheit wusste man seit Jahrzehnten, dass die bestehende

Regelung nicht der österreichischen Verfassung entspricht und dass diese Regelung aller Voraussicht nach vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden wird.

In der öffentlichen Darstellung – insbesondere Dank des Kärntner Landeshauptmannes Dr. Haider – wurde der Verfassungsgerichtshof als „Erfüllungsgehilfe" radikaler slowenischer Forderungen beschimpft; der Präsident des Verfassungsgerichtshofes sah sich verbalen Angriffen ausgesetzt, die - zumindest in der jüngsten österreichischen Rechtsgeschichte - einmalig waren. Kärntner Politiker sprachen von „absoluter Nichtigkeit" des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, was den Verfassungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht 2001 (GZ 2001/1-Press/2002, S.3/4) zur Bemerkung veranlasste: ***„Der äußerst subtile Begriff der „absoluten Nichtigkeit" wurde grob missbraucht. Die Auffassung, ein politisch inopportuner Akt des VfGH sei absolut nichtig, wenn sich nur ein Gutachter finden lässt, der den VfGH für rechtlich verfehlt hält, bedeutet aber nicht nur einen „Fußtritt für den Rechtsstaat", sondern könnte auch genauso gut als Theorie für einen Staatsstreich dienen".***

Ein Großteil dieser Angriffe spricht ohnedies für sich selbst und es muss deren Niveaulosigkeit hier nicht näher kommentiert werden. Dennoch könnte der Eindruck entstanden sein, der Verfassungsgerichtshof hätte zur Gänze meiner Argumentation Recht gegeben und sei auf die Argumentation der Bundesregierung und der Kärntner Landesregierung überhaupt nicht eingegangen.

Es ist aber auch dieser Eindruck unrichtig: zu meinem Bedauern ist der Verfassungsgerichtshof keinesfalls zur Gänze meiner Argumentationslinie gefolgt und hat zahlreiche Fragen offen gelassen:

- *Ich habe damit argumentiert, dass die Signatarmächte des Staatsvertrages ein bekanntes zweisprachiges Gebiet in Kärnten vorausgesetzt haben; dieses Gebiet sei mit dem Bereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten identisch. Wäre dies so, müsste man auf irgendwelche Prozentsätze natürlich überhaupt nicht mehr eingehen, sondern lediglich feststellen, wo zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages alle Kinder in beiden Sprachen unterrichtet wurden – in diesem Gebiet müsste auch slowenisch als Amtssprache zugelassen sein und müssten auch zweisprachige topographische Aufschriften stehen. Auf diese Argumentation ist der Verfassungsgerichtshof überhaupt nicht eingegangen, vielmehr nimmt er an, dass man erst feststellen muss, welches Gebiet im Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages gemeint sei.*

- *Ich habe mit dem so genannten „Versteinerungsprinzip" argumentiert. Die staatsvertraglichen Bestimmungen hätten im Jahre 1955 umgesetzt werden müssen, es können daher nur die ethnischen Verhältnisse maßgeblich sein, wie sie zum damaligen Zeitpunkt herrschten. Dies würde bedeuten, dass die Resultate der Volkszählung 1951, allenfalls auch jene der Volkszählung 1961, heranzuziehen wären. Diese Frage hat der Verfassungsgerichtshof offen gelassen, er hat alle Volkszählungsergebnisse seit 1951 penibel angeführt, konkret aber lediglich ausgesprochen, dass ein „längerer Zeitraum" zu berücksichtigen sei. Was unter diesem längeren Zeitraum zu verstehen ist, blieb offen. Es ist daher nach wie vor nicht geklärt, ob es ausreichend ist, wenn in einem Gebiet, etwa zwischen1951 und 1971 jeweils mehr als 10 % slowenischer Bevölkerung vorhanden waren, oder ob den aktuellen Volkszählungen im Vergleich zu älteren Volkszählungen größeres Gewicht*

beigemessen werden muss. Letzteres wäre meiner Auffassung nach problematisch, weil man dann Minderheitenrechte allein durch Zeitablauf und durch die Entscheidung anderer Personen, sich assimilieren zu wollen, verlieren könnte. Ein heute 60-jähriger Gailtaler Slowene aus der Gemeinde Egg / Brdo hätte z.B. im Jahre 1955 jedenfalls das Recht auf zweisprachige Aufschriften in seinem Heimatort gehabt, da damals in diesem Ort noch mehr als 50 % der Bevölkerung slowenischsprachig waren. Dieses Recht hätte er auch noch 1971 gehabt, irgendwann danach hätte er es aber verloren, obwohl er selbst nach wie vor Volksgruppenangehöriger ist. Der Verfassungsgerichtshof hat es, wie gesagt, offen gelassen, ob Volksgruppenrechte in diesem Sinne „elastisch" sein dürfen oder – wie es meiner Auffassung entspricht – einmal festgelegte Volksgruppenrechte eben festgelegt bleiben müssen. Sonst könnte es nämlich geschehen, dass gerade wegen der fehlenden Umsetzung der Volksgruppenrechte die Assimilation der Volksgruppe voranschreitet, was dann zum Ergebnis führt, dass diese Volksgruppenrechte wegen zu starker Assimilation irgendwann einmal nicht mehr gegeben sind. Damit wäre im Ergebnis derjenige belohnt, welcher die Umsetzung der Volksgruppenrechte hintertrieben hat und derjenige bestraft, welcher vergeblich auf die Umsetzung dieser Rechte wartete.

- *Ich habe damit argumentiert, dass nach dem klaren Wortlaut des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages der Geltungsbereich sowohl für die Amtssprache als auch für die Topographie der gleiche sei, wobei unter „Verwaltungs- und Gerichtsbezirken" im Sinne dieser Bestimmung die Gemeinden als kleinste Verwaltungseinheiten zu verstehen sind, allenfalls auch „Altgemeinden", wie sie im Jahre 1955 noch bestanden haben. Unterhalb der Gemeindeebene gibt es keine Verwaltungsbehörden und auch keine klar festgelegten territorialen Abgrenzungen, wohin ein Grundstück gehört. Wenn es daher klar ist, dass es sich bei einer Gemeinde um eine gemischtsprachige Gemeinde in diesem Sinne handelt, müssen für das ganze Gemeindegebiet zweisprachige topographische Aufschriften vorgesehen werden. Auch dieser Argumentation ist der Verfassungsgerichtshof nicht gefolgt, er hat entschieden, dass für die Topographieregelung unter „Verwaltungs- und Gerichtsbezirken" auch bereits einzelne Ortschaften verstanden werden können. Zur Begründung führte er aus, dass auch innerhalb einer gemischtsprachigen Gemeinde die Volksgruppe in unterschiedlicher Dichte siedle, es sei möglich, dass Ortschaften mit einem hohen Anteil an slowenischer Bevölkerung mit Ortschaften benachbart seien, in welchen es keine oder nur einen ganz unbedeutenden Anteil an slowenischer Bevölkerung gäbe.*

Ich halte diese Argumentation nach wie vor für nicht überzeugend. Wenn der Gesetzgeber von „Verwaltungs- und Gerichtsbezirken" spricht, muss davon ausgegangen werden, dass er ein Mindestmaß an administrativer Organisiertheit vorausgesetzt hat. Einzelnen Ortschaften kommt eine derartige administrative Organisiertheit aber nicht zu, sie verfügen weder über eigene Organe noch über eigene Zuständigkeiten. Hinzu kommt das Problem – und dessen war sich der Verfassungsgerichtshof meiner Meinung nach nicht bewusst – dass im Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages nicht nur Ortstafeln gemeint sind. Vielmehr spricht diese Bestimmung von „topographischen Aufschriften und Bezeichnungen". Dies ist aber viel mehr als eine Ortschaft und beinhaltet auch Wegweiser, Flurnamen, Bezeichnungen von Gewässern und Bergen, gemeint ist die allgemeine Toponomastik. Es geht nicht nur um die Aufschriften auf

Ortstafeln, sondern auch um die Bezeichnung von Örtlichkeiten auf Landkarten, in Vermessungskatastern, Katastralbereichen usw. Um hier festzulegen, wo zweisprachige Bezeichnungen vorzusehen sind und wo nicht, ist eine klare territoriale Abgrenzung unumgänglich. Ein Beispiel: Der Steinerberg / Kamenska gora ist ein kleinerer Berg, gelegen zwischen den Ortschaften St. Veit im Jauntal / Šentvid v Podjuni und Stein im Jauntal / Kamen v Podjuni. St. Veit / Šentvid hat einen slowenischen Bevölkerungsanteil weit über 10%, Stein/Kamen weit unter 10%. Welche Ortschaft sollte nun für die Benennung des Steinerberges/Kamenska gora maßgeblich sein?

Oder: Am Fuße des Mittagskogels / Jepa liegen etliche Ortschaften, in denen nach wie vor ein beträchtlicher Anteil slowenischsprachiger Bevölkerung lebt, aber auch Ortschaften, in welchen kaum noch Slowenen vorhanden sind. Darf der Mittagskogel nun auch Jepa heißen oder nicht? Hinzu kommt gerade bei kleineren Ortschaften die Problematik schwankender ethnischer Verhältnisse. In einer Ortschaft mit lediglich 50 Einwohnern kann der Anteil der slowenischen Bevölkerung von einer Volkszählung zur anderen und in weiterer Folge für Jahrzehnte über 10% liegen, wenn zum Beispiel in den slowenischsprachigen Familien zufälligerweise überdurchschnittlich viele Kinder geboren werden oder auch unter 10% sinken, wenn ältere Dorfbewohner sterben. Bei einer ortschaftsbezogenen Sichtweise wird unnotwendigerweise ein potentieller Konflikt, ob es sich um zweisprachige Dörfer handelt oder nicht, in diese Dörfer hineingetragen – auf Gemeindeebene oder zumindest auf der Ebene von Katastralgemeinden, welche ebenfalls einen klaren territorialen Bezug aufweisen, könnte dies wertfreier beurteilt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings anders entschieden und ist dies natürlich zur Kenntnis zu nehmen. Der Lösungsansatz des Verfassungsgerichtshofes ist meiner Meinung nach weniger praktikabel und birgt schon neue Konflikte in sich. So wurde z.B. nach dem Ortstafelerkenntnis schon damit argumentiert, dass Ortschaften mit weniger als 100 Einwohnern deshalb keine zweisprachigen Aufschriften erhalten können, weil es aus Datenschutzgründen nicht zulässig sei, öffentlich zu machen, wie hoch der Prozentsatz der slowenischen Bevölkerung in diesen Ortschaften sei. Wenn es sich dabei um Ortschaften handelt, welche in einer gemischtsprachigen Gemeinde gelegen sind, müsste man meiner Auffassung nach dann wohl zu Gunsten der Minderheit davon ausgehen, dass ein entsprechender Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung gegeben ist und die Datenschutzerfordernisse nicht zum Nachteil der Minderheit interpretieren. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass der Lösungsansatz des Verfassungsgerichtshofes natürlich auch Vorteile bringt: Wenn eine Gemeinde als ganze nicht den geforderten Anteil slowenischsprachiger Bevölkerung aufweist, sehr wohl aber einzelne Ortschaften in dieser Gemeinde, müssen gemäß der Entscheidung der Verfassungsgerichtshofs für diese Ortschaften dennoch zweisprachige Aufschriften vorgesehen werden, was nicht der Fall wäre, wenn der Verfassungsgerichtshof meiner Argumentationslinie gefolgt wäre.

Die Reaktionen der Kärntner Politik auf das Ortstafelerkenntnis waren inferior. So wurde mir zum Beispiel vorgeworfen, ich hätte mich mit dem Argument beschwert, die Ortstafel von St. Kanzian / Škocjan nicht lesen zu können.

Obwohl die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs in den letzten Jahren eindeutig das Gegenteil beweisen, wurde behauptet, der Artikel 7 sei längst erfüllt und übererfüllt.

Weiters wurde dem Verfassungsgerichtshof vorgeworfen, er hätte die Ortstafelproblematik aus dem Anlassfall gar nicht prüfen dürfen, ohne sich mit den Fragen der Präjudizialität auch nur im Entferntesten auseinanderzusetzen.

Der Verfassungsgerichtshof wurde dafür kritisiert, dass er nicht auch die Verordnung über die Bestimmung der slowenischen Ortsbezeichnungen aufgehoben hat, obwohl diese Verordnung ja nicht falsch, sondern lediglich unvollständig ist.

Die FPÖ initiierte eine Unterschriftensammelaktion für die Einleitung einer Volksbefragung zur Verhinderung weiterer zweisprachiger Ortstafeln, so dass sich letztlich die Frage stellte, ob man die FPÖ nicht verbieten müsste – zumal nach Artikel 7 Z 5 des Staatsvertrages Organisationen zu verbieten sind, welche den Minderheiten ihre Rechte nehmen wollen.

In keiner Phase wurde seitens der Kärntner Politik auch nur der geringste Versuch unternommen, der Bevölkerung die Rechtslage zu erklären und nahe zu bringen – man hat in dieser Frage den Rechtsstaat bewusst und wissentlich mit Füßen getreten.

Gott sei Dank war ein Großteil der Kärntner Bevölkerung für diese Emotionalisierung nicht zugänglich. Umfragen haben gezeigt, dass eine relative Mehrheit nichts gegen zweisprachige Ortstafeln einzuwenden hätte, einem Drittel wäre es egal, nur eine Minderheit war dagegen. Auch daran ist das Versäumnis der Kärntner Politik ablesbar: Wäre auch nur ein halbherziger Versuch unternommen worden, die Hintergründe zu erläutern und um Verständnis zu werben, so wäre eine Lösung der Ortstafelfrage mit großer Zustimmung der Kärntner Bevölkerung problemlos möglich gewesen."

Die Konsenskonferenz

Nach dem das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001 in Teilen der politischen Landschaft in Kärnten die Wogen hochgehen ließ und die Fronten verhärtet schienen, initiierte Bundeskanzler Wolfgang Schüssel die so genannte Konsenskonferenz als Forum zur Lösung der anstehenden Fragen. Die Konsenskonferenz tagte erstmals am 25. April 2002, eingeladen waren Vertreter der österreichischen Bundesregierung, der Kärntner Landesregierung, der im österreichischen Parlament und im Kärntner Landtag vertretenen Parteien sowie Vertreter des Rates der Kärntner Slowenen, des Zentralverbandes slowenischer Organisation und auch des Kärntner Heimatdienstes und des Kärntner Abwehrkämpferbundes, es wurde jedoch kein Repräsentant der slowenischen Einheitsliste / Enotna lista eingeladen, die mit mehr als 50 direkt gewählten Mandataren in den zweisprachigen Kärntner Gemeinden vertreten ist. Die Konsenskonferenz wurde jedoch am 11. September 2002 ohne Ergebnis abgebrochen, da der angebotene Lösungsvorschlag von beiden slowenischen Organisationen nicht angenommen werden konnte. Angeboten war eine Aufstockung der 91 bis dahin in der Verordnung 1977 vorgesehenen Ortschaften mit zweisprachigen Ortstafeln auf 148 Ortschaften und ein nicht näher definiertes „finanzielles Paket". Im Gegenzug forderten Bundes- und Landesregierung von den slowenischen Organisationen eine Erklärung, dass damit der Artikel 7 des Staatsvertrages gänzlich erfüllt sei. Somit wurde das Ortstafelerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht bis zum 31. Dezember 2002 verwirklicht. Dies war nämlich die Frist, die vom VfGH gesetzt wurde.

Vorschlag der Kärntner Slowenen für die Umsetzung der Topographie-Erkenntnisse des VfGH

Die Kärntner Slowenen (Koordinationsausschusses zwischen dem Rat der Kärntner Slowenen und dem Zentralverband slowenischer Organisationen) brachten in die Konsenskonferenz einen Vorschlag ein, der als Kompromiss die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in 394 Ortschaften Kärntens vorsah.

Nach Auffassung der Kärntner Slowenen handelt es sich bei den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken iSd Artikel 7 Z 3 des Österreichischen Staatsvertrages um das Gebiet der Minderheitenschulverordnung aus dem Jahre 1945, das heißt um jenes Gebiet, in welchem zwischen 1945 und 1958 alle Kinder den Elementarunterricht in beiden Sprachen erhielten bzw. erhalten sollten.

Das autochthone Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe
Autochthonic settlement areas of the Slovene ethnic group

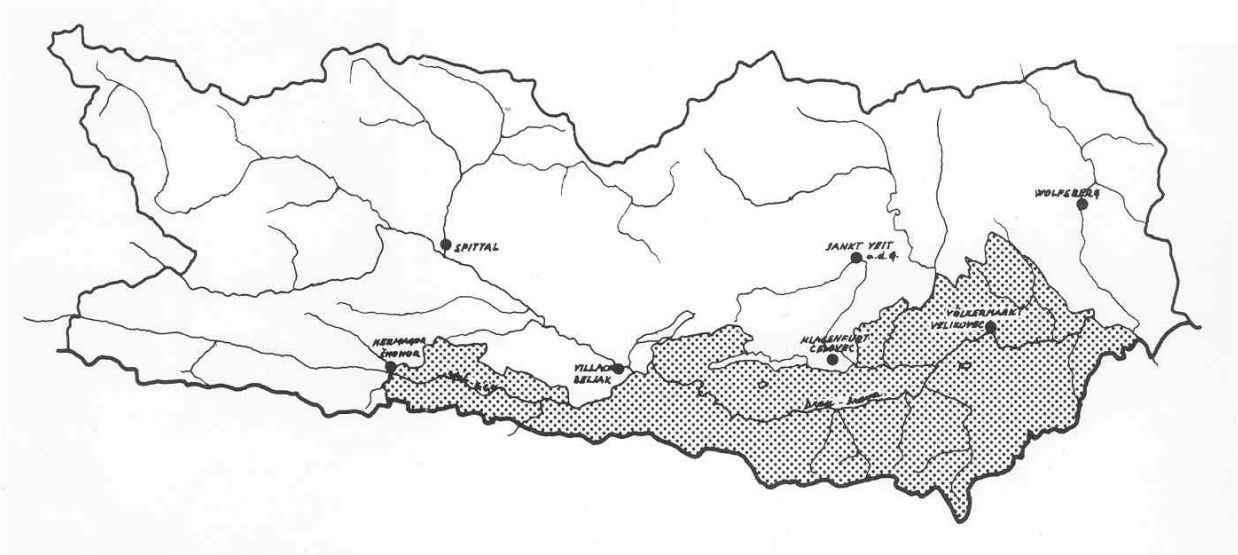

Dieses Gebiet ist praktisch ident mit jenem Gebiet aus dem gemäß (unten abgelichteter) Anordnung des Rechsführers-SS, Heinrich Himmler in einem ersten Schritt im April 1943 rund 300 slowenische Familien enteignet und deportiert wurden.

Feldkommandostelle, den 6. II. 1943
Der Reichsführer-SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
C-6/10 Wir./Sz.

Allgemeine Anordnung
Nr. 21/43/C
über
die Bestimmung eines Siedlungsbereiches
im Reichsgau Kärnten

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 7. 10. 1939 über die Festigung deutschen Volkstums ordne ich an:

1.) Ich erkläre das gemischtsprachige Gebiet im Reichsgau Kärnten zum Siedlungsbereich. Dieser Siedlungsbereich umfaßt folgende Gemeinden:

a) im Landkreis Wolfsberg:
Lavamünd
Legerbusch
Leifling bei Lavamund
Schwabegg bei Bleiburg

b) im Landkreis Völkermarkt:
Bleiburg
Diex
Ebemdorf
Eisenkappel
Feistritz ob Bleiburg
Gallizien, Kärnten
Globasnitz
Griffen
Haimburg bei Völkermarkt
Loibach bei Bleiburg
Moos bei Bleiburg
Pusteritz
Ruden, Kärnten
Rückersdorf bei St. Veit, Jauntal
St. Kanzian, Jauntal
St. Peter am Wallersberg bei Völkermarkt
Sittersdorf bei Miklauzhof
Tainach, Kärnten
Vellach bei Eisenkappel
Völkermarkt
Waisenberg

c) im Landkreis Klagenfurt:
Ebenthal, Kärnten
Feistritz im Rosental
Ferlach
Grafenstein
Hörtendorf
Keutschach
Köttmannsdorf über Klagenfurt
Ludmannsdorf bei Feistritz im Rosental
Maria Rain
Maria Wörth
Mieger bei Grafenstein
Oberdörfl bei Feistritz im Rosental
Ottmanach bei Pischeldorf, Kärnten
Poggersdorf bei Grafenstein
Radsberg bei Ebenthal
St. Margarethen im Rosental
St. Thomas bei Pischeldorf
Schiefling am See
Unterferlach bei Ferlach
Viktring
Weizelsdorf im Rosental
Windisch-Bleiberg bei Unterbergen
Zell bei Ferlach

d) im Landkreis Villach:
Arnoldstein
Augsdorf
Emmersdorf
Feistritz an der Gail
Finkenstein bei Müllern
Hohenthurn bei Maglern
Köstenberg
Ledenitzen
Lind ob Velden
Maria Gail
Rosegg
St. Jakob im Rosental
Velden am Wörthersee
Wernberg

e) im Landkreis Hermagor:
Egg bei Hermagor
Görtschach
St. Stefan an der Gail
Vorderberg

Der Siedlungsbereich ist in der beiliegenden Karte in schwärz angelegt. Diese Karte bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

2.) Die Bereichserklärung verfolgt den Zweck, das deutsche Volkstum in diesem Gebiet
durch Umsiedlung volkspolitisch unzuverlässiger Menschen und Ansiedlung bewährter deutscher Menschen, insbesondere auch durch Seßhaftmachung von Umsiedlern aus dem Ausland
unter planmäßiger Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
zu festigen.

3.) Die Bereichserklärung hat insbesondere die Wirkung, daß Grundstücke im Siedlungsbereich in entsprechender Anwendung des Landbeschaffungsgesetzes für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 467) und seiner Durchführungsbestimmungen in Anspruch genommen werden können.
Die nach diesem Gesetz der Reichsstelle für Landbeschaffung obliegenden Aufgaben übertrage ich für diesen Siedlungsbereich dem Reichsstatthalter im Reichsgau Kärnten. (...)

gez. H. Himmler

Quelle: National Archives, Washington, Microcopy N T-81/266/2384254-7.

104

Auch die Kärntner Landesregierung war offensichtlich der Auffassung, dass mit den slowenisch- oder gemischtsprachigen Bezirken laut Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages das Minderheitenschulgebiet in Kärnten gemeint ist. Dies ergibt sich daraus, dass im Jahre 1955 der Newole-Erlass betreffend die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache an alle Gemeinden des Minderheitenschulgebietes erging. Dieser Newole-Erlass wurde 1968 als so genannter Hauer-Erlass ausdrücklich wiederholt.

Der „Hauer-Erlass“

Erlass der Kärntner Landesdirektion vom 19. August 1968, Zi. Präs. - 120012168, über die Zulassung der slowenischen Sprache als Amtssprache:
I
An Herrn Bezirkshauptmann von Hermagor, Villach, Klagenfurt, Völkermarkt,
An Herrn Leiter der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt, Villach.
An Herrn Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Klagenfurt.
Unter Hinweis auf den im Gegenstand am 8. August 1955 ergangenen ho. Erlaß, Zahl Präs - 3734/11/55, wird die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 3 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955 in Erinnerung gerufen, wonach in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird.
Bei mündlichen Vorbringen in slowenischer Sprache ist erforderlichenfalls ein Dolmetsch heranzuziehen. Schriftliche Eingaben in slowenischer Sprache sind auf Kosten des Amtes in die deutsche Sprache zu übersetzen. Über Antrag ist der deutschsprachigen Erledigung für den Antragsteller auch eine auf Amtskosten herzustellende Übersetzung in slowenischer Sprache beizuschließen.

An alle Abteilungen des ho. Amtes zur Kenntnisnahme. Bezüglich der Entgegennahme und Behandlung schriftlicher Eingaben in slowenischer Sprache gilt diese Dienstanweisung auch für den ho. Amtsbereich.

Der Landesamtsdirektor: Dr. H a u e r eh.

Empfehlung des Landeshauptmanns von Kärnten vom 3. September 1968, Zl. LH-109/141Tä11968, betr. Durchführung des Art 7, § 3, des Österreichischen Staatsvertrages-Minderheitenverwaltungsamtssprache:

"In der Anlage übersende ich eine Ausfertigung des ho. Erlasses, Zl. Präs-1200/2/1968, vom 19. August 1968, der in meinem Auftrag an die Landesdienststellen ergangen ist. Um dem Wortlaute und dem Geist des Österreichischen Staatsvertrages, der letztlich die völkerrechtliche Existenzgrundlage unseres Staates bedeutet, zu entsprechen, würde ich empfehlen, auch im Bereiche der do. Gemeindeverwaltung eine analoge Vorgangsweise zu üben.
Der Landeshauptmann: gez. S i m a"

erging an die B ü r g e r m e i s t e r von 52 Gemeinden im gemischtsprachigen Südkärnten:

im Verwaltungsbezirk Hermagor/Politični okraj Šmohor:
1. Egg/Brdo (1951 zu 59% slowenisch- bzw. doppelsprachig)
2. Görtschach/Goriče (58)
3. Hermagor/Šmohor (unter 5)
4. St. Stefan an der Gail/Stefan na Zilji (unter 5)
5. Vorderberg /Blače (55)

im Verwaltungsbezirk Villach Land/Politični okraj Beljak-Okolica:
1. Arnoldstein/Podklošter (9)
2. Augsdorf am Wörthersee/Loga vas (48)
3. Feistritz an der Gail/Bistrica na Zilji (54)
4. Finkenstein/Bekštanj (25)
5. Hohenthurn/Straja vas (27)
6. Köstenberg/Kostanje (40)
7. Ledenitzen/Ledince (38)
8. Maria Gail/Marija na Zilji (17)
9.Nötsch im Gailtal/Čajna (unter 5)
10. Rosegg/Rožek (32)
11. St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu (63)
12. Velden am Wörthersee/Vrba ob Vrbskem jezeru (unter 5)
13. Wernberg/Vernberk (20)

Im Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land/Politični okraj Celovec-Okolica:
1. Ebenthal/Žrelec (16)
2. Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu (47)
3. Ferlach/Borovlje(25)
4. Grafenstein/Grabštanj (7)
5. Keutschach/Hodiše(60)
6. Köttmannsdorf/Kotmara vas(46)
7. Ludmannsdorf/Bilčovs (85)
8. Maria Rain/Žihpolje (11)
9. Mieger/Medgorje (91)
10. Poggersdorf/Pokrče (unter 5)
11. Radsberg/Radiše (52)
12. St. Margarethen im Rosental/Šmarjeta v Rožu (77)
13. Schiefling am See/Škofiče (39)
14. Viktring/Vetrinj (unter 5)
15. Weizelsdorf/Svetna vas (69)
16. Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk (81)
17. Zell/Sele (95)

Im Verwaltungsbezirk Völkermarkt/Velikovec:
1. Bleiburg/Pliberk(55)
2. Diex/Djekše (47)
3. Eberndorf/Dobrla vas (48)

4. Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla- Bela (54)
5. Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom (83)
6. Gallizien/Galicija(80)
7. Globasnitz/Globasnica (89)
8. Griffen/Grebinj (34)
9. Haimburg/Vovbre (20)
10. Neuhaus/Suha (80)
11. Ruden/Ruda (52)
12. St. Kanzian am Klopeiner See/Škocjan (49)
13. St.Peter am Wallersberg/Šentpeter na Vašinjah (62)
14. Sittersdorf/Žitara vas (84)
15. Tainach/Tinje (11)
16. Völkermarkt/Velikovec (8)
17. Waisenberg/Važenberk (21)

Auch das Ortstafelgesetz 1972 war bemüht, in jeder der genannten Gemeinden zumindest eine Ortschaft mit zweisprachigen Aufschriften vorzusehen.

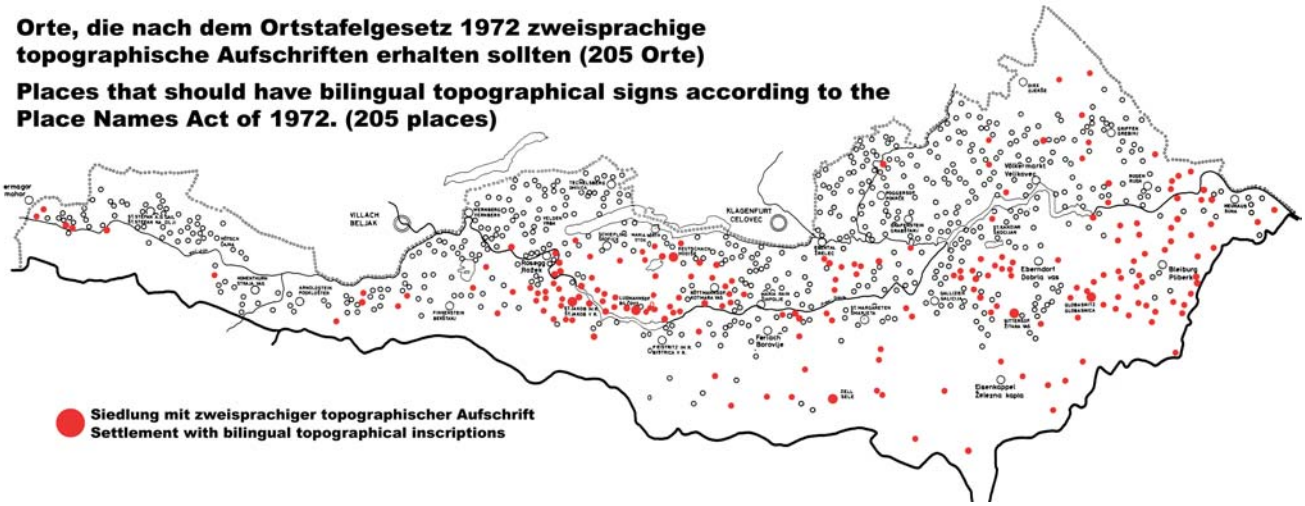

Dass mit dem slowenisch- bzw. gemischtsprachigen Gebieten des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien das Minderheitenschulgebiet von Kärnten gemeint ist, wird auch durch die Volkszählungsergebnisse bestätigt. So hatten nach den Ergebnissen der Volkszählung 1951 mit lediglich 6 Ausnahmen alle Gemeinden mehr als 10 % slowenischer Bevölkerung, ein großer Teil (32 Altgemeinden) der genannten Gemeinden weist nach der Volkszählung 1951 eine slowenischsprachige Mehrheit oder mehr als 40 % slowenischer Bevölkerung aus.

Volkszählung 1951

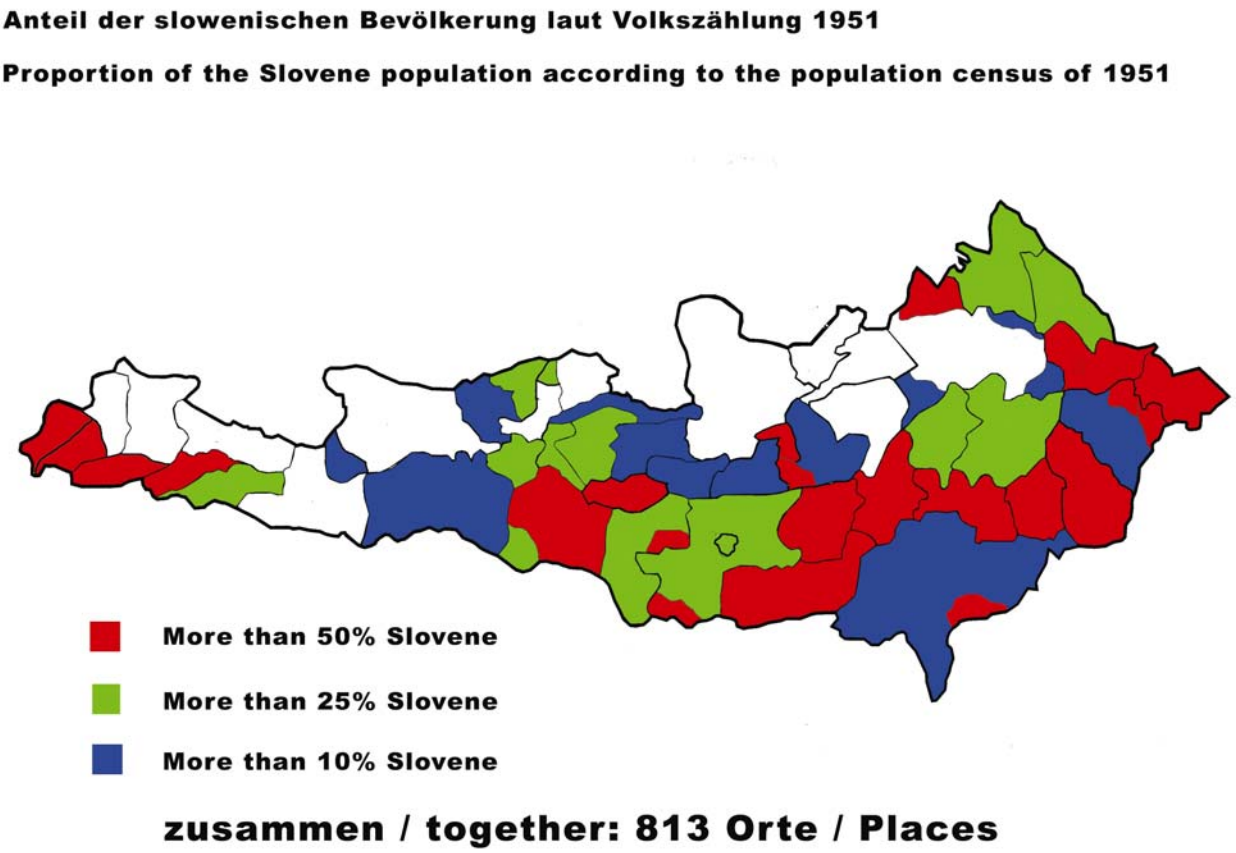

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach 10 % slowenischer Bevölkerung für die Qualifikation eines Gebietes als zweisprachiges Gebiet ausreichend ist, wären bei einer sofortigen Umsetzung des Staatsvertrages von Wien im Jahre 1955 daher im gesamten Minderheitenschulgebiet zweisprachige topographische Aufschriften vorzusehen gewesen. Dies hätte rund 800 Ortschaften betroffen. Es wäre daher nicht unberechtigt, die Forderung aufzustellen in diesen 800 Ortschaften zweisprachige Aufschriften aufzustellen, da Versäumnisse der Republik Österreich bei der Umsetzung von Minderheitenrechten nicht der Volksgruppe zum Nachteil gereichen dürfen.

Der Vorschlag der Kärntner Slowenen zur Regelung der zweisprachigen Topographie in Kärnten baute dennoch auf den Ergebnissen der jeweiligen Volkszählungen auf. Dabei muss betont werden, dass diese Ergebnisse wesentlich zum Nachteil der slowenischen Volksgruppe manipuliert wurden (siehe dazu in Kapitel II). Das war bereits ein wesentliches Entgegenkommen im Sinne eines Kompromissangebotes, weil damit die offensichtlichen Manipulationen zum Nachteil der Kärntner Slowenen hingenommen wurden.

Der Vorschlag der Kärntner Slowenen baute auf den Ergebnissen der Volkszählungen auf, beginnend mit der Volkszählung 2001 und zurückreichend bis zur Volkszählung 1971. Zürückreichend bis zur Volkszählung 1971 deshalb, weil das Volksgruppengesetz im Jahre

1976 beschlossen und in Kraft getreten ist und die Volkszählung 1971 die letzte vor dem Inkrafttreten des VGG war. Die Volkszählungen 1961 und 1951 wurden außer Acht gelassen. Die Kärntner Slowenen waren mit diesem Vorschlag bereit, für die Hälfte jener Orte, welche bei einer Umsetzung des Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien im Jahre 1955 zweisprachige Aufschriften haben müssten, auf solche Aufschriften zu verzichten. Ein noch weiter gehender Verzicht kann von einer Volksgruppe nicht erwartet werden, im Gegenteil: eine großzügige Lösung sollte über diesen Vorschlag hinaus gehen und damit dem Gedanken Rechnung tragen, dass die Volksgruppe durch die jahrzehntelange Verzögerung bei der Umsetzung ihrer Rechte durch Verschulden der Republik Österreich Schaden genommen hat.

Der Vorschlag der Kärntner Slowenen war ein Kompromissangebot, sachlich begründet, leicht nachvollziehbar und nachprüfbar. Es wurden bewusst zahlreiche Nachteile in Kauf genommen um eine Lösung zu ermöglichen. Die 394 Orte in ihrer Gesamtheit haben auch aktuell noch einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von 20 %, 1971 waren es noch 25 %. Es handelt sich um den einzigen bislang konkret ausformulierten Vorschlag, die Gegner einer Regelung beschränken sich auf pure Ablehnung ohne jede sachliche Begründung. In einer sachlich geführten Diskussion, verbunden mit entsprechender Information der Bevölkerung würde man rasch zum Ergebnis gelangen, dass eine Regelung auf Basis des Vorschlages der Kärntner Slowenen rechtlich einwandfrei, der Sachlage entsprechend und dem gedeihlichen Zusammenleben im Lande dienlich wäre. Kärnten würde sich in die lange Reihe europäischer Regionen einreihen, in welchen die öffentliche Zweisprachigkeit auch in Form von zweisprachigen Aufschriften schon lange kein Problem mehr ist.

Nicht zuletzt handelt es sich bei der zweisprachigen Topographie nicht nur um ein Recht der Kärntner Slowenen, sondern in erster Linie um ein gemeinsames Kärntner Erbe, um ein gemeinsames Kärntner Kulturgut, welches es unabhängig von der sprachlichen Zugehörigkeit zu bewahren und zu achten gilt.

Im Frühjahr 2005 wurde im Hinblick auf das nahende 50-Jahr-Jubiläum des Staatsvertrages ein neuerlicher Anlauf der Konsenskonferenz gestartet. Der Lösungsvorschlag von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel hat die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in insgesamt 158 Ortschaften vorgesehen (91 Ortschaften aus der Verordnung 1977 sowie 67 neue). Eine Lösung wurde auch diesmal nicht erzielt. Dem Topographie-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wäre damit nicht entsprochen, aber selbst dieser Vorschlag wurde vom Kärntner Abwehrkämpferbund und der FPÖ / BZÖ torpediert. Sie beharrten auf dem Standpunkt, es dürfe keine über die Topographieverordnung 1977 hinausgehenden neuen zweisprachigen Ortstafeln geben. Landeshauptmann Jörg Haider hat zudem eine Volksbefragung darüber eingeleitet, ob zweisprachige topographische Aufschriften bei einem Minderheitenprozentsatz von 15% oder 20% angebracht werden sollen und dies nur auf Basis der letzten Volkszählung 2001 (der Verfassungsgerichtshof legt als Basis die Volkszählungen seit 1971 fest) oder als dritte Antwortmöglichkeit, keine zusätzlichen zweisprachigen Bezeichnungen angebracht werden sollen. Das steht in eklatantem Widerspruch zu den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, zudem dürfen Angelegenheiten, über die ein Gericht entscheidet, gemäß Art. 49b des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes nicht einer Volksbefragung unterzogen werden.

Die politischen Agitationen von Landeshauptmann Haider richten sich vordergründig gegen die slowenische Minderheit, Ziel der Angriffe sind aber der Verfassungsgerichtshof und der Rechtsstaat. Landeshauptmann **Jörg Haider (BZÖ)** sagte in einem Interview mit der Kleinen Zeitung (Ausgabe 21. 2. 2006) wörtlich: ***„In Wirklichkeit steht der Verfassungsgerichtshof im Blickpunkt. Er hat die Verfassung gebogen. Das, was wir Kärntner machen, ist ein Beitrag zur Sanierung des Versuchs, den Rechtsstaat aus den Angeln zu heben. Ich bin optimistisch, dass wir zu einer Lösung kommen, zu der die Bevölkerung ja sagt. Das werden wir aber auch zum Beginn einer grundsätzlichen Debatte über den Verfassungsgerichtshof machen."***

Im Mai 2006 gab die Bundesregierung den „Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten)" in Begutachtung.

<u>Kurzanalyse des Verordnungsentwurfs (Topographieverordnung-Kärnten vom 11. 05. 2006)</u>

Der Verordnungsentwurf sah die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in insgesamt 158 Ortschaften vor (91 Ortschaften aus der Verordnung 1977 sowie 67 neue). Eine Systematik iSd Rechtsprechung des VfGH – 10% slowenischer Bevölkerungsanteil über einen längeren Zeitraum gerechnet – war im Entwurf nicht erkennbar.

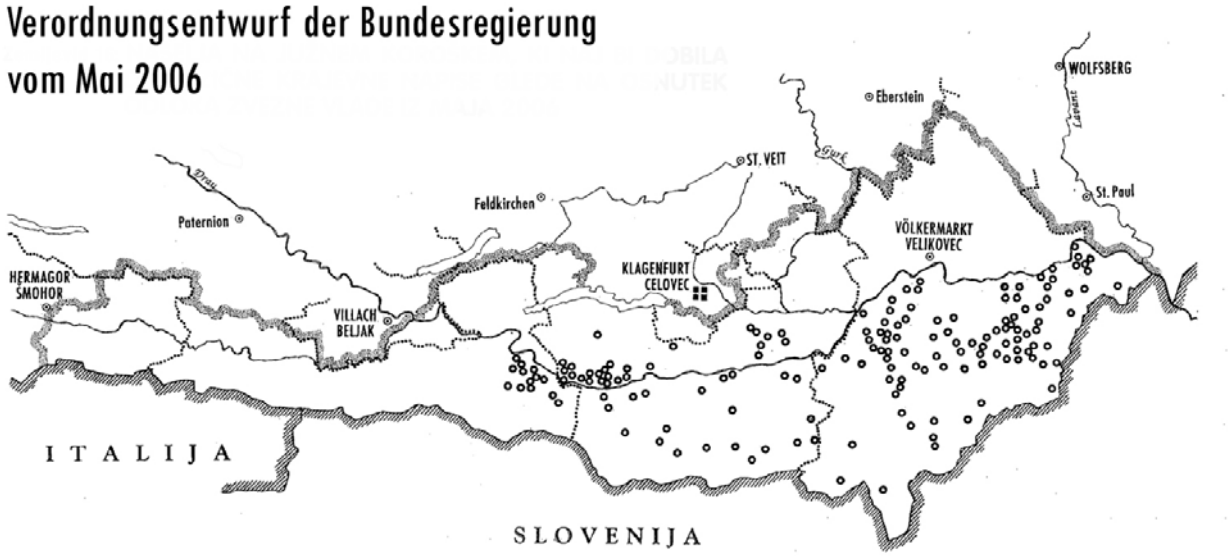

- In den Erläuterungen wurde ausgeführt: *„Voraussetzung dafür, dass topographische Bezeichnungen überhaupt anzubringen sind, ist allerdings, dass dies in den jeweils in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, insbesondere in der StVO vorgesehen ist. Eine Ortstafel ist beispielsweise dann nicht anzubringen, wenn eine Ortschaft über kein 'verbautes Gebiet' . . . verfügt.*" Dies ist grob unrichtig und im klaren Widerspruch zur Verfassungsbestimmung des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien. Demnach werden „Aufschriften und Bezeichnungen topographischer Natur" in beiden Sprachen verfasst. Noch klarer kommt das Gemeinte in den gleichfalls authentischen Fassungen des Staatsvertrages in englischer, französischer, und russischer Sprache zum Ausdruck, wo von „topographical terminology", „terminologie topographiques" bzw. „топографическая терминодогия" die Rede ist.
- Die Verordnung sollte „mit Ablauf des 30. Juni 2006" in Kraft treten (dass eine Verordnung mit Ablauf eines Datums in Kraft tritt ist ein Kuriosum an sich), die Frist zur Umsetzung war aber auf den 31.12.2009 verschoben. In den Erläuterungen wurde dazu ausgeführt: *„Innerhalb dieser Frist können Maßnahmen gesetzt werden, die geeignet sind, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Bevölkerung zu fördern und einen breiten Meinungsbildungsprozess zu ermöglichen".* Von der Unterzeichnung des Staatsvertrages sind 51 Jahre vergangen, vom VfGH-Erkenntnis im Jahr 2000 sollten weitere 9 Jahre bis zur Aufstellung einer zweisprachigen Ortstafel im Anlassfall St. Kanzian / Škocjan vergehen.
- Wesentlich war die Unvollständigkeit des Ortsverzeichnisses für zweisprachige Aufschriften. Die vom VfGH festgelegten Kriterien – 10 % slowenischsprachiger Bevölkerungsanteil über einen längeren Zeitraum – wurden gänzlich missachtet.
  Einige wenige Beispiele für nicht erfasste Ortschaften:
  Blasnitzberg / Plaznica aktuell 69 % slow. Bevölkerungsanteil,
  Lanzendorf / Lancova 47,8 %,
  Pudab / Pudab 65,4 %,

Kristendorf / Kršna vas 35,9%
Moosberg / Kajže 55 %,
Rabenberg / Šentjanške Rute 45 %
Sagerberg / Zagorje 49 %

- Nach der Volkszählung 2001 haben 225 Ortschaften über 10 % slowenischer Bevölkerung, 1991 waren es 283 Ortschaften und 1971 (diesen Zeitraum betrachtet der VfGH als maßgeblich) waren es 394 Ortschaften.
- Besondere Schwierigkeiten ergaben sich wegen des Fehlens einiger Orte auf der Liste, hinsichtlich welcher bereits Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig waren. Dies wären etwa Edling/Kazaze (12,6 % 2001), Buchbrunn/Bukovje (13,6 % 1991) und Mittlern/Metlova (14,7 % 1991) in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas. Wenn der Verfassungsgerichtshof bei seiner Spruchpraxis bliebe, würde er diese Ortstafeln jedenfalls aufheben – und damit die gesamte neue Topographieverordnung mit ihrer taxativen Aufzählung der Ortschaften (das ist mit den Erkenntnissen vom Dezember 2006 dann auch geschehen).
- Ein besonderes Problem stellte auch die Nichterwähnung der Gemeinde Rosegg/Rožek in der Topographieverordnung dar. In dieser Gemeinde ist immerhin schon seit 1977 Slowenisch als Amtssprache zugelassen. Nach dem klaren Wortlaut des Artikel 7 und nach der ebenso klaren Judikatur des VfGH handelt es sich beim Amtssprachenbereich und beim Topographiebereich um ein- und dasselbe Gebiet. Würde jemand ein Verfahren betreffend Frög / Breg (hat eine Ortstafel im Sinne der StVO) anstrengen, würde er dieses Verfahren wohl gewinnen – diese Ortschaft hatte 2001 über 10 %, 1991 15,7 % slowenischer Bevölkerung.
- In der Kärntner Diskussion tauchte mitunter das Argument auf, bei Ortschaften mit weniger als 30 Einwohnern könne aus Datenschutzgründen der Anteil der slowenischen Bevölkerung nicht ausgewiesen werden, deshalb könnten für solche Ortschaften keine zweisprachigen topographischen Aufschriften vorgesehen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass unter Berufung auf das Grundrecht auf Datenschutz ein anderes verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht außer Kraft gesetzt wird. Auch Volksgruppenangehörige in kleinen Orten haben ein Recht auf eine zweisprachige Adresse. Wenn der Datenschutz überhaupt problematisiert werden soll, müssen in Gemeinden, die für zweisprachige topographische Aufschriften in Frage kommen, für alle Ortschaften mit weniger als 30 Einwohnern zweisprachige Bezeichnungen verordnet werden.

Die Bundesregierung hat den Verordnungsentwurf nicht beschlossen, Landeshauptmann Jörg Haider und das BZÖ forderten eine verfassungsgesetzliche Regelung der Ortstafelfrage. Die Form des Verfassungsgesetzes sollte die Neuregelung der Rechtskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof entziehen. Eine Beschränkung der Minderheitenrechte aus dem Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages mit Verfassungsgesetz würde eine Revision des Staatsvertrages bedeuten. Dennoch schwankten auch Bundeskanzler Wolfgang Schüssel und die ÖVP auf den Kurs von Landeshauptmann Jörg Haider und des BZÖ.

Der Antrag von ÖVP und BZÖ für eine verfassungsgesetzliche Regelung der zweisprachigen Topographie

Im Sommer 2006 brachten ÖVP und BZÖ vorerst getrennte Anträge für eine verfassungsgesetzliche Regelung der zweisprachigen Topographie im Nationalrat ein, die sie im Zuge der parlamentarischen Behandlung in einen „Gesamtändernden Abänderungantrag" verschmolzen. Im Einzelnen sah der ÖVP-BZÖ-Antrag vor, dass zweisprachige topographische Bezeichnungen in Ortschaften anzubringen sind

- in denen nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mehr als 30 österreichische Staatsbürger ihren Hauptwohnsitz haben und
- für die der Anteil der dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen bei den letzten beiden Volkszählungen durchschnittlich mindestens 15% auf Gemeindeebene und mindestens 10% auf Ortschaftsebene betragen hat.

In den Erläuterungen wurde ausgeführt: „Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (topographische Bezeichnungen) sind insbesondere die Hinweiszeichen „Ortstafel" und „Ortsende", aber auch sonstige Hinweisschilder, mit denen auf örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird, sofern sie in Ortschaften angebracht sind und auf Ortschaften hinweisen, die im Geltungsbereich der Verordnung liegen; keine topographischen Bezeichnungen sind hingegen Bezeichnungen und Aufschriften, in denen etwa der Typus einer Dienststelle samt örtlicher Spezifikation angegeben wird (zB Gemeindeamt xy) oder Bezeichnungen auf Landkarten. Wie der geltende § 12 Abs. 1 erster Satz VoGrG bzw. die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, und die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, soll § 2a ausdrücklich nur für solche topographischen Bezeichnungen gelten, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden; Bezeichnungen und Aufschriften, die von Privaten – also etwa auch von den ÖBB oder von der Österreichischen Post AG – angebracht werden, sind schon aus diesem Grund vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen und daher auch dann, wenn die betreffende Ortschaft in einer Verordnung auf Grund des § 2a genannt ist, nicht verpflichtend zweisprachig anzubringen."

Der ÖVP-BZÖ-Antrag enthielt auch eine sog. „Öffnungsklausel". Demnach könnten durch Verordnung der Bundesregierung innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes einer Volksgruppe weitere Gebietsteile festgelegt werden, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, wenn

- der Anteil der in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen mindestens 10% beträgt und
- mindestens 10% der Personen, die in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und denen das Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt, die Erlassung einer solchen Verordnung in einer an die Bundesregierung gerichteten Petition verlangen.

Die Petition wäre bei der in Betracht kommenden Landesregierung einzubringen und von dieser an die Bundesregierung weiterzuleiten. Vor Erlassung einer Verordnung wären die in Betracht kommende Landesregierung, die in Betracht kommende Gemeinde und der in Betracht kommende Volksgruppenbeirat anzuhören. Anschließend sollte die Bundesregierung entscheiden. Dabei wären – insbesondere unter Beachtung der Situation in der betroffenen

Gemeinde – die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens mitzuberücksichtigen, was einem Vetorecht der Gemeinde bzw. der Landesregierung gleichkäme.

Der ÖVP-BZÖ-Antrag erhielt im Parlament nicht die für eine verfassungsgesetzliche Regelung erforderliche Zweidrittelmehrheit, SPÖ und Grüne stimmten dagegen.

Kurzanalyse des ÖVP-BZÖ-Antrags für eine verfassungsgesetzliche Regelung der zweisprachigen Topographie

- **Doppelte Hürde von 15% + 10%**
  Noch am 26. Juni 2006 wurde vom Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass in Ortschaften mit 10 % slowenischer Bevölkerung zweisprachige Ortstafeln aufzustellen sind. Deshalb hat der VfGH beschlossen zu überprüfen, ob den Ortschaften Dellach/Dole in der Gemeinde Hermagor/Šmohor, Buchbrunn/Bukovje und Edling/Kazaze in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas sowie Hundsdorf/Podsinja vas in der Gemeinde Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu zweisprachige Ortstafeln zustehen. Im Dezember 2006 sind in diesen Fällen die Erkenntnisse gefällt worden (sie Kapitel I). In der beabsichtigten Neuregelung war jedoch eine neue 15 % Hürde auf Gemeindeebene vorgesehen; Gemeinden mit unter 15 % slowenischer Bevölkerung sollten somit durch den Rost fallen.
  Dazu sei in Auszügen die **„Rechtsanalyse zum Kärntner Ortstafelkonflikt" von Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd-Christian Funk** von der Universität Wien wiedergegeben:

„Beurteilung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung, die auf Anteile von 10 % für Gemeinden und 15 % für Ortschaften abstellt:

In Diskussion bzw. Vorbereitung steht eine bundesverfassungsrechtliche Regelung, die die Anbringung zweisprachiger topografischer Bezeichnungen als Ortstafeln für Gemeinden mit einem mindestens 10%-igen slowenischen Bevölkerungsanteil und in solchen Gemeinden als Ortsschilder für Ortschaften mit einem mindestens 15%-igen slowenischen Bevölkerungsanteil vorsieht.

Die Prozentwerte sind als doppelte Hürde gekoppelt: Damit Ortsschilder zweisprachig angebracht werden, muss der Bevölkerungsanteil in der betreffenden Gemeinde die 10%-Marke erreichen. Ist das nicht der Fall, so sind zweisprachige Ortsschilder für die betreffende Gemeinde und deren Ortschaften insgesamt ausgeschlossen, also auch für jene Ortschaften, in denen die 15%-Marke erreicht wird.

Es ist geplant, dass die Anteile auf Grund der Volkszählung 2001 ermittelt und zugrunde gelegt werden. (.....)

Eine einfachgesetzliche Regelung des in Aussicht genommen Inhaltes läge aus mehreren Gründen nicht in der durch die Rechtsprechung indizierten verfassungsrechtlichen Bandbreite. Die Koppelung von topografischen Grundlagen Gemeinde/Ortschaft mit den Anteilen 10%/15% wäre mit dem vom VfGH postulierten „ortsbezogenen Topografieregelungsansatz" nicht vereinbar. Die Koppelung könnte dazu führen, dass eine zweisprachige Beschilderung von Ortschaften mit einem weit höheren als 10%-igen Anteil an der „Gemeindehürde" scheitert und einem „Alles-oder-nichts-Prinzip" zum Opfer fällt, das nicht nur den

staatsvertraglich garantierten Volksgruppenrechten, sondern auch dem allgemeinen Gleichheitssatz der Verfassung widerspräche.

Dazu käme, dass Grenzen von Gemeinden, aber auch von Ortschaften nach gemeindeorganisationsrechtlichen Regeln verändert und zum Nachteil der Rechte von Volksgruppen manipuliert werden könnten. Die in Aussicht genommenen Verknüpfungen führen zu verfassungswidrigen Ergebnissen (Gestaltungsermächtigungen) und sind somit im Konzept verfassungswidrig.

Ebenfalls verfassungswidrig wäre eine statische Anknüpfung an die Ergebnisse der Volkszählung von 2001. Sie wäre mit der vom VfGH geforderten Betrachtung über einen „längeren Zeitraum" nicht vereinbar und läge außerhalb der richterrechtlich entwickelten „Bandbreite".

Geplant ist eine Regelung durch Verfassungsgesetz (so auch die erste Variante mit zwei Subvarianten der Volksbefragung). Kann etwas, was als einfachgesetzliche Regelung verfassungswidrig wäre, durch eine besondere verfassungsrechtliche Regelung legitimiert werden? Maßstab für die Antwort sind die sog „Baugesetze" der Bundesverfassung. Volksgruppenrechte sind wesentliche Bestandteile des demokratischen Prinzips der Verfassung. Sie stehen nicht zur Disposition des formellen Verfassungsrechts, zumal wenn eine Beeinträchtigung solcher Rechte das Tor für Manipulationen öffnet und in einer spezifischen Kombination (hier in Form einer Koppelung) zu diskriminatorischer Rechtsverweigerung führen kann und darauf geradezu programmiert ist.

Ethnische Diskriminierung liegt außerhalb des Ermächtigungsbereiches der Verfassungsgebung. Rechtlich gesehen wäre sie nicht einmal durch ein Verfahren der „Gesamtänderung" der Bundesverfassung legitimierbar.

Selbst wenn man diesen Überlegungen in dogmatischer Hinsicht reserviert gegenüber stünde, bliebe selbst bei einer verfassungsgesetzlichen Regelung der Einwand der Völkerrechtswidrigkeit – sowohl in Bezug auf die Garantien des Staatsvertrages als auch im Hinblick auf das Verbot der Auslieferung des Minderheitenschutzes an politische Entscheidungen der Mehrheit – aufrecht. (.....)

Wien, am 22. Februar 2006

- **<u>Es genügen nicht einmal 25 %:</u>**

Weil es dafür keine Argumente gibt, warum es z.B. in St. Primus/Št.Primož keine zweisprachige Ortstafel geben soll, wurde eine Ausnahme gemacht: Wenn in Ortschaften einer Gemeinde, in der die Volksgruppe unter 15 % liegt, mehr als ein Drittel Slowenen leben, bekommen sie eine zweisprachige Ortstafel. Absurder geht es nicht: Vom Verfassungsgerichtshof wurde die 25 % Klausel im Volksgruppengesetz aufgehoben, weil sie zu hoch ist - nun aber sollte, obwohl nicht ausdrücklich festgeschrieben, die 33 % Klausel eingeführt werden. Auf Grund dieser Ausnahme bekämen zweisprachige Ortstafeln etwa St. Primus / Št.Primož, Mökriach / Mokrije, Waidisch / Bajdiše und Techelweg / Holbiče. Dennoch sollten nicht einmal 33 % reichen - soviel Slowenen gibt es auch in St. Veit im Jauntal / Šentvid v Podjuni, St. Johann im Rosental / Šentjanž v Rožu, Petschnitzen / Pečnica, Unterferlach / Spodnje Borovlje in der Gemeinde Finkenstein / Bekštanj oder in Raun / Ravne in der Gemeinde Rosegg / Rožek.

- **<u>Keine zweisprachigen Ortstafeln in kleinen Ortschaften:</u>**

In einem Verfassungsgesetz wollte man festschreiben, dass es in Ortschaften mit weniger als 30 Einwohnern keine zweisprachigen Ortstafeln geben wird. Deshalb bekämen keine zweisprachigen Ortstafeln z.B. Schattenberg / Senčni kraj und Grablach / Grablje, wo die slowenische Volksgruppe laut VZ 1991 (2001 sind keine prozentuellen Anteile ausgewiesen) die Mehrheit stellte, ferner Plasnitzen / Plaznica mit einem Slowenenanteil von 69 %, in Tschedram / Ščedem mit einem Slowenenanteil von 64 %, usw.

- **Einzementierung der Resultate der Assimilationspolitik**

Tatsache ist, der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages hätte schon im Jahre 1955 erfüllt werden müssen. Statt wenigstens einen Versuch zu unternehmen zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens, den die Volksgruppe durch die über 50 Jahre lang währende Nichterfüllung der ihr zustehenden Rechte erlitten hat, sollte die Neuregelung der Ortstafelfrage lediglich die durchschnittlichen Ergebnisse der letzten zwei Volkszählungen berücksichtigen. So bekämen auch Ortschaften wie Gablern / Lovanke mit einem Slowenenanteil zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Staatsvertrages von 90 %, ebenso nicht Dieschitz / Deščice - 79 %, Achomitz / Zahomc - 79 %, usw. keine zweisprachigen Ortstafeln, wobei natürlich alle diese Ortschaften auch heute noch einen Slowenenanteil von mehr als 10 % aufweisen. Die Berücksichtigung lediglich der aktuellen Situation bedeutet nichts anderes als die Honorierung der Assimilationspolitik.

- **Keine Wegweiser**

Wer glaubt, dass wenigstens die Wegweiser nach Bleiburg / Pliberk, Bad Eisenkappel / Železna Kapla oder St. Jakob / Št.Jakob zweisprachig sein würden, befindet sich im Irrtum. Zweisprachige Wegweiser sollten nur in zweisprachigen Ortschaften aufgestellt werden. Weil der Wegweiser nach Bleiburg / Pliberk natürlich nicht in Bleiburg / Pliberk steht, sondern irgendwo an der Straße außerhalb von Bleiburg / Pliberk oder z.B. im "deutschen" Eberndorf / Dobrla vas, bliebe es beim rein deutschsprachigen Wegweiser.

- **Übergangsfristen bis zum Jahre 2013!**

Auch wenn eine Neuregelung beschlossen würde, bestünde vorerst nicht die Verpflichtung, die vorgesehenen zweisprachigen Ortstafeln aufzustellen. Im Verfassungsrang sollte beschlossen werden, dass die neue Verordnung bezüglich zweisprachige Aufschriften erst bis Ende 2009 zu erlassen ist. In der neuen Verordnung aber könnte eine Frist für die Aufstellung der zweisprachigen Ortstafeln bis 42 Monate vorgesehen werden. Das bedeutet, dass im Extremfall mit der Aufstellung der zweisprachigen Ortstafeln bis zum 30.6.2013 zugewartet werden könnte - und weil dies im Verfassungsrang beschlossen würde, hätte niemand die Möglichkeit, dagegen eine Beschwerde einzubringen.

- **Der Verfassungsgerichtshof ist ausgeschlossen:**

Beschwerden beim Verfassungsgericht sollten nicht mehr möglich sein. Bisher urteilte das Verfassungsgericht unmittelbar gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages. Auch wenn jemand eine Beschwerde auf die gleiche Weise wie bisher einreichen würde, müsste der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde abweisen. Weil die gesamte Regelung im Verfassungsrang beschlossen werden sollte, müsste der Verfassungsgerichtshof die neuen Verfassungsbestimmungen anwenden und gemäß diesen neuen Bestimmungen die Beschwerde abweisen. Das hieße nichts anderes, als dass innerhalb der österreichischen Rechtsordnung keine Beschwerden in Bezug auf zweisprachige Ortstafeln mehr möglich wären.

- **Die »Öfnungsklausel« würde auf ewige Zeiten weitere zweisprachige Aufschriften verhindern:**

Die Regierung hat damit argumentiert, dass die »Öffnungsklausel« in Zukunft weitere zweisprachige Aufschriften ermöglichen werde. Das war die größte Lüge in der ganzen Debatte. Die Öffnungsklausel, wie sie von der Regierung im Antrag festgeschrieben wurde, würde in Wahrheit auf alle ewigen Zeiten weitere zweisprachige Aufschriften verhindern.

Im Verfassungsrang sollte festgeschrieben werden, dass es für Orte, die bei der letzten Volkszählung keinen 10%-Anteil slowenischsprachiger Bevölkerung hatten, keine Möglichkeit gibt, zweisprachige Aufschriften vorzuschlagen. Sogar wenn die Mehrheit der Ortsbewohner eine zweisprachige Aufschrift haben wollte, könnte sie diese nicht einfordern. Für Orte, die im Jahre 2001 noch einen 10%-Anteil slowenischsprachiger Bevölkerung hatten, würde man ab 2010 zunächst Unterschriften von 10 % der Bevölkerung sammeln müssen. Um zu wiederholen: nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssten diese Orte bereits jetzt zweisprachige Aufschriften haben. Aber auch wenn diese Unterschriften gesammelt würden, müsste die Bundesregierung die zweisprachigen Tafeln nur dann aufstellen, wenn auch die Gemeinde und das Land diesen zustimmen würden. Das käme ein Veto-Recht für den Bürgermeister und die Landesregierung gleich. Wer die Kärntner Verhältnisse kennt, weiß, dass damit zusätliche zweisprachige Aufschriften ausgeschlossen wären. Damit keine künftige Regierung, in der vielleicht die Grünen sitzen würden, auf die Idee kommen würde, diese Zementierung der Resultate der 50-jährigen der Minderheit feindlich gesinnten Politik zu ändern, wollte man das auch im Verfassungsrang beschließen. Anstatt mit der Verfassung den Minderheitenschutz zu sichern, wollte man mit der Verfassung sicherstellen, dass die Verbesserung des Minderheitenschutzes nie mehr möglich wäre.

- **Gefahr auch für die Amtssprache und das Schulwesen:**

Man muss klar darauf hinweisen, dass es bei der zweisprachigen Topografie und bei der Möglichkeit, Slowenisch als Amtssprache anzuwenden, um ein und dasselbe Gebiet geht, wie es im Artikel 7 des Staatsvertrages festgeschrieben steht und wie es auch der Verfassungsgerichtshof betont. Wenn man den Geltungsbereich für zweisprachige Aufschriften einengt, kann das logischerweise dazu führen, dass man das gleiche auch hinsichtlich der Amtssprache machen wird. Damit würde die Möglichkeit des Gebrauchs des Slowenischen als Amtssprache in den Gemeinden St. Margarethen im Rosental / Šmarjeta v Rožu, Feistritz im Rosental / Bistrica v Rožu und Rosegg / Rožek wegfallen, wo dieses Recht in der geltenden Verordnung festgeschrieben steht, und auch in den Gemeinden Eberndorf / Dobrla vas, St. Kanzian / Škocjan, Gallizien / Galicija und Diex / Djekše, wo momentan diese Möglichkeit auf Grundlage der VfGH-Erkenntnisse besteht. Wenn das Kriterium 15%-Anteil slowenischsprachiger Bevölkerung auf Gemeindeebene auch für die Amtssprache angewendet wird, würde die Möglichkeit, das Slowenische bei Ämtern anzuwenden, auch für die Gemeinden Neuhaus / Suha, Ebenthal / Žrelec und Ferlach / Borovlje wegfallen.
Wenn man dieses Kriterium schließlich auch hinsichtlich der Möglichkeit des Gebrauchs des Slowenischen bei Gerichten anwenden würde, müsste man das Bezirksgericht in Ferlach / Borovlje kurzweg schließen, den Gerichtssprengel an Klagenfurt / Celovec anschließen und sogar den Bewohnern von Zell / Sele (90% slowenische Bevölkerung) die Möglichkeit , das Slowenische beim Gericht anzuwenden, nehmen.

Landeshauptmann Haider sagte schon öffentlich, dass es bei der Frage der zweisprachigen Aufschriften nur um einen „Stellvertreterkrieg" gegangen sei; in Wirklichkeit gehe es um das Schulwesen und die Kirche. Es dürfte nicht verwundern, wenn Haider bald mit der Forderung kommen sollte, dass auch die Möglichkeit der Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht auf die Gemeinden mit zweisprachigen Aufschriften beschränkt werden müsse.

Univ. Prof. Dr. Heinz Mayer schrieb in einem Kommentar im „Falter" vom 12. Juli 2006 dazu u.a.:

„Rechtzeitig vor der Wahl im Herbst verspricht die Bundesregierung Abhilfe; ein "historischer" Kompromiss sei gefunden, erklärt der Bundeskanzler zum wiederholten Male; die endgültige und dauerhafte Lösung sei gefunden. Mit seiner Freude steckt er gleich die Sozialdemokraten an..... Man braucht für sie eine Zweidrittelmehrheit; angeblich, um eine dauerhafte Lösung zu erzielen. **Das ist die Unwahrheit; eine verfassungsrechtliche Regelung - und daher die Zweidrittelmehrheit - braucht man, weil man die Pflicht, die sich aus der Verfassungsbestimmung des Artikels 7 des Staatsvertrags von Wien ergibt, erheblich reduzieren will.** Ein Minderheitenanteil von zehn Prozent in einer Ortschaft soll nicht genügen, zusätzlich sollen noch 15 Prozent in der Gemeinde erforderlich sein; oder es müssen in der Ortschaft 33 Prozent sein. Auf Bitten einer zehnprozentigen Minderheit kann aber auch dieser eine zweisprachige Ortstafel zugestanden werden, aber nur wenn viele Stellen - welche ist noch nicht bekannt - zustimmen; das ist die "Öffnungsklausel". **Diese soll also keinen durchsetzbaren Anspruch gewähren, sondern die Minderheit zu Bittstellern degradieren. Sie dürfen einen Wunsch äußern, ob dieser auch erfüllt wird, entscheidet die Regierung nach Gutdünken.** Die Slowenenvertreter äußern dazu den Eindruck, dass sie über den Tisch gezogen wurden. Das alles soll aber nicht sofort, sondern erst bis Ende 2009 umgesetzt werden.

Das also ist die "historische" Lösung: Mehr als fünfzig Jahre eine staatsvertragliche Pflicht nicht erfüllen, dann sie einseitig mit Verfassungsbestimmung reduzieren und sich weitere drei Jahre Aufschub gewähren. Verfassungsrechtlich ist das zulässig. Es ist aber genau diese Politik, die in den letzten Jahrzehnten bewirkt hat, dass neben der Bundesverfassung weit mehr als tausend solcher Verfassungstrabanten kreisen. Diese - von Nationalratspräsident Andreas Khol vor einiger Zeit noch als "Verfassungsschotter" bezeichnet - bewirken eine erhebliche Verwilderung des Verfassungsrechts, weil sie kaum mehr überblickbar sind; **oft haben sie auch nur dazu gedient, den VfGH auszuschalten……**

Eine plumpe Irreführung der Öffentlichkeit ist es, wenn der Klubobmann der SPÖ, Josef Cap, deren Zustimmung daran bindet, dass der Staatsvertrag und die Judikatur des VfGH beachtet werden. Wenn das geschieht, braucht man nämlich kein Verfassungsgesetz und damit auch keine Zustimmung der SPÖ. Die braucht man ausschließlich deshalb, weil man die staatsvertraglichen Verpflichtungen einschränken und die Judikatur aushebeln will. Dass dies auch der Bundespräsident positiv bewertet, macht betroffen."

Heinz Mayer ist Professor für öffentliches Recht an der Universität Wien und war Ausschussvorsitzender im Verfassungskonvent.

Verfassungsgerichtshof „zerpflückt" Ortstafelregelung schrittweise

In einem weiteren Erkenntnis vom 12. Dezember 2005 (V 64/05-11) betreffend Ortstafeln Bleiburg / Pliberk und Bleiburg-Ebersdorf / Pliberk-Drveša vas bestätigt der Verfassungsgerichtshof seine ständige Spruchpraxis (Minderheitenprozentsatz von 10% über einen längeren Zeitraum) und stellt dazu eine „Rechtspflicht" der Bezirkshauptmannschaft für die Anbringung der zweisprachigen Ortsbezeichnungen fest. Für die Umsetzung des Erkenntnisses wurde eine Frist bis 30. 06. 2006 festgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof lässt (schlüssig) auch deutlich erkennen, welche Zeitspanne er als „längeren Zeitraum" betrachtet. Im Amtssprachenerkenntnis vom Oktober 2000 sowie in den Ortstafelerkenntnissen von 2001 und von 2005 hat der Verfassungsgerichtshof jeweils die letzten vier bzw. fünf Volkszählungen geprüft, somit seiner Entscheidung den Minderheitenprozentsatz von vier Jahrzehnten zugrunde gelegt. Daraus lässt sich schließen, dass für den Verfassungsgerichtshof der Minderheitenprozentsatz in den letzten vier Jahrzehnten maßgebend ist.

Landeshauptmann Jörg Haider torpedierte mit allen Mitteln die Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Haider und Verkehrslandesrat Gerhard Dörfler (BZÖ) haben nach dem Erkenntnis des VfGH die weisungsgebundene Bezirkshauptmannschaft angewiesen, die verkehrspolizeiliche Verordnung neu zu erlassen, die Position der Ortstafel um einige Meter zu verrücke und den Ortsnamen wieder einsprachig Deutsch festzulegen und haben angekündigt, auch alle künftigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes so umgehen zu wollen. In späterer Folge wurden zu den einsprachig deutschen Ortstafeln kleine Zusatzschilder mit der slowenischen Ortsbezeichnung hinzugefügt. Dagegen hat die Volksanwaltschaft beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingelegt.

Auch der Rat der Kärntner Slowenen hat weiter Beschwerden betreffend zweisprachige topographische Aufschriften unterstützt. Dabei geht es um Selbstanzeigen von Angehörigen der Volksgruppe, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten zu haben. Mangels eines Verbandsklagerechts für die Vertretungsorganisationen der Volksgruppe bzw. eines individuellen Rechtsanspruchs von Volksgruppenangehörigen auf zweisprachige topographische Aufschriften sind Geschwindigkeitsüberschreitungen derzeit der einzig mögliche Weg, die verfassungswidrige Topographieregelung vor dem Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen. VfGH-Präsident Karl Korinek meinte darauf angesprochen: „Es ist eines Rechtsstaates unwürdig, wenn staatspolitische Fragen wie der Minderheitenschutz mittels Geschwindigkeitsüberschreitungen zitzerlweise realisiert werden."

Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 2006 über die anhängigen Beschwerden entschieden und dabei seine bisherige Spruchpraxis bestätigt (siehe Kapitel I - Rechtsprechung).

Der VfGH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei Artikel 7 Z 3 zweiter Satz des Österreichischen Staatsvertrages um eine Norm objektiven Rechts handelt, das heißt mit anderen Worten, dass diese kein unmittelbar anwendbares und durchsetzbares verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht iSd Artikel 144 Abs. 1 B-VG darstellt. Daraus folgert der VfGH konsequenterweise, dass es kein subjektives Recht auf Anbringung eines Hinweiszeichens (einer Ortstafel) in deutscher und slowenischer Sprache gibt. Offensichtlich ist, dass ein Rechtsschutzdefizit besteht, da es nach Ansicht der Rechtsprechung weder ein individuelles noch ein kollektives Recht zur Durchsetzung der objektivrechtlichen Bestimmung

gibt, die das Aufstellen zweisprachiger topographischer Aufschriften gebietet, nämlich des Artikels 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages.

Nicht unerwähnt soll daher bleiben, dass es die österreichische Bundesregierung war, die am 24. November 1991 dem Europarat den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK zum Schutz ethnischer Minderheiten vorlegte, in dessen Artikel 7 vorgeschlagen wurde, dass jede Volksgruppe und ihre Angehörigen in einer Volksgruppenregion „das Recht auf Anbringung von Ortsbezeichnungen, Hinweistafeln, Aufschriften und ähnlichen in der Öffentlichkeit in Erscheinung tretenden Mitteilungen in der Volksgruppensprache" haben sollen. Dies dokumentiert, dass es in rechtspolitischer Hinsicht als erforderlich angesehen wurde, ein individuelles und sogar kollektives (!) durchsetzbares Recht auf Anbringung von Ortstafeln zu schaffen.

Gegen LH Jörg Haider, seinen Stellvertreter LR Gerhard Dörfler (beide BZÖ) und Beamte der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec sind wegen des Nichtumsetzens von Erkenntnissen des VfGH unterdessen nach dem Regierungswechsel Vorerhebungen wegen möglichen Amtsmissbrauchs eingeleitet worden. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt / Celovec leitete kürzlich im Zusammenhang mit den zweisprachigen Ortstafeln gerichtliche Vorerhebungen ein gegen LH Jörg Haider und Verkehrslandesrat Gerhard Dörfler sowie Beamte der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt / Velikovec, in deren unmittelbaren Wirkungsbereich das Verordnen bzw. Aufstellen von Ortstafeln fällt. Es gehe dabei um den Verdacht des **Verbrechens** des Missbrauches der Amtsgewalt, erklärte der Leitende Staatsanwalt, Gottfried Kranz.

Der Gesetzestext des § 302 Abs. 1 des Strafgesetzbuches lautet wörtlich: *„Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."*

Dem Vorgehen der Justiz liegen mehrere Anzeigen wegen des Nichtumsetzens von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu Grunde. Unter anderem gab es diesbezüglich Anzeigen der Grünen.

Die Vorerhebungen wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs hängen auch mit dem Versetzen der Ortstafeln von Bleiburg / Pliberk und Ebersdorf / Drveša vas zusammen. LH Haider und Verkehrslandesrat Dörfler hatten in Bleiburg / Pliberk und Ebersdorf / Drveša vas das Versetzen der Tafeln um einige Meter angeordnet, was eine klare Umgehung des VfGH-Erkenntnisses bedeutet und dabei sogar selbst Hand angelegt. Der Untersuchungsrichter hat jetzt Erhebungen durchzuführen und Zeugen zu befragen. Erst wenn erste Ergebnisse vorliegen, wird die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob es zu einer Anklage kommt, oder nicht.

Der VfGH drohte LH Jörg Haider (BZÖ) wegen der Ortstafelaffäre im Jänner erstmals mit einem **Exekutionsantrag** beim Bundespräsidenten. Als Begründung für den angedrohten Schritt gab der VfGH das nach wie vor nicht kund gemachte Ortstafel-Erkenntnis vom 13. Dezember 2006 an. In einem Schreiben setzte VfGH-Präsident Karl Korinek dem

Landeshauptmann nun eine letzte Frist bis 23. Februar. Um die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln zu umgehen, ließen LH Jörg Haider und sein Verkehrslandesrat Gerhard Dörfler (BZÖ) in Pleiburg / Pliberk und Ebersdorf / Drveša vas im Vorjahr anstatt zweisprachiger Ortstafeln slowenische Zusatzschildchen anbringen. Der Verfassungsgerichtshof erklärte diese Aktion in einem Erkenntnis, das am 28. Dezember zugestellt worden war, für rechtswidrig. In dieser Entscheidung des Höchstgerichts werden Teile jener Verordnung aufgehoben, mit der an den Ortstafeln von Bleiburg / Pliberk, Ebersdorf / Drveša vas und Schwabegg / Žvabek kleine Zusatztafeln mit slowenischer Ortsbezeichnung angebracht wurden. Durch ein zweites Mahnschreiben des VfGH, das Anfang Feber mit der Ankündigung, dass, "wenn bis zum 23. Februar keine Kundmachung erfolgt sein sollte, mit einem Exekutionsantrag des VfGH an den Bundespräsidenten betreffend der Kundmachung zu rechnen ist". Eine solche Vorgehensweise des VfGH wäre in Österreich ein Novum gewesen.

Unmittelbar nach der Kundmachung des Erkenntnisses – mit der Kundmachung tritt das Erkenntnis formal erst in Kraft (was am 21. 2.2007 mit Kundmachung im Landesgesetzblatt geschehen ist) - müssten also auch zweisprachige Ortstafeln errichtet werden. LH Haider will das aber weiter boykottieren. Im ORF-Parlamentsmagazin "Hohes Haus" am 18. 2. 2007 erklärte LH Haider wörtlich: "Der Verfassungsgerichtshof hat ja nicht die Verordnung aufgehoben, sondern hat ja nur einige Teile daraus, nämlich den Begriff Zusatztafel aufgehoben, so dass wir es relativ einfach haben, diese Verordnung kann jetzt gar nicht mehr bekämpft werden. Wir werden einfach das Zusatztaferl in die Ortstafel hineinschrauben oder sozusagen in den blauen Bereich hineinschrauben. Damit tun wir dem Gesetz Genüge. Und ich glaube, das ist ein vernünftiger Weg, weil ja die Bevölkerung an sich das Zusatztaferl sehr gut akzeptiert hat." Diese Ankündigung wurde von der Strassenverwaltung am 22.2.2007 umgesetzt.

Für den früheren VfGH-Präsidenten Ludwig Adamovich wäre das aber wieder eine Diskriminierung. Adamovich im "Hohen Haus": "Der offensichtliche Sinn der Schutzbestimmung des Artikels 7 des Staatsvertrages ist es, die Gleichrangigkeit der beiden Sprachen zu schützen. Und wenn man da verschiedene Schriftgrößen verwendet, dann ist das gerade nicht der Fall."

LH Haider sieht den Vorwurf einer Diskriminierung der Minderheit nicht gegeben: "Ich denke, dass jeder Angehörige der Minderheit auch die Sprache des Staates spricht. Das ist die deutsche Sprache. Daher gibt es keine Diskriminierung. Letztlich macht man mit diesem Weg jetzt dem Verfassungsgerichtshof die Freude, dass das Taferl etwas weiter nach oben rückt, aber im Grunde genommen bleiben die Dinge so, wie sie sind."

Wegen der beharrlichen Weigerung von LH Jörg Haider, die Erkenntnisse des VfGH betreffend zweisprachige topographische Aufschriften umzusetzen, fordern die Grünen im österreichischen Parlament von der Bundesregierung, gegen LH Jörg Haider ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten. Rechtsexperten halten ein Amtsenthebungsverfahren für möglich und angemessen. Dazu ein Beitrag von Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, in der Tageszeitung „Der Standard“:

Die Ortstafeln und die Verantwortung der Politik

Rechtskundliche Empfehlungen aus gegebenem Anlass - Kommentar der anderen von Clemens Jabloner

Derzeit ist allenthalben davon die Rede, dass es an einer verfassungsrechtlichen Handhabe fehle, in Kärnten verfassungsmäßige Zustände herzustellen. Meiner Ansicht nach könnten aber bereits auf dem Boden der geltenden Bundesverfassung wirksame Maßnahmen gesetzt werden:

Nach Art. 11 Abs. 1 Z. 4 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) wird die Straßenverkehrsordnung (StVO) von den Ländern selbstständig vollzogen. Die Bundesregierung kann den Landeshauptmann von Kärnten aber nur in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zur Verantwortung ziehen. Zu beachten ist allerdings, dass es im gegebenen Fall auch um die Vollziehung einer völkerrechtlichen Verpflichtung geht, des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages von Wien.

Die aus dieser Bestimmung resultierende Verpflichtung, zweisprachige Ortstafeln anzubringen, ist gemäß Verfassungsgerichtshof unmittelbar anwendbar.

Damit ist sie, ganz im Sinne der materiellen Transformation einer völkerrechtlichen Verpflichtung, in das straßenpolizeiliche Regelwerk gleichsam hineinzuflechten, eine in der österreichischen Rechtsordnung sehr häufig vorkommende Situation. Daraus ergibt sich, dass - sobald nach der Straßenverkehrsordnung überhaupt Ortstafeln anzubringen sind - diese zweisprachig zu beschriften sind.

Damit werden aber die Verfassungsnormen der Art. 16 Abs. 4 und Abs. 5 B-VG einschlägig:

Nach Abs. 4 sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

Anklage gegen Haider

Nach Abs. 5 hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG).

Meines Erachtens laufen beide Ermächtigungen auf das gleiche Ziel hinaus: Abs. 4 lässt die Zuständigkeit zur Erlassung der Durchführungsverordnungen aufgrund der StVO an den Bund übergehen. In der vorliegenden Konstellation - die Zuständigkeit des Bezirkshauptmannes ist ja ausdrücklich festgeschrieben - hat dies aber bloß einen Wechsel in der Verbandskompetenz zur Folge.

Dazu passt dann die Anordnung des Abs. 5, der den Wechsel von der Landesvollziehung im Sinne des Art. 11 B-VG zur mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 Abs. 1 B-VG bewirkt. Der Hinweis auf Art. 102 hat die Bedeutung, dass alle für die mittelbare Bundesverwaltung in Betracht kommenden Verfassungsvorschriften Anwendung finden (so etwa schon Ludwig Adamovich 1927). Damit wird aber auch Art. 103 Abs. 1 B-VG einschlägig, also die Ermächtigung des zuständigen Bundesministers, die Aufstellung

zweisprachiger Ortstafeln mittels Weisung an den Landeshauptmann durchzusetzen.

In weiterer Konsequenz kann dann auch Art. 142 Abs. 2 lit. e B-VG greifen, wonach die Bundesregierung den Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung beim Verfassungsgerichtshof anklagen kann. Ob dieser Weg beschritten wird, ist freilich eine politische Frage.

Der zitierte Art. 16 B-VG bietet aber alternativ auch die Möglichkeit, dass der Bund selbst die entsprechenden generellen Rechtsgrundlagen schafft. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf Art. 11 Abs. 3 B-VG hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Bund die Erlassung von Durchführungsverordnungen nach der StVO wieder an sich ziehen kann.

Der Bund kann diese Kompetenz auch teilweise in Anspruch nehmen, eben insoweit, damit einer völkerrechtlichen Verpflichtung entsprochen wird.

Überhaupt hätte der Bund (der Verkehrsminister) nach Art. 15 Abs. 8 B-VG das Aufsichtsrecht über die selbstständige Landesvollziehung wahrzunehmen. In diesem Rahmen können zwar keine Weisungen ergehen, wohl aber kann entsprechender Druck auf die Landesregierung ausgeübt werden. **(DER STANDARD, Printausgabe, 17.1.2007)**

LH Jörg Haider Haider fordert eine Minderheitenfeststellung, auf Grundlage derer die Ortschaften für zweisprachige topographische Aufschriften festzulegen wären. Im ORF-Parlamentsmagazin "Hohes Haus" am 18. 2. 2007 bekräftigte LH Haider diese seine Forderung nach einer **Minderheitenfeststellung, möglichst mit einer namentlichen Erhebung der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe** (zur Problematik der Erhebung der zahlenmäßigen Stärke der Volksgruppe siehe oben).

Ortstafel-Metamorphosen (Quelle: APA)

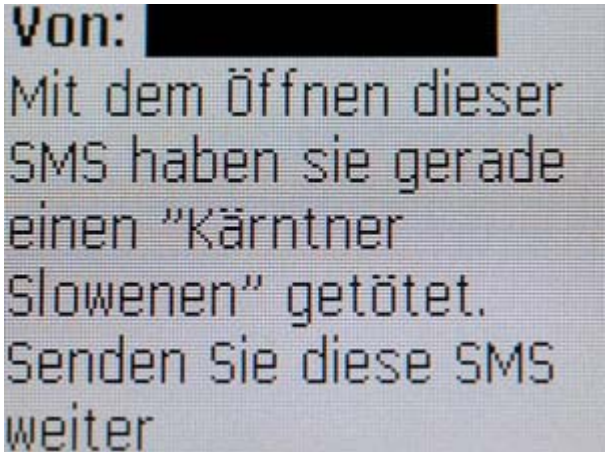

1. Februar 2006: Eine SMS-Botschaft, die derzeit in Kärnten "umgeht" und sich gegen die slowenische Volksgruppe richtet, sorgt für Aufregung. Eine anonyme "Aktion Sauberes Kärnten" verschickt die Botschaften, in denen es heisst, mit dem Öffnen der Nachricht habe der Empfänger einen "Kärntner Slowenen getötet". Der Verfassungsschutz ermittelt wegen des Verdachts der Verhetzung.

8. Februar 2006: Der Kärntner LH Jörg Haider und LR Gerhard Dörfler beim Versetzen der Ortstafel von Bleiburg/ Pliberk

9. Juni 2006: Die EU-Abgeordneten (v.l.n.r.): Sloweniens Ex-Ministerpräsident Lojze Peterle, Mojca Drčar-Murko, Jelko Kacin, Karel Smolle, Csaba Sandor Tabajdi, Slowenen-Funktionär Rudi Vouk, Dominik Pipp, SPE-Fraktionschef Hannes Swoboda und Ljudmila Novak beim Fototermin anläßlich einer "Fact-Finding-Mission" zum Thema "Kärntner Ortstafel-Streit" in Glainach/ Glinje.

5. Juli 2006: Verkehrslandesrat Gerhard Dörfler bei der Fertigung der zweisprachigen Ortstafel für die Südkärntner Orte Ebersdorf/ Drveša vas und Bleiburg/ Pliberk.

25. August 2006: LH Jörg Haider bei der Montage eines Zusatzschildes mit dem slowenischen Ortsnamen "Pliberk" an der Ortstafel "Bleiburg" in Kärnten.

22. November 2006: Landeshauptmann Jörg Haider (l.) und LHStv. Gerhard Dörfler (r.) beim Abmontieren der zweisprachigen Ortstafel von Schwabegg/ Žvabek.

18. Februar 2007: Landeshauptmann Jörg Haider (rechts im Bild) mit einer "Kärnten-Ortstafel" beim traditionellen Faschingsumzug durch die Narrenhochburg Villach/ Beljak.

22. Februar 2006: Die heftig umstrittene Ortstafeln von Bleiburg/ Pliberk im Südkärntner Bezirk Völkermarkt/ Velikovec haben seit in der Früh wieder ein neues Erscheinungsbild: Die ursprünglich unter der deutschsprachigen Aufschrift angebrachten kleinen Zusatzschilder mit der slowenischen Ortsbezeichnung wurden jetzt innerhalb des blauen Feldes der Tafel angebracht.

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode ist zum Thema Volksgruppen u. a. festgehalten:
„Die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des VfGH soll in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf Basis der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dabei ist für Ortschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Volksgruppen eine Öffnungsklausel vorzusehen, wonach auf Grund einer Petition eines bestimmten Prozentsatzes der Bevölkerung weitere zweisprachige Ortstafeln aufgestellt werden können. Diese Regelung wird bis Sommer 2007 umgesetzt."
Landeshauptmann Jörg Haider hat dies zum Anlass genommen, um neuerlich mit Obstruktion zu drohen. An die Adresse von Alfred Gusenbauer sagte Haider noch vor Angelobung der neuen Bundesregierung, *"wenn er zukünftiger Kanzler sein will und sich ständig als Erbe Kreiskys sieht, einmal Geschichte lernen und zur Kenntnis nehmen, dass schon einmal ein Kreisky durch die Hintertüre eines Veranstaltungssaales fluchtartig das Land verlassen musste, weil die Bevölkerung seine Politik nicht mitgetragen hat."*

Zur politischen Dimension dieser Aussage ein Beitrag von Lisa Rettl in der Tageszeitung „Der Standard":

Erinnerungsarbeit mit Jörg Haider

Gelächter einstellen, sonst könnte einem das Lachen vergehen – ein Kommentar der anderen von Lisa Rettl

Wenn der Kärntner Landeshauptmann künftigen Regierungsvertretern das Studium der Ereignisse des Ortstafelsturms 1972 als "Lehrstück der Geschichte" anempfiehlt, sollte man diese Empfehlung durchaus ernst nehmen.

Es gibt sie: Die seltenen Fälle, wo man den - zumindest außerhalb Kärntens - in der politischen Bedeutungslosigkeit angesiedelten Jörg Haider tatsächlich beim Wort nehmen und das Gelächter über die landeshauptmännliche Ortstafelpsychose aus Österreichs Süden kurz einstellen sollte. Deshalb nämlich, weil es sonst sein könnte, dass einem das Lachen im Halse stecken bleibt.

Jüngster Anlassfall: Wer in dieser Republik "erneut" versuche, Kärnten in der Frage des staatsvertraglich verbrieften Rechts der Kärntner SlowenInnen auf zweisprachige Ortstafeln, von "außen eine Lösung aufzudividieren", ohne die Kärntner Mehrheitsbevölkerung zu fragen, ob denn diese eine Umsetzung dieses verfassungsmäßig garantierten Minderheitenrechts überhaupt will, dem droht Haider implizit mit der Wiederkehr nicht allzu ferner Zeiten:

Warnung vor Ausschreitungen

"Gusenbauer soll", erklärte Haider in der Woche vor Weihnachten, "wenn er zukünftiger Kanzler sein will und sich ständig als Erbe Kreiskys sieht, einmal Geschichte lernen und zur Kenntnis nehmen, dass schon einmal ein Kreisky durch die Hintertüre eines Veranstaltungssaales fluchtartig das Land verlassen musste, weil die Bevölkerung seine Politik nicht mitgetragen hat." Eine Warnung also: Vor einer möglichen Wiederholung dieser Ausschreitungen, die einen bis heute in der Geschichte der Zweiten Republik einzigartigen Bruch der österreichischen Rechtsstaatlichkeit markieren.

"Lernen aus der Geschichte"

Um dem Land das "Lernen aus der Geschichte" zu erleichtern, erscheint daher ein kleiner Rückblick auf die Ereignisse des Herbstes 1972 angebracht: Am 6. Juli 1972 verabschiedete die SPÖ-Regierung in Hinblick auf Realisierung des österreichischen Staatsvertrages/ Artikel 7 das so genannte "Ortstafelgesetz", dem gemäß in 205 Kärntner Ortschaften in 36 Gemeinden in Zukunft die Ortstafeln zweisprachig sein sollten. In der Kärntner Tagespresse wird man darüber in der Folge behaupten, das Gesetz sei "über Nacht" eingeführt worden.

"Volk steh´ auf - Sturm brich los"

Im FPÖ-Organ Kärntner Nachrichten denkt man schon in der Ausgabe vom 8. Juli laut darüber nach, "ob sich die seit Generationen ansässige Bevölkerung dies werde bieten lassen." Im Dunstkreis des Kärntner Abwehrkämpferbundes hatte man gar schon am 22. April 1972 die Losung für den Fall des Falles parat: "Versuchen wir es noch einmal mit einer Unterschriftensammlung, wenn das nichts hilft, dann: Volk steh' auf -Sturm brich los." Über die im Herbst tatsächlich ausbrechenden und schon angekündigten Gewaltakte wird die Kärntner Tagespresse im Laufe der Ereignisse ausnahmslos von "spontaner Volkserhebung" und "gerechtem Volkszorn" berichten.

Im September 1972 wird das Haus von Janez Wutte, dem späteren Obmann des Partisanenverbandes, mit Steinwürfen attackiert. Es folgen Attacken auf Kärntner Slowenen, deren Häuser nachts von Fahrzeugkolonnen umkreist werden, so dass diese fürchten die Nazis kämen sie 'wieder holen'; Übergriffe auf Schüler/innen des slowenischen Gymnasiums; vor dem Haus des Slowenischen Zentralverbandes beschädigt ein Sprengkörper zwei Pkws .

"Tod den Partisanen" und Hakenkreuze

Flugzettelverteilungen und Schmiertexte an Häuserfronten: "Tod den Partisanen, Tod den Slowenen 10. Oktober", "Horuck über die Karawanken mit den Heimatlandverrätern", "Es gibt kein Slowenisch-Kärnten", "Tschuschn haltet das Maul!", aufgemalte Hakenkreuze.

Bis zum 10. Oktober 1972 hatten laut Berichterstattung in der Kärntner Volkszeitung bereits mehr als 120 Aktionen gegen zweisprachige Ortstafeln stattgefunden.

Tätliche Angriffe auf SPÖ-Landeshauptmann Hans Sima und seine Frau Lia mit faulen Eiern, Tomaten und zerbrochenen Ortstafeln, vor lachenden, teils nicht eingreifenden Polizisten - und dies vor laufender Kamera; nächtliche Sprechchöre vor deren Privatwohnung.

"Judensau"

Kreisky wird als "Judensau" beschimpft bzw. mit "Saujud, ich schneid dir die Gurgel durch" bedroht. Als Kreisky versucht, vom Ausgang der Landesregierung sein Auto zu erreichen, bleiben als Bilanz sechs verletzte Polizisten zurück. In der Profil-Ausgabe vom 13. Juni 1983 erinnert sich Kreisky an die Ereignisse in Kärnten: "Die sind mit zerbrochenen Ortstafelschildern auf mich losgegangen. Reine Nazis. Tausende Leute" und er bezeichnete die Aktion in Klagenfurt / Celovec resümierend als die "größte nazistische Demonstration nach dem Krieg."

All dies ließe sich in der von Landeshauptmann Sima 1972 in Auftrag gegebenen Ortstafel-Sturm Dokumentation, aus der die obige Kurzauswahl an Ereignissen stammt, im Detail nachlesen - herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung 1973/Anfang 1974. Auch dass die Demontage- und Zerstörungsaktionen gegen die Ortstafeln solange andauerten, bis einfach keine mehr aufgestellt wurden.

Nur einem kleinen Kreis zugänglich

Allerdings kam es nach dem Sturz von Landeshauptmann Sima durch den rechten Kärntner SPÖ-Flügel nie mehr zu einer Veröffentlichung dieses über 200 Seiten langen Manuskripts, das heute in einigen Privatbeständen bzw. in Archiven lagert und tendenziell nur einem kleinen Kreis von Historikern zugänglich ist.

Eine Veröffentlichung dieses Materials wäre beim "Lernen aus dieser Geschichte" äußerst zweckdienlich, kombiniert mit Aufträgen für Forschungsarbeiten, die bislang zu diesem Thema noch äußerst rar sind. Denn, ja, der Ortstafelsturm ist in der Tat ein Lehrstück - darüber nämlich, wie nah verbale und tätliche Gewalt beieinander liegen, wie schnell auf demokratischem Wege zustande gekommene Gesetze der Gewalt weichen können und wie einfach Rechtsstaatlichkeit preisgegeben werden kann.

Davor warnt also Haider diese Republik bei erneuter "Einmischung" in die Ortstafelfrage. Und diese täte - soweit Rechtsstaatlichkeit und demokratische Strukturen noch auf der Agenda der künftigen Regierung stehen - zweifelsohne gut daran, nicht denselben Fehler noch einmal zu machen: Rechtstaatlichkeit und die österreichische Verfassung der Gewalt von selbst ernannten Kärntner "Heimattreuen" preiszugeben. **(DER STANDARD, Printausgabe 30./31.12.2006)**

LH Jörg Haider Haider fordert eine Minderheitenfeststellung, auf Grundlage derer die Ortschaften für zweisprachige topographische Aufschriften festzulegen wären. Im ORF-Parlamentsmagazin "Hohes Haus" am 18. 2. 2007 bekräftigte LH Haider diese seine Forderung nach einer **Minderheitenfeststellung, möglichst mit einer namentlichen**

Erhebung der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe (zur Problematik der Erhebung der zahlenmäßigen Stärke der Volksgruppe siehe Kapitel oben).

Exkurs: Die Rechtsnachfolge Sloweniens und Kroatiens im Österreichischen Staatsvertrag

Die Frage, ob Slowenien und Kroatien völkerrechtlich zur Nachfolge der zerfallenen SFRJ im Staatsvertrag über die Wiedererrichtung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (Österreichischer Staatsvertrag) berechtigt sind, erhielt gerade im Zuge der neuerlichen Auseinandersetzungen um die zweisprachige Topographie in Kärnten eine neue politische Brisanz. Österreichs Parlamentspräsident Dr. Andreas Khol äußerte in einem Interview mit der slowenischen Tageszeitung Delo den österreichischen Standpunkt, Slowenien sei kein Nachfolger Jugoslawiens und des Staatsvertrages und es sei auf dieser Grundlage nicht möglich, über den Minderheitenschutz zu sprechen.

Die Republik Slowenien hat in dieser Frage einen konträren Standpunkt. Auch Rechtswissenschafter, wie z. B. Univ. Prof. Dr. Borut Bohte, Leiter des Völkerrechtsinstituts an der Universität Ljubljana, nehmen einen gegenteiligen Standpunkt ein: Slowenien prätendiere keinen Beitritt, es sei aber zur Nachfolge berechtigt. Analog kann die Frage für Kroatien bewertet werden.

Dazu ein Auszug aus dem Artikel von Univ. Prof. Dr. Borut Bohte zur Frage der slowenischen Rechtsnachfolge im Österreichischen Staatsvertrag, veröffentlicht am 23. Februar 2005 in der slowenischen Tageszeitung Delo:

„Zuerst ist eine völkerrechtliche Klarstellung zur Unterscheidung zwischen den Rechtsinstituten im Allgemeinen Völker- und Vertragsrecht notwendig, also zum Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag (Wiener Konvention über das Recht der völkerrechtlichen Verträge aus dem Jahre 1969) und zur völkerrechtlichen Nachfolge eines Staates nach dem Sukzessionsrecht (Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge aus dem Jahr 1978). Slowenien will sich nämlich keinesfalls willkürlich mit einem Beitritt in den Österreichischen Staatsvertrag als dessen neue Vertragspartei „katapultieren", sondern es hat nach dem Allgemeinen Völkerrecht alle Rechte, dass es als einer der Nachfolgestaaten der zerfallenen SFRJ den Vertragsstatus der zerfallenen SFRJ im Österreichischen Staatsvertrag nachfolgt. Der Vorgängerstaat wurde nämlich als „assoziierte Macht" auf Grundlage des Artikels 37 des Staatsvertrages dessen Vertragspartner. Deswegen erfüllte er alle notwendigen Bedingungen aus dem Artikel 37 des Staatsvertrages, als Mitglied der Vereinten Nationen, Mitglied der Anti-Hitlerkoalition und er befand sich, wie es der Artikel 37 des Staatsvertrages bestimmt, am 8. Mai 1945 im Kriegszustand mit Deutschland und hatte als solcher den Status einer „Vereinten Nation" gemäß der Moskauer Deklaration aus dem Jahre 1943. Slowenien war damals Teil Jugoslawiens, das an der Seite der Vereinten Nationen gegen Hitler-Deutschland und seine Verbündeten kämpfte und deswegen kann ihm nicht vorgeworfen werden, die Bedingungen des Artíkels 37 nicht zu erfüllen.

Slowenien prätendiert jedoch nicht den Beitritt zum Staatsvertrag, sondern ist zur Nachfolge im Staatsvertrag berechtigt. Die Nachfolge bedeutet aber keine willkürliche Kandidatur zu einem neuen originären Vertragsstatus des Nachfolgestaates durch den Beitritt zu einem

völkerrechtlichen Vertrag, denn nach dem Allgemeinen Völkerrecht ist das Wesen des Rechtsinstitutes der Staatennachfolge bzw. der Sukzession der Eintritt des Nachfolgestaates in die Rechtsbeziehungen des Vorgängerstaates (Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Staatsvermögen, -archive und –schulden aus dem Jahre 1983). In der Doktrin des Völkerrechts herrscht bezüglich multilateraler völkerrechtlicher Verträge das Kontinuitätsprinzip im Gegensatz zum „Tabula-Rasa-Prinzip" vor, was auch durch die Staatenpraxis und das Vorgehen der Depositärstaaten der Völkerrechtsverträge bestätigt wird.

Zu den fundamentalen Gründen für die Notwendigkeit einer slowenischen Nachfolge im Staatsvertrag gehört die vom juristischen Gesichtspunkt äußerst bedeutende Tatsache, dass Slowenien als einziger Nachfolgestaat der ehemaligen SFRJ eine nachgefolgte gemeinsame Grenze mit der Republik Österreich hat. Unter diesem Aspekt hat der Staatsvertrag wegen der Anerkennung der Grenze vom 1. Januar 1938 im Artikel 5 des Staatsvertrages auch den Charakter eines radizierten bzw. Territorialvertrages, für den im Völkerrecht das Prinzip der automatischen Nachfolge im Falle der Staatennachfolge gilt, außer es wird zwischen den Staaten nicht ausdrücklich anders vereinbart. Außerdem ist für die Beurteilung der Berechtigung Sloweniens zur Nachfolge im Staatsvertrag auch die Tatsache maßgeblich, dass es als Folge dieser Grenze in Kärnten und in der Steiermark eine slowenische nationale Minderheit mit im Artikel 7 des Staatsvertrages festgelegten völkerrechtlich anerkannten absoluten Minderheitenrechten gibt.

Die Republik Slowenien hat als ihr Mutterstaat alle Rechte und Pflichten, als Schutzmacht für ihren Schutz und die lückelose Erfüllung ihrer verbrieften Rechte aus dem Artikel 7 zu sorgen, der aber keinesfalls weder zu Gänze noch „seriös" erfüllt ist. Dies gilt nicht nur für das offensichtlichste Beispiel der topographischen Aufschriften, bei welchen Österreich das diesbezügliche Urteil des Verfassungsgerichtshofes nicht erfüllt. Unter anderem fehlt die vollständige Erfüllung der Rechte der slowenischen Minderheit in Bezug auf das Schulwesen (Artikel 7 Abs. 2) und in Bezug auf die Gleichberechtigung der slowenischen Sprache und der Verwendung von slowenisch als zweiter Amtsprache vor Gerichten und Verwaltungsorganen in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung (Art. 7 Abs. 3). Erwähnt werden muss noch, dass Österreich die Pflichten der Entnazifizierung (Artikel 9 des Staatsvertrages) nicht erfüllt hat, was negative Auswirkungen auf die österreichischen Pflichten nach Artikel 7 Absatz 5 des Staatsvertrages (Verbot von minderheitenfeindlichen Organisationen bzw. deren derartigen Tätigkeiten) hat. Österreich hat nach Art. 19 des Staatsvertrages auch die Pflicht zum Schutz und zur Erhaltung von Denkmälern und Gräbern der Kämpfer gegen den Nazismus, wofür Slowenien nicht unempfindlich sein kann. Die Rechte der slowenischen Minderheit in der Steiermark sind völlig unbeachtet.

Wegen allem genannten ist auch die Aussage Professor Rotters untragbar, dass die verbrieften Rechte der slowenischen Minderheit aus dem Artikel 7 keinerlei Zusammenhang mit Slowenien hätten. Gerade deswegen ist es meiner Meinung nach wichtig und notwendig, die slowenische Nachfolge im Staatsvertrag bei der Russischen Föderation als Depositär des Staatsvertrages auch formell zu notifizieren, die selbst auch automatisch den Vertragsstatus und die Rolle als Depositär von ihrem Vorgängerstaat, der Sowjetunion, nachgefolgt hat. Ich

muss noch anfügen, dass die Tschechische Republik unlängst ihre Anbindung an den Österreichischen Staatsvertrag schon notifiziert hat, was vom Außenministerium des Russischen Föderation allen Vertragsstaaten des Österreichischen Staatsvertrages und auch der Republik Slowenien mitgeteilt wurde, was ich für einen inhaltlich wichtig konkludenten Akt halte.

Als Nachfolgestaat und dem Staatsvertrag nach berechtigt sowie als Schutzmacht könnte Slowenien nämlich im Bedarfsfall außer der Anwendung aller diplomatischen Mittel zum Schutz der slowenischen Minderheit – sei es bilateral gegenüber den zuständigen österreichischen Behörden oder mit der Internationalisierung auf europäischer regionaler oder universeller Ebene im Rahmen der bestehenden vertraglichen Kontrollmechanismen zum Schutz der Minderheit – auch die Anwendung des schiedsgerichtlichen Mechanismus zur friedlichen Lösung von Konflikten bezüglich der Auslegung oder der Erfüllung des Staatsvertrages in Betracht ziehen, wenn der Konflikt nicht durch direkte diplomatische Mittel, wie im Artikel 35 des Staatsvertrages vorgesehen, gelöst werden kann.

Zum Schluss möchte ich betonen, dass die Republik Österreich eine völkerrechtliche Pflicht hat, sorgfältig und aufrichtig alle Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag zu erfüllen, der nach dem Völkerrecht hinsichtlich des Minderheitenschutzes im Vergleich mit dem europäischen Minderheitenvertragsschutz ein lex specialis ist, nach dem Grundprinzip des Völkerrechts pacta sunt servanda. Auf dieses Grundprinzip des Völkerrechts sollte auch die Nachbarrepublik Italien hinsichtlich des Verhältnisses zu nachgefolgten völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf die Republik Slowenien und auf die slowenische Minderheit in der Republik Italien beziehen, entschiedener hingewiesen werden. Das Völkerrecht ist nämlich das stärkste slowenische Werkzeug und Waffe in internationalen Beziehungen, einschließlich der Beziehungen zu Nachbarstaaten, man muss sich dessen nur bewusst sein und es mutiger benutzen."

Emfehlung des beratenden Ausschusses: „Im Bildungsbereich wäre darauf zu achten, die vorhandenen Möglichkeiten, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch zu lernen oder in diesen Sprachen Unterricht zu erhalten, zu verbessern, dies gilt vor allem für die Stadt Wien, wo der Situation der Kroaten größere Aufmerksamkeit zuteil werden sollte. Was die verfügbaren Bildungseinrichtungen für die slowenischen und kroatischen Minderheiten betrifft, gibt es beim Übergang von zweisprachigen Volksschulen zu zweisprachigen Haupt - und Mittelschulen noch Verbesserungsmöglichkeiten."

Auf verfassungsrechtlicher Ebene garantieren folgende Bestimmungen den Volksgruppen einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung: Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGBl. 1867/142, die Artikel 67 und 68 Abs. 1 Staatsvertrag von St. Germain, BGBl. 1920/303, und – explizit nur für die kroatische und slowenische Minderheit in Burgenland Kärnten und der Steiermark – Artikel 7 Abs. 2 Staatsvertrag von Wien, BGBl. 1955/152. Für die slowenische Minderheit in Kärnten gelten die Verfassungsbestimmungen des Artikel I b § 7 Minderheitenschulgesetz für Kärnten

(MindSchG f Ktn) aus 1959, BGBl. 101 sowie sowie für die kroatische und ungrische Minderheit im Burgenland § 1 des Minderheitenschulgesetzes für Burgenland (MindSchG f Bgld) aus 1994, BGBl. Nr. 641. Den Minderheitsangehörigen sind durch diese Regelungen im wesentlichen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte auf Unterricht in ihrer Sprache eingeräumt.

Im einzelnen ordnet Artikel 19 Abs. 3 StGG an, dass in den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein müssen, dass jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält; dabei darf kein Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausgeübt werden. Diese Bestimmung räumt (in Verbindung mit Abs. 2 leg cit, der eine Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen anordnet und eine Verpflichtung zur positiven Förderung enthält) ein Recht auf Unterricht in der Minderheitensprache in entsprechenden Volksschulen ein, wobei dieser Unterricht nicht zwangsweise erfolgen darf.

Artikel 67 StV v St. Germain gewährt den österreichischen Staatsangehörigen, die einer Minderheit nach Sprache angehören, u.a. das Recht, auf ihre eigenen Kosten Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen. Damit betrifft Artikel 67 allein das Recht, Privatschulen und Erziehungsanstalten einzurichten. Dieses Recht ist aber bereits gemäß Artikel 17 Abs. 2 StGG auch allen anderen österreichischen Staatsbürgern gewährt und bedeutet somit keine Einräumung eines spezifischen Sonderrechtes, das den Bestand der Minderheit besonders fördern würde.

Artikel 68 Abs. 1 StV v St. Germain betrifft das öffentliche Schulwesen und verpflichtet die österreichische Regierung, in Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Weiters lässt Artikel 68 Abs. 1 StV v St. Germain zu, den Unterricht der deutschen Sprache zu einem Pflichtgegenstand zu machen.

Als zentrale Minderheitenschutzregelung auf dem Gebiet des Schulwesens ist Artikel 7 Abs. 2 StV v Wien zu beachten. Dieser enthält Regelungen über die Rechte der Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten in den Bundesländern Kärnten, Burgenland und Steiermark. Dieser räumt den „österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark" einen „Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache" und auf eine „verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen" ein. Weiters wird bestimmt, dass „Schullehrpläne überprüft" und „eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen" errichtet werden. Unter Elementarunterricht ist der Pflichtschulunterricht der 6- bis 14-jährigen Schüler zu verstehen. Artikel 7 Abs. 2 StV v Wien gewährt einen Anspruch auf slowenischen oder kroatischen und – zusätzlich – auf einen zweisprachigen Elementarunterricht (in deutscher Sprache und in der jeweiligen Minderheitensprache). Dieser Anspruch ist in öffentlichen Schulen zu erfüllen. Artikel 7 Abs. 2 StV v Wien enthält jedenfalls eine institutionelle Garantie der bestehenden Minderheitenschulen; darüber hinaus scheint er ein Grundrecht mit Ausgestaltungsvorbehalt hinsichtlich der Einrichtung von neuen Unterrichtsanstalten einzuräumen. Elementarunterricht

in der jeweiligen Minderheitensprache ist nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte im gesamten Bundesland Kärnten, Burgenland und Steiermark zu erteilen; nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 12.245/1989) besteht aber im „autochthonen" Siedlungsgebiet der Minderheit eine gesteigerte Garantie, nach der notwendig in jeder Gemeinde eine Elementarschule einzurichten ist (Schulstandortgarantie), während im übrigen Gebiet des Bundeslandes die Errichtung von Schulen von einem „nachhaltigen Bedarf" abhängig gemacht werden kann.

Artikel I b § 7 MindSchG f Ktn, BGBl. 1959/101 und § 1 MindSchG f Bgld, BGBl. 1994/641 gewähren einerseits ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Unterricht in der Minderheitensprache, andererseits wird ein Recht auf freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Minderheitensprache (sog. „Elternrecht") eingeräumt. Artikel I b § 7 MindSchG f Ktn räumt im einzelnen ein Recht auf Unterricht in slowenischer Sprache ein (genauer: auf Gebrauch der slowenischen Sprache als Unterrichtssprache oder auf Unterricht der slowenischen Sprache als Pflichtgegenstand); weiters wird bestimmt, dass dem Schüler dieses Recht zu gewähren ist, falls dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist; ein Schüler kann **nur mit Willen** seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. § 1 MindSchG f Bgld räumt in seinem Abs. 1 den Angehörigen der kroatischen und der ungarischen Volksgruppe das Recht ein, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. In Abs. 2 wird bestimmt, dass ein Schüler **nicht gegen den Willen** der Erziehungsberechtigten verhalten werden kann, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

Die österreichische Rechtsordnung gewährleistet - **für die Angehörigen der kroatischen und ungarischen Minderheiten im Burgenland und der slowenischen Minderheit in Kärnten (nicht aber für die Slowenen in der Steiermark und die Volksgruppen in Wien) ein eigenes „Minderheitenschulrecht"**. Unter dem Minderheitenschulrecht ist ein Komplex von Bestimmungen zu verstehen, der aufbauend auf dem allgemeinen österreichischen Schulrecht, die Minderheitsangehörigen besonders berücksichtigt, ihnen daher eine besondere Rechtsstellung einräumt. Dies geschieht zunächst in der Weise, dass die Sprache der Minderheit als Unterrichtssprache fungiert. Alle Unterrichtsgegenstände werden grundsätzlich in der Volksgruppensprache und in der Staatssprache unterrichtet. Neben diesem - idealtypischen - zweisprachigen Unterrichtsmodell, sind auch Modelle denkbar, in denen die Minderheitensprache als einzige Unterrichtssprache vorgesehen ist oder in denen diese bloß als Unterrichtsgegenstand (Sprachunterricht) vermittelt wird. Das positive österreichische Minderheitenschulrecht kennt alle drei Modelle. Ein weiterer Regelungskomplex des Minderheitenschulrechts sind Bestimmungen über die äußere Organisation von Schulen (d.h. Errichtung, Erhaltung, Klassenschülerzahlen, Festlegung von Schulsprengeln usw.), die eine Zurverfügungstellung von Schulen, an denen die Minderheitensprache unterrichtet wird, unter erleichterten Bedingungen gewährleisten sollen.

Kärnten

Kindergärten

Den Kindergärten kommt eine immer wichtigere Funktion zu, die zweisprachige Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und damit auch den anschließenden Besuch einer zweisprachigen Schule zu ermöglichen und zu erleichtern.

Das Kärntner Kindergartengesetz (LGBl., Nr. 86/92) berücksichtigt die Tatsache, dass es in Kärnten eine slowenische Minderheit gibt, so gut wie gar nicht. Die einzige Bestimmung zugunsten der Minderheit findet sich in § 22 Abs. 1, der die Subventionierung von zweisprachigen Privatkindergärten ermöglicht. Auf die Notwendigkeit der Einrichtung einer zweisprachigen Vorschulerziehung weisen die besorgniserregenden Angaben über die Slowenischkenntnisse beim Eintritt in die zweisprachige Volksschule hin. Die sehr unterschiedlichen Slowenischkenntnisse verursachen den Lehrern große Probleme bei der Durchführung des zweisprachigen Unterrichts. Die Einrichtung einer zweisprachigen Vorschulerziehung würde die schlechten Slowenischkenntnisse im gesamten Gebiet des zweisprachigen Schulwesens verbessern. Gegenwärtig gibt es sie nur in einem Drittel der Gemeinden im Gebiet des zweisprachigen Schulwesens, davon sind in weniger als der Hälfte der Fälle zweisprachige Gruppen in öffentlichen Kindergärten. Die anderen zweisprachigen Kindergärten sind privat. Für öffentliche zweisprachige Kindergärten sind die Gemeinden zuständig, die jedoch dazu nicht verpflichtet sind, sie fallen in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden. Im Sinne einer Kontinuität müsste aber das Kärntner Kindergartengesetz die Gemeinden zu einem zweisprachigen Erziehungsangebot in den Kindergärten verpflichtet, wo der Bedarf danach besteht (gleich wie in den Volksschulen).

Durch Jahrzehnte gab es in keinem einzigen öffentlichen Kindergarten die Möglichkeit einer zweisprachigen Kindererziehung. Weil in den Gemeindekindergärten keine zweisprachige Erziehung geboten wurde, wurden mit beträchtlichem Aufwand private zweisprachige Kindergärten gegründet:

Privatkindergärten	***Gründungsjahr***	***Kapazität***
Konvent der Schulschwestern – St. Peter/Šentpeter	1946	50 Plätze
KG "Naš otrok" – Klagenfurt / Celovec	1978	35 Plätze
KG "Pika" – St. Primus / Šentprimož	1979	25 Plätze
KG "Sonce" – Klagenfurt / Celovec	1984	50 Plätze
KG "Minka"- Schiefling / Škofiče	1985	25 Plätze
KG "Jaz in ti"- Ferlach / Borovlje	1997	50 Plätze
KG "Ringaraja" - Ledenitzen / Ledince	1998	25 Plätze
KG "Mavrica" – Eberndorf / Dobrla vas	1999	25 Plätze
KG « Kekec » - Völkermarkt / Velikovec	2004	25 Plätze

Ebenfalls auf privater Basis besteht der zweisprachige Kinderhort „Zwerge / Palčki" in Bleiburg / Pliberk. Alle privaten zweisprachigen Kindergärten sind ausgelastet. Eine Nachfrage

besteht im gesamten zweisprachigen Gebiet, das zeigen die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Sprchpädagogisches Konzept in den privaten Kindergärten

Bei zweisprachigen Kindergärten hat die Erziehung und Betreuung der Kinder in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erfolgen. Bei mehrsprachigen Kindergärten ist eine dritte Sprache im Mindestausmaß von vier Stunden wöchentlich anzubieten und hat für die Dauer von mindestens drei Jahren gleich zu bleiben.

Im Rahmen der personenbezogenen Erziehung und Betreuung der Kinder in zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten hat jeweils eine Kindergärtnerin die Kinder im überwiegenden Ausmaß in deutscher bzw. in slowenischer Sprache und gegebenenfalls auch in einer dritten Sprache zu erziehen und zu betreuen.

Die Kindergärtnerinnen haben nach Möglichkeit die jeweilige Sprache bewusst anzuwenden und einen Sprachwechsel - besonders von der schwächeren zur stärkeren Sprache - möglichst zu vermeiden. Bei der Anwendung der slowenischen Sprache haben die Kindergärtnerinnen konsequent mit den Kindern slowenisch zu sprechen, damit die Kinder die slowenische Sprache in hinreichendem Ausmaß zu hören bekommen, sie dadurch lernen, dem Gesagten einen Sinn zu entnehmen, und damit die Sprachstrukturen zur Bewältigung von speziellem - meist rituell wiederkehrenden - Situationen aufnehmen können.

Finanzierung

Alle Kindergärten (öffentliche und private), die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, haben Anspruch auf den Kindergartenlandesbeitrag. Dieser betrug 2005 € 25.706,- pro Kindergartengruppe. Einige Kindergärten erhalten auch eine Förderung der Gemeinde. In Klagenfurt / Celovec ist dies mit Gemeindeverordnung geregelt und besteht auf die Förderung (ca. € 13.000,- pro Kindergartengruppe) ein Anspruch.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Nutzung der zweisprachigen Vorschulerziehung sind die Minderheitenangehörigen im Gebiet des zweisprachigen Schulwesens nicht gleichberechtigt. In einigen Gemeinden besteht eine Möglichkeit zur zweisprachigen Erziehung in öffentlichen oder privaten Kindergärten, während in anderen Gemeinden die Eltern überhaupt keine Möglichkeit haben ihren Kindern eine zweisprachige Vorschulerziehung zu ermöglichen.

Wegen der großen finanziellen Belastungen (persönliche Bürgschaften für Kredite für den Bau der Kindergärten, höhere monatliche Beiträge für die Kinder) haben die slowenischen Eltern, die zweisprachige Privatkindergärten mit zu diesem Zweck gegründeten Vereinen gegründet haben, schon mehrere Jahre lang verlangt, dass sie von den Landes- und Gemeindebehörden als mit den Deutsch sprechenden Eltern gleichberechtigt behandelt werden. Diese haben die Möglichkeit, ihre Kinder in öffentlichen Gemeindekindergärten unterzubringen. Im Jahr 2000 begannen Verhandlungen mit Vertretern der Kärntner Landesregierung über die Gründung eines Fonds zur Finanzierung der zweisprachigen Privatkindergärten. Das Land sollte aus diesem Fonds die Verluste der Privatkindergärten abdecken, ähnlich wie dies die Gemeinden bei den öffentlichen Kindergärten tun. Damit wären die slowenischen Eltern bei der Zahlung der Kindergartenbeiträge in zweisprachigen Privatkindergärten mit jenen Eltern gleichgestellt, die ihre Kinder in öffentliche Kindergärten schicken.

Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (LGBl., Nr. 74/2001) wurde am 12.7.2001 verabschiedet. Es wird in Gemeinden angewendet, in denen gemäß § 1 und 3 des Kärntner Durchführungsgesetzes zum Minderheiten-Schulgesetz ein zweisprachiger Unterricht mindestens an einer Volksschule durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1). Seit Inkrafttreten des **Kärntner Kindergartenfondsgesetzes** (Landesgesetz aus 2001) erhalten die privaten zweisprachigen Kindergärten eine „Abgangsdeckung" zwischen € 54.000,- und € 70.000,- pro Jahr. Der Fond ist mit jährlich € 593.500,- dotiert. In den Gemeindekindergärten werden die Abgänge aus dem Gemeindebudget gedeckt.

Das Gesetz behandelt die slowenische Minderheit aber nicht als gleichberechtigte zweite Volksgruppe in Kärnten. Zumindest sollte die Verwaltung des Fonds in den Händen der Kärntner Slowenen selbst liegen. Die Kärntner Slowenen haben in einer finanziellen Notlage auf die Unabhängigkeit der zweisprachigen Privatkindergärten, welche die slowenischen Eltern unter großen Opfern und bei finanzieller Unterstützung aus Slowenien selbst gegründet haben, im Austausch für eine Abgabgsdeckung verzichtet, ohne welche ein langfristiger Betrieb nicht möglich wäre. Die Verabschiedung des Gesetzes ist kein Zeichen besonderer Generosität der Landesbehörden, sondern lediglich die Aufhebung einer jahrelangen Diskriminierung der slowenischen Eltern, und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 68, Abs. 2 des Vertrages von Saint Germain (Recht auf verhältnismäßigen Anteil von Mitteln aus dem Staats-, dem Landes- und dem Gemeindebudget). Dennoch ist der Fonds bereits ein wesentlicher Fortschritt zur früheren Situation.

Das Kärntner Kindergartenfondsgesetzes sichert seit 2001 eine gleichberechtigte Finanzierung (Abgangsdeckung) der privaten zweisprachigen Kindergärten, **allerdings nur für die bereits bestehenden Kindergärten**. Die Nachfrage ist aber weit größer, das belegen die Statistiken über den zweisprachigen Unterricht. Daher müsste der Fonds besser dotiert werden und zusätzlich Mittel auch für die Gründung weiterer zweisprachiger Kindergärten bereitstellen.

Slowenisch in den Gemeindekindergärten

In den Gemeindekindergärten ist die Erziehung in der Regel einsprachig – Deutsch. Zweisprachige Gruppen haben die Gemeinden Ludmannsdorf / Bilčovs, St. Michael / Šmihel, Bleiburg / Pliberk, Globasnitz / Globasnica (diese wenden obiges sprachpädagogische Konzept an), Eisenkappel /Železna Kapla, Sittersdorf / Žitara vas und Feistritz im Rosental / Bistrica v Rožu (diese wenden das Konzept nicht an, die slowenische Sprache ist absolut nachrangig und wird nur stundenweise angewendet). In St Egyden / Šentilj führt die Caritas den Gemeindekindergarten und wird auch Slowenisch angeboten.

Schulwesen

Es gibt zwei örtliche Festlegungen für das Minderheitenschulwesen und zwar:

- Die örtliche Festlegung der für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen erfolgte für jene Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde. Dieser Geltungsbereich entspricht dem autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe. In diesem örtlichen Bereich hat jedes angemeldete Kind das Recht auf Teilnahme am zweisprachigen Unterricht.

- Über diesen örtlichen Bereich hinaus sind, sofern ein nachhaltiger Bedarf besteht, Volks- und Hauptschulen als Schulen, die für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommen, festzulegen; der nachhaltige Bedarf gilt als gegeben, wenn eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von Anmeldungen vorliegt.

Somit besteht für Kinder, die außerhalb des engeren Bereiches wohnen, nur dann das Recht auf Teilnahme am zweisprachigen Unterricht, wenn die Mindestzahl von sieben Anmeldungen an einem Schulstandort vorliegt (siehe Tabelle unten - Klagenfurt).

In Kärnten ist ein steigendes Interesse für den zweisprachigen Unterricht zu verzeichnen. Die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht an den Volksschulen haben 1989/90 erstmals die 20%-Marke überschritten und steigen seither kontinuierlich sowohl in absoluten, wie auch in relativen Zahlen. Die seit der Eigenstaatlichkeit Sloweniens immer intensiveren wirtschaftlichen Kooperationen zwischen Österreich und Slowenien und der EU-Beitritt Sloweniens beeinflussen den Status des Slowenischen und die Zweisprachigkeit positiv.

Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht an Volksschulen im zweisprachigen Gebiet

Schuljahr	Schüler gesamt	Anmeldungen		Vorschüler	Klagenfurt
		absolut	%		
1959/60	10.325	1.994	19,31	0	0
1969/70	10.544	1.485	14,08	0	0
1979/80	7.435	1.065	14,32	0	0
1984/85	5.821	1.070	18,38	19	0
1989/90	5.664	1.134	20,02	44	41
1990/91	5.650	1.163	20,58	54	71
1991/92	5.639	1.242	22,03	69	100
1992/93	5.757	1.302	22,61	67	118
1993/94	5.881	1.338	22,75	81	113
1994/95	5.780	1.368	23,67	71	110
1995/96	5.798	1.375	23,71	100	101
1996/97	5.707	1.427	25,00	109	102
1997/98	5.811	1.494	25,71	113	110
1998/99	6.108	1.620	26,52	32	103
1999/2000	6.133	1.619	26,40	Sche + 10	105
2000/01	5.876	1.657	28,20	Sche + 4	113
2001/02	5.735	1.722	30,03	Sche + 8	116
2002/03	5.456	1.670	30,61	Sche + 3	127
2003/04	5.328	1.720	32,28	Sche + 3	143
2004/05	5.150	1.720	33,39	Sche	146
2005/06	5.018	1.819	36,25	Sche	165
2006/07	4.818	1.855	38,50		180

Volks- und Hauptschulen

Die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht an einer **Volksschule** kann

- bereits bei der Schülereinschreibung oder
- beim Eintritt in die Volksschule während der ersten zehn Kalendertage nach Unterrichtsbeginn oder
- zu Beginn eines späteren Schuljahres erfolgen.

Die Anmeldung kann mündlich (beim Schulleiter) oder schriftlich vorgenommen werden.

Die Anmeldung zum slowenischen Sprachunterricht an einer **Hauptschule** kann

- beim Eintritt in die Hauptschule oder
- zu Beginn eines späteren Schuljahres erfolgen.

Die Anmeldung wirkt für die Dauer des Schulbesuches bis zum Austritt aus der Volksschule oder der Hauptschule. Eine allfällige Abmeldung wird Ende des Schuljahres wirksam.

Wie erfolgt der Unterricht an einer für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschule?

Für Schülerinnen und Schüler, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, erfolgt der gesamte Unterricht an der Vorschulstufe und auf allen vier Schulstufen der Volksschule in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache.

Der Unterricht an den Hauptschulen wird in deutscher Sprache erteilt. Für Schülerinnen und Schüler, die zum slowenischen Sprachunterricht (Unterichtsgegenstand Slowenisch) angemeldet sind, wird jedoch die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit drei oder vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand geführt. Es besteht auch die Möglichkeit, Slowenisch als alternativen Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache" oder als Freigegenstand zu besuchen.

Für Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten besuchen und weder zum zweisprachigen Unterricht noch zum slowenischen Sprachunterricht angemeldet sind, erfolgt der Unterricht in deutscher Sprache.

In welcher Form werden die Klassen an einer für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volksschule geführt?

Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten laut Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen;
2. sind auf der 1. bis 4. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf dieser Schulstufe Parallelklassen zu führen;
3. in Klassen der 1. bis 4. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, sind weitere Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für durchschnittlich 14 Wochenstunden zu bestellen (Teamlehrer); das Ausmaß der Verwendung als Teamlehrer in den einzelnen Klassen darf zehn Wochenstunden nicht unterschreiten; wenn die Teamlehrer die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemeinsam

leisten, haben sie die Aufgaben des klassenführenden Lehrers gemeinsam wahrzunehmen;

4. für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch anzubieten, der ab drei Schülern (erforderlichenfalls schulstufenübergreifend) zu führen ist.

Slowenisch als unverbindliche Übung oder Freigegenstand:

An Volks- bzw. Hauptschulen kann für SchülerInnen die ansonsten am Unterricht in Deutscher Sprache teilnehmen, Slowenisch als unverbindliche Übung bzw. als Freigegenstand angeboten werden.

Höhere Schulen

An den höheren Schulen gibt es folgendes Angebot für den Slowenischunterricht:

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt, gegründet 1957, ist eine Schule mit slowenischer Unterrichtssprache. Es ist die einzige Schule in Österreich, an der als ordentliche Schüler nur österreichische Staatsbürger eingeschrieben werden können (Ausnahmegenehmigungen gibt es allenfalls für Kinder von Eltern, deren Mittelpunkt der Lebensinteressen sich in Österreich befindet). Darüber hinaus sollen die Aufnahmewerber für den weiteren Schulfortgang ausreichende Slowenischkenntnisse aufweisen.

Zweisprachige Bundeshandelsakademie in Klagenfurt

Die berufsbildende höhere Schule mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache, gegründet 1989. Mit der zweisprachigen BHAK wurde ein langjähriger Wunsch der Kärntner Slowenen erfüllt und gleichzeitig eine große Lücke im Bildungssystem geschlossen, da gerade die zwei- und mehrsprachige Ausbildung in wirtschaftsorientierten Berufen für die Volksgruppe, ganz allgemein aber auch im Zuge der Globalisierung die Mobilität von Arbeitskräften, zunehmend an Bedeutung gewinnt und auch gefragt ist.

Private zweisprachige höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern in St. Peter bei St. Jakob im Rosental:

Die Privatschule wurde von einer Frauenberufsbildungsanstalt zu einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe ausgebaut.

An beiden berufsbildenden Schulen wird der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache erteilt. Als ordentliche Schüler sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, dass ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

Slowenisch an anderen Schulen:

In einigen weiteren allgemeinbildenden höheren sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird Slowenisch als Wahlpflichtfach oder als Freigegenstand angeboten.

Hochschulen

An den Universitäten besteht die Möglichkeit, das Fach „Slowenisch" zu studieren. Eine slowenischsprachige Universitätsausbildung besteht in Österreich nicht. Absolventen des Slowenischen Gymnasiums haben die Möglichkeit auch an den Universitäten in Ljubljana bzw.

Maribor oder Koper/Capodistria zu studieren, es sind entsprechende Kontingente für Interessenten aus Österreich vorgesehen.

Sonstiges Bildungswesen

Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es kein eigenes Angebot für Bildungsveranstaltungen in slowenischer Sprache. Einen unzureichenden Ersatz dafür versuchen die slowenischen Kultur- und Bildungsvereine mit diversen Veranstaltungsangeboten zu schaffen. Dabei macht sich auch das Fehlen von Ausbildnern mit entsprechenden Slowenischkenntnissen bemerkbar. Die seinerzeitige slowenische landwirtschaftliche Schule in Föderlach/Podravlje mußte wegen finanzieller und organisatorischer Schwierigkeiten geschlossen werden. Die Möglichkeit der Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht ist an der zweisprachigen landwirtschaftlichen Schule Goldbrunnhof/Hoprijan bei Völkermarkt/Velikovec gegeben.

Qualifikationserfordernisse an zweisprachige LehrerInnen und Direktoren von zweisprachigen Schulen

Während das Gehaltsüberleitungsgesetz von 1946 (§ 37) noch bestimmte, dass die Direktoren und Lehrer an den zweisprachigen Schulen für den Unterricht in Slowenisch ausgebildet sein müssen, hatten nach der Ausschreibung für Direktoren zweisprachiger Schulen im Jahr 1974 die zweisprachigen Lehrer noch Vorrang, die Prüfung für den zweisprachigen Unterricht war jedoch nicht mehr Bedingung. Nach dem Jahr 1976 begannen die zuständigen Schulbehörden an zweisprachigen Schulen, an denen es keine Anmeldungen zum Slowenischunterricht gab, Direktoren ohne zweisprachige Qualifikation zu ernennen. Diese verhinderten dann eventuelle Neuanmeldungen zum zweisprachigen Unterricht oder ermöglichten den angemeldeten Kindern nicht den Unterricht in slowenischer Sprache (z. B. An der VS Tainach / Tinje, wo es 1990/91 zwei Anmeldungen gab).

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz LDG 1984 schreibt den Direktoren in § 32 die Pflicht zum Ersatz erkrankter Lehrer an zweisprachigen Klassen vor, verlangt von ihnen die Erteilung pädagogisch-didaktischer Ratschläge an zweisprachige Lehrer für den slowenischen Teil des zweisprachigen Unterrichts und Beratung in Angelegenheiten des zweisprachigen Unterrichts. Der Direktor hat die Eltern in slowenischer und deutscher Sprache anzusprechen, hat bei Schulveranstaltungen in beiden Landessprachen zu sprechen und hat die Eltern- und Schülergespräche bei der Anmeldung in slowenischer Sprache zu führen. Deshalb kann ein Direktor ohne Kenntnis der slowenischen Sprache nicht alle dienstlichen Pflichten zur Gänze erfüllen.

Den slowenischen Organisationen gelang es vor der Amtszeit von LH Jörg Haiders die Ernennung von unqualifizierten Direktoren an zweisprachigen Schulen zu verhindern. Im Frühling 1999 stellte LH Haider die Ausschreibung für Direktorenstellen an sechs zweisprachigen Volksschulen ein, nämlich Gödersdorf / Diča vas (Bezirk Villach Land), Diex / Djekše, Eberndorf / Dobrla vas, Edling / Kajzaze, Gallizien / Galicija (alle Bezirk Völkermarkt) und Feistritz im Rosental / Bistrica v Rožu (Bezirk Klagenfurt Land) und ordnete eine neue Ausschreibung an, in der die zweisprachige Qualifikation nicht mehr als Bedingung genannt war. Er erklärte, dass nur Volksschulen, an denen mehr als die Hälte der Schüler zweisprachig seien, das Recht auf einen zweisprachigen Direktor hätten, obwohl das Bundeskanzleramt

schriftlich bestätigt hat, dass aufgrund des Gesetzes über die Qualifikation von Direktoren zweisprachiger Schulen das Unterrichtsministerium entscheidet. Die Unterrichtsministerin bestätigte in ihrer Beantwortung einer Abgeordnetenanfrage der Grünen im Bundesparlament das nicht gesetzeskonforme Vorgehen Haiders und antwortete, dass Direktoren zweisprachiger Schulen wenigstens jene Bedingungen erfüllen müssen, wie sie die Lehrer zu erfüllen haben, da das Gesetz zwischen Lehrern und Direktoren keinen Unterschied kennt. Die Direktoren müssen nämlich auch unterrichten. Wenn sie dieser Verpflichtung enthoben sind, müssen sie zumindest für Supplierstunden bereit sein, weshalb die Zweisprachigkeit Bedingung für die Besetzung dieser Stellen ist. Trotzdem hat Landeshauptmann Haider im Schuljahr 2000/2001 an vier zweisprachigen Schulen (Gödersdorf / Dič a vas, Latschach / Loče, Maria Rain / Žihpolje und Ferlach / Borovlje) Direktoren ohne zweisprachige Ausbildung ernannt. Die am 19.3.2001 verabschiedete Verordnung zum Objektivierungsgesetz für Direktoren zweisprachiger Schulen, die von der Kärntner Landesregierung gegen den Willen der slowenischen Minderheit verabschiedet wurde, verlangt von den Direktoren der zweisprachigen Schulen keine zweisprachige Qualifikation mehr. Das kann als Akt in Richtung einer „Demontage des zweisprachigen Schulwesens" gesehen werden.

Nach Artikel 7 Abs. 2 StV v Wien haben die Kärntner Slowenen das Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache. „Elementarunterricht" bedeutet aber wohl zumindest „Pflichtschule". Das sind in Österreich 9 Jahre. Die Regelung, wonach ab der 5. Schulstufe – ausgenommen das Bundesgymnasium für Slowenen und die Zweisprachige Bundeshandelsakademie - nur noch Sprachunterricht in Slowenisch erteilt wird, dürfte ein verfassungswidriger Zustand sein. Slowenischer Sprachunterricht bedeutet für die SchülerInnen zusätzliche Unterrichtsstunden zu ungünstigen Schulzeiten, meist nach dem regulären Unterricht. Tatsächlich bewirkt diese unterschiedliche Organisationsform einen massiven Einsturz beim zweisprachigen Unterricht. Diesem Einsturz kann nur mit einer Ausweitung des zweisprachigen Unterrichtsangebots mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache auf den gesamten Pflichtschulbereich (9 Jahre) begegnet werden.

Während laut Jahresbericht des Landesschulrates für Kärnten über das Schuljahr 2005/06 an der **4. Schulstufe noch insgesamt 402 SchülerInnen** den zweisprachigen Unterricht besuchten, hat sich die Zahl **an der 5. Schulstufe mit 231 SchülerInnen fast halbiert** (davon an Hauptschulen 92 SchülerInnen, an allgemeinbildenden höheren Schulen 62 SchülerInnen und am Bundesgymnasium für Slowenen 77 SchülerInnen).

Insgesamt ergibt die Aufteilung der zum zweisprachigen Unterricht bzw. Slowenischunterricht angemeldeten SchülerInnen im Schuljahr 2005/06 folgendes Bild:

	%	Schülerzahl
Volksschulen (1. bis 4. Schulstufe)	54,13	2.021
Sekundarstufe I	23,51	878
Sekundarstufe II	22,36	835
gesamt:		**3.734**

Diametral zu den kontinuierlich steigenden Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht entwickeln sich die Slowenischkenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten SchülerInnen der 1. Schulstufe, die von den Schulbehörden seit dem Schuljahr 1980/81 bei der Einschreibung der SchülerInnen in die Volksschule erhoben werden.

Slowenischkenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten SchülerInnen an der 1. Schulstufe			
Schuljahr	**gute**	**geringe**	**keine**
1980/81	43,05%	25,69%	31,25%
1985/86	37,66%	28,66%	33,66%
1990/91	31,03%	20,48%	48,49%
1995/96	27,60%	19,70%	52,70%
1996/97	23,65%	16,67%	59,68%
1997/98	21,49%	20,61%	57,89%
1998/99	24,90%	21,29%	53,80%
1999/2000	24,39%	23,16%	52,46%
2000/01	25,15%	19,80%	55,05%
2001/02	18,99%	22,15%	58,86%
2002/03	19,58%	20,63%	59,79%
2003/04	20,31%	15,90%	63,79%
2004/05	16,93%	16,22%	66,85%
2005/06	15,17%	14,31%	70,52%

Diese Daten spiegeln einerseits die fortschreitende Assimilation wieder, sie zeigen aber auch deutlich auf, dass das zweisprachige Bildungsangebot zunehmend auch von Familien angenommen wird, in denen Slowenisch nicht (mehr) die Familiensprache ist. Vor allem aber sind diese Daten Abbild eines völlig unzureichenden Zweisprachigkeitsangebots im Vorschulalter (Kindergärten).

Eine Evaluation des zweisprachigen Unterrichts im Sinne einer Sprachkompetenzerhebung nach 4 Jahren Volksschule gibt es nicht. Die Effizienz des an den Kärntner Volksschulen seit dem Minderheiten-Schulgesetz 1959 unverändert praktizierten Modells des zweisprachigen Unterrichts in der Form des ständigen Wechsels zwischen Deutsch und Slowenisch während der einzelnen Unterrichtsstunden ist aber fraglich. Auch wird der Unterricht bei diesem Modell

nicht, wie im Minderheiten-Schulgesetz vorgeschrieben, in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache erteilt, sondern ist in der Praxis von der Anzahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten SchülerInnen in der Klasse abhängig. Umso geringer die Zahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten SchülerInnen, umso geringer das Ausmß des Unterrichts in slowenischer Sprache.

Die private zweisprachige Volksschule der Hermagoras – Mohorjeva in Klagenfurt / Celovec, gegründet 1989, hat als erste ein neues sprachpädagogisches Konzept umgesetzt: die Unterrichtssprachen Deutsch und Slowenisch werden täglich gewechselt, der Klassenlehrer bleibt der gleiche. In der Folge wurde an der öffentlichen zweisprachigen Volksschule in Klagenfurt / Celovec im Schuljahr 2003/04 ein Schulversuch mit einem ähnlichen sprachpädagogischen Konzept begonnen. Bei diesem Schulversuch erfolgt der Sprachenwechsel wöchentlich nach dem Prinzip „one person – one language". Zu diesem Schulversuch ist im Jahresbericht des Landesschulrates über das Schuljahr 2005/06 folgender Bericht veröffentlicht:

„BERICHT ÜBER DEN SCHULVERSUCH AN DER VOLKSSCHULE 24

ERFAHRUNGEN MIT DEM NEUEN SPRACHPÄDAGOGISCHEN KONZEPT DRITTES SCHULVERSUCHSJAHR 2005/06

Ausgangssituation

*An der Öffentlichen zweisprachigen Volksschule VS 24 in Klagenfurt / Javna dvojezična ljudska šola LS 24 v Celovcu wurde im Schuljerr 2003/04 ein neues sprachpädagogisches Konzept für den zweisprachigen Unterricht umgesetzt und als Schulversuch beantragt. Das Besondere an diesem Schulversuchsmodell besteht darin, dass die Unterrichtssprachen Slowenisch und Deutsch wöchentlich gewechselt werden. Der wöchentliche Sprachwechsel ist ein Abrücken von der weit verbreiteten Praxis des ständigen Wechsels zwischen Deutsch und Slowenisch während der einzelnen Unterrichtsstunden in den zweisprachigen Volksschulen Kärntens. Mit dem Schulversuch wurde in der 1. Klasse des Schuljahres 2003/04 begonnen. Der Schulversuch ist aufsteigend. Im Schuljahr 2004/05 wurden bereits zwei Schulstufen - zwei 1. Klassen mit 20 Schülerinnen und eine 2. Klasse mit 17 Schülerinnen -nach dem neuen sprachpädagogischen Konzept unterrichtet. Im Schuljahr 2005/06 wurde das Modell auf alle vier Schulstufen ausgedehnt, obwohl ursprünglich nur die ersten drei dafür vorgesehen waren. Auf explizites Verlangen der Eltern wurde das neue sprachpädagogische **Modell** auch in der vierten Schulstufe eingeführt. Die Tatsache, dass Eltern der Schülerinnen der vierten Klasse auch für ihre Kinder den wöchentlichen Sprachwechsel einforderten, ist. ein Beweis dafür, dass Erziehungsberechtigte mit einer solchen Form des zweisprachigen Unterrichts ihre Erwartungen auf einen effizienten Spracherwerb und eine Qualitätssicherung der sprachlichen Bildung verbinden.*

Die Verteilung der Schülerinnen hatte demnach folgendes Aussehen:

1. *Schulstufe: 1a = 13; 1b = 14; insg. 27*
2. *Schulstufe: 16 insg. 16*
3. *Schulstufe: 16 insg. 16*
4. *Schulstufe: 12 insg. 12*

Insgesamt wurden nach dem neuen sprachpädagogischen Modell im Schuljahr 2005/06 71 Schülerinnen unterrichtet. Die Zahl der Schülerinnen auf der 1. Schulstufe ist ein Hinweis dafür, dass die neue Form des zweisprachigen Unterrichts auf Zustimmung bei den Erziehungsberechtigten stößt Zum ersten Mal in der Geschichte der Öffentlichen zweisprachigen Volksschule VS 24 /Javna

dvojezična ljudska šola LS 24 war es notwendig, die angemeldeten Schülerinnen für die 1. Schulstufe auf zwei Parallelklassen aufzuteilen. Die Gründe für die steigenden Anmeldungszahlen sind u.a. in der Besonderheit des neuen sprachpädagogischen Konzepts zu sehen.

Die Grundintention des neuen sprachpädagogischen Konzepts ist, den wöchentlichen Sprachwechsel nach dem Prinzip "one person - one language" (vgl. RONJAT, 1913) personenbezogen zu organisieren, was in der Realität auch Konsequenzen für die Bildung von zweier Teams hat. Lehrerinnenteams teilen sich die beiden Sprachen „Deutsch" und „Slowenisch". Die zweisprachige Qualifikation aller Lehrerinnenteams ist eine Grundvoraussetzung, um mit dem wöchentlichen Sprachwechsel gleichzeitig auch der Klassenwechsel vollziehen zu können.

Der personenbezogene wöchentliche Sprachwechsel an der VS 24 wurde im Schuljahr 2005/06 auf den ersten drei Schulstufen mit Lehrerinnenteams praktiziert. Die zwei Parallelklassen der 1. Schulstufe wurden von zwei Lehrerinnen betreut, ebenso wurden die zweite und die dritte Schulstufe von zwei Lehrerinnen in beiden Sprachen unterrichtet. Nur in der vierten Schulstufe wurde der wöchentliche Sprachwechsel von ein und derselben Lehrerin praktiziert.

Der wöchentliche Sprachwechsel wurde so organisiert, dass alle Schulstufen die gleiche Unterrichts-, Arbeits- und Spielsprache anwendeten. Die wochenweise Anwendung der gleichen Unterrichtssprache für die gesamte VS 24 hatte einen sprachdidaktischen Vorteil, weil damit in der gesamten schulischen Arbeit ein Sprachbad hergestellt wurde, dass beim Spracherwerb für die Schülerinnen eine große Unterstützung und eine motivationale Herausforderung darstellte.

Theoretische Annahmen

Moderne Theorien des Spracherwerbs versuchen zunehmend Erkenntnisse und Erfahrungen aus allgemeinen Lehr- und Lerntheorien zu berücksichtigen, die sich vor allem mit der Bewältigung von Alltagsaufgaben beschäftigen. Besonders Wolfgang Butzkamm weist in seinen langjährigen Forschungen zum Fremdsprachenunterricht nach, dass gerade anthropologische und entwicklungspsychologische Studien wesentliche Hinweise für das Arrangement von unterstützenden Lernsituationen liefern, die die schulische sprachliche Bildung erleichtern (vgl. BUTZKAMM, 2004).

Lernen ist eine Interaktion, ein sozialer Prozess, der die Beziehungen zwischen zwei und mehreren Personen steuert und gestaltet. Ein wesentliches Element dieses lernunterstützenden Prozesses ist das Klima, in dem Menschen miteinander agieren und voneinander lernen. Das Lernen führt zum Erfolg, wenn sich Lernende angenommen und sicher fühlen, wenn sie sich angstfrei neuen Erfahrungen und Herausforderungen nähern können. Angstfreie Situationen haben wesentlich mit der Zeit als Ressource zu tun; d.h. je mehr Zeit zur Verfügung steht, umso weniger Druck wird erzeugt.

Erfolgreiches und zufrieden stellendes Lernen beruht auf wichtigen Selbsterfahrungen, welche sich im Experimentieren, Ausprobieren, Forschen und Recherchieren von Lernenden (Schülerinnen) äußern. Situationen, die solche Aktivitäten zulassen, sind für die emotionale, soziale und intellektuelle Entwicklung von Schülerinnen grundlegend, weil sie eine affektive und soziale Sicherheit bieten.

Je komplexer neue Erfahrungen sind, umso wichtiger sind Situationen/Personen, auf die sich Lernende verlassen können und von denen sie Stütze (Unterstützung) erhalten. Sicherheit in Lernsituationen wird durch nachvollziehbare Strukturen hergestellt; so Butzkamm. Gemeint sind Strukturen, die für das Kind annehmbar und lebbar sind, und die von einer bestimmten Dauer sind. Verlässlichkeit gebende Strukturen bekommen eine umso größere Bedeutung, je komplexer und unbekannter Situationen sind, in denen gelernt, gearbeitet und agiert werden muss. Hartmut von Hentig vergleicht den Eintritt in die Schule mit einer komplexen Lern- und Erfahrungssituation, die für Schulanfängerinnen deshalb nicht mehr angstfrei ist, weil schulisches Lernen mit Beurteilungen und zu erbringenden Leistungen assoziiert

wird (vgl. HENTIG VON, 1993; 1996). Der Schuleintritt schafft Realitäten, die bis dahin nichts Vergleichbares darstellen und daher bei Kindern Unsicherheit auslösen. Ähnlich sind die Überlegungen von Oskar Negt, der in der Entwicklung von Bedingungen, die für Schülerinnen (und für Lehrerinnen) Zuverlässigkeit und Orientierung schaffen, eine wesentliche Voraussetzung für ein angstfreies und Neugierde unterstützendes schulisches Lernklima sieht. Zuverlässigkeit wird als pädagogisches Arbeitsprinzip verstanden, weil die Zeit, die für neue Anforderungen zur Verfügung gestellt wird, Beziehungs- und Vertrauensverhältnisse schafft und gestaltet (vgl. NEGT, 1997, 239-293).

Alle diese Überlegungen haben Gültigkeit für den zweisprachigen Unterricht, insbesondere dann, wenn eine der beiden Sprachen einen neuen „Lerngegenstand" darstellt. Es wird davon ausgegangen, dass schulisches Lernen in zwei Sprachen für den Großteil der Kinder eine unbekannte Lern- und Arbeitssituation bildet, die in ihrer Komplexität durch transparente Strukturen reduziert werden soll. Aus entwicklungs- und sozialpsychologischer Perspektive ist es daher wichtig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den sozial-emotionalen Bedürfnissen und intellektuellen Fähigkeiten der Schülerinnen entgegenkommen, damit Lernen und Arbeiten in zwei Sprachen von individuellen Erfolgen begleitet wird.

Das neue sprachpädagogische Konzept beruht auf einem Ordnungsrahmen (siehe Grafik 1), der die oben ausgeführten theoretischen Überlegungen beim Lernen in zwei Sprachen umsetzen will. Von einem solchen Ordnungsrahmen wird Verlässlichkeit, Sicherheit und Orientierung erwartet, damit sich Schülerinnen und Lehrerinnen auf neue Lernherausforderungen einlassen können. Alle vier Elemente (Lehrperson, Zeit, Situation und Methode) des Ordnungsrahmens tragen wesentlich dazu bei, dass das Lernen eine Struktur bekommt, die verlässlich ist, und die für das Kind nachvollziehbar, verstehbar und sinnvoll ist. Das Wesentliche an diesem Ordnungsrahmen ist, dass es für Schülerinnen von Dauer und stabil ist. Dauer und Stabilität haben etwas mit Zeit zu tun, in der es möglich ist, Beziehungen einzugehen, Neues zu erproben, Neugierde auszuleben und sich auf die anderen (Mitschülerinnen, Lehrerinnen) zu konzentrieren. Wo Zeit zerstückelt und abgebrochen wird (etwa durch ständigen Sprachenwechsel) wird Lernen erschwert, weil inhaltliche Zusammenhänge nicht verstanden werden. Die vier Elemente bilden zusammen eine Regelhaftigkeit, die Sicherheit und Vertrauen gibt.

Im neuen sprachpädagogischen Konzept haben alle vier Elemente die Funktion von Säulen, die miteinander verschränkt sind. Theoretisch gesehen bilden sie ein Netz, das in der Verbindung aller Elemente ein intensives, stabiles, personenbezogenes (one person - one language), mit einer großen zeitlichen Perspektive (eine ganze Woche in einer Sprache) anregendes Lernen in beiden Sprachen ermöglicht. Dieser Ordnungsrahmen schafft vor allem für Kinder Zuverlässigkeit und bestimmt wesentlich die Kontinuität und die Intensität des Lernens. Gleichzeitig schützt es Schülerinnen vor willkürlichen Handlungen der Lehrenden. Es wird angenommen, dass sich mit dem Ordnungsrahmen ein Vertrauen in die Personen (Lehrerinnen) und die Vorgänge (Lernsituationen) entwickeln kann, das gleichzeitig den Schülerinnen eine innere Sicherheit gibt.

Dieser Ordnungsrahmen hat darüber hinaus beim Erwerb zweier Sprachen insofern eine wichtige Bedeutung, weil damit reale und längere „Sprachbäder" hergestellt werden. Immersion (=Sprachbad) als effiziente Sprachlernsituation funktioniert nur, wenn dafür lange Zeiteinheiten (in unserem Fall eine Woche) zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend soll festgehalten, dass der wöchentliche Sprachwechsel und das Verbinden des Spracherwerbs mit einer bestimmten Person das pädagogische Arbeitsfeld abstecken, das dem Kind Sicherheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Orientierung und Beziehungsmöglichkeit bietet. Das Kind, das mit dem schulischen Lernen eine gesteuerte Sprachbildung „erhält", muss sich auf einen

bestimmten Ordnungsrahmen verlassen können, um das Vertrauen in die zweisprachigen Lernsituationen zu haben.

Die theoretischen Annahmen und die Begründungen eines Ordnungsrahmens waren im vergangenen Schuljahr mehrfach Thema bei den vereinbarten Treffen mit den Lehrerinnen der VS 24. Das neue sprachpädagogische Konzept bedarf eines reflektierten und kritischen Umgangs mit der eigenen Praxis, die immer vor dem Hintergrund theoretischer Begründungen gesehen werden muss. Nur so ist es möglich, eine pädagogisch und wissenschaftlich vertretbare Abstimmung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.

Getrennte Beurteilungen von Sprachkompetenzen

Eine getrennte Beurteilung von Sprachkompetenzen in zwei- und mehrsprachigen Unterrichtsmodellen gehört in der modernen Bilingualismusforschung zu den Standards einer gezielten Sprachförderung. Förderprogramme, die für verschiedene Sprachkombinationen entwickelt und angeboten werden, bauen auf gezielter und getrennter Beurteilung von einzelnen Sprachen auf (siehe dazu u.a. HÖRN 1990; FÜRSTENAU/GOGOLIN/YAGMUR 2003; BONNET/BREIDBACH, 2004). Diese Erkenntnis war unter anderem ein Leitmotiv dafür, den Zweisprachenerwerb an der VS 24 an Lehrpersonen zu binden und ihn nach klaren zeitlichen Strukturvorgaben zu organisieren. Eine für die Schülerinnen gedeihliche und auf ihre individuellen Fähigkeiten abgestimmte Sprachförderung setzt voraus, dass die unterschiedlichen Kompetenzen in beiden Sprachen identifiziert und beurteilt werden. Dies hat zur Folge, dass von der derzeitigen Beurteilungspraxis im zweisprachigen Unterricht des Minderheitenschulwesens Abstand genommen wird. Stattdessen werden die Pflichtgegenstände „Deutsch/Lesen/Schreiben" und „Slowenisch/Lesen/Schreiben" gesondert ausgewiesen und entsprechend getrennt beurteilt. Die getrennte Beurteilung von Sprachkompetenzen war bei verschiedenen schulinternen Fortbildungsseminaren ein ständiges Thema. Für die getrennte Beurteilungspraxis sprechen folgende Argumente:

- *Getrennter Sprachunterricht (wöchentlicher Sprachwechsel) soll auch in getrennter Beurteilung von Sprachkompetenzen zum Ausdruck kommen. Damit erhalten beide Sprachen eine sichtbare Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung und werden zugleich zu lern- und schulrelevanten Gegenständen. Dies gilt insbesondere für das Slowenische als die sozial schwächere Sprache.*
- *Für Schülerinnen und Erziehungsberechtigte ist eine differenzierte und getrennte Beurteilung von Sprachkompetenzen eine wichtige Information über den individuellen Lernerfolg. Betroffene bekommen damit einen differenzierten Einblick in die Sprachlernfähigkeiten und sprachliche Lernfortschritte.*
- *Beurteilung symbolisiert auch den Stellenwert eines bestimmten Gegenstandes. Der gleiche Stellenwert der beiden Sprachen soll in der der getrennten Beurteilung zum Ausdruck kommen.*
- *Getrennte Beurteilung ermöglicht den Lehrerinnen, auf die individuellen sprachlichen und intellektuellen Lernvoraussetzungen und Lernpotenziale von Schülerinnen einzugehen. Demgegenüber verwässert eine „gemeinsame" Note die eigentlichen unterschiedlichen sprachlichen Lernleistungen und Lernanstrengungen und geht meist zu Lasten einer bestimmten Sprache.*
- *Gerade die unterschiedlichen sprachlichen Sozialisations- und Bildungshintergründe von Schülerinnen machen es notwendig, die Sprachleistungen mit einer differenzierten Beurteilung zu beschreiben.*

- *Mit einem kontrastiven und komparativen Zugang des Spracherwerbs, der zugleich die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede von Sprachen thematisiert, werden sprachliche und kulturelle Verbindungen hergestellt, die die Gefahr einer Separierung von Sprachen ausschließen. Insofern steht die getrennte Beurteilung in keinem Gegensatz zur integrativen Funktion des zweisprachigen Unterrichts.*

Die getrennte Beurteilung von Sprachkompetenzen und Sprachbereichen war im Schuljahr 2005/06 ein eigenes Thema einer schulinternen Fortbildungsveranstaltung. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung lag bei der verbalen Beurteilung von Schulleistungen. In erster Linie ging es dabei um die Entwicklung und Identifizierung jener Kategorien, die bei der verbalen Beurteilung eine wichtige Rolle spielen und die imstande sind, die schulische Arbeit und die Anstrengungen der Schülerinnen entsprechend widerzuspiegeln und zu honorieren. Die bisherigen Erfahrungen mit der verbalen Leistungsbeurteilung zeigen, dass Eltern über ihre Kinder ganz differenzierte Informationen bekommen und großen Wert darauf legen, eine präzise Beschreibung über die Leistungsentwicklungen zu erhalten. Vor allem ist es für sie wichtig, dass die beiden Sprachbereiche gesondert betrachtet und ausgewiesen werden, weil nur so Einblick in den Erwerb und die Entwicklung beider Sprachen gegeben wird.

Verbale Beurteilungen stellen an die Lehrerinnen eine besondere Herausforderung dar, weil sie ein sehr aufmerksames, kontinuierliches und engagiertes Beobachten eines jeden einzelnen Kindes erfordert (siehe mehr dazu BARNITZKY/CHRISTIANI, 1994; BÖTTCHER u.a., 1999).

Nachdem die verbalen Leistungsbeurteilungen in beiden Sprachen verfasst werden und die Lehrerinnen in ihrer Ausbildung hauptsächlich in deutscher Terminologie sozialisiert wurden, besteht diesbezüglich ein großer Nachholbedarf. Lehrerinnen sind derzeit gezwungen, sich die fachterminologischen Formulierungen für die verbalen Beurteilungen in kollegialer Arbeit anzueignen. Damit die verbale Beurteilung in beiden Sprachen eine Äquivalenz erhält, wird es notwendig sein, weitere schulinterne Fortbildungsmaßnahmen in dieser Richtung zu setzen.

Empirische Befunde: Sprachentwicklung und Entwicklung von Textkompetenz

Analog zu den Erhebungen im Schuljahr 2004/05 wurde auch im Schuljahr 2005/06 die Textkompetenz in beiden Sprachen erfasst. Den Schülerinnen der zweiten und der dritten Schulstufe wurden verschiedene Bildgeschichten vorgelegt, die sie zu unterschiedlichen Terminen - einmal in Slowenisch, einmal in Deutsch -beschreiben mussten.

Die Ergebnisse der zweiten Klassen sind mit den Ergebnissen jener Schülerinnen zu vergleichen, die im Schuljahr 2004/05 die zweite Schulstufe besuchten. Das besagt, dass die Sprachkompetenz vorn Halbjahr bis zum Ende des Schuljahres in beiden Sprachen enorm zunimmt. Es fällt wiederum auf, dass zu beiden Erhebungszeitpunkten (Februar 2006 und Juni 2006) die deutsche Sprache eine sehr dominante Position einnimmt. Dies verändert auch nicht die Zunahme an Sprachentwicklung in slowenischer Ausdrucksweise. Die deutschen Textsorten haben einen größeren Umfang und sind bei bestimmten Beschreibungen wesentlich differenzierter und beinhalten eine Vielfalt von Detailbeschreibungen. Ohne jetzt auf die Detailergebnisse einzugehen, wird festgehalten, dass die Erhebung der Sprachentwicklung auf der zweiten Schulstufe im Grunde das Ergebnis aus dem Vorjahr bestätigt (siehe dazu Bericht über den Schulversuch an der VS 24 für das Schulversuchsjahr 2004/05).

Besondere Erwartungen wurden an die Erhebung der Textkompetenz bei den Schülerinnen der dritten Klasse gestellt. Es wurde angenommen, dass sich die Fortschritte der allgemeinen Sprachentwicklung, die insbesondere durch den gesteuerten Spracherwerb gefördert wird, in der Verwendung des Wortschatzes und der korrekten Anwendung grammatikalischer Gesetzmäßigkeiten bemerkbar macht. Schülerinnen der dritten Klassen sind imstande, zum Teil überlange Bildbeschreibungen zu

produzieren und ihre Kreativität und Phantasie bei der Entwicklung des Inhalts „spielen" zu lassen. Weiterhin ist die deutsche Sprache die dominante Sprache, dies zeigt sich im größeren Umfang deutscher Texte. Es fällt jedoch auf, dass einige Schülerinnen mit einem zweisprachigen familiären Hintergrund fast gleich lange Texte in Slowenisch und Deutsch bilden und in slowenischer Bildbeschreibung zum Teil sehr komplexe Satzbildungen entstehen lassen. Die Bildbeschreibungen in slowenischer Sprache zeigen, dass auch Kinder ohne zweisprachigen familiären Hintergrund in Slowenisch eine Sprachkompetenz erworben haben, mit der sie das Geschehen der Bildgeschichten sprachlich korrekt wiedergeben. Aus den Erhebungen der dritten Klasse ist zu schließen, dass Schülerinnen auf dieser Schulstufe große Fortschritte in beiden Sprachen machen und sie bereits eine Kompetenz besitzen, auch mit den grammatikalischen, lexikalischen und syntaktischen Anforderungen in beiden Sprachen umgehen zu können. Auf eine detaillierte Darstellung von Ergebnissen muss in diesem Rahmen verzichtet werden.

Resümee

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs zeigt, dass es immer wieder notwendig ist, pädagogische, sprachdidaktische und methodische Fragen, die sich aus dem schulischen Alltag ergeben, zu thematisieren und zu bearbeiten. Es ist ein Merkmal der qualitativen Begleitforschung, dass vorweg definierte und festgelegte Planungsschritte nicht immer einzuhalten sind. Das Besondere an dieser Begleitform ist, auftretende Fragestellungen als Produkt eines Entwicklungsprozesses zu sehen, der mit der pädagogischen Arbeit zusammenhängt.

Aufgrund der wissenschaftlichen Begleitung wird deutlich, dass mit diesem Schulversuch verschiedene Themenbereiche angesprochen werden, die auch für das gesamte Minderheitenschulwesen von Bedeutung sind; etwa regelmäßige Erhebungen von Sprachentwicklung, Verbindung von Interkulturalität und Sprachbildung, verbale Leistungsbeurteilung als wichtige Rückmeldung für Eltern und Schülerinnen.

Um die narrative (Erzähl-)Kompetenz in Slowenisch und Deutsch zu erfassen, sollen auf der vierten Schulstufe Interviews mit den Kindern zu bestimmten Themen durchgeführt werden."

LehrerInnen-Ausbildung

Die Pädagogische Akademie in Klagenfurt / Celovec bietet zusätzlich zur allgemeinen Berufsbefähigung für PflichtschullehrerInnen Zusatzstudien für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen und für den Slowenischunterricht an Hauptschulen. Das Hochschulgesetz 2005 bringt eine Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen und damit verbundene Neuerungen in der LehrerInnen-Ausbildung. Die Neuorganisation wird mit dem Studienjahr 2007/08 vollzogen. Für die Pädagogische Hochschule Kärnten liegt nunmehr ein Organisationsplan vor, der von der Gründungs-Studienkommission vorerst positiv begutachtet wurde.

Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Die Pädagogische Hochschule Kärnten bietet entsprechend den Vorgaben des Hochschulgesetzes 2005 mit den zugehörigen Verordnungen unter Beachtung der Bologna-Deklaration wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote für Personen in pädagogischen Berufsfeldern insbesondere Bakkelaureatsstudiengänge für Lehrer/innen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Schulen und berufsbildenden Schulen (gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark) und

zielgruppenorientierte und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung für Lehrer/innen aller Schultypen mit der Möglichkeit der Erlangung von Zusatzqualifikationen.

Weiters werden an der Pädagogischen Hochschule Kärnten gemäß § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten BGB1. Nr. 101/1959, sowie des § 8 (2) des Hochschulgesetzes 2005 ein ergänzendes Studium für Pflichtschullehrer/innen in slowenischer Sprache ermöglicht sowie entsprechende zusätzliche Angebote im Bereich der Unterrichtspraxis bereitgestellt.

Die Pädagogische Hochschule Kärnten bekennt sich zur forschungsgeleiteten Lehre. Sie misst der wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zentrale Bedeutung bei und hat daher ein eigenes Vizerektorat eingerichtet.

Der vorgelegte Organisationsplan dient unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der genannten Aufgaben und unterstützt darüber hinaus die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule in Kärnten in den Bereichen

- **Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung**
  In der Vergangenheit wurden an der Pädagogischen Akademie Kompetenzen in der Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit aufgebaut, die in Zukunft durch Forschung und Entwicklung im Bereich Sprachdidaktik und interkultureller Bildung fortgesetzt und vertieft werden sollen.
- Pädagogik und Didaktik der Primarstufe
  Die Pädagogische Hochschule plant im Bereich der Primarstufe eine enge Forschungs- und Entwicklungskooperation mit den österreichischen Kompetenzzentren für Deutsch und Mathematik der Alpen-Adria Universität.
- Schulentwicklung
  Die PH-Kärnten verfügt über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Schulentwicklungsforschung und Schulentwicklungsberatung, die im Schwerpunkt „Schulentwicklung" systematisch theoretisch wie praktisch ausgebaut werden. (.....)

Organisationseinheiten der PH-Kärnten

Institute und Kompetenzzentrum

Zur Erfüllung der im Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen Aufgaben werden an der PH-Kärnten vier Institute sowie ein Kompetenzzentrum eingerichtet:

Institut für Pädagogik der Primarstufe
Institut für Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik der Sekundarstufe
Institut für Berufsbildung und Berufspädagogik
Institut für Pädagogische Grundwissenschaften, Schulentwicklung und Beratung
Kompetenzzentrum: Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung

Weiters wird an der PH-Kärnten ein Department für „Sonderpädagogik" eingerichtet, das dem Institut für Pädagogik und Didaktik der Primarstufe eingegliedert ist.

Die Übungsschulen werden den beiden erstgenannten Instituten zugeordnet und zu Modellschulen ausgebaut.

Die Institute werden lt. § 16 Hochschulgesetz 2005 von einem Institutsleiter/einer Institutsleiterin geführt, das Kompetenzzentrum von einer entsprechenden Leitungsperson, die zur Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben teilweise freigestellt wird. (....)

Aufgabenbereiche der Institute/des Kompetenzzentrums

Die Aufgabenbereiche der Institute /des Kompetenzzentrums orientieren sich an folgenden Prämissen:

Prämisse 1:

Die Qualifizierung von Lehrer/innen wird als ein Professionalisierungskontinuum gedacht und geht vom Konzept lebenslangen Lernens aus. Alle Institute sowie das Kompetenzzentrum sind daher sowohl für Ausbildungsaufgaben als auch für Fort- und Weiterbildungsaufgaben zuständig.

Prämisse 2:

Der Forschungsauftrag der Pädagogischen Hochschule richtet sich an die gesamte Organisation und nicht an ausgewählte Personen oder Gruppen. Forschung wird sowohl in den Instituten und im Kompetenzzentrum als auch übergreifend projektförmig betrieben und fließt in die forschungsgeleitete Lehre ein. (.....)

Kompetenzzentrum: Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung

- Organisation, Durchführung und Evaluierung der Hochschullehrgänge und Lehrgänge sowie der Fortbildung für Lehrer/innen der Volks- und Hauptschulen gemäß § 12 des Minderheitenschulgesetzes sowie § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005;
- Durchführung und Evaluierung der Lehre im Bereich Sprache und interkulturelle Bildung im Rahmen der Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge sowie der Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen;
- Durchführung von Hochschullehrgängen und Lehrgängen (z.B. Deutsch als Zweitsprache, ergänzende Fremdsprachen usw.);
- Forschung und Entwicklung in ausgewählten Bereichen (z.B. der Sprachdidaktik, des zweisprachigen Schulwesens usw.).

In allen Organisationseinheiten und übergreifend können Hochschullehrgänge und Lehrgänge entwickelt und angeboten werden, die zu zusätzlichen Qualifizierungen führen (Masterstudien, Lehrgänge mit dem Abschluss „akademisch geprüft").

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten werden ein ergänzendes Studium für PflichtschullehrerInnen in slowenischer Sprache ermöglicht sowie zusätzliche Angebote im Bereich der Unterrichtspraxis bereitgestellt. Im Organisationsplan vorgesehen ist ein Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung, das in Zukunft Forschung und Entwicklung im Bereich Sprachdidaktik und interkultureller Bildung fortsetzen und vertiefen soll. Es ist anzuregen, dass Fragen der Qualitätssicherung und Schulentwicklung im Minderheitenschulwesen besondere Gewichtung beigemessen wird, auch auf dem Gebiet der begleitenden Forschungsarbeit.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechten der slowenischen Minderheit in Kärnten stellt sich im Bildungs- und Erziehungsbereich die Frage, ob die zweisprachige Schule genügt, um die slowenische Sprache, Kultur und Identität und schließlich den Fortbestand der slowenischen Minderheit zu gewährleisten. Der zweisprachige Unterricht, der nur an den Volksschulen durchgeführt wird, und auch das nur rudimentär, ermöglicht keine ausreichende Kenntnis des Slowenischen für den Gebrauch in der Öffentlichkeit. Der Rückgang der Zahl der slowenisch Sprechenden in Kärnten zeigt, dass die slowenische Minderheit nicht

genügend geschützt ist. Das Bundesgymnasium für Slowenen und die Zweisprachige Bundeshandelsakademie in Klagenfurt / Celovec mit Unterricht in slowenischer Sprache haben eine sehr wichtige Funktion, können aber allein die Assimilation nicht aufhalten. Zur Verbesserung der Lage wäre es notwendig, das Minderheitenschulwesen und die Vorschulerziehung im Sinne neuerer sprachpädagogischer Konzepte zu reorganisieren, so dass eine genügende Kenntnis des Slowenischen vermittelt und eine slowenische Identität aufgebaut würde. Dies könnte mit einer Übertragung von Vollmachten zur Organisation, Entscheidung, Führung und Beaufsichtigung von Erziehung und Bildung der Angehörigen der slowenischen Minderheit auf die Minderheit selbst geschehen (in Form einer Art Kulturautonomie) und durch Ausweitung des zweisprachigen Unterrichts bis zur beendeten Mittelschule, auch in den Haupt-, Berufs- und Technischen Schulen.

Die Voraussetzungen für den Einstieg in den zweisprachigen Unterricht haben sich im Laufe der Zeit verändert. Zum Zeitpunkt der Einführung des zweisprachigen Unterrichts im Jahre 1945 bzw. auch als das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten verabschiedet wurde (1959), konnte man davon ausgehen, dass die Herkunftssprache der Kinder überwiegend Slowenisch ist und dass die Kinder diese Sprache zumindest in ihrer mundartlichen oder umgangssprchlichen Variante tatsächlich sprechen. Die deutsche Sprache musste ihnen nicht selten als Zweitsprache oder Staatssprache vermittelt werden. Heute ist es umgekehrt.

Die familiären Lebensbedingungen haben sich seit den Sechzigerjahren des zwanzigsten Jahrhunderts nachhaltig verändert. Bäuerliche Großfamilien, in welchen mehrere Generationen zusammen lebten und wo die Sozialisation überwiegend oder ausschließlich in slowenischer Sprache stattfand, gibt es nicht mehr. Die Berufstätigkeit der Eltern, die soziale Umschichtung und die damit einhergehende Neugestaltung der Dorfstruktur, vorhandene oder nicht vorhandene Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter und für die Nachmittagsbetreuung, der Einfluss der Medien, die Mobilität der Menschen formen das gesellschaftliche Umfeld der Schule heute zunehmend. Die slowenische Sprache kommt – wenn überhaupt – nur im familiären Wohn- und Lebensbereich vor. Selbst hier kommt es durch den Einfluss der Medien zu veränderten Sprech- und Sprachgewohnheiten. Der gesellschaftliche Umgang mit der Zwei- und Mehrsprachigkeit und der Stellenwert der Sprachen und Kulturen in einem bestimmten Umfeld fördert oder hemmt auch die Qualität und die Attraktivität des Sprachenlernens und des Unterrichts. Selbst die Ablehnung einer zweisprachigen Ortstafel trägt eine Botschaft über die Wertschätzung der zweiten Sprache des Landes und deren Sprecher in sich.

Steiermark

Slowenen

Der durch den Staatsvertrag garantierte Elementarunterricht existiert in der Steiermark nicht. An einzelnen Pflichtschulen im Grenzgebiet zu Slowenien findet ein Slowenischunterricht als Unverbindliche Übung (vereinzelt auch als Wahlpflichtfach oder als Zweite lebende Fremdsprache) im Ausmaß von zwei Wochenstunden statt, wobei an Volksschulen Schüler der 1. und 2. Klassen nicht teilnehmen können. An Mittelschulen gibt es bis zum heutigen Tag keinen Slowenischunterricht. In Anlehnung an das sehr erfolgreich wirkende

Volksgruppengymnasium in Oberwart im Burgenland (kroatisch, ungarisch und deutsch), sollten in der Steiermark Volksgruppensprachgymnasien und Volksgruppensprachoberstufengymnasien (dann in Kombination mit Volksgruppen-sprachhauptschulen) eingerichtet werden.
Ein zweisprachiges Kindergartenwesen existiert in der Steiermark ebenfalls nicht. Entsprechend den Ausführungen zum Schulwesen sollte es möglich sein, ein Kind für eine zweisprachige Kindergartengruppe anzumelden. Eine Schulgesetzgebung einschließlich eines Kindergartengesetzes sollte in Angriff genommen werden.
Sollte sich in der Negativhaltung der zuständigen Gremien nicht eine Verbesserung des Schul- und Kindergartenwesens in der Steiermark ergeben, kann der Assimilierung kaum Einhalt geboten werden.

Burgenland

Kroaten

Volksschulen

Im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für Burgenland besteht die Möglichkeit der Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht an traditionell zweisprachigen Schulen. Die Lehrer können unter Druck gesetzt werden ("wenn mein Kind eine schlechte Note bekommt, melde ich es einfach vom zweisprachigen Unterricht ab"). Für abgemeldete Kinder gilt nach Ansicht der burgenländischen Schulbehörden der "normale" (einsprachige) Lehrplan. Der Lehrer darf also mit einem abgemeldeten Kind nicht kroatisch sprechen. Die drei Kroatischstunden entfallen, das Kind hat statt dessen je eine Stunde Deutsch, Leibeserziehung und Werken. Wer soll aber mit den abgemeldeten Kindern turnen oder basteln, wenn kein Lehrer zur Verfügung steht? Es fehlt eine klare Definition des Begriffes "zweisprachiger Unterricht". Es liegt am Lehrer bzw. an der Sprachkompetenz der SchülerInnen, in welchem Ausmaß Kroatisch verwendet wird und welche Anforderungen an die Schüler gestellt werden. Einigen ist schon ein kroatisches Gedicht im Monat zuviel, anderen ist das viel zuwenig. Ein Schüler, der nicht einmal kroatisch grüßen kann, bekommt ein Gut und wird daraufhin unter Umständen abgemeldet, einer, der perfekt kroatisch spricht, bekommt ein Sehr gut, damit ist das Benotungsspek-trum in vielen Fällen auch schon ausgeschöpft. Das Gesetz hätte zumindest ein Mindest-maß der Verwendung der kroatischen Sprache, einen zu erreichenden Mindeststandard oder ein Lehrziel definieren müssen. Ideal für die Erhaltung der Sprache wäre ein obligatorischer zweisprachiger Unterricht im traditionell zweisprachigen Gebiet. Das Gesetz wird von vielen kroatischen Organisationen kritisiert. Eine wissenschaftliche Expertise kritisiert das Gesetz wegen vieler volksgruppenfeindlicher Bestimmungen und seiner Inkon-sequenz. Regelungen wurden von namhaften Rechtswissenschaftlern als verfassungswidrig erachtet, bislang konnte man sich jedoch nicht zu einer Novellierung durchringen. Als Positivum im neuen Gesetz ist die Regelung zu erwähnen, wonach auch an Schulstand-orten, an denen es bislang keinen zweisprachigen Unterricht gab, zweisprachige Vor-schulgruppen (ab vier Anmeldungen), Vorschulklassen (ab sieben Anmeldungen) und Schulklassen der l. bis 4. Schulstufe (ab sieben Anmeldungen) geführt werden können. Damit wurde einer

Entscheidung des VfGH, wonach unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Elementarunterricht in der Volksgruppensprache im ganzen Bundesland besteht, Rechnung getragen.

Hauptschulen
Die bisher als Schulversuche geführten zweisprachigen Hauptschulen wurden auf eine gesetzliche Basis gestellt. Ansonsten sieht das Gesetz einsprachige (kroatische oder ungarische) Hauptschulen vor, was eine bildungspolitische Sackgasse darstellt, denn niemand wird heute sein Kind in eine Schule schicken, in der Deutsch nur als Unterrichtsfach geführt wird. Auch die bei Bedarf zu errichtenden Klassen (ab neun Anmeldungen) und Abteilungen (ab fünf Anmeldungen) an im übrigen deutschsprachigen Hauptschulen sind nicht zweisprachig, sondern einsprachig kroatisch zu führen. Die Verfasser des Gesetzes berufen sich hier auf eine buchstabengetreue Ausführung des Art. 7 des Staats-vertrages von Wien. Daneben können SchülerInnen zum Kroatischunterricht in Form von Sprachunterricht als Gegenstand angemeldet. Der rapide Abfall der am kroatischen Unterricht Teinehmenden von der vierten in die fünfte Schulstufe hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt.

Mittleres und höheres Schulwesen
Das Gesetz sieht die Errichtung einer (einzigen) allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium oder Realgymnasium) vor. Betrachtet man die geographische Situation des Burgenlandes, dann leuchtet ein, dass kaum jemand von Neudorf/Novo Selo oder auch Oslip/Uzlop das zweisprachige Gymnasium in Oberwart/Borta besuchen wird. Der Art. 7 sieht eine "verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen" vor. Während beispielsweise die Kärntner Slowenen zwei höhere Schulen haben, wurde für die zahlenmäßig größere Gruppe der Kroaten (einschließlich der Ungarn) die Errichtung einer einzigen solchen Schule gesetzlich festgeschrieben. Hier hat man es mit der buchstabengetreuen Erfüllung des Art. 7 nicht so genau genommen.

Hochschulen
Rechtsgrundlage für eine Sprachausbildung der Volksgruppen in Österreich gibt es bislang keine. Auf universitärer Ebene gibt es lediglich zwei Proseminare (Kultur und Geschichte der burgenländischen Kroaten, Übungen zum Burgenlandkroatischen mit je zwei Wochenstunden).

Ungarn

Schulwesen allgemein
Ungarisch wird im Rahmen eines zweisprachigen Unterrichtes an den Volksschulen in Oberwart/Felsõõr, Unterwart/Alsóõr und Siget i. d. Wart/Õrisziget, ansonsten jedoch als Freigegenstand bzw. unverbindliche Übung angeboten. Der bis zum Schuljahr 1993/ 94 sehr erfolgreich gelaufene Schulversuch "Hauptschule mit besonderer Berücksichtig-ung des Ungarischunterrichtes" an zwei Hauptschulen wurde in das Regelschulwesen übernommen und findet seine Fortführung in Hauptschulklassen und -abteilungen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand. An der Volksschule in Oberwart/Felsõõr wurde eine und an

der Volksschule in Oberpullendorf/Felsõpulya zwei Klassen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand eingerichtet. Die Unterrichtsaufsicht im Pflichtschulbereich wird durch einen im Minderheitenschulgesetz vorgesehenen Fachinspektor wahrgenommen, der diese Funktion neben seiner ermäßigten Lehrverpflichtung als Hauptschullehrer wahrnimmt. Im Bereich der allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen wird Ungarisch als zweisprachiger Unterricht am Zweisprachigen Bundesgymnasium Oberwart/Felsõõr, als Pflichtgegenstand am BG-BRG Oberpullendorf/Felsõpulya ("Pannonische Klasse"), sowie als Freigegenstand und als unverbindliche Übung an einigen weiteren Schulstand-orten des Landes angeboten und unterrichtet. Das Zweisprachige Bundesgymnasium Oberwart wurde 1992 ins Leben gerufen. Im Jahr 2000 maturierten die ersten Schüler, wobei sämtliche Maturanten vielversprechende Aussichten haben aufgrund ihrer Sprach-kenntnisse einen Arbeitsplatz zu finden. Die Nachfrage nach Fremdsprachenkenntnissen wird besonders im Grenzraum immer größer, was die Wichtigkeit und den Stellenwert der Volksgruppensprachen bestätigt.

Roma im Burgenland

Aufgrund der einschlägigen Bestimmung des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland findet an derVolksschule Oberwart/Erba, Europäische Mittelschule Oberwart(EMS) (Wahlfach) in Sonderpädagogischen Zentrum (SPZ) Oberwart ein Roman-Unterricht in Form eines Freigegenstandes mit einer Wochenstunde statt. Insgesamt 9? SchülerInnen in zwei Gruppen sind im Schuljahr 2006/07 zu dieser Unterrichtsform angemeldet. Die Volksgruppenvertreter wünschen einen kontinuierlichen Ausbau des Sprachunterrichtes.

Kindergartenwesen im Burgenland

Im Kindergartenalltag hängt das Ausmaß der Verwendung der kroatischen bzw. ungarischen Sprache als "Kindergartensprache" in erster Linie von der sprachlichen Kompetenz und vom persönlichen Engagement der Kindergärtnerin ab. Ob die Kindergärtnerin überhaupt kroatisch kann, hängt wiederum vom Gemeinderat bzw. vom Bürgermeister ab. In manchen Kindergärten wird Kroatisch gesprochen und gespielt, in anderen lernen die Kinder lediglich einige kroatische Lieder oder Gedichte. Auch Volksschullehrer klagen über mangelnde Kroatischkenntnisse der Erstklässler. Allgemein kann festgestellt werden, dass die vorgeblich zweisprachigen Kindergärten des Burgenlandes die vom Gesetz vorgegebenen Ziele nur in wenigen Ausnahmefällen erreichen. Bisweilen werden die Intentionen des Gesetzes auch völlig ignoriert oder ad absurdum geführt. So haben beispielsweise in zwei Gemeinden die Bürgermeister einer zweisprachigen Assistenzkindergärtnerin den Zutritt zum Kindergarten untersagt. Begründet wurde dies damit, dass es zwar mehrere Kindergruppen gäbe, aber in den betreffenden Kindergärten ohnehin "zumindest eine" Kindergärtnerin Kroatisch spreche. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Assistenzkindergärtnerin lägen also nicht vor (außerdem wolle man dem Land damit sparen helfen). In einer der Gemeinden haben sich daraufhin 93% der Eltern der betroffenen Kinder für die Assistenzkindergärtnerin ausgesprochen, doch der Bürgermeister blieb bei seiner Entscheidung. So wird die zweisprachige Erziehung von den Verantwortlichen, die selbst Kroaten sind, untergraben. Viele Eltern versuchen der sprachlichen Assimilierung ihrer Kinder entgegenzuwirken, sehr viele finden sich aber auch einfach damit ab und nehmen so ihren Kindern die Chance, zwei Sprachen spielerisch gleichzeitig zu erlernen. Romani wird in keinem Kindergarten verwendet.

Wien

Ungarn

Wie schon vermerkt, ist der Ungarischunterricht auf Gesetzesebene nicht geregelt. Bis vor wenigen Jahren gab es keine Möglichkeit in der Volks-, Haupt- und Mittelschulen Ungarisch weder als Pflicht- noch als Freigegenstand zu lernen. Gegenwärtig wird in vier Volksschulen im Rahmen des Schulversuchs "Projekt Hungaricum" in zwei Wochenstunden (jeweils nachmittags) Ungarisch als Freigegenstand unterrichtet. Das Interesse ist steigend, im Schuljahr 2006/2007 machten 150 Kinder davon Gebrauch. Ab September 2000 wurde das "Projekt Hungaricum" auch auf die Haupt- und Mittelschule erweitert.
Neben den zaghaften Versuchen der Einführung eines Sprachunterrichts in Ungarisch an einzelnen Schulen, was vor allem wieder durch das Fehlen eines Minderheitenschulgesetzes analog zu den existierenden Gesetzen für Burgenland und Kärnten extrem behindert wird, existieren in Wien zahlreiche ungarische Organisationen, die auf vielfältige Art versuchen, ihren Angehörigen und anderen Interessierten den Erwerb von Sprachkompetenz und deren Erhalt zu ermöglichen.
Zwei Organisationen führen regelmäßig Kurse für Kinder und Jugendliche durch: der Zentralverband dessen "Wiener Ungarische Schule", im Schuljahr 2006/2007 eine Schülerzahl (inklusive Kindergartengruppe) von mehr als 100 hatte. Auch hier ist das Interesse steigend. Der Unterricht wird zweiwöchentlich mit je zwei erteilt. Der zweite Verein ist der 1928 gegründete Ungarische Schulverein, an dessen wöchentlichen Kursen in Kleingruppen zwischen 50 und 60 Kinder und Jugendliche im Alter von 5 - 18 Jahren teilnehmen.

Sprachliche Praxis erwerben die Kinder daneben unter anderem bei den existierenden ungarischen Pfadfindergruppen, in der Kindertanzgruppe des Wiener ungarischen Kulturvereins „Délibáb" oder bei der Kindertheatergruppe des Wiener ungarischen Arbeitervereins.

Alle diese Maßnahmen können aber den Verlust an Sprachkompetenz bei den Angehörigen der Volksgruppe in Summe nur verlangsamen, leider nicht aufhalten. Die Wiener Ungarn erachten es deshalb für unabdingbar, der Bedrohung der Existenz der Volksgruppe durch die vorhandene Schlechterstellung der Volksgruppenangehörigen in Wien gegenüber den Volksgruppenangehörigen in den Bundesländern Kärnten und Burgenland durch die Schaffung von zweisprachigen Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Volksschule, Hauptschule, Gymnasium bis Matura) auf der Basis eines vom Bund zu schaffenden Minderheitenschulgesetzes für Wien entgegen zu treten.

Tschechen

Die vom tschechischen Schulverein Komensky betriebene Privatschule in Wien besteht aus einer Volksschule, einer Sekundarschule sowie eines Oberstufengymnasiums samt

angeschlossenem Kindergarten. Der Unterricht findet zweisprachig (deutsch-tschechisch bzw. -slowakisch) statt. Die Schule wird seit Jahren von immer mehr SchülerInnen bzw. Kindern besucht. Im Schuljahr 2006/2007 von 410 SchülerInnen bzw. Kindern. Eine ausreichende Nachfrage nach dem Angebot der Komensky-Schule ist offensichtlich gegeben.
Gemäß Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 (BGBl. 1955/152) haben Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Die entsprechenden Rechte sind in den Minderheitenschulgesetzten für das Burgenland und Kärnten normiert. Ein dem Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages entsprechendes Minderheitenschulgesetz für Wien wurde bisher noch immer nicht erlassen. Das Fehlen des Gesetzes wurde bereits im Bericht des Expertenkomitees zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom Jänner 2005 bemängelt.
Eine Folge dieser Gesetzeslücke ist unter anderem die erforderliche höhere Mindestschülerzahl pro Klasse in der Komensky-Schule gegenüber den entsprechenden Schulen im Geltungsbereich der Minderheitenschulgesetze. Die höhere Schülerzahl pro Klasse ist eine gleichheitswidrige Benachteiligung der Kinder der tschechischen und der slowakischen gegenüber jenen der slowenischen oder kroatischen Volksgruppe. Es gelten die Regelungen, welchen auch die öffentlichen österreichischen Schulen unterliegen. Die vom VfGH verlangte positive Diskriminierung (Erkenntnis VfSlg. 9224) wird dadurch nicht eingehalten.
Aktuell wird eine Änderung des Schulrechtes angestrebt, welche eine Herabsetzung dieser erforderlichen Mindestschülerzahl pro Klasse in den öffentlichen Schulen bringen soll. Diese Änderung wird gemäß vorliegenden Informationen aber wohl nicht für Privatschulen gelten. Damit würden die SchülerInnen der Komensky-Schule auch gegenüber SchülerInnen benachteiligt, welche keiner Volksgruppe angehören (**negative Diskriminierung**).
Für Kinder der tschechischen und slowakischen Volksgruppe gibt es kein adäquates Angebot zum Erlernen ihrer zweiten Muttersprache an öffentlichen Schulen. Sie können das ihnen nach dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich zustehende Recht nur in der Komensky-Schule wahrnehmen und sind dadurch gezwungen, dafür Schulgeld zu zahlen. Das Erheben eines Schulgeldes ist aber zur Erhaltung der Schule zwingend notwendig, da es bisher nicht gelungen ist, die Schulerhaltung aus ausreichenden öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Bei den übrigen Volksgruppen gibt es Unterricht oder Kurse nur in Privatinitiative.
Vor allem wird für den Bereich Wien seit Jahren die Verabschiedung eines Bundes-Minderheitenschulgesetzes eingefordert, bisher ebenso erfolglos wie für die Steiermark.

Es ist kein Zufall, dass Volksgruppenkonflikte (vor allem in Kärnten) zu einem großen Teil über die Schule ausgetragen wurden. Über die Unterrichtssprache kann die Assimilierung wesentlich gefördert oder wesentlich gehemmt werden. Eine Volksgruppe wird nur bestehen bleiben, wenn ihre Angehörigen auch eine solide Ausbildung in ihrer eigenen Sprache erhalten. Die Grundlage für die Sprachbeherrschung wird im Elternhaus geschaffen. Die Größe des Wortschatzes und die Gewandtheit in der Sprache hängt in der Folge aber

wesentlich von der Schulausbildung ab. Wenn die Schule dieser Aufgabe nicht nachkommt, bleiben die Volksgruppenangehörigen in der Beherrschung ihrer eigenen Muttersprache auf den heimatlichen Dialekt beschränkt. Für die Zeit der utraquistischen Schule hat dies plastisch der aus Ebental/Žrelec stammende Physiker und Rektor der Wiener Universität, Jožef Stefan, ausgedrückt: "Und so stehe ich nun hier – mit einem Korb voll deutschen Wissens und mit einigen wenigen slowenischen Wörtern in meiner bloßen Hand." Diese Worte haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Für die Erhaltung einer Minderheitensprache ist die Liebe zur Muttersprache allein nicht ausreichend. Wer die Sprache nicht gut beherrscht, wird sie auch seinen Kindern nur in verkümmerter Form weitergeben können. In einer Gesellschaft, in der sich das öffentliche Leben fast ausschließlich in deutscher Sprache abspielt, haben die Kinder selbst keine Möglichkeit zu einer Auffrischung und Korrektur der Sprachkenntnisse. Damit kommt es von Generation zu Generation zu einem immer stärkeren Aushungern des Wortschatzes, bis die Sprachkenntnis vollständig verschwindet. Es ist kein Zufall, dass die Assimilierung dort am schnellsten voranschreitet, wo es an einer Schulbildung in den Volksgruppensprachen fehlt. Durch die Gestaltung des Schulunterrichtes in der Volksgruppensprache hat es der Staat in der Hand, den Bestand und die Entwicklung der Volksgruppen zu sichern, zu behindern oder sogar zu zerstören.

Emfehlung des beratenden Ausschusses: „Trotz der Bemühungen, die als wertvoll anzusehen sind, bestehen nach wie vor beträchtliche sozioökonomische Unterschiede zwischen vielen Roma und der übrigen Bevölkerung. Es bedarf daher weiterer Maßnahmen vor allem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnen."

Die soziale Benachteiligung der Roma ist nach wie vor existent und der Abbau dieser bedarf des Einsatzes effizienterer Mittel. Auch ist in Zukunft verstärkt in die Stärkung der Identität und des Selbstbewustseins der Volksgruppenangehörigen zu investieren.

Im Jännern 2007 wurde erstmals seit 20 Jahren wieder einem Angehörigen der Oberwarter Roma der Zutritt zu einem öffentlichen Gebäude, diesmal zur Diskothek „Almrausch" verwehrt. Nachdem sich Abweisungen in der Folge wiederholten (mit dem Argument „Zigeuner, Türken und Ausländer dürfen nicht rein"), fragte eine Romni aus Oberwart in einem persönlichen Gespräch mit den zufällig in der Diskothek befindlichen Betreibern nach den Ursachen dieser Abweisungen und wurde darauf verwiesen, dass Roma generell in der Diskothek „Almrausch" keinen Zutritt hätten. Das Argument, es wären aber bereits Roma in der Diskothek zu Besuch gewesen, wurde dahingehend beantwortet, dass diese Besucher nicht als Roma erkannt worden wären, generell seien Roma aber nicht erwünscht und würden auch in Zukunft abgewiesen werden. Man erklärte sinngemäß: Wir lassen uns von den Zigeunern nicht das Geschäft z´ammhauen, Oberwarter Geschäftsleute hätten zu diesem Verbot geraten. In andere Diskotheken hätten sie auch keinen Zutritt.
Das Verhalten der Polizei, die von einem Ooberwarter Rom in der Nacht des Samstag nach der Zurückweisung vom Zutritt zur Diskothek verständigt wurde, wird von den Betroffenen

als skandalös bewertet. Der Betroffene erhielt von der Polizei die Antwort: „Akzeptiert doch, dass ihr da nicht rein dürft", danach wurde seitens der Polizei aufgelegt.

7.) Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode – Reformvorhaben mit Auswirkungen auf die Volksgruppen

Staats- und Verwaltungsreform

Am Minderheitenkongress am 2.2.2001 in Oberpullendorf im Burgenland haben die im Österreichischen Volksgruppenzentrum vereinigten Vertretungsorganisationen der Volksgruppen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Staatszielbestimmung eine Erklärung mit dem Titel „Perspektiven des österreichischen Minderheitenschutzes" verabschiedet. In ihr werden Forderungen nach einer neuen Kodifizierung des Minderheitenrechtes, nach der Anerkennung des Minderheitenstatus der Steirischen Slowenen, nach dem Verbandsklagerecht für Minderheitenorganisationen, nach der politischen Vertretung der slowenischen Minderheit in gesetzgebenden Körperschaften, nach der Errichtung der durch den Österreichischen Staatsvertrag zugesicherten zweisprachigen topographischen Aufschriften, nach der Zusicherung der Zweisprachigkeit im Amts- und Behördenverkehr in den autochthonen Siedlungsgebieten der Volksgruppen, nach der Zusicherung von zweisprachigen Formularen und diakritischen Zeichen in öffentlichen Büchern, nach der Veröffentlichung von für die Minderheit bedeutenden Gesetzen und Verordnungen in der Sprache der Volksgruppe, nach der Zweisprachigkeit des Erziehungs- und Bildungssystems vom Kindergarten bis zur Matura, nach einer wesentlichen Erhöhung der Subventionen für die Volksgruppen, nach der Gründung von Radio- und Fernsehprogrammen in den Volksgruppensprachen im ORF, nach einer Finanzgarantie für Printmedien und nach einer Novellierung des Volksgruppengesetzes (§ 2, Konkretisierung der Minderheitenrechte, Elimination der Prozentklausel; § 8 Gründung eines Fonds zur Unterstützung der Volksgruppen, der autonom verwaltet werden könnte; § 12 Verbesserungen im Bereich der zweisprachigen Topographie und § 13 Verbesserungen im Bereich des örtlichen Geltungsbereiches der Amtssprachenregelung) erhoben.

Große Hoffnungen und Erwartungen hegen die Volksgruppen in die „Staats- und Verwaltungsreform", auf die sich die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP im Regierungsübereinkommen für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2007 – 2010) geeinigt haben. Auf der Grundlage der Arbeiten des **Österreich-Konvents** und des diesbezüglichen Besonderen Ausschusses soll eine Verfassungsreform vorbereitet werden, die vor allem eine **zeitgemäße Grundrechtsreform**, insbesondere soziale Grundrechte, eine Neuordnung der Kompetenzen, den **Ausbau des Rechtsschutzes** und der demokratischen Kontrollen, Verbesserungen im Wahlrecht, eine Stärkung der Länderautonomie und der Rechtsstellung der Gemeinden, die verfassungsrechtliche Grundlagen für eine Verwaltungsreform und nicht zuletzt eine **Verfassungsbereinigung** umfasst. Konkret wird im Regierungsprogramm dazu u. a. ausgeführt:

• „Es soll ein einheitlicher, übersichtlicher Grundrechtskatalog geschaffen werden, in dem die derzeit zersplitterten Grundrechtsgarantien zusammengeführt und in Übereinstimmung mit dem Grundrechtskatalog des Europa-Vertrages weiter entwickelt werden.

• Grundrechte sollen als echte Garantien, nicht als bloße Deklarationen gestaltet werden.

• Ziel der Grundrechte ist die Sicherung der Freiheit des Einzelnen und der Menschenwürde. Die Garantie der Menschenwürde soll daher ausdrücklich in den Grundrechtskatalog aufgenommen werden. Ferner sollen insbesondere Garantien gegen die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der sozialen oder ethnischen Herkunft, von Behinderungen oder aus anderen Gründen (z.B. Alter, sexuelle Orientierung) ausgebaut sowie Kinderrechte zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention verankert werden.....

• Für die Durchsetzung auch der sozialen Grundrechte ist ausgehend von den Vorschlägen im Österreich-Konvent ein geeigneter Rechtsschutzmechanismus vorzusehen, der auch für den Fall einer Verfassungswidrigkeit durch das völlige Fehlen einer gesetzlichen Regelung Vorsorge trifft.....

• Die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt kommt in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck. Die Volksgruppenrechte sollen daher wesentlicher Bestandteil der Verfassung sein, gleichzeitig sollen diese in Richtung des interkulturellen Dialogs entsprechend der Europaratskonvention ausgebaut werden."

Im Jahre 2003 betrauten die höchsten Staatsorgane der Republik den **Österreich-Konvent** mit der Aufgabe, einen Vorschlag für eine grundlegende Reform der österreichischen Bundes-Verfassung und der Verwaltung auszuarbeiten. Der Konvent, der auf gesetzlicher Grundlage im Parlament tätig war, wurde vom ehemaligen Rechnungshofpräsident Dr. Franz Fiedler geleitet. Zu Mitgliedern des Konvent wurden Vertreter der Parlamentsparteien (18 Mitglieder), der Länder (18), der Bundesregierung (5), der Volksanwaltschaft (1), der Höchstgerichte (3), dem Städte- und Gemeindebund (4), der Sozialpartner (6) sowie ein fünfköpfiges Konventspräsidium und neun Experten (diese jedoch ohne Stimmrecht), bestellt. Mit der inhaltlichen Arbeit befassten sich vor allem zehn vom Konvent eingerichtete Ausschüsse, deren Aufgabe es war, konkrete Vorschläge zur Staatsreform, über die Kompetenzverteilung, zum Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung, über die Reform der Staatsorgane und Verwaltung, zur Finanzverfassung, über demokratische Kontrollen, über Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit sowie für einen Grundrechtskatalog, auszuarbeiten. Die Sitzungen des Konvents waren öffentlich und es wurden zu diesen auch Vertreter von NGO-s eingeladen, um ihre Vorstellungen, Vorschläge und Forderungen darzulegen. Nur für den Bereich der Volksgruppen wurde dieser Grundsatz missachtet. Zum entsprechenden Hearing wurden nämlich nur Vertreter staatlicher Beratungsorgane eingeladen, nicht aber unabhängigen Volksgruppenorganisationen.

In den Konvent wurden auch von Seiten der Volksgruppen mehrere konkrete Vorschläge über die Rechte von Volksgruppen in der neuen Verfassung eingebracht. Diesen war gemeinsam, dass sie eine Vereinheitlichung des Volksgruppenschutzes auf Niveau des Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages von 1955 zum Ziel hatten, ergänzt um den Anspruch auf eigene Medien und auf die Vorschulerziehung in der Muttersprache sowie um das Recht auf Selbstverwaltung der finanziellen Mittel, um kollektive Rechte und um die Möglichkeit der Durchsetzung dieser auch auf dem Gerichtsweg.

Im Auftrag des Grundrechtsausschusses des Konvents hat Univ. Prof. Dr. Dieter Kolonovits im Jänner 2004 einen Vorschlag zur Neufassung des verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutzes in einem ausgewogenen Minderheitenschutzartikel, konzipiert als Teil eines neuen Grundrechtskataloges in der österreichischen Verfassung, vorgelegt. Die Abgeordnete der Grünen, Mag. Terezija Stoisits hat im Vorfeld die Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen zu einer Gesprächsrunde mit Kolonovits eingeladen. Der von Kolonovits erarbeitete Vorschlag beinhaltet die derzeit geltenden Verfassungsrechte der Volksgruppen und setzt diese für alle Minderheiten (teilweise auch als kollektive Rechte) um, wobei eine vorsichtige Weiterentwicklung des Volksgruppenschutzes im Bereich der vorschulischen Erziehung und auch die Durchsetzung dieser vor Behörden und Gerichten gewährleistet werden sowie eigene Vertretungskörper der Volksgruppen. Der Vorschlag von Kolonovits würde also den Rechtsschutz vor allem für jene Volksgruppen verbessern, die nicht vom Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages umfasst sind und darüber hinaus auf aktuelle Gegebenheiten und auf die europäische Entwicklung eingehen.

Das Österreichische Volksgruppenzentrum hat in einem eigenen Entwurf den Kolonovits Vorschlag insofern ergänzt, als es den Begriff der Volksgruppe definiert und besondere Förderungen für Medien und die Einrichtung von Selbstverwaltungskörperschaften vorsieht. Auch die Sozialdemokraten haben einen besonderen Beitrag zur Debatte im Grundrechtsausschuss geleistet, indem sie durch öffentliche Hearings, zu denen auch parteiunabhängige NGO-s der Volksgruppen geladen wurden, einen eigenen umfassenden Grundrechtskatalog erarbeiteten. Für den Bereich der Volksgruppen folgt dieser inhaltlich recht stark dem Kolonovits Vorschlag, ergänzt ihn um den Anspruch auf eigene Medien und setzt einen besonderen Akzent im Bereich der Offenheit und der gegenseitigen Akzeptanz der verschiedenen Volksgruppen.

Daneben hat Univ.-Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter im Auftrag der ÖVP einen Grundrechtskatalog vorgelegt, in welchem für den Bereich der Volksgruppen lediglich die derzeitige Staatszielbestimmung aus dem Art 8 Abs. 2 B-VG übernommen wird, sowie die Feststellung getroffen wird, dass der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages unberührt bleibe. Im Gegensatz zu dieser Feststellung wird jedoch im entsprechenden Artikel des Grabenwarter Entwurfs zum Schulwesen lediglich Volksgruppenangehörigen im Burgenland und in Kärnten das Recht eingeräumt, die Volksgruppensprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen, nicht jedoch wie im Artikel 7 des Staatsvertrages, auch den Volksgruppenangehörigen in der Steiermark. Eine offenbar beabsichtigte Inkonsequenz. Jedenfalls bleibt zum Grabenwarter Entwurf anzumerken, dass er weder die Artikel 66 – 68 des Staatsvertrages von St. Germain 1919, noch den Artikel 19 StGG aus dem Jahre 1867. Ebenfalls berücksichtigt Grabenwarter einschlägige Dokumente des Europarates nicht. Demnach würde der Grabenwarter Entwurf nicht einmal eine Kodifikation des bestehenden Rechtsbestandes bedeuten, er würde eine Rücknahme bestehenden Rechtsbestandes mit Grundrechtscharakter begründen.

Folgend die Ausschussunterlage des Österreich Konvents mit allen eingebrachten Vorschlägen:

Rechte der Volksgruppen

EMRK	StGG 1867	Sonstige Rechtsgrundlagen	Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (geänderte Fassung v. 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Sonstige Vorschläge	Ausschussentwurf
	Artikel 19 *) (1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. (3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält. *) Absatzbezeichnungen hinzugefügt.	**StV von St. Germain Artikel 66 *)** (1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. [(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.]**) (3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. (4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden. **StV von St. Germain Artikel 67** Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und	**Art II-22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen** Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.	**Artikel 14** (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität. (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen. (3) Artikel 66 Absatz 3 und 4, Artikel 67 und 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303/1920, und Artikel 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, werden hiemit als Bestandteil dieser Bundesverfassung erklärt. (4) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.* * Die übrigen die Volksgruppen betreffenden Verfassungsbestimmungen sind entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses 2 (Legistische Strukturfragen) in die neue Bundesverfassung zu integrieren.	**Artikel 7 (Rechte der Volksgruppen)** Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152 , bleiben unberührt.	**Vorschlag d. Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 12** (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität. (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. (3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt. (4) Art. 66 Abs. 3 und 4 StV von St. Germain, StGBl. Nr. 303/1920 und Art. 7 des StV von Wien, BGBl. 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung. **Vorschlag Kolonovits** (30.01.04) **Art x Minderheitenschutzartikel** (1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. (2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen hö-	

Österreich-Konvent
Ausschuss 4
Grundrechtskatalog

Rechte der Volksgruppen

EMRK	StGG 1867	Sonstige Rechtsgrundlagen	Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (geänderte Fassung v. 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Sonstige Vorschläge	Ausschussentwurf
		zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben. **StV St. Germain** **Artikel 68 *)** (1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen. (2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert. *) Absatzbezeichnungen hinzugefügt. **) betrifft nicht den verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz. **StV von Wien** **Artikel 7** **Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten** (Z 2, 3 und 4 in Verfassungsrang) 1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroati-				heren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen. (3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften. (4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden. (5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichem Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.	

EMRK	StGG 1867	Sonstige Rechtsgrundlagen	Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (geänderte Fassung v. 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Sonstige Vorschläge	Ausschussentwurf
		schen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache. 2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden. 3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst. 4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil. 5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten. **Art. 8 B-VG** (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.				**Vorschlag Österr. Volksgruppenzentrum** (auf Basis des Vorschlags von Univ.Prof. Dr. Kolonovits; Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben) **Art x** **Minderheitenschutzartikel** (1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. *Volksgruppen im Sinne dieses Artikels sind die zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Republik Österreich in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.* Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. (2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem *autochthonen* Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksuppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen. (3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im *traditionell* gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der	

328/AVORL-K - Ausschussvorlage

164

3 von 5

164

Österreich-Konvent
Ausschuss 4
Grundrechtskatalog

Rechte der Volksgruppen

EMRK	StGG 1867	Sonstige Rechtsgrundlagen	Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (geänderte Fassung v. 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Sonstige Vorschläge	Ausschussentwurf
		(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. **Minderheiten-SchulG für Kärnten** **Art. 1 lit. b § 7** Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. **Minderheiten-SchulG für Burgenland** **§ 1** (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren. (2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.				jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im *traditionell* gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften. (4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, *sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.* (5) Die Volksgruppen haben das Recht auf Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten. Die Selbstverwaltungen der Volksgruppen sind als Körperschaften öffentlichen Rechts einzurichten. (6) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichem Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.	

Österreich-Konvent
Ausschuss 4
Grundrechtskatalog

B 10
Funk
27.02.2004

Rechte der Volksgruppen

EMRK	StGG 1867	Sonstige Rechtsgrundlagen	Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (geänderte Fassung v. 30.01.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Sonstige Vorschläge	Ausschussentwurf
		zahlreiche andere Verfassungsbestimmungen (aus jeweiligem Zusammenhang erklärbar): z.B. Kompetenzbestimmungen in Art 1 lit. a §§ 1-6 MindSchG für Kärnten; vgl. auch § 8, § 9 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 MindSchG für Kn. und Art. IX der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl. 1962/215; Art. IV Abs. 2 Minderheiten-Schulgesetznovelle 1990, BGBl. 1990/420; vgl. auch §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 MindSchG für Bgld. und § 22 Abs. 2 Volksgruppengesetz.					
Gleichheitssatz (Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung):							

Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl. Art. 63 Abs. 1, 66 Abs. 1 und Art. 67 StV von St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14 EMRK, Art. 1 RassDiskrBVG und auf einfachgesetzlicher Ebene Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz berücksichtigt werden.

- 5 -

Folgend der Mehrheitsvorschlag des Ausschusses IV des Österreich Konvents:

Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Variante 2 zu Abs. 2:

Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.

(4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.

(6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

(8) Variante 1 zu Abs. 8:

Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2 zu Abs. 8:

Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.*

**)* Andere Varianten: „*Volksgruppeninteressen*“ oder „*Volksgruppenrechten*“

Der zuständige Grundrechtsausschuss des Konvents hat sich insgesamt in drei Sitzungen u. a. auch mit dem Bereich des Volksgruppenschutzes befasst und letztlich einen Textentwurf zu den „Rechten der Volksgruppen" festgelegt (siehe vorige Seite). Dieser orientiert sich zum größten Teil an den erwähnten eingebrachten Vorschlägen, vor allem am Kolonovits Entwurf, weist aber die Problematik auf , dass er jeweils auch abgeschwächte Varianten beinhaltet, die aus Sicht der Volksgruppen abzulehnen sind. Bei wohlwollender Behandlung stellt der Textentwurf des Ausschusses aber eine gute und brauchbare Grundlage zur weiteren Befassung dar und könnte den Anforderungen an ein für die nächsten Jahrzehnte konzipiertes Volksgruppenrecht gerecht werden. Nach wie vor steht dem Ausschussentwurf, der mehrheitlich von Vertretern der damaligen Oppositionsparteien SPÖ und Grüne sowie den unabhängigen Experten getragen wurde, jedoch der Grabenwarter Vorschlag gegenüber.

Die im Österreich Konvent ausgearbeiteten Vorschläge für eine Neukodifikation des Volksgruppenschutzes im Rahmen des Grundrechtskatalogs einer neuen österreichischen Bundes-Verfassung sind aus Sicht der Volksgruppen eine gute und brauchbare Grundlage zur weiteren Befassung im Sinne des Regierungsprogramms der großen Koalition von SPÖ und ÖVP für die laufende XXIII. Gesetzgebungsperiode. Insbesondere setzen die Volksgruppen große Hoffnungen in die im Regierungsprogramm getroffene Festlegung, dass die Grundrechte „als echte Garantien, nicht als bloße Deklarationen gestaltet werden" sollen.

Zweisprachige topographische Aufschriften in Kärnten

Zum Thema zweisprachige topographische Aufschriften in Kärnten ist im Regierungsprogramm festgelegt: *„Die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des VfGH soll in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf Basis der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dabei ist für Ortschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Volksgruppen eine Öffnungsklausel vorzusehen, wonach auf Grund einer Petition eines bestimmten Prozentsatzes der Bevölkerung weitere zweisprachige Ortstafeln aufgestellt werden können. Diese Regelung wird bis Sommer 2007 umgesetzt.*"

Die beiden Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen, der Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev und der Zentralverband slowenischer organisationen / Zveza slovenskih organizacij, haben in einem gemeinsamen Schreiben an die neue Bundesregierung vom 26. Februar 2007 abermals ihre Bereitschaft zu einer konstruktiven Kompromisslösung bekundet und ihre diesbezüglichen Vorschläge und (Mindest)Forderungen folgend formuliert:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Bundesregierung führt in ihrem Regierungsprogramm aus, die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des VfGH solle in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf Basis der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dabei sei für Ortschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Volksgruppen eine Öffnungsklausel

vorzusehen, wonach aufgrund einer Petition eines bestimmten Prozentsatzes der Bevölkerung weitere zweisprachige Ortstafeln aufgestellt werden können. Die Regelung soll bis Sommer 2007 umgesetzt werden.
Wir erlauben uns Ihnen dazu unseren Standpunkt darzulegen:

Der zuletzt von der Bundesregierung im Juli 2006 dem Nationalrat unterbreitete Vorschlag eines Verfassungsgesetzes wurde vom erweiterten Koordinationsausschuss, dem gemeinsamen höchsten Gremium des Rates der Kärntner Slowenen und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen, einhellig abgelehnt. Der Grund dafür war einerseits, dass entgegen den VfGH-Erkenntnissen, welche ortschaftsbezogen 10 % slowenischer Bevölkerung durch einen längeren Zeitraum für zweisprachige topographische Bezeichnungen für ausreichend erachtet, der Vorschlag der Bundesregierung eine 15 %-Hürde auf Gemeindeebene einführte und in Ortschaften in Gemeinden mit einem geringeren Anteil slowenischer Bevölkerung sogar 33 % slowenischer Bevölkerung forderte, was sogar über der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehobenen 25 %-Klausel des Volksgruppengesetzes 1976 liegt. Andererseits war die vorgesehene Öffnungsklausel so formuliert, dass sie tatsächlich weitere zweisprachige Ortstafeln verhindert hätte.
Dem gegenüber hat der im Mai 2006 vom Bundeskanzler in die Begutachtung versandte Verordnungsentwurf für insgesamt 158 zweisprachige Ortstafeln, basierend auf dem so genannten „Karner-Papier", mit der Ergänzung, dass es auch eine durchsetzbare Öffnungsklausel geben müsse, breiteste Zustimmung gefunden. Es liegt dazu ein einstimmiger Beschluss des Beirates für die slowenische Volksgruppe vor, es haben sich alle slowenischen Organisationen zu diesem Vorschlag bekannt, ebenso die politischen Parteien - mit Ausnahme des BZÖ und der FPÖ. Es handelt sich somit um einen Vorschlag, für welchen ein „möglichst breiter Konsens" bereits erreicht war.
Ein Vergleich des „Karner-Papiers" mit dem zuletzt dem Nationalrat vorgelegten Vorschlag zeigt, dass aus dem „Karner-Papier" insgesamt 28 Ortschaften gestrichen wurden, während im Gegenzug 11 neue Ortschaften aufgenommen wurden. Dabei handelt es sich jeweils um kleinere Ortschaften, welche aber darüber hinaus alle einen slowenischen Bevölkerungsanteil von weit über 25 % aufweisen. Es wäre nicht verständlich, dass bei einer Umsetzung des auf einem breiten Konsens basierenden „Karner-Papiers" diese Ortschaften wieder entfallen sollten. Vielmehr sollte der ursprüngliche Vorschlag entsprechend ergänzt werden.
Zu beachten ist, dass zwischenzeitig weitere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ergangen sind. Drei dieser Erkenntnisse betreffen Ortschaften, welche in keinem der

bisherigen Vorschläge berücksichtigt wurden. Wir erachten es als selbstverständlich, dass diese Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen sind, zumal sich ja auch das Regierungsprogramm zur „Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des VfGH" bekennt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass noch ein weiteres Verfahren für eine in den bisherigen Vorschlägen nicht berücksichtigte Ortschaft vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig ist und nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch für diese Ortschaft ein positives Erkenntnis zu erwarten ist.

Wir sind uns bewusst und haben bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass das „Karner-Papier" einen politischen Kompromiss darstellt Wir sind bereit einen solchen Kompromiss mitzutragen, wenn er mit einer Öffnungsklausel ergänzt wird, um sicherzustellen, dass künftig eine auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und dem Artikel 7 des Staatsvertrages entsprechende Regelung erreicht werden kann. Dabei kann eine Petition eines bestimmten Prozentsatzes der Bevölkerung innerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe vorgesehen werden, allerdings muss bei Vorliegen der Kriterien, wie sie der Verfassungsgerichtshof für die Beurteilung einer Ortschaft als „gemischtsprachiger Verwaltungsbezirk" entwickelt hat, diese Petition letztlich auch durchsetzbar sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass das Petitionsrecht bereits seit 1848 ein Grundrecht der österreichischen Bevölkerung darstellt und die slowenische Volksgruppe auch in der Vergangenheit zahlreiche Petitionen, Resolutionen und ähnliches an die Bundesregierung in dieser Frage gerichtet hat, bedauerlicherweise erfolglos. Es muss daher eine Regelung gefunden werden, wonach bei Vorliegen der Kriterien die Petition auch durchsetzbar ist.

Dabei stellt sich die Frage, wer der Träger dieses Anspruches auf Durchsetzung sein kann. Es sind dabei mehrere Möglichkeiten vorstellbar, etwa die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft der slowenischen Volksgruppe, die Einräumung einer solchen Befugnis an die repräsentativen Volksgruppenorganisationen, welche auch im Beirat vertreten sind, letztlich auch die Einräumung einer Parteistellung an die Petenten oder man stattet den entsprechend reformierten Volksgruppenbeirat mit dem sogenannten Verbandsklagerecht aus. Wir halten dies allerdings für unumgänglich, da nicht übersehen werden darf, dass der Vorschlag für insgesamt 173 Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Bezeichnungen weit hinter den vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Kriterien zurückbleibt. Es handelt sich im Vergleich zum jetzigen Zustand lediglich um 80 weitere Ortschaften, während bei

einer Umsetzung der VfGH-Erkenntnisse 1 : 1, je nachdem, wie viele Volkszählungen zur Beurteilung herangezogen werden, zwischen 180 und 300 zusätzliche Ortschaften für zweisprachige Topographie vorzusehen wären. Die slowenische Volksgruppe ist daher zu sehr weitgehenden Zugeständnissen bereit, um eine Kompromisslösung zu ermöglichen.

Was die Form der Beschlussfassung betrifft, sind wir der Auffassung, dass ein Verfassungsgesetz nicht unbedingt notwendig ist. Eine solche ist vertretbar, wenn sie – mittelfristig gesehen – zu keiner inhaltlichen Revision der Bestimmungen des Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien in der Interpretation des Verfassungsgerichtshofes führt. Sonst ist aber auf jeden Fall einer einfachgesetzlichen Regelung bzw. einer Regelung auf Verordnungsebene der Vorzug zu geben, zumal in Form des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien eine verfassungsrechtlich und völkerrechtlich verbindliche Bestimmung ohnehin bereits besteht. Wir sind überzeugt, dass eine im Konsens mit der Volksgruppe gefundene Lösung auch eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht zu scheuen braucht.
Im Sinne der obigen Ausführungen erlauben wir uns in der Anlage auch einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu übermitteln.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, wir hoffen damit einen konstruktiven Vorschlag zur Lösung der Ortstafelfrage unterbreitet zu haben. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf die Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 B-VG verweisen, wonach sich die Republik zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt, bekennt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Das Regierungsprogramm erwähnt ausdrücklich auch die Europaratskonvention, welche u.a. vorsieht, dass bereits bestehende Rechte der Volksgruppen nicht abgebaut, sondern ausgebaut werden wollen. Wir bitten uns zur weiteren Erörterung und Vorbereitung einer Lösung der Ortstafelfrage bald einen Gesprächstermin einzuräumen und verbleiben.....

VORSCHLAG
zur Regelung der Ortstafelfrage

Das Volksgruppengesetz, BGBl. 396/1976, wird wie folgt geändert:

§ 2a

(1) Durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung die Ortschaften festzulegen, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (topographische Bezeichnungen) von Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind.

(2) Die Ortschaften, die in der Anlage genannt sind, sind auf jeden Fall in die Verordnung aufgrund des Abs. 1 aufzunehmen (Bestandschutz).

§ 2b

(1) Unbeschadet des § 2a können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung im autochthonen Siedlungsgebiet einer Volksgruppe weitere Ortschaften festgelegt werden, in denen topographische Bezeichnungen von Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zweisprachig anzubringen sind, wenn mindestens 10 % der Personen, die in der betreffenden Ortschaft mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und denen das Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt, die Erlassung einer solchen Verordnung in einer an die Bundesregierung gerichteten Petition verlangen.

(2) Wenn die Bundesregierung nach einer Petition im Sinne des Absatzes 1 keine Verordnung erlässt, stellt der Verfassungsgerichtshof auf innerhalb eines Jahres einzubringenden Antrag einer für die betroffene Volksgruppe repräsentativen Organisation gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 [der öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft der betroffenen Volksgruppe; des zustellbevollmächtigten Vertreters der Petenten, des Volksgruppenbeirates] fest, ob die Petition im Sinne des Artikel 7 Z 3 2. Satz des Staatsvertrages von Wien gerechtfertigt ist. Im Falle eines stattgebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist die Bundesregierung verpflichtet, die Verordnung zu erlassen.

§ 12 Abs. 1

(1) Topographische Bezeichnungen, die von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sind in deutscher

Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppe zu verfassen, wenn sie sich auf Ortschaften beziehen, die in einer Verordnung aufgrund des § 2a oder des § 2b festgelegt sind. Topographische Bezeichnungen sind auch Hinweistafeln (insbesondere Straßenverkehrszeichen), die auf Örtlichkeiten verweisen, die in einer in einer Verordnung aufgrund des § 2a oder des § 2b festgelegten Ortschaft liegen.

(2) In der Verordnung aufgrund des § 2a oder des § 2b sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppe festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hiebei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

ANLAGE:

I. Bundesland Burgenland:

.....

II. Bundesland Kärnten:

1. im politischen Bezirk Hermagor
in der Gemeinde Hermagor-Pressegger See
in der Ortschaft

Dellach	*Dole*

2. politischer Bezirk Klagenfurt-Land

a) in der Gemeinde Ebental in Kärnten
in den Ortschaften

Kossiach	*Kozje*
Kreuth	*Rute*
Lipizach	*Lipice*
Radsberg	*Radiše*
Schwarz	*Dvorec*
Tutzach	*Tuce*
Werouzach	*Verovce*

b) in der Gemeinde Feistritz im Rosental
in den Ortschaften

Hundsdorf	*Psinja vas*

	Matschach	*Mače*
	St. Johann im Rosental	*Št. Janž v Rožu*
	Suetschach	*Sveče*
c)	*in der Gemeinde Ferlach*	
	in den Ortschaften	
	Bodental	*Poden*
	Glainach	*Glinje*
	Loibltal	*Brodi*
	Strugarjach	*Strugarje*
	Tratten	*Trata*
	Waidisch	*Bajdiše*
	Windisch Bleiberg	*Slovenji Plajberk*
d)	*in der Gemeinde Keutschach am See*	
	in der Ortschaft	
	Plescherken	*Plešerka*
e)	*in der Gemeinde Köttmannsdorf*	
	in den Ortschaften	
	Trabesing	*Trabesinje*
	Tschachoritsch	*Čahorče*
f)	*in der Gemeinde Ludmannsdorf*	
	in den Ortschaften	
	Bach	*Potok*
	Edling	*Kajzaze*
	Fellersdorf	*Branča vas*
	Großkleinberg	*Mala gora*
	Ludmannsdorf	*Bilčovs*
	Lukowitz	*Koviče*
	Moschenitzen	*Moščenica*
	Muschkau	*Muškava*
	Niederdörfl	*Spodnja vesca*
	Oberdörfl	*Zgornja vesca*
	Pugrad	*Podgrad*
	Rupertiberg	*Na Gori*
	Selkach	*Želuče*

Strein	*Stranje*
Wellersdorf	*Velinja vas*
Zedras	*Sodražava*

g) in der Gemeinde St. Margareten im Rosental
in den Ortschaften

Niederdörfl	*Doljna vas*
St. Margarethen im Rosental	*Šmarjeta v Rožu*

h) in der Gemeinde Schiefling
in der Ortschaft

Techelweg	*Holbiče*

i) in der Gemeinde Zell
in den Ortschaften

Zell-Freibach	*Sele-Frajbah*
Zell-Homölisch	*Sele-Homeliše*
Zell-Koschuta	*Sele-Košuta*
Zell-Mitterwinkel	*Sele-Srednji Kot*
Zell-Oberwinkel	*Sele-Zgornji Kot*
Zell-Pfarre	*Sele-Fara*
Zell-Schaida	*Sele-Šajda*

3. im politischen Bezirk Villach-Land

a) in der Gemeinde St. Jakob im Rosental
in den Ortschaften

Dreilach	*Dravlje*
Greuth	*Rut*
Feistritz	*Bistrica*
Frießnitz	*Breznica*
Gorintschach	*Gorinčiče*
Kanin	*Hodnina*
Längdorf	*Velika vas*
Lessach	*Leše*
Maria Elend	*Podgorje*
Mühlbach	*Reka*
Schlatten	*Svatne*
Srajach	*Sreje*
St. Jakob im Rosental	*Št. Jakob v Rožu*
St. Peter	*Št. Peter*
Tösching	*Tešinja*
Winkl	*Kot*

b) Gemeinde Arnoldstein	
in der Ortschaft	
Hart	Ločilo
4. im politischen Bezirk Völkermarkt	
a) in der Gemeinde Bleiburg	
in den Ortschaften	
Aich	Dob
Bleiburg	Pliberk
Dobrowa	Dobrova
Draurain	Dobrova
Ebersdorf	Drveša vas
Einersdorf	Nonča vas
Kömmel	Komelj
Kömmelgupf	Vrh
Loibach	Libuče
Moos	Blato
Replach	Replje
Rinkenberg	Vogrče
Rinkolach	Rinkole
Ruttach	Rute
Schilterndorf	Čirkovče
St. Georgen	Šentjur
St. Margarethen	Šmarjeta
Wiederndorf	Vidra vas
Woroujach	Borovje
b) in der Gemeinde Eberndorf	
in den Ortschaften	
Buchbrunn	Bukovje
Eberndorf	Dobrla vas
Edling	Kazaze
Gablern	Lovanke
Gösselsdorf	Goselna vas
Köcking	Kokje
Loibegg	Belovče
Mökriach	Mokrije
St. Marxen	Šmarkež
c) in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach	
in den Ortschaften	
Bad Eisenkappel	Železna Kapla
Blasnitzen	Plaznica
Ebriach	Obirsko
Koprein Petzen	Pod Peco
Koprein Sonnseite	Koprivna
Leppen	Lepena

Lobnig	*Lobnik*
Rechberg	*Rebrca*
Remschenig	*Remšenik*
Trögern	*Korte*
Unterort	*Podkraj*
Vellach	*Bela*
Weißenbach	*Bela*
Zauchen	*Suha*

d) in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg
in den Ortschaften

Dolintschitschach	*Dolinčiče*
Feistritz ob Bleiburg	*Bistrica nad Pliberkom*
Gonowetz	*Konovece*
Hinterlibitsch	*Suha*
Hof	*Dvor*
Lettenstätten	*Letina*
Penk	*Ponikva*
Pirkdorf	*Breška vas*
Rischberg	*Rižberk*
Ruttach-Schmelz	*Rute*
St. Michael ob Bleiburg	*Šmihel nad Pliberkom*
Tscherberg	*Črgoviče*
Unterlibitsch	*Podlibič*
Unteort	*Podkraj*
Winkel	*Kot*

e) in der Gemeinde Gallizien
in den Ortschaften

Abtei	*Apače*
Enzelsdorf	*Encelna vas*
Gallizien	*Galicija*

f) in der Gemeinde Globasnitz
in den Ortschaften

Globasnitz	*Globasnica*
Jaunstein	*Podjuna*
Kleindorf	*Mala vas*
Podrain	*Podroje*
Slovenjach	*Slovenje*
St. Stefan	*Šteben*
Traundorf	*Strpna vas*
Tschepitschach	*Čepiče*
Unterbergen	*Podgora*
Wackendorf	*Večna vas*

g) in der Gemeinde Neuhaus

	in den Ortschaften	
	Draugegend	Pri Dravi
	Gaditschach	Gradiče
	Hart	Breg
	Heiligenstadt	Sveto mesto
	Oberdorf	Gornja vas
	Schwabegg	Žvabek
	Unterdorf	Doljna vas
h)	in der Gemeinde Sittersdorf	
	in den Ortschaften	
	Altendorf	Stara vas
	Goritschach	Goriče
	Kleinzapfen	Malčape
	Kristendorf	Kršna vas
	Müllnern	Mlinče
	Obernarrach	Zgornje Vinare
	Pfannsdorf	Banja vas
	Pogerschitzen	Pogerče
	Polena	Polena
	Proboj	Proboj
	Rückersdorf	Rikarja vas
	Sagerberg	Zagorje
	Sielach	Sele
	Sittersdorf	Žitara vas
	Sonnegg	Ženek
	Tichoja	Tihoja
i)	in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee	
	in den Ortschaften	
	Grabelsdorf	Grabalja vas
	Horzach II	Horce
	Kleindorf II	Mala vas
	Klopein	Klopinj
	Lauchenholz	Gluhi les
	Mökriach	Mokrije
	Nageltschach	Nagelče
	Obersammelsdorf	Žamanje
	Srejach	Sreje
	St. Kanzian am Klopeiner See	Škocjan
	St. Primus	Št. Primož
	St. Veit im Jauntal	Št. Vid v Podjuni
	Unterburg	Podgrad
	Unternarrach	Spodnje Vinare
	Vesielach	Vesele

Neuorganisation der Schulverwaltung

Als ein weiteres Ziel wird im Regierungsprogramm die Beseitigung der Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung genannt:

• „Ziel ist die Schaffung einer einzigen Organisationseinheit für die Angelegenheiten der Schulverwaltung des Bundes und des Landes auf Landesebene unter der Leitung des Landeshauptmannes.

• Das ist möglich durch die Einrichtung einer Landesbildungsdirektion, wobei das Bundesland diese auch als Teil des Amtes der Landesregierung führen kann. Die Organisationsentscheidung steht den Bundesländern frei."

Dabei ist zu beachten, dass gemäß Artikel 7 Abs. 2 StV. v. Wien „eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen" mit den Zuständigkeiten im Bereich des Minderheitenschulwesens zu betrauen ist. Derzeit sind bei den Landesschulräten für Kärnten und für das Burgenland jeweils eigene Abteilungen, die von Angehörigen der slowenischen bzw. kroatischen Volksgruppe gefürt und administriert werden, eingerichtet. Diese Regelung muss auch bei einer Neuorganisation der Schulverwaltung gewahrt bleiben.

8.) Reformvorschläge der Volksgruppen zur Verbesserung des Minderheitenschutzes in Österreich

Zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen in Österreich wären Maßnahmen notwendig, die in zwei Gruppen gegliedert werden können:

1. Durchführung des schon geltenden Rechtsschutzes;
2. Annahme zusätzlicher Schutzmaßnahmen gemäß den neuen internationalen Standards des Minderheitenschutzes.

Zu den Maßnahmen zur Durchführung des schon geltenden Rechtsschutzes:

Für die Erhaltung und Entwicklung der Volksgruppen in Österreich wäre die konsequente Erfüllung der geltenden verfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen, insbesondere von Artikel 7 StV. v. Wien nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geist nach notwendig, und zwar gemäß der Absicht dieser Bestimmungen, nämlich der Erhaltung und der Entwicklung der Volksgruppen in ihren autochthonen Siedlungsgebieten, wie sie zur Zeit des Abschlusses des StV. v. Wien festgelegt waren. Die Alliierten gingen beim Abschluss des Österreichischen Staatsvertrages vom Standpunkt aus, dass die bestehenden Rechte der slowenischen un kroatischen Minderheit, wie von Art. 19 StGG, Art. 62 bis 68 des Vertrages von Saint Germain und der Verordnung über das zweisprachige Schulwesen aus dem Jahr 1945 festgelegt, nicht geschmälert werden dürfen. In den zweisprachigen Gebieten Südkärntens, der Südsteiermark und des Burgenlandes sollte ein einheitliches (nichtdiskriminatorisches) Schutzsystem für alle Angehörigen der slowenischen bzw.

kroatischen Minderheit errichtet werden. Gegenwärtig sind ihre Rechte (im Hinblick auf die Möglichkeit zur Erlernung der slowenischen bzw. kroatischen Sprache, auf Vorschulerziehung, auf den Gebrauch des Slowenischen bzw. Kroatischen beim Behördenverkehr und auf Ortstafeln usw.) von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In der Judikatur kam es in den letzten 25 Jahren schon zu einer positiven Änderung hinsichtlich des Schutzes der Volksgruppen. Die Erkenntnisse des VfGH bestätigten schon mehrmals die Rechte aus Artikel 7 StV. v. Wien, die der slowenischen bzw. kroatischen Minderheit seitens der Republik Österreich jahrzehntelang vorenthalten wurden, was einen hohen Grad an Assimilation und eine Ausdünnung des Siedlungsgebietes zur Folge hatte. Die rechtlichen Änderungen im Bereich der Amtssprache und der Topografie, zu denen es aufgrund der VfGH-Erkenntnisse schon kommen hätte müssen, sind noch nicht durchgeführt worden, während die Änderungen im Schulbereich, von denen einige für die Volksgruppen nicht positiv sind, schon vorgenommen wurden. (Änderung von § 16 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten im Zusammenhang mit der Ausweitung des zweisprachigen Unterrichts auf die 4. Klasse der Volksschulen).

Zur Verabschiedung zusätzlicher Schutzmaßnahmen aufgrund neuer internationaler Standards des Minderheitenschutzes:

In den letzten Jahrzehnten wurden auf internationaler Ebene mehrere Instrumente verabschiedet, welche die Standards des Minderheitenschutzes verbessert haben. Österreich müsste entsprechend seiner progressiven Menschenrechtsschutzpolitk, die es bei den internationalen Organisationen vertritt, diese Instrumente dem Buchstaben und dem Geist nach in seine Rechtsordnung und Rechtspraxis integrieren. Die Österreichischen Behörden müssten mit positiven Maßnahmen (Unterricht in Menschenrechten, Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten, Programme im Radio und im Fernsehen usw.) auf die Öffentlichkeit einwirken, damit nationale Minderheiten als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft akzeptiert werden, der gemäß den Grundrechten das Recht auf Bestand und eine gleichberechtigte Entwicklung hat. Die Auffassung Österreichs als Nationalstaat deutscher Nation müsste sich zugunsten einer historisch entstandenen multikulturellen österreichischen Gesellschaft wandeln. Österreich müsste die nationalen Minderheiten als Subjekte anerkennen. Dies wäre dem Sinn nach die Fortsetzung der Minderheitenpolitik des Cisleithanischen Teils der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie sie von Artikel 19 StGG vorgezeichnet wurde. Ein schwaches Anzeichen einer geänderten Denkungsart bedeutet die im Jahr 2000 verabschiedete Staatszielbestimmung (Artikel 8 Abs. 2 des B-VG). Dieser Bestimmung, die nicht die Ebene des Schutzes von Artikel 19 StGG erreicht, mangelt es an konkreten Minderheitenrechten, insbesondere jedoch an der Möglichkeit der Einklagbarkeit. Deshalb wäre es für eine Verbesserung der Lage der Volksgruppen sehr wichtig, dass diese die Möglichkeit erhielten, die zugesicherten Rechte über die Vertretungsorganisationen auch einklagen zu können. Zur Geltendmachung von Rechten und zur Führung eines partnerschaftlichen Dialogs mit der Mehrheitsbevölkerung wäre es notwendig, dass die Volksgruppen demokratisch gewählte und damit legitimierte öffentlich-rechtliche Vertretungen mit Rechtspersönlichkeit erhielten (z.B. mit einem unmittelbar gewählten Ausschuss der nationalen Minderheit). Dies würde sie politisch stärken und ihren Forderungen wesentlich größeres Gewicht verleihen. Die Republik Österreich müsste den Volksgruppen eine wirksame Mitbestimmung z.B. in den Landtagen ermöglichen. In einigen

Bereichen (Kindergärten, Schulwesen, Kultur usw.) müsste man ihnen auch das Recht auf autonome Regelung ihrer Angelegenheiten geben.

Im Folgenden einige Dokumente mit einer Analyse der Lage der nationalen Minderheiten in Österreich bzw. einige Vorschläge zur Verbesserung der Lage der nationalen Minderheiten in Österreich:

Der **Bericht der Rektorenkonferenz:** Im Jahr 1988 schloss eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die im März 1987 von der Rektorenkonferenz der österreichischen Universitäten ernannt wurde, ihre einjährige Arbeit durch einen Bericht ab. Die Gruppe, die aus österreichischen, deutschen, einem französischen und einem belgischen Wissenschaftler zusammengesetzt war, untersuchte die politische, kulturelle und rechtliche Lage der österreichischen Minderheiten und erarbeitete Vorschläge zur deren Verbesserung. Anlass für die Gründung der Gruppe war die Diskussion über das zweisprachige Schulwesen und der damit verbundene politische Konflikt in Kärnten, der von der Freiheitlichen Partei (FPÖ) und dem Kärntner Heimatdienst (KHD) mit der Forderung nach einer Trennung der Kinder (Segregation) in der Schule im Jahr 1984 losgetreten wurde. Bei der Vorbereitung des Berichts ging die Gruppe von folgenden Standpunkten aus:

1. dass die gesellschaftlich und historisch gewachsenen Lebensverhältnisse in Österreich aus der ethnischen Unterschiedlichkeit hervorgehen und das die Verschiedenheit von Kulturen, Sprachen und Nationen Bestandteil der österreichischen Identität sind;
2. dass Österreich mehrsprachig ist, unabhängig davon, dass das Deutsche die Staatssprache ist; dass Sprache grundsätzlich gleichberechtigt sind, was auch in der alltäglichen Praxis zum Ausdruck kommen muss;
3. dass Österreich eine demokratische Gesellschaft ist, dass aber Solidarität mit Schwächeren nicht selbstverständlich ist;
4. Dass Österreich mit seinen Nachbarn kommuniziert und dass es ein Ort von Nachbarschaftstreffen ist; die Bedingung dafür ist jedoch eine partnerschaftliche Beziehung mit den nationalen Minderheiten.

Die Arbeitsgruppe möchte eine positive Entwicklung der Minderheiten fördern. Sie möchte dazu beitragen, die ablehnende Haltung gegenüber der Mehrsprachigkeit und der bikulturellen Identität zu überwinden und Verhältnisse zu schaffen, in denen die Zweisprachigkeit und das multikulturelle Leben nicht nur toleriert, sondern auch gefördert wird. Der Bericht stellt aufgrund der statistischen Daten die allgemeine Tendenz fest, dass die nationalen Minderheiten in Österreich verschwinden. Obwohl der Bericht vor den politischen Veränderungen in Europa und vor der Verabschiedung wichtiger internationaler Instrumente zum Minderheitenschutz in den 90iger Jahren entstand, sind seine Feststellungen und Empfehlungen noch immer aktuell. Der Bericht stellt fest, dass Österreich eine moderne und in die Zukunft gerichtete Minderheitenpolitik braucht und schlägt unter anderem vor:

- die Entwicklung einer gemeinsamen zweisprachigen Schule;
- die Errichtung von zweisprachigen Ortstafeln, die Bezeichnung von Straßen, Wegweisern und geografischen Publikationen, Fahrplänen und Telefonbüchern usw.;
- die Bildung richtiger autonomer Vertretungen der nationalen Minderheiten;
- die Geltendmachung von minderheitenfreundlichen Volkszählungen, welche die besondere psychosoziale Lage der nationalen Minderheiten berücksichtigen würden.

Der Bericht schlägt zur Beobachtung der Durchführung von Minderheitenschutzbestimmungen und zur Verhinderung von Diskriminierung eigene Organe und Verfahren vor:

- ein paritätisch zusammengesetztes Vergleichsgremium mit gerichtlicher Kompetenz, das in Minderheitenkonflikten entscheiden würde;
- einen Minderheitenombudsmann, der entsprechende Kompetenzen und das Klagerecht im Zusammenhang mit der Durchführung des Minderheitenschutzes haben müsste;
- ein Verbandsklagerecht für die Minderheitenorganisationen, um Minderheitenrechte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einklagen zu können.

Eine **Änderung von Artikel 19 StGG:** Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz gemäß Artikel 19 StGG sind noch immer Bestandteil des österreichischen Verfassungsrechtes, bedürfen jedoch nach 140 Jahren der Novellierung. Dass dieser Artikel für die nationalen Minderheiten im heutigen Österreich nicht mehr anwendbar sei, da Österreich kein Vielvölkerstaat mehr sei, sondern ein Staat einer beinahe homogenen Staatsnation, weshalb man nicht mehr von einem Nationalitätenrecht sprechen könnte, sondern nur noch über den Schutz von Volksgruppen, muss widersprochen werden. Das Konzept des kollektiven Minderheitenschutzes aus Artikel 19 StGG, der auch von der Praxis der Rechtsprechung des Höchstgerichts der Monarchie entwickelt wurde, ist auch für den Minderheitenschutz im heutigen Österreich als multinationalem Staat passend. Die nationalen Minderheiten sind nämlich einem hohen Assimilationsdruck seitens der Mehrheitskultur unterworfen. Eine Erhaltung der Minderheitenkultur ist nur dann möglich, wenn sie als Kollektivrecht anerkannt wird, für dessen Geltendmachung ein eigenes Instrumentarium des kollektiven Schutzes notwendig ist. Der kollektive Minderheitenschutz aus Artikel 19 StGG, kann erst im heutigen republikanischen Österreich zur vollen Geltung kommen. Das Konzept des kollektiven Minderheitenschutzes sollte auf diesem Artikel aufbauen, womit das ursprüngliche Konzept des Minderheitenschutzes wieder errichtet würde, wie es in Artikel 19 StGG durch die Judikatur in der Monarchie entwickelt wurde.

Das Österreichische Volksgruppenzentrum hat bereits 1998 einen Entsprechenden Entwurf für eine Änderung des Artikel 19 StGG präsentiert, der in Zusammenarbeit mit dem Wiener Verfassunsgrechtler Theo Öhlinger ausgearbeitet wurde. Der Entwurf gründete auf kollektiven Rechten, auf deren Grundlage die nationalen Minderheiten als organisierte Gemeinschaften auftreten könnten. Er enthielt auch eine Bestimmung, die später als neuer 2. Absatz von Artikel 8 des B-VG (Staatszielbestimmung) verabschiedet wurde, die im Wesentlichen die Judikatur des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes widerspiegelt. Der Entwurf enthält zahlreiche konkrete Bestimmungen, darunter:

- das Recht der nationalen Minderheiten auf Bestand und besonderen Gesetzesschutz;
- das Recht auf freie Anerkennung der Zugehörigkeit zur Minderheit unabhängig von objektiven Merkmalen und das Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund dieses Bekenntnisses;
- das Recht der Minderheitenangehörigen auf Erziehung in Kindergärten und Unterricht in der Schule in der Sprache der Minderheit;

- das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache im öffentlichen Leben und beim Behördenverkehr und das Recht auf topografische Bezeichnungen und Aufschriften in der Minderheitensprache im traditionellen Siedlungsgebiet;
- das Klagerecht von Minderheitenorganisationen zur Geltendmachung von anerkannten Kollektivrechten (Verbandsklagerecht).

Dieses Recht sollte im österreichischen Minderheitenrecht keine Neuigkeit sein, da es in der Monarchie den Nationalitäten (Volksstämmen) schon vom Höchstgericht zugestanden wurde.

Wegen der Verstreutheit und Überalterung einiger Verfassungsbestimmungen über den Schutz nationaler Minderheiten in Österreich, der Entwicklung des internationalen Minderheitenschutzes und Nichtübereinstimmungen mit dem Österreichischen Staatsvertrag hat das Österreichische Volksgruppenzentrum auch einen Vorschlag für ein neues Volksgruppengesetz erarbeitet, der folgende Verbesserungen des VGG enthielt:

- Ziel des neuen Gesetzes war nicht nur die Erhaltung sondern auch die Entwicklung der Volksgruppen;
- die Definition der Volksgruppen wird mit den neuen Definitionen in der Literatur abgestimmt;
- Die territoriale Geltung des Gesetzes sollte in der Anlage gemäß dem Standpunkt des VfGH bestimmt werden;
- Topografische Aufschriften: Vorgesehen ist die Zweisprachigkeit in Gebieten (auch für die Steirischen Slowenen), die in der Anlage bestimmt sind, für alle Bezeichnungen und Aufschriften auf öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Außerhalb des zweisprachigen Gebietes sind sie dann vorgesehen, wenn sie sich auf Orte im zweisprachigen Gebiet beziehen.
- Amtssprache: Die Sprache der Volksgruppen soll im gesamten, in der Anlage genannten Gebiet bei allen Behörden und Dienststellen als Amtssprache zugelassen sein. Außerhalb dieses Gebietes ist sie dann zugelassen, wenn die Behörden oder Dienststellen sachlich oder örtlich für Teile des zweisprachigen Gebietes zuständig sind und wenn es um sofortige Entscheidungen geht, und wenn in der vorhergehenden Instanz die Minderheitensprache als Amtssprache zugelassen war. Offizielle Druckerzeugnisse und Formulare müssten zweisprachig sein, desgleichen öffentliche Verlautbarungen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Jeder Volksgruppenangehörige sollte das Recht haben, alle offiziellen Belange, die sich auf hin beziehen, bis auf Widerruf in der Sprache der Minderheit zu erhalten. Beamte, welche die Sprache der Minderheit beherrschen und sie in den Verfahren auch gebrauchen, sollten das Recht auf eine Sprachenzulage haben.
- Minderheitenförderung: Neben den Subventionen sieht der Vorschlag auch andere Formen der Minderheitenförderung vor: im Bereich Bildung, Unterstützung von Maßnahmen, die vom Beirat vorgeschlagen werden, Anregungen für Verwaltungsbehörden zur Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Topografie und Amtssprache, usw. Die Regierung müsste über die Maßnahmen aus diesem Kapitel jedes Jahr dem Bundesparlament berichten. Der Gesetzesantrag sieht die Gründung öffentlich-rechtlicher Volksgruppenvertretungen vor, die aufgrund eines Landesgesetzes gegründet werden könnten. Diese Vertretungen würden aufgrund

direkter, geheimer Wahlen gewählt und hätten das ausschließliche Recht auf Vergabe von Minderheitenförderungen. Der Antrag sieht die Gründung eines eigenen Fonds für Minderheitenförderungen vor, in den der Bund jedes Jahr einen gesetzlich bestimmten Promillesatz des Bundesbudgets einzahlen würde. Der Fonds würde von den Volksgruppen selbstverwaltet.

- Die Volksgruppenbeiräte müssten alle Vorschriften, Förderungsanträge und internationale Verträge, welche die Interessen der Minderheiten betreffen, zur Begutachtung bekommen. Das Gesetz würde klar festlegen, dass die Beiräte keine Minderheitenvertretungen sind.

Eine der möglichen Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der österreichischen nationalen Minderheiten könnte ein **Ombudsmann für Minderheitenrechte** nach dem Vorbild des schwedischen Ombudsmannes gegen ethnische Diskriminierung sein, den es seit 1989 gibt oder nach dem Vorbild des ungarischen Minderheitenombudsmannes. Der Ombudsmann würde die Umsetzung der Minderheitenrechte beaufsichtigen, Jahresberichte über die Lage der nationalen Minderheiten in Österreich und über die Durchführung ihrer Rechte für das Bundesparlament erarbeiten, das Sprechrecht im Parlament haben und schriftliche Beschwerden aufgrund der Verletzung von Minderheitenrechten an den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichtshof richten können. Durch seine Aktivitäten würde die Minderheitenproblematik über die Medien stärker in die Öffentlichkeit dringen und würde damit die Öffentlichkeit für Minderheitenfragen sensibilisieren.

Kärnten

Modell einer autonomen öffentlichrechtlichen Vertretung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten nach einem Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Peter Pernthaler vom 7. 11. 1990 und 22. 2. 1993

Das Amt der Kärntner Landesregierung ist im Frühjahr 1990 an den Gutachter herangetreten, das Modell einer autonomen öffentlichrechtlichen Vertretung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten auszuarbeiten. Derselbe Wunsch wurde – unabhängig davon – vom Rat der Kärntner Slowenen geäußert. In einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der Volksgruppe und des Amtes der Kärntner Landesregierung am 5. Juli 1990 wurden die rechtspolitischen Grundsätze für eine solche Vertretung gemeinsam formuliert.

Rechtspolitische Beurteilung:

Die zersplitterte, ausschließlich privatrechtliche (vereinsmäßige) Organisation der Volksgruppe wird nicht als sachgerechte politische Gesamtvertretung angesehen. Die Volksgruppe soll per Gesetz - ohne irgendeine Änderung der bestehenden Minderheitenschutzbestimmungen - als **Personalkörperschaft** konstituiert und die Legitimation zur politischen Vertretung auf eine breite demokratische Basis gestellt werden. Die so konstituierte Personalkörperschaft wäre begriffsmäßig mit öffentlichrechtlicher Autonomie ausgestattet, die Volksgruppe könnte eine Reihe von Aufgaben als „eigene Angelegenheiten" in der bewährten Organisationsform der Selbstverwaltung besorgen.

Mitgliedschaft und Wahlberechtigung

Konstituiert man die Volksgruppe nach dem Personalitätsprinzip als Selbstverwaltungskörperschaft und deren Vertretung als gesetzlichen Vertretungskörper, so müssen dieser Personalkörperschaft begriffsmäßig alle „österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten" (Art. 7 Staatsvertrag 1955) angehören, auch Kinder und andere Nicht-Wahlberechtigte.

Das (aktive und passive) Wahlrecht zur gesetzlichen Vertretung der Volksgruppe wäre nach dieser Rechtskonstruktion ein subjektives (einfachgesetzlich gewährleistetes) Minderheitenrecht, das an den Status als Volksgruppenangehöriger gemäß Art. 7 Staatsvertrag 1955 gebunden ist. Erst hier – und nicht bei der Feststellung des Mitgliederstandes der Personalkörperschaft – kommt das Bekenntnisprinzip zum tragen: gemäß VfSlg 9744/1983 sind für den Rechtsstatus „Minderheitsangehöriger" nicht die objektiven (Sprache, Abstammung u. ä.) oder subjektiven (Volksbewusstsein u. ä.) Merkmale bedeutend, sonder einzig und allein „der Wille zum Gebrauch der Minderheitenrechte". Dieser käme mit der Ausübung des Wahlrechts zum Ausdruck.

Die Wahl der Volksgruppenvertretung:

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird eine Wahl der Selbstverwaltungskörperschaft der Volksgruppe (Volksgruppenvertretung) durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Für die Wahl der Volksgruppenvertretung können die allgemeinen Wählerverzeichnisse herangezogen werden, wobei die Inanspruchnahme des Wahlrechts „den Willen zum Gebrauch des Minderheitenrechts" ausdrückt. das Bekenntnis, der Volksgruppe anzugehören, nicht kontrolliert wird. Praktisch bedeutet dies, dass im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe in den Wahlzellen Stimmzettel für die Wahl der Volksgruppenvertretung aufgelegt werden (Personen, die außerhalb dieses Gebietes wohnen, können einen Stimmzettel anfordern). Jeder, der sich des Wahlzettels zur Wahl der Vertretung der Kärntner Slowenen bedient, bekennt sich damit als Angehöriger der slowenischen Volksgruppe. Es ist aber sichergestellt, dass dieses Bekenntnis in der Wahlzelle und somit geheim und nicht nachprüfbar erfolgt. Die Anlegung eines Volksgruppenkatasters bzw. gesonderten Wählerverzeichnisses ist nicht erforderlich.

Die Volksgruppenvertretung soll beispielsweise aus 25 Mandataren bestehen. Gewählt wird nach dem Verhältniswahlsystem (D´Hondtsches Verfahren). Das passive Wahlrecht wäre an das Bekenntnis, der Volksgruppe anzugehören, gebunden und überprüfbar. Es müsste ein Kontrollmechanismus eingerichtet werden, ähnlich jenem, der für die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte vorgesehen ist (Missbrauchskontrolle).

Innere Organisation und Zuständigkeiten:

Als öffentlichrechtliche Körperschaften gibt sich die so gewählte Volksgruppenvertretung selbst ihre Geschäftsordnung und bestellet ihre Vollzugs- und Kontrollorgane. Sie müsste vom Staat bestimmte Kompetenzen übertragen bekommen: die Verfügung über die für die Volksgruppe zur Verfügung gestellten Förderungsmittel, die aktive Beschwerdelegitimation vor den Höchstgerichten in Volksgruppenangelegenheiten, Begutachtungs- und Vorschlagsrechte, teilweise auch das alleinige Vorschlagsrecht (z.B. für die Leiter der Minderheitenabteilungen bei den Landesschulräten); allgemein Angelegenheiten, die in überwiegendem Interesse der Volksgruppe liegen und von ihr selbst besorgt werden können.

Staatsaufsicht:

Diese sollte sich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränken und der Aufsicht über die Gemeinden nachgebildet werden:

- Aufsicht über die Gebarung mit öffentlichen Mitteln;
- Organisationsaufsicht;
- inhaltliche Sachaufsicht über allfällige Hoheitsbefugnisse der autonomen Volksgruppenvertretung.

Kompetenzfrage:

Argumente der Verfassungsrechtssprechung (VfSlg 3314/1958) sprechen dafür, dass die Errichtung einer autonomen öffentlichrechtlichen Volksgruppenvertretung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Andererseits sind die Bezüge zur Landesverwaltung so stark, dass sich jedenfalls aus praktischen Gründen eine landesgesetzliche Regelung und Landesvollziehung empfehlen würde.

Der Gutachter empfiehlt, analog zu Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten eine besondere Kompetenzverteilung für die Errichtung von autonomen öffentlichrechtlichen Vertretungen der Volksgruppen allgemein und der Kärntner Slowenen im Besonderen bundesverfassungsrechtlich festzulegen. Dabei sollte zumindest eine Ausführungsgesetzgebung bzw. eine Landesgesetzgebung nach Art. 15 Abs. 1 B-VG für die Organisation der Volksgruppen auf Landesebene erreicht werden.

Modelle für ein Volksgruppenmandat im Kärntner Landtag

Sonderwahlkreis für Volksgruppenmandat

Die Kärntner Slowenen waren in der Monarchie und in der Ersten Republik durchgehend mit einer eigenen Partei im Kärntner Landtag vertreten. Ein Wiedereinzug in den Kärntner Landtag nach dem Jahre 1945 scheiterte zunächst an der ideologisch durch das kommunistische Regime in Slowenien beeinflussten Zurücknahme der durchaus aussichtsreichen Kandidatur bei den ersten Landtagswahlen.

Im Jahre 1975 verfehlte die Koroška enotna lista / Kärntner Einheitsliste nur um wenige Stimmen den Einzug in den Kärntner Landtag. Es war aber abzusehen, dass bei den nächsten Landtagswahlen eine slowenische Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Mandat erreichen würde. Als Reaktion darauf wurde die Kärntner Wahlordnung derart geändert, dass das zweisprachige Gebiet nunmehr auf vier Wahlkreise mit Mehrheiten der Wahlberechtigten außerhalb des zweisprachigen Gebietes aufgeteilt ist. Unter diesen Umständen ist für eine Volksgruppenpartei das Überwinden der Grundmandatshürde illusorisch. Als einziges Bundesland hat Kärnten eine Grundmandatshürde in der Landtagswahlordnung. Die anderen Bundesländer haben eine 4%- oder 5%-Hürde.

Wegen der seit 1945 sich verstärkten Assimilation einerseits und wegen der Integration eines Teiles der Volksgruppenangehörigen in die Mehrheitsparteien andererseits wäre nunmehr auch nach einem reinen Verhältniswahlrecht die Erringung eines Mandates im Kärntner Landtag für eine Volksgruppenliste nicht erreichbar. Daher streben die Kärntner Slowenen ein gesichertes Volksgruppenmandat im Kärntner Landtag an. Ein solches könnte mit folgendem Modell realisiert werden:

1. Die Mandatszahl im Kärntner Landtag wird von 36 auf 37 Mandate erhöht. Zusätzlich zu den bestehenden vier Wahlkreisen wird ein fünfter Sonderwahlkreis, der das ganze

Bundesland Kärnten umfasst, eingerichtet. Diesem Sonderwahlkreis, in dem das Volksgruppenmandat ermittelt wird, wird das zusätzliche 37. Mandat zugeteilt.

2. Als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag für den fünften Sonderwahlkreis können nur Personen benannt werden, die sich als Angehörige der slowenischen Volksgruppe deklarieren und die weiteren Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Kärntner Landtag erfüllen.

3. Auf dem amtlichen Stimmzettel scheinen sowohl die Kreiswahlvorschläge für den jeweiligen Regionalwahlkreis, als auch die Kreiswahlvorschläge für den fünften Sonderwahlkreis auf.

4. Der Wähler gibt seine Stimme entweder im jeweiligen Regionalwahlkreis oder im fünften Sonderwahlkreis ab.

5. Das Volksgruppenmandat im fünften Sonderwahlkreis wird der stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppe zugeteilt, sofern eine der wahlwerbenden Gruppen zumindest ein Prozent der in ganz Kärnten gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine der wahlwerbenden Gruppen den geforderten Stimmenanteil, so gelangt das Mandat im fünften Sonderwahlkreis nicht zur Vergabe und wird im zweiten Ermittlungsverfahren nach den geltenden Bestimmungen vergeben.

Das Bundesland Kärnten hat 527.333 Einwohner mit österreichischer Staatsbürgerschaft (Volkszählung 2001). Slowenisch als Umgangssprache haben ca. 12.554 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angegeben. Die Zuteilung eines Mandates an einen fünften Sonderwahlkreis zur Ermittlung des Volksgruppenmandates wäre also möglich, ohne die gleiche Gewichtung der Wählerstimmen zu beeinträchtigen.

Eine Änderung der Bundesverfassung erscheint nach einer ersten Beurteilung nicht erforderlich, da die in der Bundesverfassung festgesetzten Wahlgrundsätze mit diesem Modell nicht beeinträchtigt würden. Im Zweifelsfall ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1981 (VfSlg. 9224) von Bedeutung, in dem der Verfassungsgerichtshof ausführt: "Die vom Verfassungsgesetzgeber dem Minderheitenschutz zugemessene Bedeutung verlangt bei Regelungen, die Stellung einer Minderheit innerhalb anderer gesellschaftlicher Gruppen betreffend, eine sehr differenzierende Abwägung. Eine mehr oder minderschematische Gleichstellung von Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung (zugunsten des Minderheitenschutzes) nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen und sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen."

Dieses Modell erscheint auf einfachgesetzlicher (landesgesetzlicher) Ebene im Rahmen der Landtagswahlordnung realisierbar. Um jedwede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte aber auch eine Änderung des B-VG erwogen werden.

9.) Anregungen für Empfehlungen des Beratenden Ausschusses

1. Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der autochthonen Volksgruppen bedarf es eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um diesen Gemeinschaften zu helfen, ihre Identität, vor allem im Bereich der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren. Im Besonderen trifft dies für die slowenische Minderheit in der Steiermark, die kroatische, ungarische, tschechische und slowakische Minderheit in Wien sowie die Roma in Burgenland und Wien zu.

2. Der Beratende Ausschuss hat im Prüfbericht 2002 auf Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Medien hingewiesen. Bei den minderheitensprachlichen Radioprogrammen besteht sowohl für die im Burgenland ansässigen Minderheiten, insbesondere aber die Minderheiten in Wien und die Slowenen in der Steiermark – im Vergleich zur Situation in Kärnten - noch großer Nachholbedarf und gibt es immer noch beträchtliche Verbesserungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für die minderheitensprachlichen Fernsehprogramme und dies auch in Kärnten.

3. Im Bildungsbereich wäre – wie bereits im Prüfbericht 2002 vermerkt - darauf zu achten, in Wien Möglichkeiten zu schaffen, Kroatisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch zu lernen oder in diesen Sprachen Unterricht zu erhalten bzw. die bestehenden Möglichkeiten zu verbessern. Insbesondere wäre darauf zu achten, dass private Bildungseinrichtungen der Minderheiten (Privatschulen) aus öffentlichen Budgets ausreichend finanziert werden, so dass SchülerInnen dieser Bildungseinrichtungen in Hinblick auf den Bildungsaufwand in vergleichbaren öffentlichen Bildungseinrichtungen (Schulen) nicht diskriminiert werden.
   Was die Bildungseinrichtungen für die slowenische, kroatische und ungarische Minderheit in Kärnten und Burgenland betrifft, gibt es beim Übergang von zweisprachigen Volksschulen zu Haupt - und zweisprachigen Mittelschulen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Der zweisprachige Unterricht mit slowenischer bzw. kroatischer Unterrichtssprache, neben dem Deutschen, sollte möglichst für den gesamten Pflichtschulbereich beibehalten werden.
   Im Bereich des Minderheitenschulwesens sollte neuen sprachpädagogischen Konzepten besondere Beachtung beigemessen werden. In Kärnten wurden solche neuen sprachpädagogischen Konzepte (täglicher oder wöchentlicher Sprachenwechsel statt ständiger Wechsel zwischen Deutsch und Slowenisch) in Schulversuchen als erfolgreich und effizient bewertet und sollte ihre Anwendung im Regelschulwesen forciert werden.
   Im Bereich der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung wäre beim Übergang auf die Pädagogische Hochschule besonders darauf zu achten, dass Fragen der Qualitätssicherung und Schulentwicklung im Minderheitenschulwesen besondere

Gewichtung beigemessen wird; dies auch auf dem Gebiet der begleitenden Forschungsarbeit.
Im Bereich der vorschulischen Erziehung sichert das Kärntner Kindergartenfondsgesetzes seit 2001 eine gleichberechtigte Finanzierung von bereits bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten in Kärnten. Bei der Dotierung des Fonds wäre darauf zu achten, dass bei Bedarf auch der Ausbau von zweisprachigen Kinderbetreuungsplätzen sichergestellt ist.
Im Bereich der Finanzierung des Musikschulwesens in Kärnten stellt der Beratende Ausschuss eine offensichtliche Dikriminierung der slowenischen Minderheit fest und fordert die Kärntner Landesregierung auf, diese sofort zu beseitigen.

4. Der Beratende Ausschuss hat bereits im Prüfbericht 2002 die schwerwiegenden Probleme im Zusammenhang mit den zweisprachigen topographischen Bezeichnungen in Kärnten angesprochen und empfohlen, die zuständigen Behörden mögen in Konsultation mit der slowenischen Minderheit rasch praktische Lösungen finden. Das Problem hat sich wegen Säumigkeit der Behörden weiter verschärft. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, Österreich mit Nachdruck an eine Lösung des Problems zu erinnern, in völligem Einklang mit den höchstgerichtlichen Erkenntnissen und im Einvernehmen mit der slowenischen Minderheit.

Der Beratende Ausschuss betrachtet die im Regierungsübereinkommen für die XXIII. Gesetzgebungsperiode vereinbarte Staats- und Verwltungsreform als große Chance zur Schaffung eines vollständigen verfassungsgesetzlichen und institutionellen Rahmens zum Schutz der Volksgruppen in Österreich. Dabei sollten einer wirksamen Beteiligung der Volksgruppen am öffentlichen Leben und Selbstverwaltungen der Volksgruppen eine besondere Beachtung beigemessen werden. Die im Österreich-Konvent beratenen Vorschläge für einen Minderheitenschutzartikel in der Bundes-Verfassung bieten eine solide Grundlage.